



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

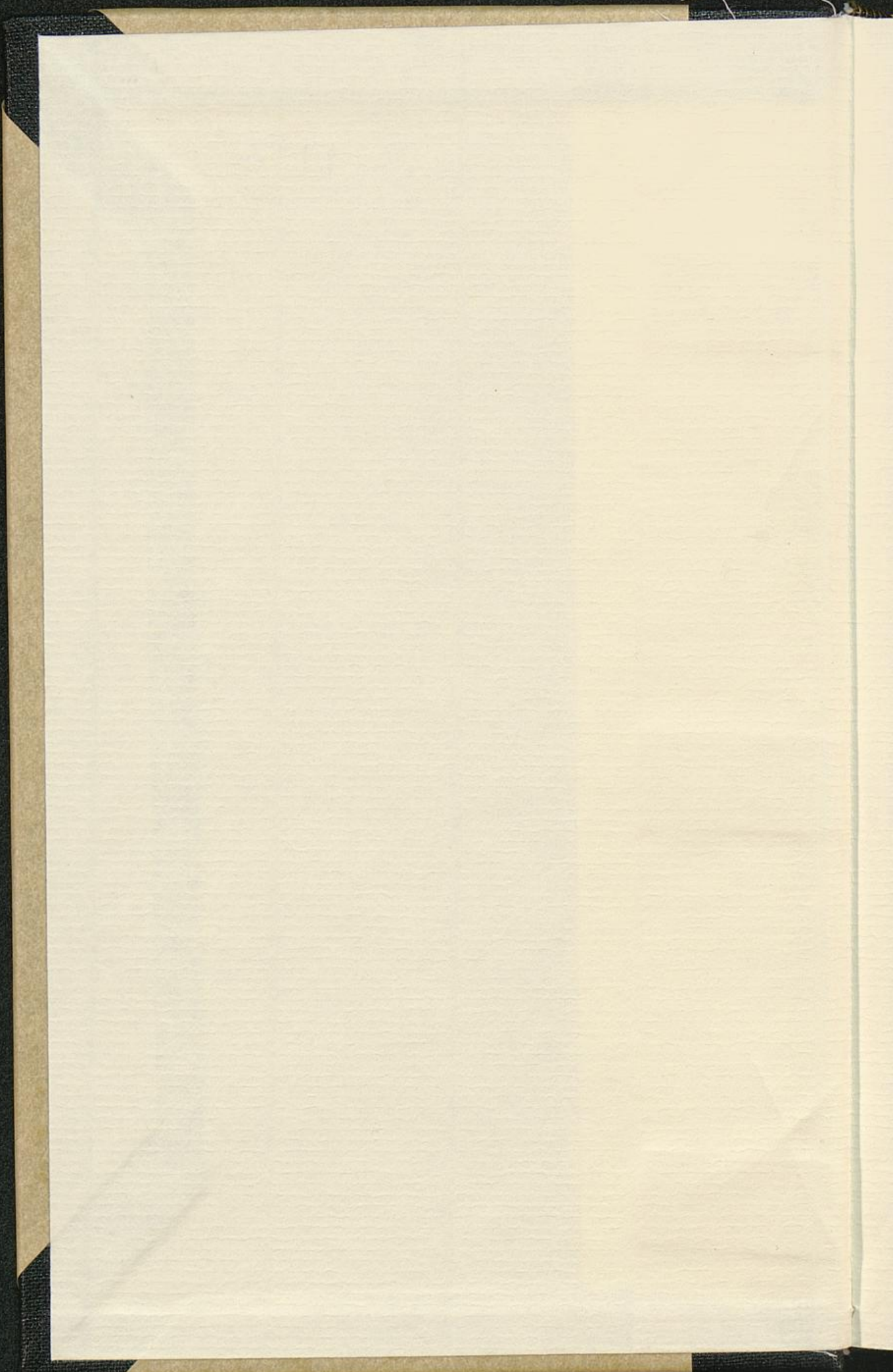
Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

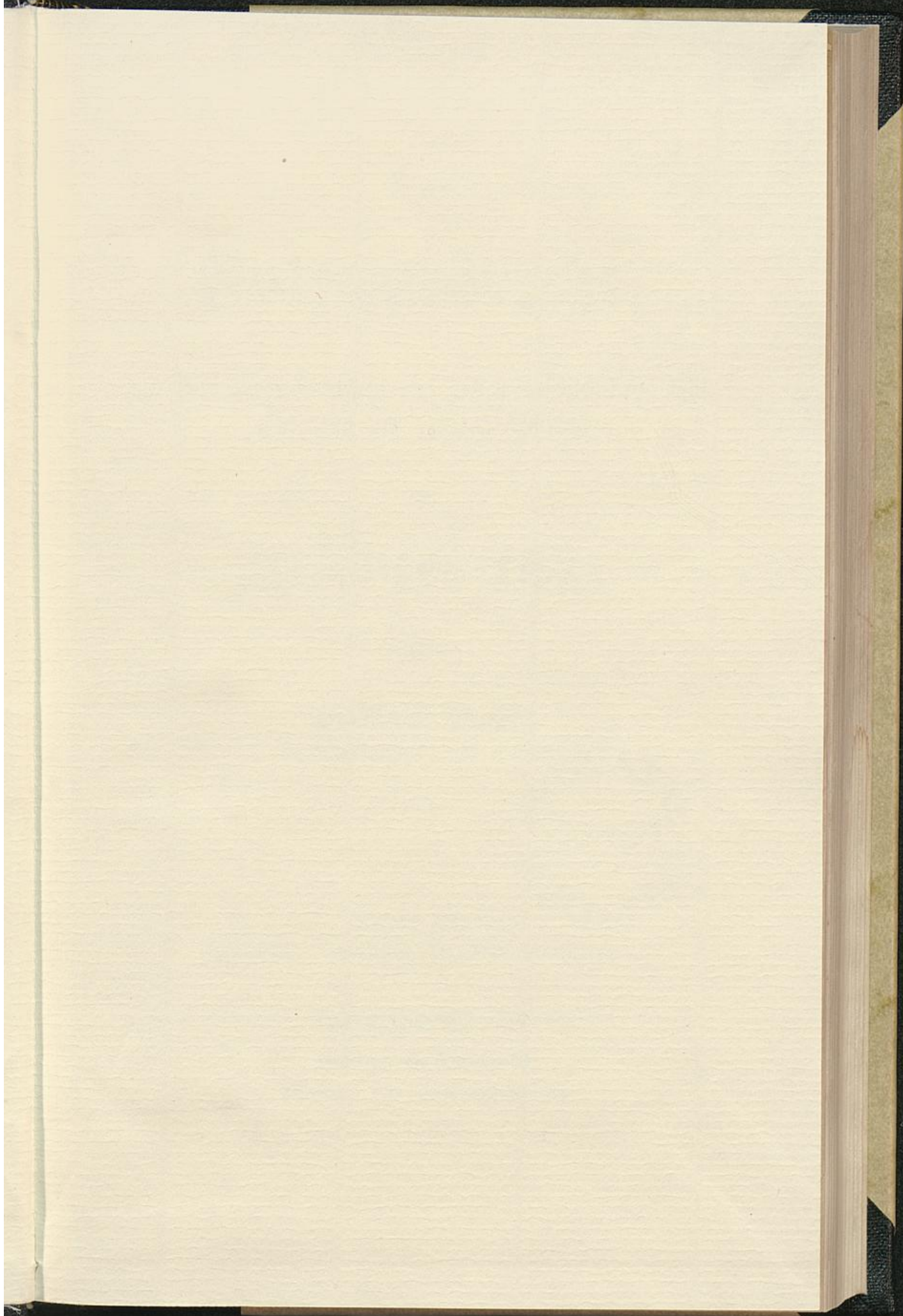
Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

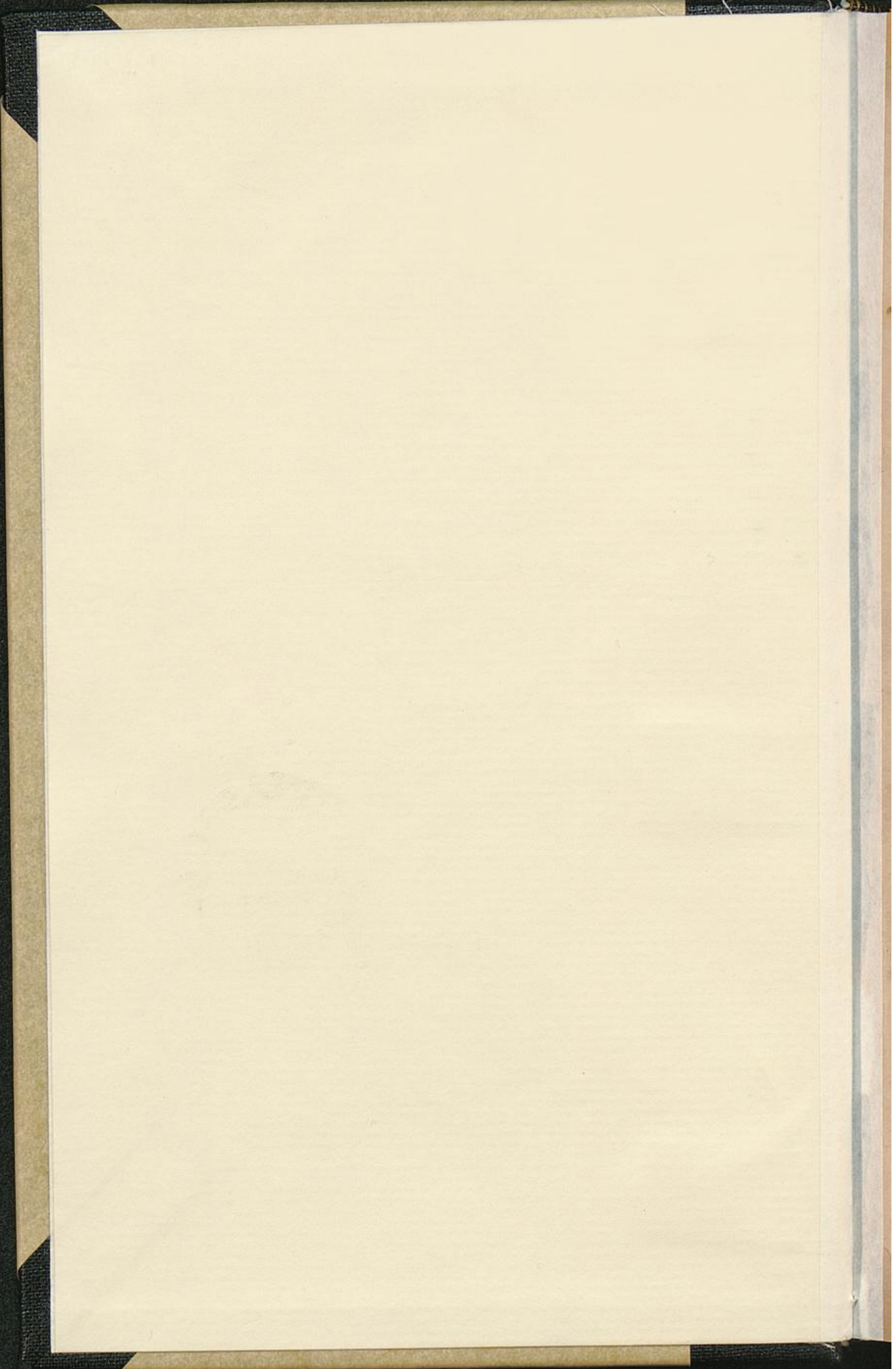
Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148







Das

Colonatsrecht,

mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Ent-
wicklung und jetzigen Zustand

im

Fürstenthum Lippe,

von

Bernhard Meyer,

Fürstlich Lippischem Regierungsrathe.



Erster Theil.

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung etc.



Lemgo & Detmold,
Meyer'sche Hofbuchhandlung
1854.

Colloquium

03
SR
2083



07/13469

Geographische Anstalt

Geographische Anstalt

1881

Vorrede.

Schon seit längern Jahren hatte ich während meiner frühern Beschäftigung als Anwalt und Richter dem Colonatsrechte als einem der wissenschaftlich und practisch interessantesten Theile des deutschen Rechts eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die nächste Veranlassung zu der gegenwärtigen Schrift, deren erste Abtheilung ich hiermit veröffentliche, gab aber der Umstand, daß mir durch die Güte meines Collegen, des Herrn Geheimen Regierungsraths Petri eine von ihm während seiner langjährigen frühern Stellung an beiden Obergerichten hieselbst angelegte Sammlung von hiesigen und Facultäts = Erkenntnissen zur literarischen Benutzung mitgetheilt wurde, deren größerer Theil sich auf Fälle aus dem Colonatsrechte bezog. Ich würde mich vielleicht darauf beschränkt haben, diese Erkenntnisse, nach weiterer Bervollständigung systematisch geordnet und mit Bemerkungen versehen, dem Drucke zu übergeben. Ein näheres

Studium der bezüglichen Literatur und die gleichzeitige Zusammenstellung des sich von mehreren Seiten in der Nähe darbietenden Stoffs, wozu unter andern eine Anzahl alter Salbücher und eine wenn auch ungeordnete doch in mehr als 800 Abschriften und Auszügen namentlich älterer Protocolle und Entscheidungen der Regierungs=Canzlei sich auf die verschiedenartigsten Gegenstände des Colonatsrechts erstreckende Sammlung ¹⁾ des verstorbenen Archivraths Knoch gehörten, überzeugten mich jedoch einerseits, daß ich mit Hülfe dieser und anderer Quellen statt eines Werkes der obigen Art etwas Vollständigeres herstellen könnte. Andererseits gelangte ich zu der Einsicht, daß ich damit nach dem Stande dieser Lehre neben der darüber vorhandenen ältern und neuern Literatur keine überflüssige Arbeit unternehmen würde. Namentlich vermißte ich in den betreffenden Schriften oft bei aller Reichhaltigkeit des Stoffs doch ein anschauliches Bild der allmählichen Entwicklung der colonatsrechtlichen

1) Dieselbe soll zunächst die Belege zu der S. 113 erwähnten Abhandlung enthalten, die den Titel führt: „Kurze Abhandlung von dem wahren Zustand und Beschaffenheit derer Meierstädtischen und Eysgenbehörigen Güther, sodann von den Hagen = Viti = Königs = Amts = und Sattel = Freyen in der Graffschaft Lippe. Ehebem von dem Amtmann Küster zu Schötmar zusammengetragen, verbessert und mit archivalischen Urkunden erläutert von J. E. Knoch 1765.“ Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft hat dies Manuscript nur geringen Werth, desto größern aber das in der Sammlung selbst gegebene, theilweise bis in das 14te Jahrhundert zurückreichende Material.

Grundsätze, dessen es aber zu einer richtigen Entscheidung der vorkommenden Fälle vorzugsweise auf einem Gebiete des Rechts bedarf, auf dem nicht so sehr juristischer Scharfsinn als der Faden der Geschichte uns sicher zu leiten vermag. Eine derartige Aufgabe habe ich mir nun namentlich bei dem gegenwärtigen geschichtlichen Theile der Schrift gestellt. Ob mir aber ihre Lösung gelungen ist, darüber können nur Andere entscheiden.

So viel über die Entstehung des Plans zu dieser Arbeit. Was aber die Art der Ausführung desselben betrifft, so mögen hier noch folgende Bemerkungen ihren Platz finden.

Daß ich die geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung und des Colonatsrechts als einen Theil der Geschichte überhaupt behandelt und deshalb zugleich aus dieser dasjenige hervorgehoben habe, was der erstern zur Erklärung dient, wird um so weniger einer besondern Rechtfertigung bedürfen, als es noch immer nicht genug erkannt worden ist, daß das Colonatsrecht ursprünglich mehr dem Gebiete des öffentlichen als dem des Privatrechts angehört und daß also der Gang der allgemeinen politischen Geschichte für dasselbe viel entscheidender geworden ist als für manche andere Rechtsinstitute.

Dagegen bedarf es vielleicht einiger rechtfertigen-

den Worte darüber, daß ich mich bei dem ganzen Werke hauptsächlich auf die Entwicklung und den jetzigen Zustand des Colonatsrechts im hiesigen Lande, also innerhalb eines verhältnißmäßig kleinen Theils der hier in Betracht kommenden Gebiete Norddeutschlands beschränkt habe. Wenn aber zuvörderst eben bei einer solchen Einrahmung das von mir gegebene Bild, wie ich hoffe, an Leben und Ausdruck gewonnen hat, was es an Ausdehnung verlor, und wenn ferner über der genauern Ausführung der in den Vordergrund gestellten Gegenstände dennoch der allgemeinere Hintergrund nicht versäumt worden ist, so glaube ich auf diese Weise auch dem hier nicht einheimischen Beschauer ein deutlicheres Gemälde vor die Augen gestellt zu haben, als wenn ich aus den verschiedenen Ländern Bruchstücke mosaikartig zusammengesezt, aber damit nichts Ganzes geliefert hätte.

Der Boden am Teutoburger Walde, durch die älteste deutsche Geschichte geweiht und nie einer Fremdherrschaft unterworfen, bietet ferner aber wie in Bezug auf die ältere deutsche Verfassung überhaupt so namentlich für diesen Theil des deutschen Rechts in Sprache, Sitten und Einrichtungen seiner Bewohner im Vergleich zu manchen andern Gegenden unseres Vaterlandes so vielfache Denkmäler der Vergangenheit dar, daß eine sorgfältige Benutzung und gehörige

Zusammenstellung derselben vielleicht zur Aufklärung mancher bisher noch zweifelhaften Punkte beitragen wird.

Endlich sind auch die Grundlagen des Colonatsrechts überall dieselben und sogar manche Abweichungen in den einzelnen Ländern bei tieferm Eindringen in das Wesen des ganzen Verhältnisses nur scheinbar oder unwichtig. Diejenigen Unterschiede aber, welche zwischen den hier dargestellten und den in einem bestimmten andern Lande geltenden Grundsätzen im einzelnen wirklich noch übrig bleiben, wird jeder an dem leitenden Faden der Geschichte leicht selbst ergänzen und erklären können. So viel es ohne Beeinträchtigung des obigen Gesichtspunkts geschehen konnte, habe ich übrigens auch auf andere, namentlich auf die benachbarten Länder bei meiner Darstellung Rücksicht genommen. Eine solche Vergleichung genügt aber auch, um zu zeigen, daß nicht allein das Colonatsrecht eines einzelnen deutschen Landes hier dargestellt, sondern damit zugleich das deutsche Colonatsrecht überhaupt, nur mit Zugrundelegung eines bestimmten Theils des deutschen Bodens, näher entwickelt worden ist.

Von dem zweiten speciellen und mehr dogmatischen Theile, der übrigens so wie auch die angehängte Sammlung gerichtlicher Erkenntnisse u. s. w. mit diesem allgemeinen und geschichtlichen einen gemeinschaft-

lichen Band mit fortlaufenden Seitenzahlen bilden soll, liegt mehr als die Hälfte fertig ausgearbeitet vor, und hoffe ich denselben daher in nicht zu langer Zeit nachfolgen lassen zu können. Am Schlusse denke ich ein den Gebrauch erleichterndes Register hinzuzufügen.

Freuen würde es mich, wenn die Veröffentlichung des gegenwärtigen Theils der Schrift Freunde des darin behandelten Gegenstandes veranlassen sollte, mir noch Beiträge für den zweiten Theil zu liefern, so wie ich ebenfalls Berichtigungen des hier Gegebenen mit Dank annehmen und berücksichtigen werde.

Die von mir Seite 23 aufgestellte Vermuthung, daß an der bekannten Stelle des Tacitus (Germania 26.): „agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur etc. statt vices: vicos zu setzen sei, finde ich, wie hier schließlich bemerkt werden mag, nachträglich als richtig bestätigt durch einen Aufsatz im neuesten Hefte der Monatschrift für Wissenschaft und Literatur S. 111, wornach jene Lesart neuerdings von mehreren Seiten in ähnlicher Weise vorgeschlagen ist und von dem Verfasser des Aufsatzes, Herrn Professor Waiz in Göttingen ebenfalls der frühern vorgezogen wird.

Detmold im Februar 1854.



Allgemeine Uebersicht.

Erster Theil.

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung und der damit in ursachlichem Zusammenhange stehenden allgemeinen Verfassungsverhältnisse.

- Kapitel I. Einleitung und älteste Verfassung.
 - Kapitel II. Zeitalter der fränkischen Verfassung.
 - Kapitel III. Zeitalter der Lehnverfassung und des Ritterwesens.
 - Kapitel IV. Die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neuern Staatsverfassung.
-

Zweiter Theil.

Von dem jetzigen lippischen Colonatsrechte im einzelnen.

- Kapitel I. Begriff, Arten und Statistik der lippischen Colonate.
 - Kapitel II. Bestand der Colonate und Vorschriften zur Erhaltung desselben.
 - Kapitel III. Erwerbung der Colonate.
 - Kapitel IV. Rechte des Colonatsbesizers und deren Verhältnis zu den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft.
 - Kapitel V. Colonatslasten und deren Ablösung.
 - Kapitel VI. Vererbung der Colonate; Auerberecht.
 - Kapitel VII. Brautschätze.
 - Kapitel VIII. Interimswirthschaft.
 - Kapitel IX. Colonatsabtretung und Leibzucht.
-

Anhang.

Gerichtliche Erkenntnisse, Gutachten u. s. w.

Allgemeine Geschichte

Erster Theil

Ursprung der Menschheit und der Welt

Kapitel I. Ueber den Ursprung der Menschheit

Kapitel II. Ueber den Ursprung der Welt

Kapitel III. Ueber die Entstehung der Naturwissenschaften

Kapitel IV. Ueber die Entstehung der Künste und Gewerbe

Zweiter Theil

Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel I. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel II. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel III. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel IV. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel V. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel VI. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel VII. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel VIII. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Kapitel IX. Ueber die Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Stellung

Geschichte der Menschheit im Allgemeinen

Ausführlichere Uebersicht des ersten Theils.

Kapitel I. Einleitung und älteste Verfassung.

- §. 1. Zweck, Begrenzung und Eintheilung der folgenden geschichtlichen Darstellung. S. 3.
- §. 2. Älteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnsitze. S. 5.
- §. 3. Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesamntes oder allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften. S. 8.
- §. 4. Eigenthum der Einzelnen; Hoven; Brachfeld. S. 18.
- §. 5. Politische Verfassung; Markgemeinde; Fron; Volks- oder Gaugemeinde; Fürst; Thing; Mal; Herzog. S. 23.
- §. 6. Standesverhältnisse; Edle; Freie; Leute; Dienstfolge; Edelhöfe; Dorf. S. 29.
- §. 7. Von den Leuten insbesondere; öffentliche Natur ihrer Abgaben; Ursprung der Leute. S. 40.

Kapitel II. Zeitalter der fränkischen Verfassung.

- §. 8. Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen; neue Einrichtungen desselben; Heerbann; Grafschaften. S. 46.
- §. 9. Ausbreitung des Christenthums in Sachsen; Bisthümer und Klöster; Zehnten; Immunität; Kirchenvogt. S. 51.
- §. 10. Ministerialen; Dienstadel; Billicus oder Meier; Vogt; Hofgemeinden; Hofrecht; Amt. S. 58.
- §. 11. Verfall der fränkischen Verfassung; Verminderung der freien Grundbesitzer; Schutzhörige der Kirche; Lehnadel; Ritterwesen; Entstehung der Landeshoheit. S. 66.

Kapitel III. Zeitalter der Lehnverfassung und des Ritterwesens.

- §. 12. Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft Lippe. S. 71.

- §. 13. Weitere lippische Geschichte bis gegen das Ende dieses Zeitraums. S. 78.
- §. 14. Lippische Freistühle; Freischöffen; Freivogtei; Fehmgerichte; Regalien. S. 88.
- §. 15. Lippische Lehnverhältnisse; Dienstmannen; Maungerichte. S. 95.
- §. 16. Fortwährende Verminderung der Freien; Amtsfreie; Weinkauf; Wittsfreie; Sattelmeier; Hagenfreie. S. 100.
- §. 17. Meierstädtisches Verhältniß; Vergleichung desselben mit dem Lehn; Königsfreie; Eigenbehörigkeit; Sterbfall; Verschmelzung der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes; Klassen des letztern; Feudalstaat. S. 115.
- §. 18. Bedeutung des Bürgerstandes im allgemeinen; Wit; Weichbild; Burgen; Städte; städtische Feldmark; Weichbildrecht; städtische Gerichtsbarkeit; Gewerbe und Handel; eheliche Gütergemeinschaft. S. 135.
- §. 19. Ursachen des Verfalls der Lehnverfassung und des Ritterwesens im allgemeinen. S. 147.

Kapitel IV. Die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neuern Staatsverfassung:

- §. 20. Reformation; Aufhebung der Klöster; Simon VI.; Erwerb neuer Besitzungen; herrschaftliche Meiereien; Druck des 30jährigen Krieges; Münstersche Invasion; Simon August; Fürstin Pauline; Folgen des Testaments Simon's VI. S. 151.
- §. 21. Veränderungen im Gerichtswesen; Regierungscanzlei; Hofgericht; Criminalgericht; Beschränkung und Untergang der Freigerichte; Syndicus in den Städten; jetziger Zustand des Gerichtswesens überhaupt. S. 163.
- §. 22. Aufhören des Ritterdienstes; Soldtruppen; landsässiger Adel; veränderte Bedeutung der Lehngüter; Mobilisation. S. 173.

- §. 23. Ursprung der hiesigen landständischen Verfassung; Ritterschaft und Städte als landständische Corporationen; Steuern; steuerfreies Grundeigenthum; landtagsfähige Güter; Verfall der alten landständischen Verfassung; neue Verfassung und Vertretung des Bauernstandes seit 1836. S. 177.
- §. 24. Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im neuern Staate; überwiegender Einfluß des landesherrlichen Interesses; Besetzung- und Abmeierungsrecht; Grundsätze in Bezug auf Erhaltung der Colonate; Ueberreste der alten Markenverfassung; Einfluß des römischen Rechts namentlich in Bezug auf Leibeigenthum und Erbllichkeit; Erbpachten; der Name: Colon; Entstehung und Ausbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts in den Städten; Beseitigung des Heergewebes und der Gerade; fortbauender Einfluß des Gütergemeinschaftsrechts auf die Bauerngüter. S. 184.
- §. 25. Wichtigste Landesgesetze und Einrichtungen in Bezug auf die bäuerlichen Grundgüter: Polizeiordnung von 1620; Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664; Verordnungen wegen Catastrirung des Grundeigenthums von 1721 ff; desgl. wegen der Einlieger und des Ziegeleigewerbes seit 1721 ff; Brandversicherung-Anstalt von 1752; Hypothekenordnung von 1771; Concursordnung von 1779; Leibzuchtordnung von 1781; Unterstützungskasse 1775; Leihkasse 1786; Erstgeburtsrecht als gesetzliche Regel 1782; Gütergemeinschafts-Ordnung von 1786; Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums 1808; Verbesserung des Volksschulwesens; Verfassung von 1836; Ablösungs-Gesetz von 1838; Landgemeinde-Ordnung von 1841; Aufhebung des steuerfreien Grundeigenthums 1843; sonstige neuere Gesetze und Anstalten im Interesse der bäuerlichen Verhältnisse; Rückblick und Schluß. S. 224.
-

Berichtigungen:

- Seite 7. Zeile 12. von u. lies: Bauens statt Baues.
S. 30. Z. 1. v. o. —: Abalngi st. Abelingi.
S. 63. Z. 16. v. o. —: Hofbeamten st. Hofbeamte.
S. 70. Z. 7. v. o. —: Periode st. Perioden.
S. 79. Z. 13. v. u. —: (geb. 1711 gest. 1808) statt (geb. 1720 gest. 1815).
S. 80. Z. 15. v. u. —: Cappelé st. Cappeln.
S. 80. Z. 12. v. u. —: honstene st. hanstene.
S. 80. Z. 12. v. u. —: wert st. wart.
S. 113. Z. 7. v. o. —: Rüstler st. Röster.
S. 123. Z. 8. v. u. —: Truhset st. Truchset.
S. 143. Z. 14. v. u. —: ideelle Quote st. Duote.
S. 165. Z. 11. v. u. —: Gerichtsstelle st. Gerichtsstätte.
S. 220. Z. 15. v. u. —: werden st. wurden.

Erster Theil.

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung
und der damit in ursachlichem Zusammenhange ste-
henden allgemeinen Verfassungsverhältnisse.

Erster Teil

Die allgemeine Verfassungsgeschichte
und die Entwicklung der Verfassungslehre
in Deutschland

Erstes Kapitel.

Einleitung und älteste Verfassung.

§. 1.

Zweck, Begrenzung und Eintheilung der folgenden geschichtlichen Darstellung.

Wenn gleich diejenigen Rechtsgrundsätze, welche hinsichtlich der bäuerlichen Güter bis zur Aufhebung des f. g. Leib- und Gutseigenthums unter dem Gesamtbegriff eines Colonatsrechts im hiesigen Lande, wie in benachbarten Ländern ¹⁾ bestanden haben und hier wie dort unter diesem oder einem ähnlichen Namen in mehreren oder wenigern Beziehungen noch gegenwärtig entscheidend sind, ihrem nächsten Ursprunge nach demjenigen Abschnitte der Geschichte angehören, welchen wir im allgemeinen als die Zeit des Lehnswesens bezeichnen, so liegen doch die eigentlichen Wurzeln, woraus jene obigen Rechtsverhältnisse und Rechtsnormen mit den übrigen Einrichtungen des Feudalstaats emporgewachsen, weit hinter diesem Zeitabschnitte zurück und erstrecken sich zum Theil bis in das Uralter unserer deutschen Geschichte. Aus diesem Grunde müssen wir denn auch, wenn wir hier zunächst im allgemeinen die Colonatsverfassung und die damit in ursachlichem Zusammenhang stehenden übrigen Ver-

1) Das Nähere über die völlige oder theilweise Beseitigung der Leib- und Gutsherrlichkeit in den einzelnen Ländern Norddeutschlands s. bei Pfeiffer, das deutsche Meierrecht. S. 174 ff.

hältnisse als die natürliche Grundlage jener obigen Rechtsgrundsätze ihrer geschichtlichen Entstehung und Fortbildung nach näher erforschen wollen, nicht allein bis zu der ältesten Verfassung germanischer Volksstämme, wie sie uns von den römischen Schriftstellern in der Zeit kurz vor unserer christlichen Zeitrechnung und in den ersten Jahrhunderten nach derselben geschildert wird, zurückgehn, sondern wir müssen dem Faden der Geschichte auch noch durch die spätere Zeit folgen, insbesondere diejenige Umgestaltung der deutschen Verfassungszustände berücksichtigen, welche diese durch die fränkische Herrschaft unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern bis zu dem obigen Zeitabschnitte erhielten. Es versteht sich einerseits hierbei von selbst, daß diese allgemeineren Verhältnisse und geschichtlichen Begebenheiten hier für unsern speciellen Zweck nicht ihrem ganzen Umfange nach darzustellen sind. Andererseits steht es aber nicht minder fest, daß namentlich derartige Rechtsverhältnisse, wie die hinsichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes geltenden, wegen ihres theilweise unmittelbaren Zusammenhangs mit den Verfassungsverhältnissen überhaupt nicht aus dieser ursprünglichen Verbindung heraus genommen werden dürfen, wenn sie zum vollständigen Verständnisse gebracht werden sollen. Ein solches Verhältniß unmittelbarer gegenseitiger Bedingung und Einwirkung hat namentlich von jeher zwischen den Zuständen des Grundeigenthums einerseits und der Kriegs- und Gerichtsverfassung andererseits bestanden, weshalb denn auch auf diese in allen Zeiten wichtigen beiden Seiten des Staatslebens bei der folgenden Ausführung hauptsächlich Gewicht gelegt werden wird.

Was diese letzere selbst anlangt, so lassen sich bei einem geschichtlichen Ueberblicke der Colonatsverfassung und namentlich der des hiesigen Landes für ihre verschiedenen Entwicklungen am leichtesten folgende Perioden festhalten:

1) die Zeit der ältesten germanischen und insbesondere sächsischen Verfassung bis zu deren Umgestaltung nach der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen und der damit bei ihnen erfolgten Ausbreitung des Christenthums gegen Ende des 8ten Jahrhunderts,

2) das Zeitalter der fränkischen Verfassung und deren weiterer Umgestaltungen bis zur Ausbildung des Lehnswesens und der Landeshoheit gegen Ende des 12ten Jahrhunderts,

3) das Zeitalter der Lehnverfassung und des Ritterwesens bis zum Verfall des letztern gegen Ende des 15ten Jahrhunderts und

4) die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neueren Staatsverfassung.

Wie überall in der Geschichte sind dies freilich keine scharffe Abschnitte derselben, sondern allmähliche Uebergänge eines Zustandes in den andern, bei denen derselbe fortschreitende Geist menschlicher Entwicklung nur alte Formen nach und nach zerbricht und von sich wirft, um in neuen verjüngt und zu einer höhern Stufe erhoben wieder aufzuerstehn. Aber dennoch werden sich, wie wir im weitern Verlaufe dieser Darstellung sehn werden, bestimmte allgemeine Merkmale als charakteristische Züge für das Bild eines jeden dieser Zeiträume, namentlich in den drei oben herausgehobenen Beziehungen, wohl unterscheiden lassen.

§. 2.

Älteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnstge.

Zur Zeit als die Römer ihre Weltherrschaft auch über einen Theil Germaniens ausgedehnt hatten, wurde das hiesige Land nebst einem Theile der benachbarten Länder von

dem Cherusischen Volksstamme bewohnt¹⁾ und der große Sieg der Deutschen über ihre Bedrücker in der Nähe des Teutoburger Waldes erfochten. In den spätern Jahrhunderten, nachdem die Völkerverwanderung die alten Volksstämme vielfach aus ihren Wohnsitzen verdrängt oder mit den neuen Eroberern vermischt hatte, finden wir über einen bedeutenden Theil des nördlichen Deutschlands zwischen Rhein und Elbe den sächsischen²⁾ Volksstamm ausgebreitet. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte (Bd. 1. S. 140) meint zwar von dem letztern, daß derselbe schon zu Tacitus' Zeiten, nur nach den einzelnen Zweigen verschieden benannt, diese Wohnsitze inne gehabt und sich damals in Cherusker, Bructerer und Angrivarier, wie später in Ost-, Westfalen und Engern getheilt habe. Mehr für sich hat aber die Ansicht Eichhorn's (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Ausgabe, Th. 1. S. 145.), wornach sich die Sachsen, gleich wie sie

1) Vgl. darüber namentlich Giefers in der Zeitsch. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Neue Folge Band. 3. S. 244 ff.

2) Das Wort Sachse leitet man jetzt meistens von *saks* (Messer, wahrscheinlich auch dem Stammwort des hier gebräuchlichen „Seife,“ *Sense*) als der diesem Volksstamme eigenen Art der Waffen ab, (vergl. Bender, deutsche Ortsnamen S. 44. und Zöpfl, deutsche Saats- und Rechtsgeschichte Abth. 1. S. 36. Anm. 7.), wie Franke von *Franziska* (einer Frame oder Pfrieme mit Widerhafen; vergl. Zöpfl, a. a. D. S. 35. Anm. 6.; dagegen aber Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 513., wornach umgekehrt die Benennung der Waffe von den Franken d. i. den Freien herstammt), Cherusker von dem altdeutschen *heru* oder *cheru*, d. i. Schwert (vergl. Zeuß, die Deutschen und Nachbarstämme S. 94, und Giefers a. a. D. S. 250) und bekanntlich *Germane* nach der gewöhnlichen Meinung von *ger*, Speer. Grimm, a. a. D. Bd. 2. S. 787. leitet das letztere Wort aber im Zusammenhange mit der Stelle in Tacit. Germ. c. 3. von dem gallischen *garm*, Geschrei ab, und *Germane* bedeutete hiernach einen ungestümen, tobenden Krieger, der als solcher den Galliern Furcht einflößte.

als eroberndes Volk im alten Britannien auftraten, so sich von ihren ursprünglichen Wohnsitzen in der jenseits der Elbe belegenen Halbinsel auch über das nördliche Deutschland ausbreiteten und mit andern erobernden oder bereits angefessenen Stämmen vermischten.

Ueber die Art der Wohnsitze der alten Deutschen mag die oft angeführte Stelle des Tacitus in seiner Schilderung der Sitten Germaniens (Kap. 16) hier ihren Platz finden, da uns damit in wenigen kräftigen Zügen ein Bild entworfen wird, wie wir es in unserm Lande noch täglich vor Augen haben. „Es ist hinlänglich bekannt,“ „sagt der große römische Geschichtschreiber,“ „daß keine Städte von den Völkern Germaniens bewohnt werden; nicht einmal unter sich verbundene Wohnsitze dulden sie. Sie wohnen abgesondert und zerstreuet, wie (dem einzelnen Anbauer) Quelle, Feld oder Gehölz gefallen hat („ut fons, ut campus, ut nemus placuit“). Die Dörfer bauen sie nicht nach unserer (römischen) Weise mit verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; jeder umgiebt vielmehr sein Haus mit einem freien Raume, entweder um es damit gegen Feuersgefahr zu sichern, oder aus Unkunde des Baues.“ Einer solchen Art des Anbaues kam vorzugsweise die wellenförmige, hügelige Beschaffenheit unseres Landes zu statten, ja sie war durch die letztere in dem Grade bedingt, daß wir noch jetzt bei uns wenige Dörfer mit aneinander gereihten Häusern, überall aber, wo der Boden den Anbau lohnte, einzelne Gehöfte und dazwischen Wiese, Feld und Gehölz antreffen. Eben jene natürliche Bodenbeschaffenheit, die nicht allein den Neigungen der alten Ansiedler so sehr entsprach, sondern die fast auf jeder Stelle, wo man ins Freie tritt, auch einen großen Theil der so angebauten Landschaft übersehen läßt, hat unserm Heimathslande seinen seltenen und durch die Abwechslung der dem Auge sich

darbietenden Gegenstände ewig neuen Reiz verliehen. Den von Tacitus angedeuteten, wenn auch von seinem Standpunkte aus theilweise mißverstandenen Sinn der alten Bewohner Deutschlands für Abschließung und Absonderung vom Nachbar, für Unabhängigkeit in Haus und Feld finden wir auch noch jetzt als einen Grundzug im Charakter unserer bäuerlichen Bevölkerung. Um Herr auf dem Seinigen zu sein, bauet sich der Landbewohner noch jetzt lieber in der Nähe eines Baches oder am Abhange eines Waldes mitten zwischen seinen Feldern und Wiesen, als an der Heerstraße an, geleitet durch seine Liebe zur völligen Freiheit des Landlebens und daneben bewußt oder unbewußt durch seine Freude an einem unbeschränktem Blicke in Gottes große Natur.

§. 3.

Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesamntes oder allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften.

Trotz alles Unabhängigkeitssinns kann aber doch der Mensch den Menschen nicht entbehren, wenn er den Zweck seiner Veredlung in höherm Grade erreichen will. Auch bei den germanischen Völkern wird daher schon früh ein den verschiedenen Zwecken entsprechendes engeres und weiteres politisches Band vorhanden gewesen sein. Sehn wir dabei von derjenigen ursprünglich auf die Blutsfreunde beschränkten Art einer Vereinigung ab, deren Mitglieder für jedes einzelne in Bezug auf Leben, Ehre und Eigenthum eine Gesamtbürgerschaft¹⁾ übernahmen, so lassen sich als älteste For-

1) Vergl. darüber Eichhorn, St. und R. Gesch. Theil 1. S. 88 ff. und in der Zeitsch. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 172 ff.; Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 291.; Rogge, das Gerichtswesen der Germanen S. 25 ff.; Unger, die altdeutsche Gerichts-Verfassung S. 47 ff.

men einer politischen Verfassung die Markgenossenschaften²⁾ und die Volksgemeinden annehmen.

Die erstern, von denen hier zunächst die Rede sein soll, hatten ursprünglich insofern wohl mehr einen landwirthschaftlichen als einen politischen Zweck, als die einzelnen Theilhaber einer solchen Genossenschaft ihre Holzungen und Huden bei dem großen Umfange unangebauten Landes noch insgesamt besaßen und nur von den benachbarten Genossenschaften, wo Flüsse, Bäche, Berge und Wälder nicht die natürliche Grenze oder Mark bildeten, theils durch bloße Zeichen, als Einschnitte in Bäume, aufgerichtete Steine und Pfäle, theils durch wirkliche Landwehren d. h. tiefe Gräben und Wälle, Pfalwerke oder hohe und breite Hecken (Hagen oder Knicke) abgegrenzt hatten. Von dieser ältesten, für die ganze folgende Geschichte sehr wichtigen Art von Gemeindeverbänden bieten sich in Sprache, so wie in Orts- und Personennamen innerhalb unseres Landes zahlreiche Denkmäler dar, insbesondrer auch bei den Städten, welche, wenn sie gleich später entstanden, doch eben namentlich aus der übriggebliebenen Anzahl freier Grundbesitzer innerhalb fol-

2) Unger, a. a. D. S. 72. ist der Ansicht, daß die Markgenossenschaften erst im 14ten Jahrhundert entstanden seien. Die spätern Vereinigungen dieser Art nach Entstehung der Landeshoheit waren aber offenbar nur den Zeitumständen gemäß veränderte Ueberreste der früheren Genossenschaften, die wir, wenn es auch an directen Zeugnissen darüber fehlt, nach dem ganzen Entwicklungsgange der deutschen Geschichte ohne Bedenken als die Grundlage der ältesten Verfassung ansehen können. Vergl. Möser, Osnabr. Gesch. Thl. 1. S. 13 ff.; Grimm, Rechts-Altenth. S. 497. 504; Eichhorn St. u. R. Gesch. Thl. 1. S. 61. u. Zeitsch. f. gesch. Rechts-Wiss. Bd. 1 S. 169 ff.; Rogge a. a. D. S. 38 ff.; v. Löw, Markgenossenschaften S. 6. u. ders., Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfassung S. 17; Wigand, Prov.-Rechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 144. und Prov. Rechte von Minden, Ravensberg etc. Bd. 2. S. 142.

cher Gemarkungen hervorgegangen sind. So sprechen wir noch von Einnarkern und Ausnarkern. So hat das Wort Mark noch bis heute eine doppelte Bedeutung, einestheils nämlich die der umschließenden Grenze³⁾ oder Schnat, andernteils die Bedeutung des davon umschlossenen, einer Gemeinde als Körperschaft oder wenigstens den einzelnen Gemeindegemeinschaften näher als Ausnarkern angehörenden Feld- oder Waldbezirks.⁴⁾ Bei dem erstern setzt man den bezeichnenden Ausdruck für den durch „Fällung“ des Waldes freigewordenen Boden hinzu und sagt also Feldmark d. i. gefällte⁵⁾ Mark, während „Mark“ allein noch vorzugs-

3) Anfangs mag ein eingehägter oder gewehrter Bezirk wirklich mit Hagen, Wällen und Gräben ganz oder größtentheils umschlossen gewesen sein, wie es beim Privateigenthume in allen Ländern des sächsischen Stammes, namentlich in England, in Uebereinstimmung mit dem in §. 2 angedeuteten Charakterzuge, theilweise noch jetzt üblich ist. Später begnügte man sich aber wohl oft mit der bloßen Grenzbeziehung oder dem Schnatgange, dessen in dem uns erhaltenen Wiembecker Hagenweisthume (vergl. Führer, Meierrechtl. Verfassung in der Grafschaft Lippe S. 325 N. 18.) als althergebracht erwähnt wird und der bei sämtlichen Städten des Landes noch jetzt regelmäßig nach Verlauf bestimmter Jahre statt findet. Wo Hecken und Gräben die Grenze nicht mehr bilden oder diese nicht hinterher durch Grenzsteine dauernd bezeichnet ist, schneidet man dabei in Bäume und Heckenstämme ein Kreuz, als das allgemeine Zeichen der Christen (vergl. noch Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 544—547.).

4) Allmende, zusammengezogen aus Allgemeinde, das Allen Gemeine (im hiesigen Lande nicht gebräuchlich und nur in „Wallmeinnunge“ oder „Waldemeinde“ so wie in „Gemeinheit“ — beides für Gemeinde-Hude oder Trift erhalten) ist im ganzen gleichbedeutend mit „Mark“ und als der allgemeine Boden der Ursprung der sich darauf gründenden Genossenschaft oder Gemeinde.

5) Feld, das in der niedersächsischen Mundart noch jetzt „fällt“ statt „gefällt“ lautende Participium von „fällen“, heißt im Angelsächsischen fald von fallan (?), im Engl. field von fell, im Holländischen veld von vellen, (vergl. Schwenk, etymolog. Wörterbuch 3te Aufl. S. 185.

weise die Bedeutung des Gemeinde- oder Gesamt-Waldes⁶⁾ hat und hier im Lande wie anderswo sogar als örtlicher Name einem bestimmten derartigen Waldbezirke beigelegt worden ist. So heißt das Holz der Stadt Lemgo und theilweise das der Stadt Horn die „Mark“. Von „Marklande“ d. i. von Waldboden, der zum Anbau angewiesen war,⁷⁾ bezahlte der größere Theil der Colonen zu Belle an mehrere benachbarte Besitzer adliger Güter als s. g. „Markjunker“⁸⁾ alle 12 Jahr einen Weinkauf zu 2 Mgr. vom Morgen. Als Bauerschaft haben wir noch die „Schönemark“ im Amte Detmold. Die „Rüte“, früher ein Dorf beim jetzigen Gute Rüterbrof, von dem angelsächsischen cut,⁹⁾ Schnitt (allgemeiner noch in „Rotten“, Abschnitt, Theil eines Hofes erhalten), bezeichnet die Grenze des Amtes Horn gegen das früher paderbornsche, jetzt preussische Gebiet und auf dem „Rüterberge“ schnaten oder schneiden sich vier Landesgrenzen, er ist also dem Namen und der Sache nach ein Grenzberg, in ähnlicher Weise wie der „Markberg“ und der „Schierenberg“¹⁰⁾ im

194.). Feld wird auch immer dem Walde entgegengesetzt (Grimm, N. U. S. 499.).

6) Vergl. Grimm N. U. S. 497. u. desselben deutsche Mythologie, Bd. 1. S. 60.

7) Vergl. auch Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg etc. Bb. 2. S. 128.

8) Vergl. S. 18 und v. Löw, Markgenossenschaften S. 130 ff.

9) Das Wort kommt mehrfach als hiesige Grenzbezeichnung vor und scheint mit der im Englischen noch jetzt dem a ähnlichen Aussprache des u auch enthalten zu sein in: Rattenbecke, dem bei Belbrom eine Strecke lang die Landesgrenze bildenden Bache, so wie in der daran gelegenen Rattenmühle.

10) „Abschieren“ für absondern, abgrenzen ist noch jetzt gebräuchlich und wahrscheinlich nicht von „scheeren“, sondern von den „Scheitern“ oder „Scheiden“ herzuleiten, vermittelt deren die Absonderung bewirkt wurde; denn das Participium heißt nicht „abgeschoren“, sondern „abgeschiert“ d. i. abgeschheitert. In der Feldmark der Stadt Detmold hieß ein Theil der Ländereien: „auf der Schierenbecke“

Hornschen Walde, und wie vielleicht der „Belmarstot“ einen Feldmarkberg bezeichnet (Stot von Stoß in der Bedeutung von Haufen, also ein großer Berg). Das Wort „Landwehr“ kommt nicht nur sehr häufig noch ganz so oder in Zusammensetzungen, wie „Wehrenhagen“, „Wierlaufe“, in den Lagerbüchern vor, sondern scheint auch mit den Namen: „Wehren-

(vergl. Vaterl. Bl. Jahrgang 3. Seite 354); bei Blomberg kommen nach v. Donop's Beschreibung der Fürstl. Lippischen Lande S. 92 „Schierichen“ vor; der „Scherenkrug“ liegt in der Nähe der Landesgrenze und der Name „Schiederburg“ (S. 8.) hat vielleicht denselben Ursprung. Schieren kommt in derartigen Zusammensetzungen auch anderswo sehr häufig vor (vergl. Gruppen, observat. rer. et antiquit. germ. et rom. S. 569. und Bender, deutsche Ortsnamen S. 139) und liegt auch bei dem engl. shire (Grafschaft) zu Grunde. Ich mache hier ferner noch auf zwei Ausdrücke aufmerksam, ohne aber vor einer weiteren Ermittlung in andern Gegenden schon jetzt behaupten zu wollen, daß die Grenzen früherer Marken damit bezeichnet wurden. Das eine Wort ist „Krein“, woraus jetzt oft „Krahen“ gemacht worden, in „Kreienberg, Kreiengrund, Kreitrop, Krahenpohl“ (letzteres in der von Wiganb, Corvey'scher Güterbesitz S. 228 ff. mitgetheilten Urkunde über eine Grenzregulirung am Rötterberge zwischen dem Abte von Corvey und dem Prior des Klosters Falkenhagen vom J. 1518). „Krain oder Krein“ heißt noch jetzt die südliche Mark Desreichs und ist wahrscheinlich dasselbe mit „Kain oder Rein“ und das Stammwort von „Gränze oder Grenze“ (vergl. Schwend a. a. D. S. 261). Der andere Ausdruck ist „Luine“ (Leine), entweder so allein oder in Zusammensetzungen. In der eben angeführten Urkunde kommt die „Balelune“ oder die „Balelyne“ (wie nach Bender a. a. D. S. 139 in Westfalen es ein „Balenscheid“ giebt) als Grenzbach am Rötterberge vor, der jetzt der „Lunabach“ heißt. Eine „silberne“ und eine „goldene“ oder „sahle“ Luna, wie die beiden Quellen bei von Donop a. a. D. S. 116. genannt werden, sind wahrscheinlich Benennungen späterer Zeit, wo man wegen des vermeintlichen Monddienstes, der dort in heidnischer Vorzeit stattgefunden habe, aus dem Rötterberge auch einen „Götterberg“ (vergl. v. Donop a. a. D. S. 118) machte. In der Nähe der lipp. Landesgrenze bei Blotho giebt es auch einen „Lienen-“ oder „Linnenbach“, wahrscheinlich als früheren Grenzbach. Die Flüsse „Leine, Lenne, Lahn“ haben möglicher Weise ursprünglich dieselbe Bedeutung gehabt, und „Lüneburg“ (Luineburg) die einer Grenzburg.

trup“ an der Grenze des Amtes Schötmar, „Wehren“, einem Dorfe an der Feldmark der Stadt Horn, wie mit dem dort entspringenden „Were“-Flusse in Zusammenhang zu stehen, welcher vielleicht ebensowohl früher die Grenze einer Markgemeinde gebildet hat, wie der Rhein von Rein, noch jetzt im allgemeinen für Feldgrenze oder „Mischeid“ gebräuchlich, seinen Namen führen wird. Rein selbst, auch in andern Ländern häufig frühere Grenzen bezeichnend, wie das z. B. bei dem auf der Höhe des Thüringer Waldes fortlaufenden „Reinsteg“ der Fall ist, kommt hier in zwei an der Landesgrenze gelegenen Dörfern vor, „Reintorf“ und „Reine“, sowie in „Reintorf“, in der Nähe der Lemgoer Mark. Der „Wierborn“, eine Quelle beim gleichnamigen Gute im Amte Barntrup, hat wahrscheinlich in derselben Beziehung seinen Namen erhalten, wie der „Balborn“ an der Grenze der Aemter Horn und Schieder. „Pfalbürger“ hießen die, welche außerhalb der Ringmauer einer Stadt, aber „intra palum“, innerhalb des Stadtgebiets wohnten. Das Wort „Pfal“ für Grenze hat ferner Veranlassung gegeben zu dem Namen der an den Grenzen der städtischen Feldmarken von Detmold und Horn gelegenen beiden Dörfer „Balhausen“, d. i. der Häuser am Grenzpfal, wie noch jetzt die Häuser auf der Landesgrenze bei Beldrom die „Schnathäuser“ heißen. Im Hannoverischen bei Bolle liegt unserer Grenze nahe „Bahlbruch“ und im Preussischen bei Blotho in derselben Weise „Baldorf.“ Wie übrigens auch in Anwendung auf größere Landesverhältnisse das Wort Mark sich vielfach findet und die Markgrafen über die Reichsgrenzbezirke oder Marken gesetzt waren, so hängt auch wahrscheinlich die Benennung „West- und Ostfalen“ mit Pfal zusammen und bedeutet also den westlichen

und östlichen Grenzbezirk Sachsens, wie „Engern“ das Innigere, Innere, Mittlere. ¹¹⁾

In bestimmter Art jedoch weisen die zahlreichen spätern Bauerschaften im hiesigen Lande, die mit „Hagen“ zusammengesetzt sind, wie „Hagendonop, Hedderhagen, Krentrupershagen, Berterhagen, Nienhagen, Trophagen, Schönhagen, Ober- und Niederschönhagen,“ so wie die jetzigen Namen von Colonatsbesitzern: „Hagemann, Hage- und Hahmeister, Hah- und Hohmeier, Häger“ u. s. w. auf Ueberreste jener ältesten Genossenschaften hin, deren Mitglieder selbst noch nach entstandener Landeshoheit als „Hagenfreie ¹²⁾“ bis auf die neuere Zeit theilweise ihre alte Gemeindeverfassung und bis ins 17te Jahrhundert sogar ihre Gemeindegerichte bewahrten, von denen weiter unten S. S. 5. 16. die Rede sein wird. In der Stadt Horn heißt „Büterfeld“ das außerhalb des ursprünglichen Hagens belegene Ackerland, und als Abgabe davon wird noch jetzt das s. g. „Büterhagen-Geld“ erhoben. Das „Knicken“ d. i. das Einbiegen und

11) Die Erklärung von Mösler a. a. D. Bd. 1. S. 140, wornach „Falen“ wie das lateinische *plaga* eine ungemessene Fläche bedeuten soll, erscheint wenigstens ebenso zweifelhaft. „Pfal“ und „Mark“ können aber hier sehr wohl vermischt gebraucht worden sein, da die Grafschaft Mark ja einen Hauptbestandtheil Westfalens bildete. Von *fala*, welches auch die Wurzel von „Feld“ sein soll, leitet es her Bender a. a. D. S. 49. Westfalen wäre darnach das Westfeld. Die Westgrenze Sachsens bezeichnet übrigens Bender selbst S. 138. durch die ungefähr dem Laufe der Lenne folgende und noch jetzt mehr als 20 Ortschaften, auf „scheide und scheid“ endigend, (z. B. Sassencheid) enthaltende Linie.

12) In der Grafschaft Schaumburg giebt es nach Pfeiffer, deutsches Meierrecht S. 445 noch 7 s. g. freie Hagen und ebenso viele nach Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg 2c. Bd. 2. S. 140. in der letztern Grafschaft. Etwas Aehnliches sind auch die frühern Haingereide (Hagengerichte?) im Elsaß und am Oberrhein, vergl. v. Löw Markgenossenschaften S. 3. 7.

Einbinden der aus den Heckenstämmen aufgeschossenen „Loden“ (Schößlinge) kommt aber vielfältig früher unter den öffentlichen Diensten neben denen zur Unterhaltung der Landwehren und Zuschläge vor. Nach der Polizeiordnung von 1620 (L. B. I. S. 381) sollen „die Landwehren, welche noch im Wohlstande und unverwüstet sind, sie seien mit Knicken oder Gräben gemacht, in ihrem Wesen erhalten und gebessert werden, und niemand soll darin hauen, etwas ausrotten oder sonst durch Einziehen oder in andere Wege dieselben beschädigen. Die Amtleute, Bögte und Diener sollen vielmehr fleißig Aufsehens und Anmerkens darüber haben, auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle Hägen, Schläge und Bestungen, sowohl in der Graf- und Herrschaft, als auf den Grenzen besichtigen und alles in gutem Bau und Wesen erhalten.“ „Knick“ bedeutet noch jetzt sowohl eine Hecke, als einen eingehetzten Weide- oder Waldbezirk und ist auch außerdem enthalten in „Tiffenknick“, einem Dorfe im Amte Detmold, sowie in „Knickenhagen“, einem Grenzberge der Hornschen Feldmark beim Externsteine.¹³⁾

Wir begegnen daher hinsichtlich der altfächsischen Ge-

13) Die Art der Hecken, welche man Knick nennt, ist auch beschrieben von Grapen, *observat. rer. et antiquit. german. et roman.* S. 570. „Kunk“ daselbst ist wahrscheinlich nur ein Druckfehler. — Die älteste Spur derartiger Schutzhecken an den Grenzen findet sich aber bei Julius Caesar *de bello Gall.* II. 17: „Nervii, quo facilius finitimorum equitatum, si praedandi causa ad eos venissent, impedirent, teneris arboribus incisis et inflexis crebrisque in latitudinem ramis enatis et rutis sentibusque interjectis efficerant, ut instar muri haec sepes munimenta praeberet, quo non modo non intrari, sed ne perspicere possent.“ Einer aus einem Erddamme bestehenden Landwehr ist bei Tacitus, *Annal.* II. 19. erwähnt in der Stelle: „— silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur.“ (vgl. Klostermeier, *Wo Hermann den Varus schlug.* S. 69. 103.)

wohnheit, nicht allein das Privateigenthum, sondern auch das Gebiet einer Gemeinde durch Hecken abzugrenzen, hier ganz derselben Erscheinung, wie in einem andern Lande des sächsischen Stamms, England, wo town, Stadt nach Grimm (deutsche Rechtsalterthümer S. 534) von *Zaun* abzuleiten ist und ursprünglich ein eingezäuntes Gebiet bedeutet.

Von ihren „Thunen“ d. i. ihren umzäunten Gärten und Feldern bezahlten nach einer im hiesigen Archiv befindlichen Urkunde 55 freie Grundbesitzer im Kirchspiele Schötmar, nachdem im J. 1385 Simon, edler Herr zur Lippe mit andern westfälischen Fürsten den kaiserlichen Landfrieden beschworen hatte, die s. g. Friedensgelder als eine öffentliche Abgabe für den ihnen zu Theil gewordenen Schutz (vgl. *Haeblerlin* anlect. med. aev. p. 344. 599. und *Falkmann*, Beiträge zur lipp. Gesch. S. 210).

Nur, was überhaupt eingehegt, gezäunt oder in anderer Weise begrenzt war, lag im „Frieden“, hieß deshalb „eingefriedigt“ und war „gewehrt“, genöß des öffentlichen Schutzes und hatte folglich auch einen „Werth“. Für wie wichtig deshalb diese Art der natürlichen und der rechtlichen Sicherstellung des Privat- oder des Gesamteigenthums angesehen wurde, das geht endlich noch daraus hervor, daß nachweislich in späterer Zeit, vermuthlich aber auch schon innerhalb dieses Zeitraums, besondere Wächter oder Wärter für diese Landwehren und deren Ein- und Ausgänge angestellt waren, die dafür in der Nähe der letzteren selbst ein Besitzthum hatten. Daher rühren die unter den Colonen so vielfach vorkommenden Namen: Schnatmann, Wehrmann, Pohlmann, Wellner¹⁴⁾ Knickmann, Bäumer oder Böhmer, Schlingmann, Thürmer

14) Vgl. auch *Webbigen*, Beschreibung der Grafsch. Ravensberg. Bb. 2. S. 330.

und Wortmann. Derartige Grenzwärter waren in den jetzigen Aemtern Schötmar und Derlinghausen der „Schuckenbäumer, Kusenbäumer, Lochhauser und Ahmser Bäumer“. Mit „Thurn, Ring und Landwehren“ zu Derlinghausen war später die Bracht'sche Familie daselbst belehnt, „um diese ihrer Natur nach freien und nicht sonderlich ertragenden Stücke anzubauen.“ Die Stadt Lippstadt hatte an den verschiedenen Ausgängen ihrer Mark sechs „Bäumer“ und „Wärtner“, Detmold die „Hohenwart“ (niedersächs. „Hauhenword“); das Dorf „Wörderfeld“ liegt nahe an der Landesgrenze. Die Stadt Lemgo hat noch gegenwärtig ihre vier „Thürmer“¹⁵⁾ und „Albert vor dem Schlinge“ bei Heiligenkirchen lag urkundlich früher die Verpflichtung ob, das dortige „Schling“ (einen sich horizontal drehenden Baum) zu öffnen und wieder zu verschließen, so wie Brinkmann und Schulze zu Hörste die Schlinge „auf den Dören“ zu schließen hatten.

Nach allen diesen zahlreichen Denkmälern, die zum Theil wenigstens einer uralten Vergangenheit angehören, können wir also annehmen, daß auch im hiesigen Lande schon früh Gemeindev Verbände in der Form von Mark- und Hagengenossenschaften vorhanden waren, unter welchen wir uns der Haupt-

15) Ober „Thurmmeier“. Die Wörter Thür und Thurm scheinen übrigens gerade in Beziehung auf die Ausgänge der Landwehren und auf jene ältesten Arten von Thürmen oder Warten an denselben einen gleichen Ursprung in „Tuwara“ (vgl. Schwentke a. a. D. S. 710), also der Zuwehr eines Ausganges und in dem die Oeffnung eines geschlossenen Raums „Tuwarden“ (dem „Touarnd“, wie noch jetzt „Thurm“ niedersächsisch ausgesprochen wird) zu haben. In Uebereinstimmung damit heißt ein Grenzbezirk der Stadt Horn beim „Hagen und Knick zu Balhausen“ und nicht entfernt vom Dorfe „Wehren“ der: „Duward“ oder „Duwardsberg“, wo früher also wahrscheinlich nicht ein „tauber Arend“, wie es wohl erklärt ist, Grundstücke besaßen, sondern ein Thurm gestanden und ein Wärter gewohnt hat. In dem engl. tower ist die Wurzel: „zuwehren oder zuwahren“ noch deutlicher zu erkennen.

sache nach, theilweise nur in etwas größerer Ausdehnung, nichts als unsere jetzigen Bauerschaften zu denken haben, die auch immer eine größere Anzahl von Bauerhöfen, oft auch mehrere Dörfer umfassen. Der letztere Ausdruck bezeichnet ebenfalls eine Gesamtheit von bäuerlichen Grundbesitzern, aber vielleicht seinem Ursprunge nach in einer von den Hagen- oder Markgenossenschaften etwas verschiedenen Bedeutung, von welcher im Zusammenhange weiter unten gesprochen werden soll.

§. 4.

Eigenthum der Einzelnen; Hoven; Brachfeld.

Diejenigen größern Wald- und Weidebezirke, welche aus der Gesamtmark, namentlich vielleicht für eine sich abzweigende neue Gemeinde abgesondert wurden, hießen die *Sundern*¹⁾, welchem Ausdrucke wir im hiesigen Lande auch noch mehrfach begegnen. Zur Vertheilung unter die einzelnen Markgenossen wurden aber aus dem Gesamteigenthume nach einem bestimmten, wiewohl wahrscheinlich mit der Anzahl der Theilhaber („pro numero cultorum.“ Tac. Germ. 26.) und dem Umfange des zu theilenden Bodens wechselnden Maße s. g. *Hoven* (Hoben oder Huben) ausgeschieden, welche nach Grimm N. A. S. 535 in einer Gegend 40, in der andern nur 30 Morgen enthielten, nach v. Sartzhausen (die Agrarverfassung in den Fürstenth. Paderborn und Corvey S. 96. Not. *) sogar in derselben Gegend zwischen

1) Vgl. Bender a. a. D. S. 128. In einer das Kloster Wilbasen betreffenden Urkunde von 1183 bei Schaten, Annal. Paderborn. T. I. S. 859 wird der „Sundern“ bei Horn erwähnt, und in einer andern von Bender angeführten Urkunde vom J. 1223 heißt es: *curtem in Holthusen cum incedua silva, quas vulgo sundere dicitur.* Im Amte Lage haben wir noch jetzt die „Heisundern“. Ueber die Bedeutung des „Hei“ vgl. die Anm. 4.

einer Größe von 12—32 Morgen wechselten.²⁾ Die Abstammung des altsächsischen, auch hier noch im einzelnen erhaltenen Ausdrucks „Hova“ ist dunkel; v. Harthausen bringt denselben mit der seiner Meinung nach in der ältesten Zeit alljährlich oder wenigstens alle 3 Jahr üblich gewesenen Verloosung der dem einzelnen Markgenossen zu seiner Bewirthschaftung überwiesenen Ländereien in Zusammenhang und Hova bedeutet hiernach also das herausgehobene Ackerloos oder auch den Haufen oder Complex seiner Grundstücke. Meiner Ansicht nach lassen sich gegen diese Art der Ableitung aber sowohl in etymologischer als in sachlicher Beziehung Zweifel erheben. Ich will deshalb hier den Versuch einer, wie es mir scheint, in beiden Beziehungen passenderen Ableitung machen und denselben der weitern Prüfung Anderer anheimgeben. Wie nämlich oben von mir das Wort Feld in Verbindung mit Wald als dem ursprünglich vorherrschenden³⁾ Zustande des noch nicht angebaueten Bodens gebracht und als den gefällten Theil des frühern Waldes bezeichnend angenommen worden ist, so kann Hova (von hauen, angels. heavian, engl. hew, althd. houwan, holl. houwen und in der hiesigen bäuerlichen Mundart noch abwechselnd hougen, houven und houben ausgesprochen) ein dem einzelnen Markgenossen zur H a u e⁴⁾ d. i. zum Abhieb und Anbau angewiesenes Stück

2) Die noch jetzt vorhandenen Hoven in der Feldmark der Stadt Horn enthalten 20—24 M. Land und 2—4 Fuder Wiesewachs.

3) Vgl. Tacit. Germ. 5.

4) Statt des Gerundiums in der lat. oder statt „Hauung“ in der deutschen Sprache hier ähnlich von „hauen“ gebildet, wie Hude von hüten, Lese von lesen (sammeln), Erndte von erndten. Als Provinzialismen kommen hier sogar vor: die Mache, die Suche 2c. 2c. „Heu“, das Abgehauene (insbesondere das abgeschnittene Gras) angels. hieg, hoeg und ebenso noch jetzt von unsern Bauern ausgesprochen, hat denselben Ursprung von „hauen“. Die Ableitung des Wortes Hove von hauen scheint auch gerechtfertigt durch das, was Grupen,

des Waldes bedeuten. Für diese Art der Ableitung scheint mir der Umstand zu sprechen, daß, wo im hiesigen Lande „Hoven“ in alten Salbüchern neben „Brachfeldern“ vorkommen, die erstern außer dem Ackerlande und den Wiesen meistens noch Gehölze, — Ackerland und Wiesen auch noch gegenwärtig die Hoven in der Feldmark der Stadt Horn nebeneinander enthalten, welche Erscheinung also auf eine Ausweisung dieser Grundstücke aus dem Walde und auf eine allmähliche Urbarmachung derselben schließen läßt. Unwillkürlich denkt man dabei an das allmähliche „Alären“⁵⁾ (clear) des amerikanischen Ansiedlers. Hova mit Hof zusammenzubringen und beide für dasselbe oder etwas Ähnliches zu halten, scheint freilich sehr nahe zu liegen. Dennoch haben beide Worte wahrscheinlich einen ganz verschiedenen Ursprung, auch wenn man die oben von mir versuchte Ableitung des Wortes Hova nicht gelten lassen will. Hof, ein eingeschlossener, mit Hecken, Mauern u. s. w. umgebener Platz scheint eines und desselben Ursprungs mit Hafen (vgl. Schwenck a. a. D. S. 271. 272. 297.) und Haft zu sein und von „haben“ in der Bedeutung „in sich fassen, halten“ abzustammen, worauf auch das statt Hof noch gebräuchliche „Gehöft“ vielleicht hindeutet. Zwischen Hova und Hof unterscheidet aber sehr bezeichnend ein altes Salbuch des Amtes Horn von 1645, wo es heißt: „Holl-Johann in Wehren. Seine Ländereien,

observat. etc. S. 565. 556. 558. 571. über die Bedeutung der Wörter: Hau, Hey, Hope, Hoop, Hoga, Ho, Howe und Huwe anführt. Fast überall ist dabei an einen haubaren Wald zu denken. — Drei in der Nähe von Beldrom nahe am Walde gelegene Häuser heißen übrigens noch jetzt „in der Haue“ und plattdeutsch „in der Hounge“.

5) „Alären“ gebraucht der hiesige Landmann, wie beiläufig hier bemerkt werden mag, um eines zu den vielen tausend Denkmälern der Stammesverwandtschaft hinzuzufügen, — für abräumen, wegschaffen.

Wiesen, Kämpfe und Gehölz liegen in dreien Hoven; die erste, darin der Hof liegt u. u.“

Ueber die Art, wie die alten Germanen ihre Felder bewirthschafteten, hat eine Stelle des Tacitus (Germania 26.) zu mehreren Mißverständnissen, aber wie es scheint, mit Unrecht den Anlaß gegeben. Jene Stelle heißt: „agri pro numero cultorum ab universis per vices (in der Ernesti-Oberlin'schen Ausgabe heißt es statt per vices: in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facultatem partiendi camporum spatia praestant.; arva per annos mutant et superest ager—“ (die Acker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt wechselsweise eingenommen, bald nachher theilen sie dieselben unter sich nach dem Range; die Leichtigkeit des Theilens gewährt die Ausdehnung der Felder; die Saatsfelder wechseln sie jahreweise und es bleibt Feld übrig.) Den ersten Satz hat man mit zwei Stellen des Julius Cäsar (de Bello Gallico IV. 1. VI. 22.) in Verbindung gebracht, wo dieser von den suevischen Volksstämmen, welche damals noch keine feste Wohnsitze hatten, sondern als kühne Eroberer umherzogen, erzählt, daß keiner von ihnen, damit nicht aus dem Krieger ein friedlicher Ackerbauer werde, länger als ein Jahr an einem Orte des Anbaues wegen verweilen dürfe und deßhalb jährlich von ihren Oberhäuptern einem jeden sein Feld neu angewiesen werde. Die bereits ansässigen germanischen Volksstämme konnten aber, wenn die Wohnungen der ersten Anbauer nach Möser (Osnabr. Gesch. Th. 2. S. 221.) auch der Hauptsache nach in „vier Pfälen“ bestanden hätten, die sich leicht aufziehen und von Ort zu Ort bringen ließen, dennoch einen so häufigen Wechsel ihrer Wohnsitze und Acker nicht wohl dulden. Selbst ein bloßes periodisches Wechseln der dem einzelnen zugetheilten Huben, wie

v. Harthausen a. a. D., oder unter den sie bebauenden Leuten eines Herrn (§. 7.), wie es Gesenius (Meyerrecht S. 253. 259.) annimmt, ist nicht wahrscheinlich, da ein solcher Umtausch sich so wenig mit dem natürlichen Gefühle eines Grundeigenthümers überhaupt als namentlich mit dem Charakter des sächsischen Volksstamms in dieser Beziehung vertragen haben würde. Die entsprechendste Erklärung jener Stelle des Tacitus ist daher die von Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 1. S. 63.) angenommene, wornach der erste Satz, wo dort von einem gemeinschaftlichen und wechselseitigen Besitz der Äcker die Rede ist, den Angaben des Julius Cäsar nachgebildet worden, bei dem letzten Satze der Stelle aber an nichts als an die in weniger bevölkerten Gegenden, sowie auch theilweise im hiesigen Lande noch jetzt übliche s. g. Dreifelderwirthschaft⁶⁾ gedacht werden darf, wobei nämlich das zwei Jahre hintereinander bestellte Feld das dritte Jahr brachet und während desselben von den Markgenossen als gemeinschaftliche Hude benutzt wird.⁷⁾ Aber

6) Von dem dreijährigen Umlauf der Ackerzeit leitet Grimm, Gesch. der deutschen Spr. Bb. 1. S. 62. auch den Ausdruck „Drieschen“ her. Ein „Driesch“ ist aber nicht gleichbedeutend mit Brachfeld, sondern bedeutet ein für längere Dauer dem Ackerbau entzogenes und hauptsächlich zur Hude bestimmtes Grundstück.

7) Diese Art der Bewirthschaftung des Bodens war aber bei den Römern auf der Stufe, die der Ackerbau zu Tacitus' Zeiten in Italien erlangt hatte, und wegen der größern natürlichen Fruchtbarkeit ihres der Ruhe nicht bedürftigen Bodens nicht üblich. Vgl. auch Ukert, Geogr. der Griechen und Römer Bb. III. S. 213. Not. 20. und Weichsel, rechtshistor. Untersuchung des gutsherrl. bäuerlichen Verhältnisses in Deutschl. S. 15. Not. i. S. 30. Not. i. Mit der in der frühesten Zeit, namentlich vor Karl dem Gr. üblichen Schlag-, Wechsel- und Koppelwirthschaft bringt die Stelle zusammen Thäer, rationelle Landwirthschaft Thl. 1. S. 322., welches insofern vieles für sich hat, als die Dreifelderwirthschaft, wenn sie auch in Italien wegen der gartenmäßigen Bebauung des dortigen Bodens nicht angewandt wurde, dennoch hauptsächlich von den Römern her-

auch jener erste Satz erklärt sich leicht und steht sogar völlig im Einklang mit dem ursprünglichen Gesamteigenthume der Markgenossen, wenn man statt *per vices: per vicos* oder statt *in vices: in vicis* liest, also nur einen vielleicht undeutlich geschriebenen oder vom Abschreiber irrtümlich gesetzten Buchstaben verändert. Dann heißt der Anfang der Stelle: „die Äcker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt *dorf=* (oder *marken=*) weise eingenommen, bald nachher aber theilen sie (die Markgenossen) dieselben unter sich und zwar nach dem Range (§. 6.) der einzelnen“ *z.*

§. 5.

Politische Verfassung; Markgemeinde; Fron; Volks- oder Gaugemeinde; Fürst; Thing; Mal; Herzog.

Das den Markgenossen auch nach Theilung des zum Ackerbau bestimmten Landes noch verbleibende ausgedehnte Gesamteigenthum an Wald und Hude machte von selbst schon ein Gemeindeband nothwendig. Jede solche Genossenschaft mußte deshalb nothwendig ihren Vorstand haben, der zur Aufnahme neuer Anbauer die Einleitung traf, die Gemeindeglieder bei diesen und andern Veranlassungen zusammenberief, die Verhandlungen in der Versammlung leitete, die geringern Streitigkeiten der Markgenossen, namentlich die sich auf den Grund und Boden selbst beziehenden nach „*Weisung*“ der Versammlung schlichtete und die

stammt u. erst durch die Geistlichkeit u. Karl d. Gr. in den meisten Gegenden Deutschlands sich ausbreitete, während die Koppelwirtschaft in Holstein, der ältesten Heimath der Sachsen, noch bis heute fortbesteht (vergl. *Thaer a. a. D. S. 312. 323.*).

gewiesenen Urtheile gegen die betreffenden Parteien zur Ausführung brachte. Der Hauptsache nach haben wir uns also hier auch für die älteste Zeit eine Gemeindeverfassung zu denken, wie sie uns in dem bei F ü h r e r a. a. O. abgedruckten Hagen-Weisthume vom J. 1616 noch erhalten ist. Der Gemeindevorsteher, in dem letztern Frone (der vornan steht ¹⁾), wie Fürst, Börste: der Börderste, Erste, Oberste, vergl. S c h w e n c k, etymol. Wörterbuch S. 218) genannt, hatte also bis zu einem gewissen Grade sowohl die richterliche als die vollziehende Gewalt. Die erstere ist den Vorstehern der frühern Genossenschaften freier Grundbesitzer, seit diese Verbände selbst von der spätern Hof- und Eigenhörigkeit an bis zur Einführung unserer neuen Landgemeinde-Ordnung von 1841 nur ein kümmerliches Dasein fristeten, nach und nach völlig entzogen und auf die Beamten oder Bögte des Landesherrn übergegangen, die sich der jetzigen Bauerrichter noch als Vollstrecker ihrer Befehle bedienen. Während die Sache also untergegangen ist und nur in den unter andern von S t ü v e in dessen Schrift: „Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesizes in Niedersachsen und Westphalen“ neuerdings vorgeschlagenen bäuerlichen Gerichten wieder auferstehen könnte, lebt aber der Name: Frone noch in zahlreichen, nach den frühern Besitzern und ihrer Würde benannten Colonaten des hiesigen Lan-

1) In der S. 3. erwähnten Urkunde von 1385 ist dies auch äußerlich hinsichtlich des Namens („Guerd de Brone“) der Fall. Frondienst ist Herrndienst, Dienst für den Vorstand, entweder für ihn selbst, um ihn für seine Opfer schadlos zu halten, oder im Interesse der Gemeinde. Die Versetzung zweier Buchstaben, namentlich des „r“ ist übrigens eine sehr gewöhnliche Erscheinung (vgl. S. 6). Von Fron, Herr ist auch Frau, Herrin abzuleiten. Ebenso hängt „Fronleichenam“ damit zusammen. Nach Grimm, R. A. S. 745. dagegen kommt Frone von frono, heilig her.

des fort²⁾, und bei dem Stadtgerichte zu Lemgo heißt der Executor noch jetzt der Gerichtsfron.

Das eigentliche politische Band bildete aber die Volksgemeinde als die Vereinigung einer größern Anzahl von Markgenossenschaften innerhalb eines bestimmten ausgedehntern Landstrichs oder Gaues. Als solche Gaue, die wir mit den jetzigen Kreisen in andern Ländern vergleichen können, werden in Urkunden der spätern Zeit z. B. in der bei Schaten (in dessen Paderbornischen Annalen Bd. 1. S. 394) abgedruckten Urkunde vom J. 1011, worin der Kaiser Heinrich II. dem Bischof Meinwerk von Paderborn die Grafschaft des verstorbenen Grafen Haholt schenkt, der Habergau³⁾ Rimgau, Gau Thiatnelli, Agau, Pathergau u. s. w. genannt, die sich zum Theil über unser jetziges Land erstreckten. Namentlich aber bildete die noch jetzt kernreiche Gegend zwischen Schwalenberg, Nieheim, Horn, Blomberg und Schieder den in zahlreichen Urkunden vorkommenden Huetiga (vielleicht von Weizen, Weiten oder Weten so genannt oder mit Grupen, Orig. Lipp. S. 105. von Wald, engl. wood abzuleiten), der ein Hauptbestandtheil der später an die edlen Herrn zur Rippe übergegangenen Grafschaft Schwalenberg war.

Die Volks- oder Gaugemeinde bestand aus sämtlichen freien und wehrhaften Grundbesitzern des Gaues, die unter dem Voritze eines aus den edlen Geschlechtern (§. 6.)

2) Vergl. auch Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 10. Anm. b. und S. 17. Anm. f., wo Ober- und Fronhof gleichbedeutend genommen wird. Es ist daher immer wahrscheinlich, daß auch schon zur Zeit der ältesten Verfassung der Vorsteher einer Markgemeinde der Fron hieß.

3) Der jetzige „Meier zum Havergo“ in der Bauerschaft Müssen Amts Lage, sowie ein gleichnamiger Meier zu Wellentrup im Amte Derlinghausen deutet noch gegenwärtig auf diesen alten Gau hin, und bei der „Gausekötte“ oder „Gosekötte“, einem Berge am Teutoburger Walde ist wohl weniger an „Gänse“ als an die Kötte oder

von ihnen gewählten Fürsten⁴⁾ und Richters theils regelmäßig zu bestimmten Zeiten, theils auf außerordentliche Zusammenberufung im echten d. i. gesetzlichen, ordentlichen und im gebotenen Thing oder Ding⁵⁾ an dem Mal d. i. der hergebrachten Gerichtsstätte, gewöhnlich im Freien unter einem schattenden Baume, auf einem Berge oder in einem heiligen Haine zusammen kamen und hier, nachdem das Gericht „gespannt und gehegt“⁶⁾ und die Verhandlung mit feierlichen Fragen und Antworten über Ort, Zeit und Gebräuche des Gerichts eingeleitet war, nicht allein in den wichtigern Streitsachen der Gaugenossen, namentlich über die vorgekommenen Verbrechen ihr Urtheil abgaben, sondern auch andere den Gau betreffende Angelegenheiten erledigten, z. B. die feierliche Uebertragung von Grundstücken von einem Gaugenossen auf den andern vornahm, und endlich über Krieg und Frieden mit andern Volksstämmen Beschlüsse faßten. Abgesehen von den fünf Gerichtsstätten, die unter dem Na-

Grenze zweier Gaue, wahrscheinlich des Suetigaus und des Gaus Thiatmelli zu denken.

4) Ich wähle hier diesen Namen, um die Sache kurz und fest zu bezeichnen, obwohl es sonst nicht ausgemacht ist, daß der Vorstand der Gaugemeinden diesen Namen überhaupt oder wenigstens nicht auch andere Benennungen geführt habe (vgl. Eichhorn a. a. D. Thl. 1. S. 66. und Grimm, N. A. S. 750 ff.). Tacitus gebraucht aber den Ausdruck *princeps*, was unserm deutschen „Fürst“ entspricht. Man könnte übrigens, wenn der letztere Ausdruck nicht geläufiger wäre, der Sache nach hier ebensowohl Oberhaupt oder Hauptmann des Gaus sagen.

5) Davon hat noch jetzt „dingen“ oder „bedingen“ die Bedeutung: einen Vertrag machen. Ferner mag hier noch bemerkt werden, daß bei dem vor einigen Jahren aufgehobenen herrschaftlichen Richteramt zu Horn zwei „Dingspflichtige“ aus der Mitte des Magistrats den gerichtlichen Verkäufen von Grundstücken beiwohnten.

6) Vgl. darüber Grimm, N. A. S. 761. 813. 852. und Möser a. a. D. Th. 1. S. 17. Das Umspannen des Gerichtsplatzes mit einem Seil zur Beschaffung des Gerichtsfriedens war übrigens vielleicht der ursprüngliche Gebrauch, für den später

men: Freistühle seit Ende des 12^{ten} Jahrhunderts im hiesigen Lande vorkommen (vgl. unten S. 14.) und dieser auszeichnenden Benennung bei der sehr verringerten Anzahl der freien Gerichtsangehörigen damals neben den Lehns- und Vogtgerichten schon bedurften, bürgt der Name Detmold (Thiodmal) selbst als sicherstes historisches Denkmal dafür, daß hier in der Nähe von altersher ein Volks- oder Gauthing und zwar ein großes, Haupt-Volksgericht stattfand, welches letztere nämlich nach Grimm, N. A. S. 746 durch das „verstärkende“ diot oder diet⁷⁾ d. i. Volk angedeutet wird. Wahrscheinlich haben wir das „Mal“, die alte Gerichtsstätte, an der „Grotenburg“, dem in der Gebirgskette des Teutoburger⁸⁾ Waldes am meisten hervortretenden Berge, zu suchen, und die dort befindlichen „Hünenringe“⁹⁾ sind viel-

nur die kürzere Sitte, daß der Richter mit der Hand eine Spanne auf der Gerichtsbank nahm, als Symbol an die Stelle trat.

7) Davon auch wahrscheinlich das Adjectiv diatisk, deutsch d. h. zum Volke gehörig (vgl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 2. S. 789. u. Bender, deutsche Ortsnamen S. 44). Eine etwas davon abweichende Bedeutung des Wortes findet sich bei Zöpfl, St. und N. Gesch. Abth. 1. S. 22. Anmerkung 5.

8) Ueber den vermutlichen Ursprung des Namens vgl. Ostermeier: Wo Hermann den Varus schlug S. 72 ff. S. 118 ff. Die jetzige „Grotenburg“ hieß darnach noch in Urkunden aus dem 16. Jahrh. der „Teut,“ wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit dem hier unter der bäuerlichen Bevölkerung (vgl. auch Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 272) für „Vater“ allgemein gebräuchlichen Ausdruck: Teute oder Teite also den Vater in der Bergkette bedeutend, wie es in den Sudeten einen „Altwater“ und in der Teufelsmauer bei Blankenburg einen „Großvater“ giebt. Am Fuße der Grotenburg liegt noch jetzt der „Teutehof.“ Auch bei Alverdissen heißt ein Berg „der Teut,“ auf welchem nach v. Donop, Beschreibung der lippischen Lande S. 68 das sternbergische Halsgericht ausgeübt wurde. Möglicher Weise haben beide Berge daher auch den Namen von dem an ihnen befindlichen Thiodmale. -- Ueber den Namen: Osning, womit die ganze Bergkette bis Osnabrück bezeichnet wird, vgl. unten S. 12.

9) Hüne wird gleichbedeutend mit „Riese“ genommen (vgl. Grimm, deutsche Mythologie Bd. 1. S. 489 ff.) Wir haben hier noch „Hü-

leicht die alten Gerichtsringe, zugleich aber der geheiligte Zufluchtsort und der schützende Wall für die Anwohner im Fall eines feindlichen Ueberfalls gewesen.

Der Fürst hatte als Oberhaupt des Gaaes außer dem Vorsitz im Richteramt zugleich die vollziehende Gewalt und zu diesem Zweck je hundert Begleiter (*comites*) aus dem Volke (*Tac. Germ. 12.*), um seinen Befehlen den nöthigen Nachdruck geben zu können.

Für den bei den germanischen Stämmen sehr häufigen Fall der Kriegsführung unter einander oder mit fremden feindlichen Völkern wurde als Anführer der Heermannschaft, gewöhnlich für mehrere verbündete Volksstämme, ein Herzog gewählt. Nicht edle Abkunft, sondern männliche Tapferkeit entschied bei dieser Wahl (*Tac. Germ. 7.*). Der Herzog trat übrigens nach Beendigung des einzelnen Kriegszugs in seinen frühern Stand zurück.

Könige oder Fürsten in dem Sinne von erblichen obersten Gewalthabern, welche allerdings bei vielen germanischen Volksstämmen, z. B. den Gothen, Sueven, Franken u. s. w. schon in der frühesten Zeit vorkommen, aber auch hier vermöge des im deutschen Nationalcharakter tief begründeten Strebens nach einer allgemeineren Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten durch den Adel und das Volk selbst beschränkt waren ¹⁰⁾, dürfen wir bei den Cherus-

nengräber“ d. i. alte Todtenhügel von großem Umfange, die Ruinen der „Hünenkirche“ bei Kohlstädt und auf dem Lönsberge bei Derlinghausen die Trümmern der „Hünenkapelle.“ Wie letztere, welche ein Wallfahrtsort aus der ersten christlichen Zeit gewesen zu sein scheint, zu diesem Namen gekommen ist, erscheint nach der obigen Ableitung nicht klar, wenn man die Bedeutung desselben nicht allgemeiner nimmt und Gegenstände der Vorzeit überhaupt damit bezeichnet. Ueber die Hünenringe vgl. auch Klostermeier a. a. O. S. 120 ff. und Maschmann: der Egsterstein S. 32.

10) Vgl. Zöpfl, St. und R. Gesch. Abth. 1. S. 52.

fern und Sachsen nicht annehmen. Arminius wurde vielmehr von dem cheruskischen Adel gestürzt, als er, ein Herzog, seine Hand nach der Königskrone ausstreckte (Tac. Annal. II. 88.). Später erbat sich der cheruskische Stamm dennoch den aus dem Geschlecht des Arminius noch übrigen, zu Rom befindlichen Flavius von dort zum Könige (Tac. l. c. XI. 16.). Die Sachsen aber hatten eine freie Volksverfassung unter Herzogen oder Feldherrn bis zu ihrer Unterwerfung durch Karl den Großen, obwohl die Macht, mit welcher in den damaligen Kriegen die sächsischen Großen hervortraten, und ihre ausgedehnten Besitzungen, welche bald nachher als ihnen gehörig angeführt werden, zu der Annahme berechtigen, daß dieselben von der fürstlichen Gewalt schon zu jener Zeit wenig entfernt waren (vgl. Eichhorn St. und R. Geschichte Thl. 1. S. 86.).

§. 6.

Standesverhältnisse, Edle, Freie, Leute; Dienstgesolge; Edelhöfe, Dorf.

In Uebereinstimmung mit der in §§. 3—5. in allgemeinen Umrissen geschilderten ältesten Verfassung der landwirthschaftlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse gab es nun bei den alten Sachsen gleichwie bei andern germanischen Volksstämmen, die keine Könige hatten, z. B. bei den Friesen, Thüringern und Baiern, nur dreierlei Stände oder Klassen von Landesbewohnern, Edle, Freie und Leute 1).

1) Obwohl bei den Sachsen nur diese drei Stände unterschieden und ferner die *lazzi* oder Leute durch *serviles* übersetzt werden, so gab es doch wahrscheinlich verschiedene Grade der Unfreiheit. Namentlich werden von den Leuten im engerm Sinne oft die *servi* oder *mancipia* unterschieden (vgl. Grimm, N. A. S. 300. 305. Zöpfl, deutsche St. und R. Gesch. S. 158.). Wigand, Pros. N. von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 147. nimmt an, daß der *servus* nicht gleich dem *litus* selbstständig ein Grundstück seines Herrn be-

Die ersten, in der ältesten Zeit Edlingi oder Adelingi genannt (vgl. Eichhorn a. a. D. Th. 1. S. 76. not. i. und S. 302.), von Aldal — Geschlecht, Stamm, Ursprung, Vaterland²⁾ und wahrscheinlich mit Atta (in vielen Sprachen für Vater) eines und desselben Ursprungs, kann man hiernach als die ältesten Geschlechter, die Stammväter der einzelnen Völkerschaften ansehen, weshalb auch wegen dieses ihres patriarchalischen Verhältnisses die Priester und Richter aus ihrer Mitte hervorgingen (vgl. Eichhorn a. a. D. Th. 1. S. 69.). Eben so fiel ihnen bei der Vertheilung der in Besitz genommenen Marken vermöge ihres Ranges ein größerer Theil zu („secundum dignationem partiuntur“ s. oben S. 4.), den sie deshalb auch nicht selbst ganz bewirthschaften konnten, sondern zu dessen Bebauung sie sich der „Leute“ bedienen mußten. Aus diesem größern Grundbesitz des Adels scheint das Stammgut desselben, die Alodis³⁾ (später in der Re-

bauete, sondern diesem mehr persönliche Dienste leistete, die Stellung eines Knechts demnach hatte. Ebenso Löhr, in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde. Neue Folge Bd. 3. S. 83., wo übrigens in ähnlicher Weise, wie bei Weichsel, das gutherrl. bäuerl. Verhältniß S. 8 ff. die Behauptung sich weiter ausgeführt findet, daß es bei den Germanen überhaupt keinen Adel gegeben habe.

2) Angels. hieß aedhel edel und Vaterland, und isländisch bezeichnet othal väterliches Erbgut und Vaterland (vgl. Schwend a. a. D. S. 161.)

3) Nach Grimm, N. A. S. 492. von al und öd (Gut, noch erhalten in Kleinod), also Ganzgut, Ganzzeigen. Vielleicht ist aber das Al aus Aldal in der Bedeutung: Stamm zusammengezogen, wie Albert aus Adalbert, Alheid aus Adalheid. Der Ausdruck uodal, edel für Stammgut kommt nach Grimm ebenfalls vor. Die Alod wurde später dem Lehn oder Fe-od (S. 15.) entgegengesetzt, ist aber jedenfalls früher entstanden, da davon bereits in den aufgezeichneten Volksrechten die Rede ist. Man wird deshalb den Ausdruck Alod unbedenklich auf die älteste Zeit der Vertheilung des Grund und Bodens zurückführen dürfen. Mit der Uebersetzung von Alod durch Stamm- oder Erbgut würden denn auch die Bedenken ge-

gel Allodium oder Allodium genannt) entstanden zu sein, so wie denn ferner aus diesem ältesten, durch Geschlecht, Würde und Grundbesitz schon früh aus dem Volke hervorragenden Adel, von welchem der spätere Dienst- und Lehnsadel, wie wir demnächst sehn werden, wohl zu unterscheiden ist, nach dem Verfall des von Karl dem Großen gestifteten Reichs und mit Entstehung der Landeshoheit in den einzelnen Gebieten die jetzigen Herrscher- oder Dynastengeschlechter Deutschlands hervorgegangen sind.

Den zweiten zahlreichern Stand bildeten die Freien, damals Frilingi genannt. Sie waren, wenn wir die Abalingi als die Hauptstämme ansehen wollen, die davon entsprossenen, aber durch eigene Wurzel frei und selbstständig gewordenen Nebenstämme.⁴⁾ Wie die Edlen das Haupt, so bildeten die Freien den eigentlichen Kern und die Kraft eines Volksstamms. Sie waren die unabhängigen, wehrhaften Besitzer einer mäßigen Anzahl von Hoven Stammgut-Landes, das deshalb von der Hausfrau, den Kindern und einigen Knechten bebauet werden konnte,⁵⁾ während sie selbst sich als Heermänner gleich den Abalingen dem Kriegshandwerke und den damit verwandten Uebungen, namentlich der Jagd widmeten oder sich bei Spiel und Trinkgelage erholten

haben, die Eichhorn a. a. D. Th. 1. S. 355. not. g. mit Recht gegen die erstere Uebersetzung hegt. — Durch „an lot, ein Loos“ übersezt es Zöpfl a. a. D. Abtheil. 1. S. 42. S. 103. Anmerk. 5. und bringt dies in Zusammenhang mit der ursprünglichen Verloosung des Grund und Bodens. Die letztere selbst bleibt aber zweifelhaft (S. 4.) Außerdem möchte auch das obige „an“ schwerlich zu rechtfertigen sein.

4) In ähnlicher Weise stellt Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 19. das Verhältniß der Adel- oder „Althöfe“ zu den jüngern, „gemeinen“ Höfen dar, welche letztere allmählig zur „Gemeinde“ heranwuchsen. Mit der Ableitung der Worte: Adel und Gemeinde (vgl. oben S. 3) bin ich aber nicht einverstanden.

5) Sagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, S. 75.

(Tac. Germ. 15.). Sie mußten bei allen wichtigern Angelegenheiten von den Fürsten zugezogen werden und beschloffen (dingten) darüber in den Volksversammlungen (§. 5.) nach der uns von Tacitus (Germ. 11—13.) näher geschilderten Weise. Zu diesen freien Wehren gehörte ein großer Theil der später in der Zeit der Ritterfehden, theilweise auch schon früher in ein Dienst- oder Abhängigkeitsverhältniß zu geistlichen oder weltlichen Herrn gerathenen Grundbesitzer unseres Landes, wie sich das bei einer großen Anzahl derselben noch näher nachweisen läßt (s. unten §. 16.), so wie ein anderer Theil in eben jener Zeit seine Zuflucht hinter den Mauern der Städte suchte und im freien Bürgerthume seinen alten Sinn für Unabhängigkeit und Wehrhaftigkeit noch mehrere Jahrhunderte hindurch sich bewahrte (§. 18).

Den dritten, ebenfalls zahlreichen und im Gange der Geschichte noch nach mehreren Seiten, aus verschiedenen Gründen und in verschiedenen Abstufungen der Abhängigkeit sehr vermehrten Stand bildeten endlich die Leute, in den alten geschriebenen Volksrechten *Liti*, auch *Lati*, *Lazzi*, in unserm Lande aber noch jetzt von der ländlichen Bevölkerung *Luide* ⁶⁾ und mit Wegwerfung des „d“ *Luie* oder *Lüe* genannt. Grimm (Rechts-Alterth. S. 306. ff.) erklärt sich nicht entschieden über die Ableitung dieses Wortes, die aber jedenfalls für eine genaue Einsicht in dies Verhältniß höchst wichtig ist. Am wahrscheinlichsten hält er *Lazzus* ⁷⁾, von „laß“, lässig in der Arbeit (wie wir noch

6) Ebenso ausgesprochen wie in „Luidlohn“ (Liedlohn).

7) Dieselbe Ansicht Grimm's findet sich weiter entwickelt in dessen Geschichte der Deutschen Sprache Bd. 1. S. 411. 484. — Die frühere Annahme übrigens, daß „Lazzus“ ein Freigelassener sei, widerlegt sich von selbst, vgl. Grimm, N. N. S. 308. Von den nach Besiegung der Thüringer durch die Sachsen im Besitze ihrer Aecker gegen Uebernahme bäuerlicher Verpflichtungen Gelassenen

jetzt von Knechtsarbeit sprechen) für die ursprüngliche Form und Latus, Letus, Litus mit der im Munde des Volks allerdings sehr gewöhnlichen Verwechslung oder eigentlich nur Bevorzugung eines der ursprünglich mehreren Vokale für andere Mundarten. Der Sprachabstammung so wie der Geschichte nach scheint mir aber eine andere Ableitung bei Schwend a. a. D. S. 394. 399. richtiger zu sein. Der Ursprung des Worts Lude ist hiernach in Lode (niederdeutsch Liode) oder Lade — Schößling, Sproß zu suchen. Leute waren demnach keine Freilinge⁸⁾, freie Nebenstämme, sondern bloße Schößlinge des Hauptstamms, die noch in ihm ihre Wurzel hatten, aus ihm ihre Nahrung zogen und deshalb also in einem abhängigen Verhältnisse zu ihm standen. So haben wir, wie mehrfach schon oben, wieder den Wald als einen den germanischen Urbölkern vorzugsweise heiligen Gegenstand⁹⁾, dem sie auch ihre ersten Sprachformen entlehnten und für letztere also einen echt poetischen, aber deshalb auch eben echt natürlichen Ursprung. Denn wie alle wahre Poesie noch immer aus dem tiefsten, innersten Weben der Natur und des menschlichen Herzens als den beiden nie versiechenden Brunnen ihren Krystalltrank schöpfen muß, so gilt dies vor allem von der Sprache als der ältesten, unmittelbaren Poesie eines Volks, und je tiefern Gemüthes ein Volk ist, desto poetischer ist seine Sprache. Wem aber dennoch die Vergleichung des Menschen mit dem

scheint der Sachsenspiegel Buch 3. Art. 44. §. 7 das Wort Lassen abzuleiten (vgl. Böpfel a. a. D. S. 45. Anm. 11. S. 159. Anm. 6. u. Frisch, deutsch-latein. Wörterb. S. 578.). Ist diese Ableitung, wie als wahrscheinlich anzunehmen, falsch, so sieht man aber eben hieran das Uralter des obigen Ausdrucks, dessen Entstehung man schon im 13ten Jahrh. nicht mehr richtig erkannte.

8) In ähnlicher Weise und in Bezug auf dasselbe Verhältniß in der Natur sind gebildet: „Pflänzling, Stämmeling, Wildling, Spätling etc.“

9) Vgl. Grimm, deutsche Mythologie Bd. 1. S. 60.

Baume, als einem der gewöhnlichsten, aber auch einem der schönsten und bezugreichsten Gegenstände in der Natur auffällt, der denke nur an „Stamm und Stammbaum“, an „Schlag (Race) und Geschlecht“ von „auschlagen“¹⁰⁾ (sprossen), „Kind“ von „keimen“ (vgl. Schwenk a. a. D. S. 597. 334. 349.), und umgekehrt an die Vergleichung lebloser Gegenstände in der Natur mit dem menschlichen Körper, wie „Fuß, Arm, Rücken, Nacken, Hals und Kopf“ eines Berges. In dem Kindesalter eines Volks, wo es seine Sprache gleichsam auch spielend erlernt, betrachtet es sich selbst oder den Menschen noch als einen Theil der ihn umgebenden Schöpfung. Erst das Selbstbewußtsein erschafft abstracte Begriffe und Benennungen.

Bei diesem von mir als wahrscheinlich richtig¹¹⁾ ange-

10) Beide Wörter, Leute und Geschlecht finden sich in dem Ausdruck „lethslachta“ des friesischen Negabuchs, vgl. Grimm N. N. S. 306., so wie auch desselben Gesch. d. deutsch. Spr. Bd. 1. S. 128. not. **).

11) Zur Bestätigung dieser Ansicht will ich hier noch anführen, daß bei uns und in der Grafschaft Ravensberg „Luid“, offenbar der Singular von Leute, gleich dem englischen lass ein unerwachsenes Mädchen bedeutet und vielleicht ursprünglich für beide Geschlechter üblich gewesen, später aber insbesondere für das weibliche, wie „Junge“ oder „Knabe“ für das männliche gebräuchlich geworden ist. Die englischen Wörter: lad, Knabe, lass, Mädchen und lady, Frau, ihrem Ursprunge nach unverkennbar hierher gehörig, scheinen diese Annahme zu bestätigen. Von Ortsnamen der hies. Gegend scheinen mir das Wort Lode oder Lude nach den verschiedenen Mundarten folgende zu enthalten: die „Lothe“, Dorf im Amte Schwalenberg, die „Lube“ und die „Lütte“, Dörfer und Bäche im Amte Brake, Lügde (ausgespr. Lüde, Stadt im benachbarten Preussischen und bei Einhard — vgl. unten S. 8 — Luidih geschrieben), Lüdenhausen, Dorf im Amte Hohenhausen, endlich Loßbruch im Amte Sternberg u. Loßbruch im Amte Brake. Loh, das abgekürzte Lode, Lau und Lose kommt hier und in der Nachbarschaft sehr oft für Gehölz vor und scheint also, wie die eben angeführten verschiedenen Ortsnamen auf ein altes Zeitwort lodan, lotan u. lozan oder ladan, latan u. lazan mit der sehr gewöhnlichen Lautverschiebung bei d, t und z (th), vgl. Grimm, G. d. d. Spr.

nommenen Ursprunge des Worts „Leute“ erklärt es sich auch, weshalb in Uebereinstimmung mit einer Bemerkung des Tacitus (Germ. 20.) das römische Wort: familia (Diener-schaft *ibid.* 25.) in der deutschen Sprache auch zur Bezeichnung der nähern Angehörigen und Blutsverwandten gebraucht wird und weshalb ferner Dienst- und Lehnsleute es in der spätern Zeit nicht für eine Standeserniedrigung erachteten, in ein solches Abhängigkeits- oder „Familien-“ Verhältniß zu einem höhern Gebieter zu treten.

Wir wollen hieran eine andere bei den alten Germanen sehr häufige und für den Gang der Geschichte folgenreiche Erscheinung knüpfen, ehe wir von jener ursprünglichen Art der Leute, die einen großen Theil der spätern bauerlichen Bevölkerung bildeten, in einem folgenden §. noch ausführlicher sprechen.

Diese hier eben angedeutete uralte Sitte germanischer Volksstämme bestand darin, daß, wie uns schon Tacitus (Germ. 13. 14.) erzählt, edle Jünglinge bei einem Fürsten in Dienste traten und als Gefolge im Frieden seine Zierde, im Kriege seinen Schutz („in pace decus, in bello praesidium“) bildeten, die, wenn der eigene Staat in Frieden lebte und die lange Ruhe unerträglich wurde, ihren Gebieter

Bd. I. 394. 395. in der Bedeutung von spruten oder sprossen hinzuweisen. „Auslassen“ ist hier noch gebräuchlich für „ausblühen, sich entfalten“ bei einer Blumen- oder Blätterknospe, und ebenso findet sich der Ausdruck „Laßreifer“ bei Hagemann a. a. D. S. 336. Ein Loh oder die Lode bedeutet demnach „Aufschlag,“ junges Holz, u. ist wie öfters in Ortsnamen so namentlich enthalten in dem mehrfach vorkommenden „Nfen“ d. i. up loh, auf dem Walde (vgl. Bender a. a. D. S. 95 u. im allgemeinen über Lode, Lo, La u. s. w. Gruppen, *observat. rer. et antiquit. german. et roman.* S. 566 ff.). — Die „Laßgüter,“ welche sich in der Mittelmark und mehreren Gegenden Deutschlands finden (vgl. Stengel, Beiträge Bd 2, S. 9. ff. u. v. Ramdohr, jurist. Erfahrungen Bd. 3. S. 237.) sind endlich hiernach gleichbedeutend mit: Leutegütern.

auch auf fernem Kriegszügen, welche er im Bündnisse mit andern Stämmen unternahm, begleiteten und im Gewühl der Schlacht an seiner Seite fechtend mit ihrem Leben das seinige vertheidigten. Ein solches, nur selten durch Zeiten der Ruhe unterbrochenes Kriegsleben erforderte aber einen großen Aufwand an Lebensmitteln, Kleidung und Waffen, die wenigstens nicht sämmtlich der Krieg selbst verschaffen konnte. Es war deßhalb natürlich, daß, während ein Edler im Gefolge seines Fürsten auf Kriegsabenteuer auszog, daheim auf seinen Grundbesitzungen die von ihm abhängigen Leute desto fleißiger den landwirthschaftlichen Geschäften sich widmen und namentlich Feldfrüchte für Mann und Kopf bauen, den Stoff zur Bekleidung weben oder zubereiten und die nöthigen Kriegsgeräthschaften anfertigen mußten. So bildeten sich denn um jeden Edelhof als den ältesten Wohnsitz sehr bald Dörfer, deren Häuser, weil die neue Niederlassung meistens auf dem Eigenthume der Edlen stattfand, je nach deren Ausdehnung auch mehr oder weniger enge und straßenweise, nicht also mehr wie es dem ersten Anbauer „gestiel,“ zusammengebauet wurden. Das Dorf nähert sich in dieser Beziehung also dem Wich oder Wichbolde (nachher Weichbild), welcher Ausdruck noch in vielen Namen späterer Städte, wie Brunswik, Kettwik, Schleswik, Bardewik u. s. w., in jetzigen Familiennamen, wie Wichmann, Wichgreve zc., in unserm Lande aber namentlich noch in Wöbbel — in alten Urkunden Wikballithi und Webelde und früher der Sache wie dem Namen nach ein Flecken — erhalten ist. (Vgl. unten S. 18 und Wigand, Gesch. von Corvey Th. 1. S. 227. Derf. Corvey'scher Güterbesitz S. 226., sowie Welter, das gutherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß im frühern Hochstift Münster. S. 2. 3.). Für einen dauernden Zuwachs von Anbauern sorgten die Kriegszüge selbst, indem die Kriegsgefangenen ge-

wöhnlich in dies Verhältniß der Abhängigkeit gebracht wurden. Davon aber weiter unten im folgenden §. Wir wollen hier nur noch versuchen, den Ursprung des Worts „Dorf“ auszumitteln, um auch hier die Sprache selbst als das älteste geschichtliche Denkmal zu benutzen. Dorf wird von Manchen (z. B. Schwend a. a. D. S. 148.) von Trup oder mit Versetzung der Buchstaben (s. oben S. 24. bei Bron) von Turp abgeleitet und also für gleichbedeutend mit einem engerm Haufen von Anbauern oder Häusern¹²⁾ gehalten, wie wir noch jetzt in vielfachen Zusammensetzungen von einem „Troppe“ sprechen. Trup und Dorf kommen auch in unsern Ortsnamen, zum Theil bei ein- und demselben abwechselnd vor; z. B. Barntrup heißt früher in Urkunden meistens Barndorf; in den Aemtern Lage und Brake giebt es ein Bentrup, im Amte Hohenhausen ein Bendorf; Brüntrup im letztern Amte wird noch jetzt ebensoviel gebraucht wie Bründorf, während ein anderes „Brüntrup“ im Amte Horn diesen Namen jetzt im Hochdeutschen allerdings fest trägt, wogegen man aber in nieder- oder plattdeutscher Mundart auch hier mehr „Bründorp“ sagt, ähnlich wie Born statt Brunn, „Görte“ statt Grütte — Grüte. Auch seinem hauptsächlichsten historischen Ursprunge nach erklärte sich Dorf als eine enger zusammengebaute Anzahl menschlicher Wohnungen sehr wohl aus dem oben ausgeführten Verhältnisse dieser Anbauer zu dem ältesten und größten Hofbesitzer, und Trupp, später in der Mehrzahl (Truppen) sehr gewöhnlich, könnten vielleicht auch jene alten Gefolge geheißten haben, wenn wir nicht das näher liegende Volk von „folgen“ als Bezeichnung für letztere annehmen müssen

12) Wir haben als Provinzialismus noch das sehr gebräuchliche „Druffel“, als eine kleine aber dichte Menge einzelner Gegenstände.

(vgl. Schwend a. a. D. S. 211. 748.), was mir wahrscheinlicher ist, da der hiesige größere Colonatsbesitzer in ähnlicher Weise sein Gefinde noch jetzt „das Volk“ und die Gefinde- oder „Leute-Stube“ auch die „Völker-Stube“ nennt.

Eine andere Art der Ableitung des Worts Dorf hängt mit Dorf—Rasen zusammen. Dorf findet sich allerdings vielfach in Deutschland als das Endwort bei zusammengesetzten Namen ländlicher Ortschaften; Dorf, Dorfschaft ist sogar der Gegensatz zur Stadt geworden. Dennoch ist Dorf und wiederum mit Versetzung des „r“ Trup nicht das ausschließliche oder auch nur vorherrschende Endwort bei solchen Benennungen. Von den einfachen Ortsnamen ganz abgesehen, giebt es insbesondere im hiesigen Lande zahlreiche derartige Zusammensetzungen unter andern mit Bruch, Heide, Sief (feichte Gegend, Sumpf), Mar (ziemlich dasselbe — Moor bedeutend), Berg, Thal, Haus, Born und Beke (Bach), Feld, Wald, Holz und dafür auch das gleichbedeutende Loh. Einige dieser letzten Worte erinnern wieder an das: „ut fons, ut campus, ut nemus placuit“ des Tacitus. Warum ist nun aber dennoch „Dorf“ die allgemeine Benennung für eine ländliche Ortschaft geworden, wenn wir das jetzige „Dorf“ davon ableiten wollen, und warum ist dafür, nicht das hier im Lande z. B. ebenso oft vorkommende Wort: Bruch oder Becke gebräuchlich geworden? Es giebt hierfür, wie es mir scheint, nur eine Erklärung. Es ist schon oben S. 10. Feld dem Walde entgegengesetzt. Für letztern gebrauchte der natürliche Sinn der alten Germanen als Symbol namentlich bei feierlichen Besitzübertragungen den Zweig, für Feld und Wiese die ausgestochene Rasenscholle oder den Dorf¹³⁾,

13) In einer Urkunde aus dem J. 1595 heißt es: „Fürerst will Heinrich Branding der Vater genanntem seinen Sohn Nolten (Arnold) seinen Hof

als Theile anstatt des Ganzen, wie ferner in ähnlicher Weise der Besitz eines Hauses mit einem Span aus der Thürschwelle, der Besitz eines Weinberges mit einem abgeschnittenen Reben übergeben wurde (vgl. Grimm N. A. S. 114. u. Schwend a. a. D. S. 652.). Noch im vorigen Jahrhunderte übertrugen die Burgemeister von Lemgo auf den von der Stadt meierstädtisch verliehenen Höfen dem neuen Meier nach festlicher Auffahrt und feierlicher Anrede den Hof vermittelt eines frisch gebrochenen Zweiges und eines ausgestochenen Torfes. Wie sinnig und zugleich wie dauernd als Eindruck für Gemüth und Gedächtniß! An die Stelle derartiger lebendiger Rechtsformen sind todte und leicht vergängliche Protocolle getreten.

So ist es also möglich, daß Torf als das Symbol für Feld im Gegensatz zum Walde auch die allgemeine Bezeichnung für die auf dem Torfe erbaueten Wohnungen wurde, und daß, um an das oben Erwähnte wieder anzuknüpfen, bei der Benennung einer Anzahl derartiger Wohnungen namentlich öfter der Besitzer des ältesten oder des Edelhofes vorangesezt wurde, obgleich die oben angegebene sicher nicht die einzige Entstehungsart der Dörfer ist. Die Zusammensetzung mit derartigen Namen finden wir aber im hiesigen Lande bei manchen Dörfern, z. B. Bentrup, Brüntrup, Baringdorf (der jezigen Stadt Bartrup) und Bärentrup (im Amte Detmold, früher Bardingthorpe) Hummerntrup u. s. w. von Benno, Bruno, Bernhard, Humbert. Bei einem früher in der Nähe von Frommhausen gelegenen, später aber eingegangenen und mit der Stadt Horn vereinigten Dorfe „Bosentrup“ läßt sich dies Verhältniß noch insofern nachweisen, als die „Bosen“ (Boso ist ein altgermanischer Vorname und

zu Lieme, wie derselbige an Erb- und Meierstatt, an Torf und Zweige geschaffen und von ihm bis dahin besessen worden, cediren und überlassen“.

noch erhalten in dem oft hier vorkommenden jetzigen Familiennamen Buse) nach Horn zogen und dort im J. 1344 als Burgmannen der edlen Herrn zur Lippe bestellt wurden (S. 15.), während der frühere Dorfsname noch jetzt in dem „Bösentrup“, einem Theile der Horn'schen Feldmark fortlebt.

Beide Arten, den Ausdruck Dorf abzuleiten, lassen sich also insofern sehr wohl vereinigen, als die auf dem Torfe — dem Felde oder Bruche gruppenweise angebaute Anzahl von Wohnungen dann ebenfalls Torf oder Trup genannt wurde.

Um aber schließlich hier nach Klarstellung des betreffenden Verhältnisses auf eine am Schlusse des S. 3. enthaltene Bemerkung zurückzukommen, so erklärt sich nunmehr die Erscheinung, daß ein Dorf nicht jederzeit für sich eine Dorfschaft d. i. Dorfgemeinschaft bildete, sondern daß meistens mehrere Dörfer zu einer Mark- oder Hagengemeinde gehörten, ganz von selbst, da Dörfer häufig ja nur Erweiterungen eines Haupthofes, gleichsam der junge Aufschlag eines alten Stammes waren.

S. 7.

Von den Leuten insbesondre; öffentliche Natur ihrer Abgaben; Ursprung der Leute.

Die Bebauung des Aekers und die Besorgung der übrigen landwirthschaftlichen Geschäfte lag, wie oben erwähnt, hauptsächlich den Leuten ob. Der Edle so wenig als der Freie hatte bei seiner kriegerischen Lebensweise Zeit und Lust zu den friedlichen, stillen Arbeiten des Hauses und Feldes. Tacitus nennt die Leute der germanischen Völker „servi“, Sklaven, weil es ihm wahrscheinlich in der römischen Sprache an einem andern, dem Verhältnisse entsprechendem Aus-

drucke fehlte, hebt aber sogleich den bedeutenden Unterschied sowohl in der häuslichen Stellung als in der sonstigen Behandlung der germanischen Leute und der römischen Sklaven hervor und vergleicht jene in der erstern Beziehung mit den römischen Colonen, die nicht Sklaven, sondern freie Bewirthschafter eines fremden Guts waren¹⁾. Die betreffende Stelle des Tacitus (Germ. 25.) heißt in deutscher Uebersetzung so: „Die übrigen Sklaven (die im Spiel erworbenen, erzählt er vorher, pflegten sie zu verkaufen, gleich als schämten sie sich ihres Gewinnes) gebrauchen sie nicht nach unserer Weise, so daß jedem der Dienerschaft bestimmte häusliche Berrichtungen angewiesen waren. Jeder derselben hat vielmehr seinen Wohnsitz, seinen Heerd. Der Herr legt ihm eine bestimmte Abgabe an Korn, Vieh oder an Kleidungsstücken gleich dem (römischen) Colon auf, und so weit gehorcht der Slav. Die übrigen Haushaltsgeschäfte besorgen aber Frau und Kinder (des Herrn). Einen Sklaven zu schlagen oder ihn mit Gefängniß und Arbeit zu strafen, ist selten. Wenn ein Herr einen Sklaven tödtet, so geschieht dies der Regel nach nicht aus Zucht und Strenge, sondern im Anfall von Leidenschaft und Zorn, wie man einen Feind tödtet, außer daß jenes ungestraft geschieht.“

Wir haben hier also in jeder Beziehung ein milderes Verhältniß, als das der Sklaven des Alterthums vor Augen und erkennen in jenen wenigen Worten des Tacitus die ursprüngliche Grundlage zu allen den verschiedenartigen Verhältnissen und Abstufungen der Hörigkeit oder Abhängigkeit, die sich in der spätern Zeit, namentlich aber bei Entstehung des

1) Vgl. v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. I. p. 362. und in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 6. Nr. IV., sowie Welker, die gutsherrl. bäuerl. Rechtsverhältn. 2c. 2c. S. 76. Not. c.

Lehnswesens und der Landeshoheit bildeten. Wie zum großen Theil später, so waren auch schon damals in der ältesten Zeit jene den abhängigen Leuten auferlegten Abgaben an Gegenständen des täglichen Lebensbedürfnisses mehr öffentlicher als privatrechtlicher Natur²⁾. Den Edlen und Freien lag zwar die Vertheidigung des Landes und der damit verbundene Kostenaufwand ob. Priester und Richter gingen aus den begüterten Adelsgeschlechtern hervor. Aber dennoch wurde oft ein Zuschuß der Gaugenossen zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung sich nöthig machen, weshalb schon Tacitus (Germ. 15.) der Beisteuern (Beden³⁾) erwähnt, welche freiwillig den Fürsten von allen Gaugenossen dargebracht wurden und die bei dem damals noch seltenen Gebrauche des Geldes in Vieh und Kornfrüchten bestanden. Der Freie zahlte diese Abgaben von dem Ertrage seines Grundbesitzthums selbst. Der Edle, der auf einem ausgedehntern Besitze seine Leute hatte, legte sie aber wiederum diesen auf. Die Leute gehörten deshalb auch trotz des in ihrem Verhältnisse liegenden Grades von Selbstständigkeit dennoch gleichsam als das erste und nothwendigste Stück des Inventars mit zu den von ihnen bebaueten Hoven (in dieser Verbindung im Latein des Mittelalters *mansi* von *manere* genannt), mit denen sie auch in der Weise ein Ganzes bildeten, daß eines ohne das andere nicht veräußert wurde. Was für einen Werth würde auch Haus und Feld damals ohne den Bewohner und Bebauer gehabt haben.

2) Vgl. Wigand, Prov. N. v. Paderb. u. C. Bd. 2. S. 152. und derselbe, Prov. N. v. Minden und Ray. Bd. 2. S. 236.

3) Lateinisch gewöhnlich übersetzt durch *petitio* und daher nach Grimm N. N. S. 297. und Eichhorn a. a. D. Th. 2. S. 473. wohl von bitten abzuleiten. Nach Möser dagegen kommt *Bäde* her von „baten“ in der Bedeutung: helfen. Daher noch die Redensart: „Bat't et nich, so schad't et nich“, so wie ferner das Wort: *Zubate*. Das Stammwort ist *bad* und *bath* = gut, davon „besser“ als Comparativ.

Fragen wir nun, wie dieses Verhältniß der Abhängigkeit und Hörigkeit entstanden war und warum eine zahlreiche Klasse der damaligen Landesbewohner das bei aller Milde des Verhältnisses in Vergleich zu den beiden andern Ständen harte Loos bürgerlicher Unselbstständigkeit betroffen hatte, so kann man bei dem Mangel gewisser Nachrichten nur im allgemeinen antworten, daß der Hauptentstehungsgrund der germanischen Hörigkeit derselbe sein wird, dem wir in ähnlicher Weise bei allen Völkern des Alterthums, oft noch von viel härtern Folgen begleitet, begegnen, nämlich die Kriegsgefangenschaft. Ein unterjochtes Volk, dessen Land sich der Sieger selbst zum Wohnsitz wählt und als Eroberung unter die Genossen seines Stammes vertheilt, wird der Regel nach zu dem letztern in ein solches Verhältniß der Abhängigkeit und Tributpflichtigkeit ⁴⁾ gerathen, und falls also Sachsen und Cherusker verschiedene, wenn gleich beide germanische Völkerschaften sind, von denen der erstern die Rolle des Eroberers in unserm Lande zufällt, so würden wir, daraus folgern müssen, daß ein großer Theil unserer ländlichen Bevölkerung demselben tapfern cheruskischen Stamme angehört, der unter Anführung des Arminius die römischen Legionen vernichtete, während sächsischer Abkunft die Edlen und Freien waren, die zur Zeit der Völkerwanderung als erobernder Stamm die Wohnsitz der Cherusker einnahmen und nachher wieder ihrerseits von dem großen Frankenkönige besiegt, aber nicht ihrer Freiheit in der obigen Art beraubt wurden. Die Sachsen hätten dann also im Norden Deutschlands dieselbe Rolle in dem Gange der damaligen Weltbegebenheiten wie in England gespielt, wo Angeln und Sachsen, von den alten Britten gegen Picten und Scoten zu Hülfe

4) So war z. B. das Verhältniß der von den Sachsen besiegten Thüringer zu erstern nach dem Sachsenpiegel Buch 3. Art. 44.

gerufen und aus ihren Wohnsitzen auf der nordalbingischen Halbinsel aufbrechend, die obigen Feinde der Britten freilich zurückschlugen, zum Lohne des Sieges sich aber dann das Land und die Freiheit des von ihnen beschützten Volkes selbst ausbaten. Die Annahme, daß in ähnlicher Weise auch die Cherusker in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß zu dem sächsischen Stamme geriethen, hat aber eine Bemerkung des Tacitus (Germ. 36.) für sich, wornach die früher tapfern Cherusker, durch langen Frieden verweichlicht, schon damals von den Chatten besiegt wurden.

Daß übrigens der Stand der abhängigen Leute nicht für ein so hartes und vom allgemein menschlichen Standpunkte aus zugleich unwürdiges Verhältniß gehalten wurde, wie etwa das Verhältniß der Sklaven des Alterthums oder das der Knecht der neuern Zeit, ergiebt sich schon daraus, daß auch der freie Mann, wenn er im leidenschaftlichen Spiel nicht selten Haus und Hof, Weib und Kind bereits verloren hatte, dann zuletzt seine eigene Freiheit einsetzte und, wenn auch hierbei ihm das Glück abhold war, sich willig dem Sieger zur Verfügung stellte, sich fesseln und verkaufen ließ (Tac. Germ. 24.). Dem Römer, nach dessen Rechtsbegriffen das Glücksspiel als eine unwürdige Art der Erholung gar nicht einmal klagbare Rechte erzeugte, erscheint dies freiwillige Worthalten als eine auf falschen Ansichten beruhende Beharrlichkeit („prava pervicacia“). Tacitus setzt aber hinzu: „ipsi fidem vocant,“ „die Germanen selbst nennen dies Treue“, und hat auch damit einen tiefen Blick in den Charakter unseres Volks gethan, das Spielschulden noch jetzt als Ehrenschulden betrachtet, die vor allen andern und ohne Zwang und Mahnung bezahlt werden müssen. Die Ergebung an einen Andern als Gebieter hatte also nichts Schimpfliches. Die veredelte Art einer solchen Hingebung mit Leib und

Gut war auch das spätere Verhältniß des Vasallen zum Lehnsherrn und nach entstandener Landeshoheit das Verhältniß des Unterthanen zum Landesherrn.

So haben wir denn — mit welcher allgemeinen Bemerkung wir diesen ersten Abschnitt unserer geschichtlichen Darstellung schließen wollen — hauptsächlich zwei ursprüngliche Keime im germanischen Volkscharakter wahrgenommen, aus denen sich als deren weitere Entwicklung fast die ganze folgende Geschichte des deutschen Volks mit ihren erhebenden und ihren demüthigenden Zeitpunkten erklärt, auf der einen Seite: Abstoßung Anderer und Abschließung an eignen Heerde und auf der andern Seite als ergänzenden Pol: Hinneigung zu Andern und Streben in die Ferne. Der Deutsche vereinsamt einerseits ebenso gern in seinen „vier Pfälen,“ bleibt innerhalb seines „Zaunes,“ um sein inneres, tiefes Gemüthsleben zu pflegen, wie er andererseits von jeher und zwar mehr aus Neigung als gezwungen mit seinen Fürsten und Königen in fremde Länder auf Kriegsabenteuer ausgezogen ist, statt daheim neben der gemüthlichen auch die mehr practische Seite des Lebens auszubilden. Die Wissenschaft ist groß geworden in Deutschland auf Kosten des Staats. Dort liegt unsere Kraft, hier unsere Schwäche.

Zweites Kapitel.

Zeitalter der fränkischen Verfassung.

§. 8.

Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen; neue Einrichtungen desselben; Heerbann; Grasschaften.

Die im ersten Abschnitte dargestellte Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse so wie des Kriegs- und Gerichtswesens bestand im Lande der Sachsen der Hauptsache nach unverändert bis zur Zeit Karls des Großen. Nur insofern läßt sich schon vor dieser Zeit auch in Sachsen mit Müser (Osnabr. Gesch. S. 193.) eine theilweise Umgestaltung der obigen Verhältnisse annehmen, als auch dort insofern während mehrerer Jahrhunderte vorher öfter wiederholten Angriffe der Franken die stets kriegsgerüsteten Gefolge der Großen unter dem sächsischen Adel sich auf Kosten der Wehrmannschaft vermehrten, mit Uebernahme der Landesvertheidigung auch ein größerer Grundbesitz auf jenen überging und so anstatt des frühern Gleichgewichts zwischen den freien Grundbesitzern einer- und dem Adel andrerseits eine Aenderung in der Macht- und Landvertheilung zu Gunsten des letztern eintrat. Deßhalb war es auch hauptsächlich der sächsische Adel, der unter Anführung seiner Herzoge dem Frankenkönige den hartnäckigsten Widerstand leistete. Endlich aber mußte nach langjähriger verzweifelter Gegenwehr das Sachsenvolk dem an geistiger und religiöser Bildung, wenn auch nicht an äußerer Kraft ihm überlegenen fränkischen Volke nach dem natürlichen Gange der Geschichte unterliegen. Die beiden Siege Karls des Großen, die er über die Sachsen bei Detmold ¹⁾ und an der Hase im Osnabrückischen erfocht, entschie-

1) Vgl. Klostermeier, kleine Beiträge etc. S. 24. ff.

den über das Schicksal der letztern im Jahr 783. Wiederum war also unser heimatlicher Boden wie sieben bis acht Jahrhunderte vorher der Schauplatz für eine folgenreiche Entscheidung der Waffen. Wir treten aber damit auch in Bezug auf das hiesige Land in einen Zeitabschnitt der Geschichte ein, wo sich für unsere Darstellung schon mehrere Quellen als im ersten eröffnen und wir demnach nicht mehr in dem Maße wie dort auf die Sprache selbst als das älteste historische Denkmal für unsere Forschungen angewiesen sind.²⁾ Während wir in jenem ersten Abschnitte nur die Erwähnung des Teutoburger Waldes beim Tacitus haben, die auf unser Land speciell, wenn auch in einer für das Geschick Deutschlands sehr bedeutenden Art hinweist, so wird beim Beginn der gegenwärtigen Periode außer dem Ort³⁾ Theotmelli oder Thietmelle, wo Karl in einer blutigen Schlacht die Sachsen schlug, von dem Geschichtschreiber desselben Eginhard oder, wie er richtiger genannt wird, Einhard auch der Skidrobürg erwähnt, einer sächsischen Feste (castrum Saxonum) auf dem Gipfel des nahe bei unserm heutigen Schieder gelegenen, die Grenze bildenden Berge, auf welchem nach Zerstörung der alten Schiederbürg Graf Her-

2) Ueber die Wichtigkeit der Sprache als historischen Denkmals mag hier übrigens die treffende Stelle aus Grimm's Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 5 angeführt werden: „Für die älteste geschichte kann da, wo uns alle andern quellen versiegen oder erhaltene überbleibsel in unauflösbarer unsicherheit lassen, nichts mehr austragen als sorgsame erforschung der verwandtschaft oder abweichung jeder sprache und mundart bis in ihre feinsten adern oder fasern.“

3) An der bezüglichen Stelle in Einhardi Annales ad Ann. 783 ap. Pertz, tom. I. p. 165 heißt es: „cumque Saxones in eo loco, qui Theotmelli vocatur.“ Locus wird als solche Bezeichnung aber abwechselnd mit villa — „einer Niederlassung, die einen offenen Ort bildet“, gebraucht. Vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 1. S. 149.

mann von Schwalenberg im J. 1187 eine neue Burg erbauete, wovon, obwohl von dieser selbst noch kaum Ueberreste zu sehn sind, der Berg aber noch jetzt die „Arminiusburg“ genannt wird. Karl der Große brach nämlich nach einem neuen siegreichen Reitergefechte seines Sohnes mit den Sachsen im Gau Dreini (in der Nähe des jetzigen Dreisteinfurt) im Spätherbst des J. 784 von Worms wieder in die Wesergegenden auf und feierte das Weihnachtsfest in der Villa Lindih (dem heutigen Lügde) nahe bei der Skiroburg am Emmerflusse im „Waizzagaw“. (Vgl. Annal. Einhardi ap. Pertz, monum. Germ. hist. tom. I. p. 167. und Annal. Laurissenses bei Pertz S. 166, so wie überhaupt Pippisches Magazin 1ster Jahrg. S. 77 ff. S. 231 ff.).

Auch viele andere Ortschaften unseres Landes kommen im Laufe dieser zweiten Periode, wie wir weiter unten sehn werden, in Urkunden aus derselben vor. Wir erhalten damit schon ein etwas deutlicheres Bild von den damaligen Landesverhältnissen, wenn gleich in bestimmten Zügen dasselbe erst in der folgenden dritten Periode hervortritt.

Der schöpferische Geist Karls des Großen wußte in dem von ihm unterworfenen Sachsenlande auch sogleich solche Einrichtungen zu treffen, die das letztere auf eine mildere und dauerndere Weise mit seinem fränkischen Reiche vereinigten, als dies durch die bloße Waffengewalt geschehn konnte. In Bezug auf die Kriegsverfassung erkannte sein Scharfblick sehr bald, daß es zur Befestigung seiner Herrschaft hierbei darauf ankam, den durch seine starken Gefolge in den letzten Jahrhunderten zu mächtig gewordenen sächsischen Adel wieder mehr in seine frühere Stellung zu den übrigen Freien zurückzubringen. Er stellte daher die ursprüngliche, mehr sämmtliche freie Grundbesitzer persönlich betheiligende Art der Lan-

desbewaffnung in der neuen Form des Heerbanns 4) d. i. Heeraufgebots wieder her, und es ist nicht Schuld Karls des Großen, wenn dennoch diese mehr für die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, als für Feldzüge in ferne Länder berechnete Einrichtung unter spätern Kaisern gerade durch deren fortwährende auswärtige Kriege das frühere Uebel der großen Gefolgschaften in vermehrtem Grade wieder hervorrief.

Im Zusammenhange mit dieser Kriegsverfassung theilte Karl das Sachsenland in Grafschaften ein, wovon jede wahrscheinlich mit Berücksichtigung der frühern Gane mehrere oder weniger dieser letztern in sich begriff (vgl. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 1. S. 464. not. I. S. 692.). Der Graf 5) (*gravio* oder *comes* im mittelalterlichen Latein genannt) war im Heerbann Kriegsoberster der aus seinem Bezirke aufgebottenen Mannschaft, in Bezug auf die Gerichtsverfassung aber der königliche Beamte, unter dessen Vorsetze das alte Volks- oder Gauding (vgl. oben S. 26.) der Hauptsache nach in früherer Weise gehegt wurde. Die Vorladung geschah aber jetzt nicht mehr durch eine bloße Mahnung, sondern unter Königsbann. Das Urtheil

4) Der Freie, welcher dem königlichen Befehl nicht folgte, mußte eine Strafe von 60 *solidis* (*solidus* ist eine Goldmünze der damaligen Zeit) erlegen.

5) Das Wort Graf, Grave, auch in mannigfachen Zusammensetzungen wie: Landgraf, Pfalzgraf, Gograf, Centgraf u. s. w., desgl. in der Form von Greve in: Holtgreve, Hohgreve, Witgreve, immer aber in der Bedeutung eines nur nach der Art und dem Umfange des Geschäftskreises und namentlich der Gerichtsbarkeit verschieden benannten Vorsetzers und Richters vorkommend, ist nach Grimm N. N. S. 753 nicht von *grau* abzuleiten, sondern eine fränkische Bezeichnung, die ursprünglich Begleiter (*comes*) bedeutet, und wobei wir vielleicht an jene *comites* der frühern Fürsten und Richter (S. 28.) zu denken haben. Dann nahm also die Stelle dieser letztern der Kaiser selbst als oberster Richter ein, und die Grafen waren nur seine Vertreter und Gehülfen.

wurde nicht mehr von dem ganzen Umstande, der Volksversammlung „gewiesen“, sondern durch die vom Grafen aus deren Mitte erwählten Schöffen (von schaffen oder schöpfen), deren mindeste Anzahl sieben betrug, „gefunden.“ Die übrigen Freien waren nur als „schöffenbare“ d. i. zu Schöffen wählbare Männer anwesend. Im „gebotenen Ding“ (S. 26.) war auch ihre Gegenwart nicht einmal nöthig (vgl. Eichhorn a. a. D. B. 1. S. 836, S. 700. Grimm R. A. S. 775.). Das früher nur im Gedächtniß des Volks lebende und durch die allgemeine Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen und Urtheilssprüchen darin erhaltene Recht selbst aber ließ Karl der Große als sächsisches Gesetzbuch (*Lex Saxonum*) in lateinischer Sprache schriftlich aufzeichnen, wie dies bereits in frühern Zeiten mit den Rechten anderer deutscher Volksstämme geschehn war (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 618.). Unter den Grafen standen die Go- oder Gaugrafen als Hauptleute im Heerbann und zugleich als Richter für die minder wichtigen Vergehn im einzelnen Gau. Unsere jetzigen Gogerichte, bei denen ein Commissarius des Landesfürsten diesen als den frühern Grafen vertritt, sind noch die Ueberreste jener ursprünglichen Einrichtung Karls des Großen. Die Vollstreckung der Urtheile lag ebenfalls dem Grafen mit den Gografen als seinen Hülfbeamten ob (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 176. 210.).

Über die Grafen selbst innerhalb eines größern Landesbezirks oder einer Provinz stand dem königlichen Gesandten oder Sendgrafen eine oherauffehende Gewalt zu.

Die herzogliche Würde stellte dagegen Karl der Große in Sachsen aus dem oben angegebenen Grunde nicht wieder her. Wohl aber übertrug er die Beschützung der Reichsgrenzen im Norden gegen die Angriffe der Normannen und im

Nord-Osten gegen die Einbrüche der Slaven nach einer an den übrigen Reichsgrenzen bereits bestehenden Einrichtung besondern Grenz- oder Markgrafen, welche mehrere Grafschaften einer solchen Grenzprovinz unter ihrem Oberbefehl in Krieg und Frieden vereinigten und daher auch unter den schwächern Nachfolgern Karls des Großen sehr bald zu Herzogen wieder emporstiegen. Im J. 919 ging mit Heinrich Herzog von Sachsen, Otto's des Erlauchten Sohn die deutsche Kaiserwürde selbst auf das sächsische Herzogshaus über, und unter Heinrichs Nachfolgern, den Ottonen hatte die deutsche Geschichte sowohl in Bezug auf äußere Macht, als auf Kunst und Wissenschaft einen ihrer glänzendsten Zeitabschnitte.

§. 9.

Ausbreitung des Christenthums in Sachsen; Bisthümer und Klöster; Zehnte; Immunität; Kirchenvogt.

Der eigentliche Schwerpunkt des mit der fränkischen Herrschaft auch im Lande der Sachsen stattfindenden Umschwungs aller Verhältnisse lag aber in der völlig veränderten Weltansicht, die mit dem milden und beseligenden Geiste des Christenthums die kräftige, unverdorbene Natur des Volkes erfaßte und die Sachsen bald zu ebenso starken christlichen Glaubenshelden machte, wie sie vorher standhafte Anhänger des Glaubens ihrer Urväter gewesen waren. Karl stiftete im Sachsenlande sogleich acht christliche Bisthümer, von denen die uns näher gelegenen Stifter Minden und Osnabrück, namentlich aber das unmittelbar an unser Land grenzende Bisthum Paderborn einen wichtigen Einfluß auf dasselbe ausgeübt und im Laufe der spätern Jahrhunderte ihre Geschichte vielfach mit den unsrigen versflochten

haben. Von nicht minderer Einwirkung war das unter Karls Sohne und Nachfolger, Ludwig dem Frommen an der östlichen Grenze unseres Landes gestiftete und von ihm wie von spätern Kaisern gleich einem Lieblingskinde reich ausgestattete Kloster Corvey. Dasselbe wurde nach dem Muster eines nach dem vorüberfließenden Bache (Corbie) so benannten Benedictiner-Klosters bei Amiens vom dortigen Abte Adalhard zuerst im Sollinger Walde im J. 816 erbauet, einige Jahre nachher aber an die jezige Stelle im Bezirke der königlichen Villa Huxori oder Huxoli¹⁾ (der jezigen Stadt Hörter) im Mugau verlegt (vgl. Wigand, Gesch. von Corvey Th. 1. S. 36. 40 ff.). Von diesem Kloster hauptsächlich, dessen Abte später die Landeshoheit erlangten und das bei der weiten Ausdehnung seiner Besitzungen statt der wenigen Quadratmeilen, die sein Gebiet bildeten, unter günstigeren Verhältnissen den Umfang eines Erzbisthums hätte erlangen können, ging in den ersten Jahrhunderten nach seiner Stiftung durch die darin gebildeten großen Männer, von denen ich nur Ansharius, den Apostel des Nordens und Bischof von Hamburg und Bremen, Stephan, Bischof von Upsala und Adalbert, Bischof von Magdeburg unter vielen andern nennen will, das Licht der christlichen Lehre über den europäischen Norden aus und verbreitete mit seinen Strahlen zugleich geistige Bildung, Milderung der Sitten und Verschönerung der äußern Lebenseinrichtungen. Zu

1) Wigand, Gesch. von Corvey Th. 1. S. 32 ff. leitet, wie es mir scheint, dies Wort ganz richtig von Huc — Rücken und hucken — sich bücken, kauern, sowie dem damit verwandten hoc, im Holländischen noch jetzt hoek, in der Bedeutung von Winkel, Ecke ab und bringt es in Zusammenhang mit dem Winkel, den die Krümmung der Weser und die Wand des Sollinger Waldes an der Stelle des alten Dorfes Huxoli bildete. Das Dorf Huxol im hies. Amte Barenholz liegt ebenfalls in einem Winkel, den der Berg bildet.

welchem Danke man sich nah und fern damals jener reich und lebendig sprudelnden, überall Segen verbreitenden Quelle geistigen Lichts verpflichtet fühlte, davon zeugen unter andern auch die zahlreichen Schenkungen an Grundbesitz und Einkünften, mit denen nach den darüber vorhandenen Urkunden jene für alle Zeitalter großartige Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalt bedacht wurde, welche Wigand a. a. D. Th. 1. S. 79 mit Recht „die Lehrerin des ganzen Nordens“ nennt.

Zugleich mit Corvey entstand das Nonnenkloster oder die Abtei zu Herford, und die Stiftungen der Klöster Heerse (868), Möllenbeck (896), Gesecke (948), Liesborn (1019), Abdinghof zu Paderborn (1032), Marienmünster (1128), Cappel (1139), Wilbasen²⁾ (1149), Marienfeld (1181), Gerden (gegen 1173), sämmtlich in der Nähe unseres Landes gelegen und Cappel noch jetzt als Damenstift zu demselben gehörig, folgten während dieses Zeitraums nach.

Sowohl für das von Karl dem Großen gegründete Bisthum Paderborn, wie für Corvey und für die übrigen eben genannten Klöster war auch innerhalb unseres Landes fromme Andacht und Dankgefühl, wie später oft Aberglaube und äußere Bedrängniß die stets fortströmende Quelle von Schenkungen seitens derjenigen, welche bei der Kirche Frieden für ihr himmlisches und Schutz für ihr irdisches Wohl suchten. Der Schenkgeber behielt sich gewöhnlich den lebenslänglichen Genuß des übergebenen Gutes als eine Gnade, ein Bittlehn (precarium) vor und erhielt seitens der Kirche nicht selten noch den Nießbrauch anderer Ländereien oder Einkünfte dazu.

2) Im Bisthum Paderborn und nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen ehemaligen Dorfe bei Blomberg. Wilbasen wird übrigens aus Wilibaldshausen zusammengezogen sein.

So übertrugen, um aus alten Urkunden einige derartiger Schenkungen anzuführen und damit zugleich auch über den damaligen Anbau unseres Landes einiges Licht zu verbreiten, zufolge einer Urkunde vom J. 1015 in der Lebensbeschreibung Bischofs Meinwerk von Paderborn (*vita Meinwerci ap. Leibnit. scriptt. rer. Brunsvic. tom I. p. 533.*) ein Edler (*nobilis*) mit Namen Gintthardus und seine Gemahlin Northsūt, mit Zustimmung ihrer Erben Elfdaches, Badon und Wichalles ihre sämtlichen Grundbesitzungen in Brochusen (jetzt Brokmeiers Hof) im Gau Thiatmelli der Kirche zu Paderborn und empfangen vom Bischofe das Gut selbst nebst 4 Morgen (? *aratri*)³⁾ in Smithessun (dem jetzigen Schmiedissen) als ein Bittlehn bis an ihr Lebensende zurück. Ebenso findet sich eine fernere Urkunde des paderbornischen Bischofs Imad (von 1052 — 1076) in Fürstenberg's *Monum. Paderb. p. 198.* abgedruckt, wornach ein Wirinbert mit Zustimmung seines Sohns und rechtmäßigen Erben Bovo zwei Höfe (*duo curtilia*) im Gau Thiatmelli und im Dorfe (*villa*) Aldenthorpe (jetzt Hornoldendorf) so wie 40 und 10 Morgen (*jugera*) in Kemikenhusen (Kemnighausen), außerdem auch die Hälfte (*medietatem*) eines kleinen Holzes am Bennenberge (jetzt Bannenberge) der paderbornischen Kirche überträgt. In der Urkunde, vermitteltst deren der obengenannte Bischof Meinwerk das von ihm gegründete Kollegiatstift

3) Wahrscheinlich soll mit *aratum* — Pflug dasselbe hier ausgedrückt werden, wie mit *jugerum* = *jugum boum* — Joch Stiere, nämlich so viel Land, als mit einem Pfluge oder mit einem Joch Stiere in einem Morgen oder einem Tagwerke umgepflügt zu werden pflegt (vgl. Wigand, *Dienste* S. 22.). Nach Gesenius, *Meierrecht* Bd. 2. S. 32. war aber *aratum* einer „deutschen Landhufe“ gleich und enthielt also eine größere oder kleinere Anzahl von Morgen. Dann wäre etwa *aratum* eine Fläche Landes, die für den Hofbesitzer einen Pflug erfordert.

Busdorf bei Paderborn mit 17 Herrnhöfen (*curtes dominicales*) und 71 dazu gehörigen Vorwerken ausstattete, werden als solche Herrn- oder Haupthöfe innerhalb unseres Landes genannt: Berghuson (Barkhausen) mit den Vorwerken oder Nebenhöfen Uralanchuson (Derlinghausen), Meginchuson (Menthausen), Skamanninktorp (Eckendorf); Bifeseten (Berten) mit den Vorwerken Unrekassen (Hünderfen), Hise (Heerse) und Ekama (Eikmeier); Helaganfirca (Heiligenkirchen) mit den Vorwerken Aldenthorpe (Hornoldendorf) und Bardingthorpe (Bärentrup); vgl. Schaten, *Annal. Paderb.* T. I. p. 498. und Falke, *Codex Tradit. Corbej.* p. 461. Von drei Brüdern edlen Geschlechts, die im jetzigen Amte Horn angeessen waren und in ihr väterliches Erbe sich theilten, schenkte im J. 1093 der eine Colstide (Kolstädt) als seinen Antheil dem heil. Liborius zu Paderborn, der andere Ober-Holzhausen dem heil. Vuitger zu Werden an der Ruhr, und der Antheil des dritten Bruders Imiko, nämlich Nieder-Holzhausen, der Externstein und die Umgegend gelangte nachher in die Hände des Klosters Abdinghof zu Paderborn (vgl. Schaten, l. c. T. I. p. 633). Die Stiftungsurkunde des Klosters Wilbasen vom J. 1149 erwähnt des Zehnten zu Binne the (Winnen) und eines Hofes zu Lochusin (Lochhausen); vgl. Schaten, l. c. T. I. p. 782.

In dem vom Abte Sarracho zu Corvey (vom Jahre 1053 — 1071.) über die dortigen Besitzungen und Einkünfte aufgestellten Verzeichnisse finden sich unter N^o 3. 164. 241. 316 und 469. 4) zinspflichtige Höfe zu Scitira (Schieber),

4) Nach dem bei Falke a. a. D. abgedruckten *Registrum Sarrachonis*. Die Schenkgeber selbst nennt Falke zum Theil S. 5. 261. 349. Falke's Angaben sind übrigens in neuerer Zeit vielfach als unzuverlässig dargestellt; vgl. Wigand, die Corvey'schen Geschichtsquellen und desselben *Verf. Tradit. Corbej.*

Hastenhuis (im Gau Thiatmelli—?), Aldenthorpe, Uuegballithi (im Wetigau — ohne Zweifel Wöbbel) und Breku (im Gau Thiatmelli, vielleicht Brake) aufgeführt. Wahrscheinlich besaß Corvey innerhalb dieses Zeitraums bereits auch das spätere Amt Iggenhauseu, da wenigstens in einer Urkunde von 1120 bei Falke a. a. D. S. 214 eines „Iffenhausen“ als eines Haupthofes erwähnt wird. Auch die jetzigen Güter Borkhausen, Ahmsen, Heipke, der ehemalige Heller Zehnte vor Horn, der Niederhof zur Vogelhorst bei Lemgo und verschiedene andere Höfe und einzelne Grundstücke im hiesigen Lande gehörten zu den Besitzungen Corvey's, welches diese zum Theil schon jetzt, zum Theil aber später (S. 16.) erworben haben wird.

Nicht weniger begütert hierselbst waren die übrigen geistlichen Stiftungen, deren Zahl in unserm Lande und in der Nähe desselben so beträchtlich war, daß bei Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums im J. 1808 allein in Herford außer der Abtei daselbst noch 13 andere Stiftungen zum Theil nicht unbeträchtliche Gefälle in hiesigem Lande liquidirten. Unter den oben namhaft gemachten Klöstern wurden aber einige von den edlen Herrn zur Lippe selbst gestiftet, nämlich Cappel von den Brüdern Hermann I. und Bernhard I. im J. 1139 und Marienfeld im J. 1181 von Bernhard II. in Gemeinschaft mit den Grafen Ludgerus und Wittekind von Waldeck und dem Bischöfe Hermann von Münster. Zu den Besitzungen des letztern Klosters gehörte namentlich der noch jetzt als einer der größten Höfe im hiesigen Lande bekannte Meierhof zu Stapellage mit zahlreichen Nebenhöfen daselbst so wie zu Billingshausen, Wellentrup u. s. w. Gesecke wurde von Gaholt, der wahrscheinlich als der Ahnherr des lippischen Regentenhauses anzusehn ist, im J. 948 (vgl. unten S. 12.)

und Marienmünster im J. 1128 vom Grafen Wittekind von Schwalenberg gestiftet, dessen Grafschaft bald nachher auf die edlen Herrn zur Lippe überging (vgl. unten S. 13.).

Alle diese geistlichen Stiftungen nun waren ihrem ursprünglichen Zwecke nach Pflanzschulen und Bildungsanstalten auf den Gebieten der Religion und der Wissenschaft und entarteten erst später durch Wohlleben und Trägheit der Geistlichen. In Bezug auf ihre äußere Stellung waren es aber hauptsächlich zwei Einrichtungen, wodurch der Reichthum der Kirche noch fester begründet und ihr Ansehen bedeutend gehoben wurde, einerseits nämlich die Einführung des Zehnten vom gesammten Fruchterwerbe des in den Händen von Laien befindlichen Eigenthums, selbst das des Königs nicht ausgenommen, und andererseits die Immunität oder die Befreiung der Bisthümer und Stifter von der Gerichtsbarkeit der Grafen. Nur die Bestrafung der schwerern Verbrechen (der s. g. Blutbann) verblieb den letztern; die übrige Gerichtsbarkeit aber übte der Kirchenvogt⁵⁾ aus, zu dem vom Könige gewöhnlich ein benachbarter Edler bestellt wurde und der deßhalb auch wohl der Edelvogt zum Unterschiede von den übrigen Vögten genannt wird. Wie ferner der Graf, abgesehen von seinem Richterante, Kriegsoberster im Heerbann war, so bekleidete diese Würde in eben der Weise der Kirchenvogt für die Bisthümer und Stifter, und endlich übte auch über den letztern der königliche Gesandte seine oberaufsichende Gewalt aus.

5) Das Wort Vogt kommt von advocatus her und bedeutet also einen Fürsprecher, einen Beschützer, Vertheidiger. Wie nach den ältesten deutschen Rechtsbegriffen und Einrichtungen jeder, der nicht als freier Grundbesitzer und Wehrmann im Volksding erscheinen durfte (S. S. 5. 6.), sich daselbst in seinen Rechtshändeln durch einen solchen Vormund oder Schutzherrn vertreten lassen mußte, so war dies auch bei der Kirche als einer bloß juristischen Person der Fall.

§. 10.

Ministerialen; Dienstadel; Villicus oder Meier; Vogt; Hofgemeinden; Hofrecht; Amt.

Mit der fränkischen Staats- und Kirchen-Verfassung bildeten sich im Sachsenlande nun auch die Stände und die Verhältnisse des Grund und Bodens in einer von der frühern sehr verschiedenen Weise aus. Neben den alten edlen Geschlechtern (S. 30.), als den unter den übrigen Freien durch priesterliche und richterliche Würde, wie durch größeren Grundbesitz und ein bewaffnetes Gefolge hervorragenden Häuptern, aus deren Mitte auch jetzt meistens Grafen, wie Bischöfe und Äbte hervorgingen, entstand auch in Sachsen, wie schon früher im fränkischen Reiche, als neue Art eines bevorzugten Standes der Dienstadel. Es waren dies die Ministerialen oder die königlichen Hof- und Staatsbeamten, in welches Dienstverhältniß sowohl gemeine Freie, als auch Edle um so lieber eintraten, als mit den verschiedenen Aemtern ansehnliche Grundbesitzungen und Einkünfte (*beneficia*) verbunden waren. Dem Beispiele der Könige folgten auch bald die Bischöfe, Grafen und übrigen Großen unter den edlen Herrn. Auch sie hielten ihre eigenen Ministerialen, so daß im Laufe der gegenwärtigen Periode dieser neue Dienstadel mit dem aus den Gefolgschaften nach und nach hervorgehenden Lehnsadel einen sehr zahlreichen und bedeutenden Stand bildete, der einerseits nach außen eine höhere Stellung einnahm, als der gemeine Freie, andererseits aber eben dieser höhern Stellung wegen einen Theil seiner Freiheit geopfert hatte. Die Dienstleute standen in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu ihrem Gebieter, wie die Leute (S. 6.) überhaupt, weshalb auch das Wort Knecht (*knight*) in der englischen Sprache für: Dienstmann oder Ritter beibehalten

worden ist. Aber das Verhältniß selbst war seinem Zwecke und Ursprunge nach durchaus von dem der ackerbauenden Leute verschieden. Während hier meistens Zwang zu Grunde lag, fand dort bei den Ministerialen freiwilliger Eintritt in ihr Dienstverhältniß statt. Deßhalb gestaltete sich das letztere auch in jeder Beziehung milder. Aber dennoch hatten beide Verhältnisse gerade nach der Seite des Grund und Bodens hin einen Punkt, wo sie sich einander sehr näherten und der daher auch in der Folge ein wichtiger Ausgangspunkt für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse wurde (§. 17.). Es war dies die Einrichtung des fränkischen Staates, wornach sowohl dem königlichen Hause selbst, als den königlichen Gütern ein Wirthschaftsbeamter vorstand¹⁾, der dort in unmittelbarer Nähe des Königs bald als dessen erster Minister und Vertreter einen überwiegenden Einfluß auf die ganzen Staatsgeschäfte erlangte, bis endlich P i p i n, der Vater Karls des Großen sich auf den königlichen Thron selbst empor schwang. Wie dieser höchste königliche Hof- und Staatsbeamte der major domus hieß, so nannte man den Vorgesetzten eines dem Könige gehörenden größern Landguts (einer königlichen villa²⁾) schlechtweg den major (im Gegensatz zu den Untergebenen) oder den villicus (Vgl. Eichhorn d. St. u. R. Gesch. Bd. 1. S. 476. und Grimm R. A. S. 315.). Aus major ist demnächst Meier geworden und

1) Ueber das Nähere vgl. namentlich Struben, de jure villicorum S. 2. ff.

2) Der Name villa wurde von dem Hauptgute auch auf die dazu gehörigen Höfe weiter übertragen und so daher auch gleichbedeutend mit Dorf oder Bauerschaft gebraucht. Villa muß deßhalb sehr oft mit Dorf und in der Folge sogar öfters mit Stadt (im Französischen noch jetzt ville) übersetzt werden, da ein Theil der Städte in Deutschland ihrem Ursprunge nach nichts als Villen des Königs oder anderer weltlichen oder geistlichen Herrn sind. Daher auch die Endung: Weiler und Wyl für zahlreiche Städte.

aus jenem ursprünglich amtlichen³⁾ in der Folge das sehr verbreitete meierrechtliche Verhältniß entstanden. Zu einem solchen größern Kammergute gehörte außer dem Haupthofe (der *curtis*) und den von diesem aus mit dem Gesinde⁴⁾ (*gasindi* im mittelalterlichen Latein) bewirthschafteten Areal immer eine Anzahl kleinerer Höfe (*mansi*), die von abhängigen „Leuten“ bebauet wurden, so wie eine Anzahl einzelner Wohnungen (*casae*)⁵⁾ mit einem Stück Gartenland für die zu der Villa gehörigen Künstler und Handwerker; der Regel nach ferner auch noch mehrere Nebenhöfe oder Vorwerke, denen ebenfalls ein *villicus* oder Meier unter Oberaufsicht des Meiers auf dem Haupthofe (des *summus villicus*) vorstand (Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. Bd. 1. S. 470., Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 2. S. 88. und Struben l. c. p. 13.). Den ganzen Inbegriff der zu einem landwirthschaftlichen und finanziellen Zwecke vereinigten Güter und Personen nannte man aber im damals gebräuchlichen Latein eine *villicatio* d. i. eine Meierei oder eigentlich noch der Sache entsprechender eine Meierei und Kentei, und der Haupthof, wo der *villicus* oder Meier als königlicher Beamter wohnte, hieß der Meierhof. Unsere jetzigen landesherrlichen Meiereien sind spätern Ursprungs, wie wir demnächst sehen werden, haben aber jedenfalls den Namen von jener fränkischen Einrichtung erhalten und mit dieser auch noch in manchen Beziehungen Ähnlich-

3) In der ursprünglich amtlichen Bedeutung hat dies Wort die englische Sprache in *lord mayor* und die französische in *maire* (Bürgermeister, Vorsteher einer Stadt- oder Landgemeinde) beibehalten.

4) von *senden* in der Bedeutung von absenden, befehlen, also gleichen Ursprungs mit *Dienstbote*.

5) Daher für diese Art von Bewohnern der Name: *Casati*, *Kassaten*; vgl. Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 158. not. 234. Hinsichtlich der Ausdrücke: *Kotten* und *Kötter* vgl. dagegen unten S. 17.

keit, besonders wenn man die von der eigentlichen Domäne getrennte Kenterhebung als ergänzenden Theil wieder damit in Zusammenhang bringt. Von den Gütern Karls des Großen macht uns das bekannte Capitulare de Villis v. J. 800 eine sehr ausführliche Beschreibung, aus der hervorgeht, daß nicht allein dabei der finanzielle Zweck der Bewirthschaftung im Auge gehalten, sondern weil die Könige selbst diese Villen öfter besuchten und auf ihren Rundreisen in der Nähe oder auf den Villen selbst ihr Hoflager hielten, auch dem Sinne für Schönheit und Ausschmückung sein Recht zugestanden wurde. Karl der Große war, wie überhaupt vielseitig gebildet, so auch ein großer Freund und Kenner der Landwirthschaft⁶⁾. Diese wurde deßhalb seit der fränkischen Zeit auch in Sachsen gerade von diesen königlichen Landgütern aus in größern Umkreisen auf eine höhere Stufe der Ausbildung erhoben, als sie früher während der ältesten Verfassung eingenommen hatte, in eben der Weise wie noch jetzt unsere Domänen und größern Privatgüter in manchen Beziehungen die Musterwirthschaften und Bildungsschulen für unsere Landwirthschaft überhaupt sind. Auf der andern Seite wurde aber allerdings, wie wir dies überall zuerst als eine nothwendige Folge der einem Volke von außen gebrachten Bildung finden werden, die frühere Freiheit der Bewohner Sachsens auch in Beziehung auf die Grundeigenthumsverhältnisse durch das fränkische Königthum mannigfach beschränkt. Ein großer Theil des eroberten Landes, bebaueten und unbebaueten, fiel, nachdem eine bedeutende Anzahl Edler und Freier in den langjährigen blutigen Kriegen untergegangen oder von dem Sie-

6) Nach Thaer, ration. Landwirthsch. Th. 2. S. 312. ist von ihm die Dreifelderwirthschaft statt der frühern Schlagwirthschaft eingeführt (vgl. oben S. 22.).

ger in andere Gegenden des fränkischen Reichs 7) verpflanzt war, dem Könige zu, der mit den Höfen der frühern Besitzer wie mit den noch ungetheilten Waldungen wiederum entweder die Kirchen und Klöster beschenkte und seinen Hof- und Staatsbeamten Beneficien d. i. Dienstinkünfte stiftete, oder königliche Meiereien und *Bannforsten* 8) daraus bildete.

In ähnlicher Weise wie die Könige selbst ließen nun aber auch wiederum die Bischöfe und Äbte die ihnen von jenen oder andern Besitzern (S. 53.) geschenkten Grundbesitzungen durch Meier bewirthschaften. Derartige *Villicationen* des Bisthums Paderborn in unserm Lande waren die obengenannten Haupt- oder Meierhöfe zu Barkhausen und Bexten mit den dazu gehörigen Vorwerken, und der ursprünglich den Grafen zu Schwalenberg gehörende Meierhof zu Stapelage mit seinen Nebenhöfen war eine *Villication* des reichen Klosters Mariensfeld. Heiligenkirchens mit seinen Vorwerken Oldendorf und Bärentrup ist ebenfalls bereits oben als eines zum Stifte Busdorf bei Paderborn gehörigen Haupthofes gedacht worden. Ein königliches Kammergut an der südlichen Grenze unseres Landes war aber *Sannabiki* (Sandebek), welches zufolge einer bei Schaten l. c. Tom I. p. 481. und Falke l. c. p. 527. abgedruckten Urkunde v. J. 1033 Kaiser Konrad II. mit den Dörfern (*villis*) Hornan (Horn), Frodinitorp (?), Vinesbiki (Vinsbek), Raffan (?), Knechtahusen (?), Buckinhusen (?), Bennanhusen (?), Scum (?), Berchem (Bergheim), Homan (?), Holthusen (Holzhausen) 9)

7) Sachsenhausen, Sachsenburg, Sachsenheim u. s. w. sind dergl. Colonien im Frankenlande.

8) Die Benutzung dieser königlichen Waldungen, namentlich auch die Erlegung des Wildes in denselben war bei Königsbann (S. 49. Anm. 4.) verboten, und dies ist der Ursprung der Regalität des Forst- und Wildbanns.

9) Man sieht hier zugleich, welch' eine Menge von Dörfern in der spätern Fehdezeit untergegangen ist.

dem Stifte Paderborn schenkte. Die ausgedehnten Waldungen in der Gegend von Sandebeck und Grevenhagen aber waren wahrscheinlich königliche Bannforsten, an denen den Grafen zu Schwalenberg als königlichen Beamten bedeutende Nutzungsrechte zustanden, die später mit der Grafschaft selbst auf die edlen Herrn zur Lippe übergingen (vgl. unten S. 13). Eine andere königliche Villa an der östlichen Grenze unseres Landes war das heutige Lügde, wo Karl der Große, wie oben erwähnt, im J. 784 das Weihnachtsfest feierte.

Für den Stand der Hof-, Staats- und Wirthschaftsbeamten, die wir mit dem Gesamtnamen Ministerialen bezeichnen, entstand nun in Sachsen mit dem neuen Verhältnisse selbst auch eine neue Art von Gerichtsbarkeit und von Recht neben dem frühern Rechte und Recht der Mark- und Gaugemeinde. Für die Bischöfe und Äbte, wie für die Grafen und sonstigen höhern Staats- und Hofbeamte waren der König selbst oder in Vertretung desselben der Pfalzgraf (*comes palatii*) und die oben erwähnten Sendgrafen die zuständigen Richter. Die niedern Beamten dagegen und die zu den Gütern gehörigen Leute standen unter dem königlichen Vogt¹⁰⁾, Amtmann oder Schultheiß¹¹⁾, der oft mit dem Meier eine und dieselbe Person war¹²⁾, oft aber auch neben diesem stand¹³⁾ und der auf dem Meierhose als Dinghose über die Hofgenossen in ähnlicher Weise zu Gericht saß,

10) Auch hier, wie oben beim Kirchenvogt, zunächst wohl in der Bedeutung eines Beschützers und Fürsprechers, da der Vogt die zum Hofe gehörigen Leute gegen Freie im Volksgerichte zugleich vertreten mußte. Die Bezeichnung wurde aber auch allgemeiner für jeden gebraucht, der an einer andern Stelle Gewalt hatte (vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. R. W. Bd. 1. S. 212. Anm. 89).

11) Ueber die verschiedenen Ableitungen dieses Wortes s. unten S. 16. Anm. 1.

12) Vgl. Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 83. 89.

13) Vgl. Wigand, Pr. R. v. Pab. und Corvey Bb. 2. S. 181.

wie der Frone in den Mark- oder Hagengerichten (vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. Bd. 1. S. 213). Ganz wie bei den letztern wurden unter dem Voritze des Bogts oder Meiers in der Versammlung und mit Zuziehung der Hofgenossen sowohl deren Streitigkeiten unter sich als die Angelegenheiten der Hofgemeinde als solcher, z. B. die Aufnahme neuer Mitglieder, abgesehen von außerordentlichen Zusammenkünften, zu herkömmlich bestimmten Zeiten ein- oder mehreremal jährlich erledigt. Diese Gerichtssitzungen hießen die „Hofsprachen“, die z. B. auf dem Meierhose zu Stapelage in etwas veränderter Gestalt noch bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaus gehalten wurden. Der Inbegriff der unter den Hofgenossen sich nach und nach bildenden und von ihnen „gewiesenen“ Rechtsnormen hieß aber das Hofrecht, welches nach den einzelnen Höfen oft verschieden war. In unserm Lande scheint selbst der Name: Frone zur Bezeichnung des Richters theilweise beibehalten oder wenigstens nach Aufhebung der Billicationen und des damit verbundenen Schultheißenamtes wieder eingeführt worden zu sein, da wenigstens in den beiden ursprünglich paderbornischen und später lippischen Ämtern Barkhausen (jetzt Verlinghausen) und Bexten (demnächst Heerse und jetzt Schötmar) der mit den *Amtsmeiern* als Schöffen zu Gericht sitzende Richter in Urkunden aus dem 16ten Jahrhundert wiederum der Frone und zwar bisweilen der „geforne“ Frone¹⁴⁾ genannt wird, was also darauf hindeutet, daß derselbe noch ganz wie in den

14) Vgl. Antze im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 527. ff. und unten S. 16. Auch bereits in der S. 16. und S. 24. Anm. 1. erwähnten Urkunde von 1385 über die von den Freien des Kirchspiels Schötmar gezahlten Friedensgelder wird des Fronen erwähnt, und in der Urkunde über die Verfassung des abtheilich herforderschen Amtes *Stoekum* v. 1497. (vgl. *Kindlinger* a. a. D. S. 640. ff.) heißt der „*Werkmeister*“ oder richterliche Beamte auch der „*Hovesfrone*“.

frühern Markgemeinden von den Hof- oder Amtsgenossen ¹⁵⁾ gewählt und nur vom Bischöfe oder Grafen bestätigt wurde.

Hier ist es nun auch an einem bestimmten Beispiele klar, wie aus den ursprünglichen *Billicationen* oder *Kenteien* *Kentämter*, *Ämter* und *Vogteien* wurden und die spätere Untereinteilung des hiesigen Landes wie anderer Länder daher größtentheils in jener Einrichtung des fränkischen Staats ihre Grundlage hat. Der Vogt, der Vertreter der Hofhörigen, war zugleich der Diener oder Amtmann seines Herrn. Denn *Amt* oder *Ambt* ist zusammengezogen aus *Ambacht*, wie es in der holländischen Sprache noch jetzt heißt, und bedeutet: *Dienst*¹⁶⁾. In unserm Lande war früher die Bezeichnung *Vogtei*, später der Name *Amt* vorherrschend. Jetzt besteht ein letzteres oft auch aus mehreren *Vogteien*. Die *Kentei* innerhalb des durch dieselben bestimmten Bezirks liegt aber als der eigentliche Ursprung immer dabei zu Grunde. Noch deutlicher ist der frühere Zusammenhang des ganzen Verhältnisses bei der im Königreich Hannover noch in diesem Jahrhundert hier und da gebräuchlich gewesenen Einrichtung, wornach der königliche Beamte und Richter zugleich die den Mittelpunkt des Amtes bildende Domäne und die dahin zu leistenden Dienste und Gefälle in Pacht hatte und einen Theil davon als sein

15) Die ursprüngliche Genossenschaft der Eingefessenen eines Amtes ergiebt sich noch daraus, daß im hies. Lande die Zünfte oder Innungen der Handwerker durchgängig „Ämter“ heißen.

16) Vgl. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2 S. 181, 182.; derselbe, Gesch. v. Corvey Th. 2. S. 89.; Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 132. und Schwend, etymolog. Wörterbuch S. 17.

Dienstinkommen bezog. Aus dem frühern Verhältnisse des villicus schreibt sich auch die in der hiesigen Gegend noch jetzt bestehende Gewohnheit her, daß dem Pächter eines größern Guts oft der Titel: Amtmann oder Rentmeister beigelegt wird.

§. 11.

Versall der fränkischen Verfassung; Verminderung der freien Grundbesitzer; Schutzhörige der Kirche; Lehnadel; Ritterwesen; Entstehung der Landeshoheit.

Die neuen Schöpfungen Karl's des Großen zerfielen sehr bald, als dieselben von seiner gewaltigen Hand nicht mehr zusammen gehalten wurden. Die Nachfolger aus seinem Stamme waren meistens schwach und unter sich entzweit, und mehrere kräftige Kaiser aus dem sächsischen, salisch-fränkischen und hohenstaufischen Hause zersplitterten zu sehr ihre Macht durch auswärtige Kriege, auf Kreuzzügen und in Zwistigkeiten mit den Päpsten, als daß die früher geschaffene Einheit des Reiches, auch nachdem Deutschland seit dem Theilungsvertrage unter den drei Söhnen Ludwig's des Frommen im J. 843 ein Reich für sich bildete, gegen das Streben der mächtigen Herzöge und übrigen Großen nach Unabhängigkeit hätte standhalten und sich weiter entwickeln können. Zu diesen hier angedeuteten allgemeinem und äußern Ursachen traten ferner nach innen noch mehrere besondere Gründe hinzu, wodurch die Auflösung des erst nur lose verbundenen Ganzen beschleunigt wurde. Dasjenige Band, wodurch nach Karl's des Großen Idee die einzelnen Bezirke unter den Grafen als königlichen Beamten in unmittelbarer Abhängigkeit von der höchsten Reichsgewalt erhalten werden sollten, würde allerdings ein starkes gewesen sein, wenn dasselbe nicht schon sofort durch die den Bischüfern und Stiftern gewährte Befreiung von dieser Gerichtsbarkeit gelockert worden wäre. Die

Kirche selbst, anfangs ihrer Bestimmung als geistige und religiöse Erzieherin des Volks getreu, vergaß aber über den reichen Pfünden, die ihr von allen Seiten zu Theil wurden, nur zu bald die Worte ihres göttlichen Stifters, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, und mit dieser glänzenden Außenseite trat Üppigkeit und Herrschsucht an die Stelle der frühern Einfachheit und Selbstverleugnung. Die Bischöfe und Äbte strebten gleich den Grafen nach weltlicher Macht, und der Papst als das Oberhaupt im Reiche des Geistes und Glaubens wollte auch nicht weniger über die weltlichen Fürsten seine gebietende Hand ausstrecken. So von allen Seiten fortwährenden Angriffen ausgesetzt, schwand der Glanz der deutschen Kaiserkrone bald dahin, und die einzig feste, allen Stürmen gewachsene Grundlage eines einheitlichen Staats, ein kräftiges, stets zu Opfern für das Ganze bereitwilliges Vaterlandsgefühl konnte keine Wurzel schlagen. Jeder strebte eigenmüthig nur für sich. Herzöge, Grafen, Kirchenvögte und Ministerialen sahn sich nicht mehr als Beamte des Staats, nicht mehr als Träger eines höhern Zwecks an, sondern trachteten einzig darnach, ihren eigenen Reichthum, ihre eigene Macht zu mehren und beide in ihrer Familie erblich zu machen. So ging es vom Wirthschaftsbeamten, der als Meier und Vogt das Landgut seines Herrn verwaltete, bis hinauf zum Herzoge, der ursprünglich ein bloßer Kriegsfürst des Kaisers diesem bald seine eigene Macht als eine gleichstarke entgegensetzen konnte. Bereits im 11ten Jahrhundert war die Erblichkeit der Herzogs- und Grafenwürde entschieden, und die Kaiser selbst endlich suchten nun ebenfalls vor allem ihre Hausmacht zu vergrößern, nachdem Deutschland ein Wahlreich geworden war und die Nachkommen des gewählten Kaisers möglicher Weise in ihren ursprünglichen Stand als Herzöge oder Grafen zurücktreten mußten, wenn die nächste Wahl auf ein anderes Geschlecht fiel.

Derjenige Schwerpunkt aber, der bei der ältesten Verfassung immer den Ausschlag gab und der auch jetzt noch bei Stürmen im Innern zur Wiederherstellung des Gleichgewichts genügt haben würde, die überwiegende Anzahl der Freien, welche in der frühern Heermannschaft wie in dem spätern Heerbann den Kern bildete, war mit der fortwährenden Verminderung der Freien während dieser Periode verloren gegangen. Der Grund hiervon lag, wie oben bereits angedeutet, in den vielen auswärtigen Kriegen und der zum Theil dadurch sich ändernden Art der Kriegsführung selbst. Die Entscheidung der Schlacht hing hauptsächlich nur mehr von einer von Jugend auf in den Waffen erzogenen und durch fortwährende Kriegszüge in Übung erhaltenen Reiterei ab, wogegen die allgemeine Volksbewaffnung zunächst nur auf die Vertheidigung des eigenen Landes berechnet war. Infolge dieses Mißverhältnisses mußte sich die Zahl der freien Wehrmänner bei jeder neuen Gelegenheit, wo der Heerbann aufgeboden wurde, mindern. Der Grundbesitzer, der schon länger sich vom Kriegshandwerke mehr dem Ackerbau und andern friedlichen Beschäftigungen zugewandt hatte, opferte, statt dem Aufgebote zu folgen, lieber einen Theil seiner Freiheit und begab sich in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu einem Mächtigen, zahlte diesem für seine Vertretung im Heerbann bestimmte Abgaben oder übergab ihm, was noch häufiger war, sein Gut selbst zum Eigenthum, um es als Höriger aus seiner Hand wieder zu empfangen. Namentlich war es die Kirche, die, weil sie bei dergleichen Gutsübertragungen milde Bedingungen gewährte und daher zu dem nach später üblichen Sprichworte: „unter'm Krummstabe ist gut wohnen“ Veranlassung gab, während der zweiten Hälfte dieses Zeitraums infolge jener äußern Nothstände noch viel mehr Grundeigenthum erwarb, als ihr in den vorhergehenden Jahrhun-

deren Frömmigkeit und Dankgefühl als freiwillige Gabe dargebracht hatten. Nach Möser (Osnabrückische Gesch. Th. I. S. 178.) wurde in der Domkirche zu Osnabrück schon unter den Ottonen, also im 10ten und 11ten Jahrhundert das Gedächtniß von mehr als tausend freien Grundbesitzern und Wehren gefeiert, die ihr Eigenthum dem Schutzheligen des Stifts übergeben hatten. Zu Corvey zählte man ihrer noch mehr und zu Kloster Lorsch am Rhein über viertausend. Eine sehr gewöhnliche Abgabe an die Kirche war das Wachs, dessen sie zu Lichtern beim Gottesdienste bedurfte, und man nannte daher diese Art der unter dem Schutz einer Kirche stehenden Leute die „Wachszinsigen“ (cerocensuales); vgl. Eichhorn a. a. D. Th. I. S. 333. not. g. und Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Th. 2. S. 190. Andere Grundbesitzer bezahlten zur Anerkennung ihres Schutzverhältnisses zur Kirche beim Todesfalle des jeweiligen Besitzers die s. g. Kurmede d. i. die Miete oder Abgabe, welche sich der Herr wählt¹⁾ und welche gewöhnlich in dem besten Stück Vieh (daher auch die andere Benennung „Besthaupt“) oder in dem besten Rock des Verstorbenen bestand. Derartige Schutzpflichtige waren später nach entstandener Landeshoheit hieselbst die sogenannten „Vitifreien“ zu Hagen, Waddenhausen, Pottenhausen und Ehrentrup oder im spätern Amte Iggenhausen. Sie waren ursprünglich Schutzangehörige des heiligen Vitus, als Schutzpatrons des Stifts Corvey, und noch bis zum J. 1808 wurde von verstorbenen Vitifreien der Sonntagsrock als Kurmede nach Corvey abgeholt und an dortige Arme verschenkt.

Nach erfolgter Auflösung des Heerbanns führten Herzöge, Grafen und Kirchenvögte nun bald nicht mehr die ihnen untergebene Abtheilung des Heerbanns, sondern ihre eigene

1) Vgl. Grimm, R. A. S. 318, 364.

Mannschaft von Rittern und Knappen ins Feld, die in ihre Dienste getreten und dafür mit Grundeigenthum und Einkünften von ihnen „beliehen“ war. So bildete sich in dieser Zeit neben dem ältesten ursprünglichen Adel und neben dem spätern Dienstadel noch der Lehnsadel, und die beiden letztern so wie theilweise auch der erste verschmolzen sich bald in dem Ritterwesen dieser und der folgenden Perioden, indem während der nun folgenden Zeiten des „Faustrechts“ nur die Hand, die das Schwert zu führen wußte, noch etwas galt und selbst Könige und Fürsten sich die Ritterwürde zur Ehre schätzten. Das Lehnswesen durchdrang alle Verhältnisse, erstreckte sich über alle Stände. Ohne einen Schutzherrn konnte Niemand sich seines Eigenthums erfreuen. „Jeder mußte,“ wie v. Haxthausen (die Agrarverfassung 2c. S. 116.) sehr gut sich ausdrückt, „Hammer oder Amboss sein“. Nur Herrn und Knechte gab es endlich mehr, und erst mit den emporblühenden Städten und einem durch Kunst und Gewerbe gebildeten und begüterten Bürgerthum als Mittelstande wurde das frühere Gleichgewicht wieder hergestellt, wie wir dies in der folgenden Periode näher sehn werden.

Zugleich mit diesen Veränderungen im Kriegswesen und in der Geltung und Stellung des Einzelnen zum Ganzen trieben dann aber auch die schon früher vorhandenen Keime der Unabhängigkeit der weltlichen und geistlichen Großen von der Reichsgewalt immer kräftigere Schößlinge hervor, bis mit dem Falle des mächtigen Baiern- und Sachsenherzogs Heinrich's des Löwen und der Hinwegräumung der letzten den kleinern Herrn bis dahin noch gezogenen Schranken am Ende dieses Zeitraums die im Stillen emporgewachsenen Bäume der einzelnen Landesgebiete auch in Sachsen ungehindert ihre Zweige gegen den mächtigen alten Stamm der deutschen Kaiserreiche ausbreiten konnten.

Wir beginnen mit diesem für die Geschichte Deutschlands so verhängnißvollen, in seinen weitem Folgen nach einigen Jahrhunderten in die deutsche Einheit und Einigkeit noch tiefer einschneidenden Ereignisse aber den dritten der oben angenommenen Zeitabschnitte und treten damit zugleich in unsere specielle Landesgeschichte so wie in eine Hauptentwicklungsperiode unserer Colonatsverhältnisse ein.

Drittes Kapitel.

Zeitalter der Lehnsvorfassung und des Ritterwesens.

§. 12.

Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft Lippe.

Die edlen Herrn, spätem Grafen und Fürsten zur Lippe gehören einem der alten Adelsgeschlechter Westfalens an, als dessen ältesten, in Urkunden erwähnten Ahnherrn wir wahrscheinlich jenen Haholt annehmen dürfen, dessen bereits oben S. 56. als des Stifters des Klosters Gesecke im J. 948 gedacht worden ist. Obgleich damals noch keine Familiennamen gebräuchlich waren und eine völlige historische Gewißheit für die obige Annahme daher nicht vorhanden ist, so hat dieselbe, wie dies von Falkmann (Beiträge zur Geschichte des Fürstenth. Lippe erstes Heft S. 10 ff.) näher ausgeführt worden, doch bedeutende Gründe für sich. Denn wie einerseits in derjenigen Urkunde, durch welche Kaiser Otto der Erste oder der Große im J. 952 jene Stiftung des

Klosters Gesecke bestätigte, sich die vom Stifter getroffene Bestimmung findet, daß immer eine Jungfrau aus Haholt's Geschlechte als Äbtissin gewählt werden und die Vogteigerechtigkeit über das Kloster auf Haholt's Sohn und dessen Nachkommen bis auf ewige Zeiten übergehn solle, so steht es andrerseits nicht weniger seit 1339 urkundlich fest, daß die Schirmherrlichkeit über das Kloster Gesecke fortwährend seitdem in der Hand der edlen Herrn zur Lippe sich befunden hat, so wie denn auch damit in Übereinstimmung noch bis auf den heutigen Tag von dort 48 Sch. „Bogthafer“, einige „Bogthühner“ und 5 Rthl. „Bogtgeld“ an das lippsche Amt zu Lipperode jährlich entrichtet werden. Nachdem dann aber seit dem 12^{ten} Jahrhundert auch in unserer Gegend es gebräuchlicher wurde, daß der hohe oder der alte Geschlechtsadel, wie später auch der niedere oder der Dienst- und Lehnsadel sich Familiennamen¹⁾ und zwar in der Regel nach dem Hauptbesitzthume beilegte, finden wir Bernhard und seinen Bruder Hermann als Herrn zur Lippe unter den Zeugen aus dem freien Herrnstande in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn aufgeführt, durch welche dieser im J. 1129 die Privilegien der Abtei Abdinghoven daselbst bestätigte, so wie den letztgenannten der beiden Brüder in einer Urkunde Kaiser Lothar's vom J. 1134 (vergl. Schaten, Annal. Paderborn. T. I. p. 723 und 738.).

Als den eigentlichen Begründer der Grafschaft und des spätern Fürstenthums Lippe haben wir aber den Sohn Hermann's I. Bernhard II. anzusehn, dessen zuerst im J. 1170 bei der Stiftung der Abtei Bredelaer (Schaten, l. c. T. I. p. 834.) erwähnt wird und der, nachdem er

1) Vgl. Wiganb, Gesch. von Corvey Th. 2, S. 72.

als Feldherr Herzogs Heinrich's des Löwen in dessen Kriegen mit den gegen ihn verbündeten sächsischen Großen namentlich durch den über den Grafen von Tecklenburg im J. 1179 erfochtenen Sieg, so wie durch die Vertheidigung der Stadt Halderleben gegen den Erzbischof von Magdeburg im J. 1180 sich ausgezeichnet hatte (vgl. Möser a. a. D. Th. 2. S. 196., Gruben, Origin. Lipp. p. 154 und Klostermeier, kritische Beleuchtung z. S. 17. Num. 3.), nach dem Fall Heinrich's und der Zersplitterung seines Herzogthums den Grund zu dem noch jetzt blühenden Fürstenhause legte. Die uralten Stammlande des letztern lagen nicht innerhalb der Grenzen des jetzigen lippischen Hauptlandes an der nordöstlichen Seite des Teutoburger Waldes oder des „Döning“²⁾, sondern südwestlich von demselben an den Ufern der Lippe, deren schon von den römischen Schriftstellern erwähnter Name auch offenbar auf das dort hauptsäch-

2) Ueber die gewöhnliche Ableitung des Namens: Döneggi oder Döning vgl. namentlich Maßmann, die Egstersteine S. 33. Das Wort, zusammengesetzt aus Osen und Egge, bedeutet darnach ein großes, den Asen oder Göttern (vgl. Grimm, Mythol. Bd. 1. S. 22.) geweihtes Waldgebirge, womit denn auch der Name: Dösenthal (die hochdeutsch „Dösenthal“ genannte Schlucht des Teutoburger Waldes) zusammenhängen soll. Nach Grimm, a. a. D. Bd. 1. S. 139. 144. 145. haben freilich viele Ortsbenennungen ihre Wurzel in dem Namen der altdeutschen Hauptgotttheit Wotan oder Othin, und ferner wird statt Döin auch Döin gesagt worden sein. Nach der Bemerkung Grimm's a. a. D. S. 145. not. *) bleibt aber doch die obige Ableitung bei Dösenthal zweifelhaft. Den von Maßmann aus der Nähe des Döninggebirges angeführten Ortsnamen von einer derartigen Zusammensetzung ist übrigens auch noch die Dorfschaft Mosenberg im Amte Blomberg hinzuzufügen, welche in frühern Urkunden: up'm Dösenberge heißt. In ähnlicher Weise, wie Maßmann von den Asen, leitet Klostermeier, Wo Hermann den Varus schlug, S. 271. Döning und die ähnlichen Namen von Os in der Bedeutung von: groß, erhaben, ab. — Ueber die Asen vgl. auch Bender, deutsche Ortsnamen S. 18. 19. — „Asenberg“ heißt nach v. Donop a. a. D. S. 54. ein Gehölz im Amte Schömar.

lich angezogene Herrscher-geschlecht und dessen Stammburg, so wie auf die von demselben am Ufer des Flusses gegründete Stadt (Stadt Lippe, später Lippstadt) übergegangen ist. Dort zwischen den Gebieten der Stifter Paderborn, Köln und Münster und benachbart mit den Herrschaften der Grafen von Ravensberg, von der Mark, von Isenburg, von Arnsberg, so wie der Herrn von Altena, Büren, Steinfurt, Rheda u. s. w. (vgl. Falkmann a. a. D. S. 159.) lagen die ansehnlichen Besitzungen der edlen Herrn zur Lippe³⁾, welche daneben auch die Schirmvögte der von ihnen gestifteten Klöster Gesecke und Cappel waren.

Hierzu erwarb nun Bernhard II. von dem mit ihm verwandten Wedekind von Rheda, der als Kreuzfahrer in das gelobte Land zog, das Schloß Rheda und dessen Zubehörungen so wie die Vogtei über die von Wedekind's Vorfahren gestifteten und bereicherten Abteien Freckenhorst, Herzebrok und Liesborn. Wir sehen ferner Bernhard und lange noch seine Nachfolger im Besitz der Vogtei über das Stift zu Enger und des dazu gehörigen Schlosses und Amtes, womit nach der gemeinen Annahme Herzog Heinrich der Löwe seinen Feldherrn für die in seinem Dienste erlittenen Verluste entschädigte, nach der richtigern Meinung aber Bernhard wahrscheinlich vom Stifte Magdeburg, welchem Kaiser Otto I. die Abtei Engern im J. 968 geschenkt hatte, belehnt wurde, so wie er die Vogtei über das Stift Quirnheim vom Stifte Osnabrück als Lehn empfing (vgl. Clo-

3) Diese Besitzungen erstreckten sich zum Theil bis in die Grafschaft Mark, innerhalb deren die edlen Herrn zur Lippe nicht nur die Freigrasschaft Wesendorf, sondern auch die beträchtliche Herrschaft Stipel und Kemnade besaßen, welche letztere noch bis auf die Zeit des Rheinbundes hortige Adelsfamilien vom hies. Landesherren zu Lehn trugen (vgl. Klostermeier, krit. Beleuchtung 2c. S. 19. Anm. 2.).

stermeier a. a. D. Num. 6. 7. zu S. 19.). Dießseits des Gebirges erwarb Bernhard mehrere Besitzungen der mit ihm engbefreundeten Grafen von Schwalenberg, wozu namentlich die ehemaligen Freistühle zum Stoppelberg, am Falkenberg und zu Wilbasen, einem frühern Dorfe bei Blomberg, gehört haben werden, (vgl. Klostermeier a. a. D. S. 19.) und wodurch der Grund zu der im 14^{ten} Jahrhundert erfolgten Erwerbung des Gebiets jener Grafen selbst gelegt wurde. Wahrscheinlich befand sich ferner bereits Bernhard II. im Besitz der Grafschaft Haholt's so wie ohne Zweifel im Besitz der Herrschaft Werner's von Brach. Zu der erstern, die eine bedeutende Ausdehnung hatte, gehörten namentlich auch die Gauen: Habergo, Linga, Thiatmelli, Alga u. a., damit also der südwestliche Theil des spätern lippischen Gebiets dießseits des Waldes. Diese Grafschaft, d. h. wahrscheinlich nur das Grafenamt oder die Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Landgebiets nebst den damit verbundenen Besitzungen und Einkünften (vgl. Falkmann a. a. D. S. 18. 19.), übertrug nach dem Tode des Grafen Haholt, den wir übrigens nicht mit dem obenerwähnten gleichnamigen Stifter von Gesecke und wahrscheinlichen Ahnherrn des lippischen Hauses zu verwechseln haben, zufolge einer Urkunde vom J. 1011 (bei Schaten, l. c. T. I. p. 394.) Kaiser Heinrich II. seinem Freunde, dem Bischof Meinwerk von Paderborn. Nur der s. g. Blutbann wird jedenfalls von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und einem andern Grafen übertragen worden sein, da ersterer nach dem kirchlichen Gesetz: „*ecclesia non silit in sanguinem*“ nie in die Hände von Geistlichen gelegt werde konnte. Vielleicht war dieser Theil der Gerichtsbarkeit den edlen Herrn zur Lippe überwiesen und damit also bereits vor Bernhard's II. Zeit der Grund zu dessen Erwerbungen dießseits

des Waldes, aber auch zu den fortwährenden Streitigkeiten gelegt worden, welche wegen der zur frühern Graffschaft Haholt's gehörenden Gebietstheile und deren Lehnbarkeit zwischen den Grafen zur Lippe und den Bischöfen von Paderborn noch mehrere Jahrhunderte hindurch geführt wurden, bis die erstern, von sonstigen Feinden bedrängt, im J. 1409 Stadt und Amt Horn und die Vogtei Falkenberg und im J. 1517 auch die Städte Lemgo und Detmold so wie die Vogteien Detmold und Lage den Bischöfen von Paderborn wirklich zu Lehn auftrugen.

Zu der obenerwähnten Herrschaft Werner's von Brach gehörten dagegen die Burg Brach (das jetzige Brake) mit ihren Zubehörungen, Bist (ein früheres Dorf am jetzigen Biesterberge), Luituwardessen (Lüerdissen), Walderrinchtorp (Wellentrup im jetzigen Amte Schieder), Heestene (Heesten), Wiminmitrup (nach Klostermeier a. a. O. Ann. 5. zu S. 19. Wiembeck), Wernessem und mehrere andere jetzt entweder nicht mehr vorhandene oder anders benannte Ortschaften. Diese Besitzungen übergab zufolge einer Urkunde v. J. 1173 (bei Schaten I. c. T. I. p. 837.) der fromme, sich selbst nebst seiner Gemahlin dem Dienste der Kirche widmende Werner dem Kloster Gerden, welches bis in dies Jahrhundert noch Gefälle aus Wellentrup und Heesten bezog, die nach Aufhebung der geistlichen Stiftungen und nach Austausch der davon herrührenden Einkünfte unter den Mitgliedern des frühern Rheinbundes jetzt in die hiesige Consistorialkasse fließen. Den größten Theil dieser Besitzungen finden wir aber bald nachher in der Hand Bernhard's II. Vielleicht gilt auch hierbei die oben aufgestellte Vermuthung, daß der auf den Bischof Meinwerk als Geistlichen nicht übertragbare Theil der Gerichtsbarkeit in der frühern Graffschaft Haholt's, wozu der

„Linga“ und demnach wahrscheinlich auch der Freistuhl zum Bieft (auf dem Biefterberge bei Lemgo) gehörte, nach dem Tode Saholt's im J. 1011 auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangen war und daß daher nach dem Fall Heinrich's des Löwen mit der Landeshoheit von dem damaligen Grafen auch jener kurz vorher dem Kloster Gerden übergebene Theil der Brakischen Herrschaft in Anspruch genommen wurde.

Bernhard II. befestigte übrigens diese Gebietserwerbungen dieffeits des Waldes im J. 1186 durch die Erbauung einer Burg auf dem Falkenberge, deren Ruinen noch jetzt sichtbar sind, und später durch die Gründung einer Stadt im Linga, der bald nachher sehr emporblühenden Stadt Lemgo. Die Zeit der Stiftung vermögen wir nicht genau anzugeben. Wahrscheinlich ist Lemgo aber mit oder sogleich nach der Erbauung Lippstadt's gegründet, wenn auch erst einige Jahre später weiter angebauet. Das älteste vorhandene Stadtprivileg trägt die Jahreszahl 1245 und ist eine Bestätigungsurkunde Bernhard's III., wie sie von jedem neuen Landesherrn ausgestellt zu werden pflegte. Dasselbe ist abgedruckt bei Gruppen, *Origin. Lipp.* p. 222. und stimmt bis auf einige unbedeutende Änderungen und Zusätze wörtlich mit der Stiftungsurkunde von Lippstadt überein. Das Original der letztern aber befindet sich im hiesigen Landesarchiv und rühret, wie es ohne Angabe des Jahrs darin heißt, aus der Zeit her, wo Bernhard II. (gegen Ende des 12^{ten} Jahrhunderts, wahrscheinlich im Jahr 1196) der weltlichen Herrschaft entsagt hatte und in den geistlichen Stand getreten war. Es ist darin auf die vom Kaiser (Friedrich I. oder Barbarossa) zur Gründung der Stadt ertheilte Genehmigung, so wie hinsichtlich der zu ertheilenden Stadt- oder Weichbildrechte (§. 18.) selbst auf die der Stadt Soest Bezug genommen, welche gleich denen der Stadt Dortmund einer großen Anzahl

von Städten im nördlichen Deutschland zum Vorbilde gedient haben. Die Urkunde findet sich abgedruckt bei von Steinen, westfälische Geschichte Th. 4. S. 642. (vgl. auch Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 9.).

Bernhard II. beschloß, nachdem er die von ihm erweiterte und befestigte Herrschaft seinem Sohne Hermann II. abgetreten und sich selbst in dem von ihm gestifteten Kloster Mariensfeld dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sein bewegtes, thatenreiches Leben in Liefland als Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen im J. 1223, noch bis an sein Ende den dortigen heidnischen Völkern mit dem Schwerte in der Hand das Kreuz predigend und viele Edle⁴⁾ Westfalens durch den Glanz seines Namens und den Ruhm seiner Thaten nach sich ziehend. Außer seinem Nachfolger Hermann hatte er noch vier andere Söhne, von denen einer, Bernhard Bischof von Paderborn (1228 — 1246), ein anderer, Gerhard aber Erzbischof von Bremen (1219 — 1259) war. Letzterer wurde berühmt durch seinen Kampf gegen die Stedinger, in welchem sein mit ihm verbündeter Bruder Hermann fiel. Schaten nennt das lippische Grafengeschlecht damals eine große Zierde ganz Westfalens („magnum per id tempus totius Westphaliae decus Lippiensium Comitum familia.“).

§. 13.

Weitere lippische Geschichte bis gegen Ende dieses Zeitraums.

Unter den Nachfolgern Bernhard's II. Hermann II. und Bernhard III. wurden die einzelnen Bestandtheile des lippischen Landesgebiets näher aneinander geschlossen und

4) Unter dem hiesigen Adel sollen die Herrn von Blumberg dahin gehören. Wenigstens sind dieselben aus Liefland hieher gezogen.

jenseits des Waldes um Lippstadt und das Schloß Rheda, diesseits um die Schlösser Falkenberg, Blomberg, Brake und die Stadt Lemgo als feste und Sicherheit gewährende Punkte enger vereinigt. Unter der Regierung Bernhard's III. oder dessen Sohns Bernhard's IV. werden wahrscheinlich auch Horn ¹⁾ und Blomberg bereits Stadtrechte erhalten haben, da wenigstens in derjenigen Urkunde von 1283, wodurch Simon I. (1275 — 1344) die Neustadt Lemgo begründete, auch der beiden ebengenannten Städte neben Lippstadt und Altstadt Lemgo Erwähnung geschieht. Simon I., der sehr kriegerischen Geistes war, kämpfte namentlich für Kaiser Ludwig den Baier (1313 — 1346) gegen dessen vorzüglichsten Feind, den Erzbischof von Köln. Trotz seiner zahlreichen Fehden, wobei er nicht immer glücklich war und einmal sogar in die Gefangenschaft des Bischofs von Osnabrück gerieth, erwarb dieser als Feldherr wie als Regent ausgezeichnete Fürt um das J. 1322 entweder durch Kauf oder zugleich durch Erbrecht die Hälfte der Herrschaft Schwalenberg, welche Graf Günther als Lehn von Corvey besaß, und damit die Burgen Oldenburg (d. i. Alt-Schwalenberg), Schwalenberg und Rischenau, so wie das von Volkwin Grafen von Schwalenberg zur Sühne für die Erschlagung des

1) Der Archivrath Knoch (geb. 1720 gest. 1815) erwähnt in einem Manuscripte, welches namentlich den Ursprung der meisten lippischen Städte betrifft, einer Urkunde von 1248, „worin der Richter Johannes und Burgemeister Specht zu Horn, wie auch der Stadtrichter Hohmann zu Lemgo und seine Beisitzer die Cession eines Stück Landes zu Hundingtorp (vielleicht Hüntrup im jetzigen Amte Schieder) unter dem obigen dato in oppido Lemgo et Horne bestätigen.“ Der Name Horn rührt aber offenbar von Horn, Har, Hard in der Bedeutung Wald, Berg her und hieß der Sage nach ursprünglich vom Horne (ist gleichen Ursprungs also mit „Barnholz“). Die „Kahlehar“ (ein unbewaldeter Berg bei Horn), der „Hurn“ bei Blomberg, die „Hard“, der „Harstrang“, die „Hörner“ in der Schweiz bestätigen die Richtigkeit dieser Ableitung.

Bischofs Engelbert von Köln im J. 1248 gestiftete Kloster Falkenhagen (vgl. Falkmann, a. a. D. S. 159. und Alfred Darg im Lipp. Magazin 4ter Jahrg. S. 821., wo sich auch weitere, wiewol vielleicht nicht überall zuverlässige Nachrichten über das uralte Geschlecht der Grafen zu Schwalenberg und der davon abstammenden Grafen von Waldeck finden.). Ebenso sehen wir Simon I. im Besitz der Burg zu Holzminden.

Unter seinen beiden Söhnen Otto und Bernhard V. aber fand am 16. Oct. 1344 die verhängnißvolle Theilung der lippischen Herrschaft statt, worüber die beiden Original-Urkunden noch im Landesarchive vorhanden sind und vermöge deren ersterer seinem Bruder (oder, wie es in der Urkunde ²⁾ heißt, „Bolen“ d. i. Buhlen in der Bedeutung eines geliebten Verwandten) die Herrschaft jenseits des Waldes, also die Stadt Lippe und die Schlösser Lipperode und Rheda („Rede“), dazu ferner diesseits des Waldes die Burg zu Holzminden („Holtesmynne“), die Stadt „Horne“, die Aemter „Kelenkerken“, „Cappeln“, „Barhusen“ und die Kirchspiele „Laghe“ mit dem dazu gehörigen Gogerichte und „Heden“ nebst demjenigen Theile des Waldes, der „van der Beke (Berlebecke) an to deme hanstene (Hangstein) aver den Redeschen wech (Reda'schen Weg) to deme doren bome, to Bilvelde (Bielefeld) wart“ liegt, „mit alleme rechte, aller tobehornghe unde aller slachten nut ³⁾“ abtrat. Otto

2) Dieselbe findet sich abgedruckt bei Falkmann a. a. D. S. 166 ff.

3) Schlachtniß = Erträgniß. In ähnlicher Weise findet sich in alten Lehnbriefen „mit Aftom und Schlachten“ — ersteres wahrscheinlich für: Zubehörung von „haben, in sich fassen“ (vgl. oben S. 20.) und letzteres von „schlagen“ (S. 34.) in der Bedeutung „sprossen, ausschlagen“, noch gebräuchlich in „verschlagen“, „aus der Art schlagen“ u. s. w. — also in der römisch-rechtl. Sprache gleichbedeutend mit: *cum pertinentiis et fructibus*. In einem Kaufbriefe von 1492 heißt es: —

dagegen behielt den übrigen ⁴⁾ Theil der Herrschaft diesseits des Waldes so wie die Aemter Engern und Quernheim, von der Grafschaft Schwalenberg aber nur den unverpfändeten Theil; der bis zur völligen Zahlung des Kaufgeldes verpfändete Theil blieb beiden Brüdern gemeinschaftlich. So waren also zwei Herrschaften Lippe ins Leben gerufen, die ganz auch niemals wieder vereinigt worden sind.

Unter der Regierung Otto's und Bernhard's, wovon ersterer meistens zu Blomberg, letzterer zu Horn residirt haben soll, erhielten auch wahrscheinlich Detmold und Rheda städtische Rechte (vgl. darüber Falkmann, a. a. O. S. 170, 174. und derselbe im Pipp. Magazin 3ter Jahrg. S. 1 ff.). Die beiden Brüder erwarben nach dem Tode des im J. 1356 ohne männliche Nachkommen verstorbenen Grafen Heinrich von Schwalenberg zu der von ihrem Vater im J. 1322 erworbenen einen die andere Hälfte dieser Grafschaft als corveyisches Lehn, mußten aber dem Bischofe Balduin von Paderborn, der während der letzten Lebensjahre des sehr verschuldeten Grafen Heinrich wahrscheinlich auch Rechte an des letztern Besitzungen erworben hatte, wiederum ein Viertel der ganzen Herrschaft Schwalenberg abtreten. Es sind darüber

„ein Gut und Hof, genannt Friedrich Leders Palshof im Schmachthagen mit allen ihrem Schlacht, Mit- und Zubehörung —“ und in einer andern Urkunde von 1357 versezt Graf Bernhard „dat hus to Borchhusen — Lude und Gued mid aller Schlachten unde mid alleme Rechte.“

4) Namentlich werden hierbei in der Urkunde nur die Städte Lemego und Blomberg so wie das Schloß Valkenberg und das Kirchspiel Meynberg hervorgehoben. Es gehörte aber zur Herrschaft Lippe außer den früher bereits genannten Besitzungen damals sicher auch schon das Schloß Barenholz, da dessen in Urkunden aus der nächst folgenden Zeit erwähnt wird. Dieser feste Punkt an der Weser legte den Grund zu der spätern Erwerbung des Amtes Barenholz (vgl. S. 20.).

unter dem Namen der Schwalenbergischen und Oldenburgischen Burgfriedensbriefe am 17. Jan. 1358 zwei Verträge abgeschlossen, aus denen die Schwalenbergische Sammtverfassung erwuchs, die in den s. g. Sammtämtern Schwalenberg und Stoppelberg bis 1806 fortbestanden hat.

Otto starb 1360 und Bernhard V. 1365. Dem erstern folgte sein ältester Sohn Simon (1361 — 1410), in der lippischen Geschichte der Dritte genannt, eigentlich aber in der Regierung erst der Zweite, da Otto's Bruder Simon bereits 1334 gestorben war und nicht zur Regierung gelangte. Bernhard hatte bei seinem Tode keinen Sohn mehr, aber zwei Töchter, von denen die ältere Adelheid mit Otto Grafen von Tecklenburg vermählt war. Mit diesem nun entspann sich wegen der Herrschaft jenseits des Waldes, welche zufolge einer freilich nicht unzweifelhaften Bestimmung des Theilungsvertrages Simon III. nach dem Tode seines Oheims als zurückgefallen für sich in Anspruch nahm, jener sich durch 30 Jahre hinziehende, mit wechselndem Glücke geführte Kampf, der unter dem Namen der Tecklenburger Fehde einen sehr blutigen Abschnitt unserer Geschichte bildet. Das Nähere darüber findet sich bei Falkmann a. a. D. S. 157 — 224 ausgeführt. Simon, der, um weitem Gebietstheilungen vorzubeugen, vor Beginn des Krieges durch das die Grundlage unserer spätern Landesverfassung bildende *pactum unionis*⁵⁾ vom J. 1368 die künftige Untheilbarkeit der lippischen Herrschaft ausgesprochen hatte, wurde während der obigen Fehde gefangen und mußte seine Freiheit theuer erkaufen. Einen Theil des Lösegeldes, 8000 Mark Silbers entlich er von dem ihm befreundeten Grafen

5) Diese Urkunde findet sich abgedruckt in der Sammlung von „Urkunden zur Beurtheilung der zwischen den Fürstl. Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe freitigen Verhältnisse.“ Lemgo 1831.

Engelbert von der Mark und verpfändete ihm dafür am 13. Juni 1376 die Stadt Lippe, wahrscheinlich nicht ahnend, daß dadurch der Grund zu dem spätern Verluste dieser ältesten Stadt des Landes gelegt werden sollte. Nachdem die Grafen von Cleve bald darauf die Grafschaft Mark erworben hatten, trat im J. 1445 eine förmliche Theilung an die Stelle der frühern Pfandschaft. Später ging mit der Grafschaft Cleve die Hälfte Lippstadt's an die Krone Preußen über, welche letztere durch einen Staatsvertrag vom 29. April 1851 auch die andere Hälfte erworben hat. Ein anderes nicht minder wichtiges Opfer dieses Krieges war der Verlust der ganzen Herrschaft Rheda, die seit dem Waffenstillstande vom J. 1400 in den Händen der Grafen von Tecklenburg blieb und nach vergeblichen Versuchen, sie wieder zu erlangen, endlich von Bernhard VII. (Bellicosus) durch einen Vertrag von 1491 für eine Schein-Kaufsumme von 7200 Gulden an Tecklenburg für immer überlassen wurde. Noch während der obigen Fehde wurde Simon auch von einer andern Seite durch vier benachbarte Fürsten, Bodo Abt von Corvey, Otto Herzog von Braunschweig, Hermann Graf von Everstein und Heinrich edlen Herrn zu Homburg bedrängt und der Burg Holzminden um das J. 1393 beraubt, die bald darauf durch die mit dem Grafen von Everstein geschlossene Erbverbrüderung freilich auf kurze Zeit wieder in den Mitbesitz der hiesigen Grafen gelangte, dann aber nach dem unglücklichen Kriege mit Braunschweig für immer an das letztere verloren ging.

Dagegen vergrößerte Simon am Schlusse des 14^{ten} Jahrhunderts wiederum sein Gebiet durch den Erwerb der Grafschaft Sternberg, zu welcher namentlich außer dem jetzigen Amte dieses Namens die Städte Uflen-(ursprünglich aus dem alten Weichbild Salzuflen und den spä-

ter damit vereinigten Dorf-, Ritter- und Quat-Ästen bestehend) und Barndorf oder Barntrup gehörten. Der letzte Graf von Sternberg, Heinrich starb nämlich im J. 1399, und sein Landesgebiet ging an die edlen Herrn zur Lippe über vermöge eines seit dem Anfange des 13^{ten} Jahrhunderts zwischen beiden Herrschaften bestehenden Erbvertrages. Die Grafen von Sternberg hatten übrigens einen Ursprung mit den Grafen zu Schwalenberg und zu Waldeck und mit beiden auch den achtstrahligen Stern im Wappen 6).

Noch größere Verheerungen, als der Erbfolgestreit mit dem Grafen zu Tecklenburg, richtete die wenige Jahre darauf folgende Everstein'sche Fehde im hiesigen Lande an, welche Klostermeier in seinen Beiträgen zc. S. 1—23 zum Gegenstande einer besondern Abhandlung gemacht hat. Die Grafschaft Everstein erstreckte sich an beiden Seiten der Weser von Holzminden bis Hameln und begriff von den jetzigen braunschweigischen Landen die Schlösser und Ämter Forst, Fürstenberg, Ottenstein, von dem hannoverschen Gebiete aber die Ämter Bolle, Bodenwerder, Gronde, Ohsen und Erzen, also einen der schönsten und fruchbarsten Landstriche im nördlichen Deutschland in sich. Diese Grafschaft würde mit dem Tode des letzten Grafen Hermann von Everstein vermöge einer im J. 1403 abgeschlossenen Erbverbrüderung an die edlen Herrn zur Lippe gefallen sein, welche sich bereits: edle Herrn zur Lippe und Everstein nannten, wie andrerseits der Graf Herman zugleich den Titel eines Grafen zur Lippe angenommen hatte. Allein die mächtigern Herzoge von Braunschweig und Lüneburg hatten auch schon lange den Wunsch gehegt, jene ihnen wohlgelegene Grafschaft mit ihren Gebieten zu vereinigen und fanden daher sehr bald

6) Vgl. Park im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 971 ff.

einen Vorwand zu jener Everstein'schen Fehde, in welcher anfangs zwar der Herzog Heinrich von Braunschweig von dem Sohne Simon's Bernhard (als Regierungsnachfolger demnächst von 1410 — 1415 als Bernhard VI.) am Odernberg (jetzt Ohrerberg?) in der Nähe von Hameln am 19. Nov. 1404 nach einem hitzigen Gefechte geschlagen und selbst gefangen wurde ⁷⁾. Nach der über Lippe vom römischen König Ruprecht ausgesprochenen Acht und Oberacht und der Freigebung des Herzogs drang dieser aber dann im Bündnisse mit seinem Bruder, dem Herzoge Bernhard von Lüneburg, dem Erzbischofe Otto von Bremen, dem Landgrafen Hermann von Hessen, dem Bischofe Wilhelm von Paderborn und mehreren andern geistlichen und weltlichen Herrn, also mit einer sehr überlegenen Macht in die Grafschaft Everstein und das hiesige Land ein und wüthete darin mit Mord, Raub und Plünderung. Dennoch gingen der hochbejahrte Simon und dessen würdiger Sohn Bernhard nach einem sowohl von ihnen selbst als von den beiden Städten Horn und Blomberg geleisteten tapfern Widerstande, wenn auch nicht glücklich, doch in sofern ehrenvoll aus diesem ungleichen Kampfe hervor, als am Ende desselben im J. 1409 dießseits freilich auf die künftige Everstein'sche Erbschaft verzichtet, der in des Reiches Acht erklärte Simon aber in alle seine übrigen Besitzungen wieder eingesetzt wurde. Ohne die Eifersucht Braunschweigs würde aber das hiesige Haus in den Besitz eines durch seine Lage am Weserströme sehr wichtigen Landstrichs gekommen und damit wahrscheinlich der Grund zu weitern Erwerbungen

7) Von des Herzogs mehrjähriger Gefangenschaft auf der Falkenburg rührt noch das bei Klostermeier a. a. D. S. 5. abgedruckte Volkslied her: „Iß sag minen Heren von Falkenstein, Do sîner Borg op rieden zc.“

in den benachbarten Ländern gelegt worden sein. Während der obigen Kriegsdrangsale und der damit auf's höchste steigenden Geldnoth wurden auch die reichen Ämter Enger und Quirnheim dem Herzoge Wilhelm von Berg im J. 1409 pfandweise eingeräumt, kamen durch diesen an Cleve so wie später an Preußen und sind trotz aller Einlösungsversuche für das hiesige Land verloren worden.

Gegen dreißig Jahr später verwüstete die Brandfackel des Kriegs von neuem unser Land während der bekannten Soester Fehde, bei welcher der Erzbischof Dietrich von Köln im Bunde mit zahlreichen Fürsten und Herrn der blühenden und reichen Hansestadt Soest feindlich gegenüberstand. Die letztere dagegen hatte namentlich an Adolf Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark einen mächtigen Beschützer gefunden. Erzbischof Dietrich war näher Verwandter und Ehrevormund des minderjährigen lippischen Grafen Bernhard VII., der wegen der vielen kriegerischen Unruhen, in welche er während seiner 81jährigen Regierung (1430 — 1511, bis 1446 unter Vormundschaft) verwickelt wurde, in der lippischen Geschichte den Beinamen *Bellicosus* führt. Bis zum J. 1445 gehörte daher Lippe auch zur kölnischen Partei. Mit dem obenerwähnten Vertrage, wodurch das bisher nur verpfändete Lippstadt in jenem Jahre zur Hälfte an Cleve übertragen wurde, trat aber Bernhard auf die clevische Seite über, und so wurde sein Land ebenfalls bald ein Schauplatz jenes erbitterten Kampfes. Namentlich wüthete ein von dem Erzbischofe herbeigerufenes Söldnerheer, ein Rest der alten Hussiten, im J. 1447 mit Feuer und Schwert gegen das Leben und Eigenthum der hiesigen Landeseinwohner. Das Kloster Falkenhagen, die Flecken Rischenau, Schieder und Wöbbel wurden in Asche

gelegt, Blomberg 8), die erste befestigte Stadt, auf welche das Heer diesseits der Weser stieß, mit Sturm genommen und ebenfalls bis auf den Grund zerstört, die Städte Lemgo und Horn gebrandschatzt, Stadt und Schloß Detmold so wie die Dörfer Ritter- und Salz-Uflen geplündert und in Brand gesteckt. Nur das entferntere Schloß Sternberg und die muthig vertheidigte Falkenburg wurden gerettet 9).

Hier können wir jedoch die allgemeine Geschichte unseres Landes, die außerhalb des Planes der gegenwärtigen Schrift liegt, abbrechen und werden in der folgenden Darstellung nur einigemal noch kurz darauf zurückkommen. Bisher war aber dabei eine etwas größere Ausführlichkeit nöthig, weil zur gründlichen Beurtheilung der hier zunächst in Rede stehenden Verhältnisse es darauf ankam, einestheils zu zeigen, aus welchen verschiedenen Bestandtheilen das hiesige Land ursprünglich zusammengesetzt ist, und andernteils, wie aus der Landeshoheit und den theilweise in deren Folge entstandenen zahlreichen Kämpfen sich die bedeutenden Veränderungen erklären lassen, welche während dieses Zeitraums mit den Verhältnissen des Grundeigenthums und namentlich des bäuerlichen vorgingen.

Obwohl wir nun übrigens, wie hier zum Schlusse dieses §. bemerkt werden mag, bereits in Urkunden aus den Jahren 1244 und 1258 10) den Ausdruck: **Dominium Lip-pense** (Herrschaft Lippe) finden, so dürfen wir uns dennoch hierunter zu der damaligen Zeit noch kein in der Art wie jetzt geschlossenes Staatsgebiet denken, das zu einem solchen vielmehr erst mit der im Laufe der Jahrhunderte sich immer

8) Auch das bortige landesherrliche Archiv wurde ein Raub der Flammen, weshalb aus den Jahrhunderten vorher die Zahl der hiesigen Originalurkunden so gering ist.

9) Vgl. Lipp. Magazin 8ter Jahrg. S. 201 ff.

10) Vgl. Klostermeier krit. Bel. S. 19. not. 1.

mehr entwickelnden Landeshoheit geworden ist. Die hohe Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Einkünfte und Regalien, ein ausgedehnter Grundbesitz, lehns- und schutzherrliche Verhältnisse waren die einzelnen Bestandtheile, welche sich nach und nach zu einem Ganzen in der Form eines Staatsgebietes verschmolzen.

§. 14.

Lippische Freistühle; Freischöffen; Freivogtei; Fehmgerichte; Regalien.

Es ist im §. 12. bereits als eine Vermuthung hingestellt worden, daß die edlen Herrn zur Lippe vielleicht schon im elften Jahrhundert einen Theil der Gerichtsbarkeit diesseits des Waldes erhielten und damit den Grund zu den spätern Erweiterungen der Gerichtsbarkeit sowohl als des Gebietes legten. Dennoch bleibt dies ungewiß, da die alten edlen Geschlechter einen höhern Werth in ihren Grundbesitz, als in das kaiserliche Amt setzten und sich daher meistens auch nur nach den erstern ohne Hinzufügung des Grafentitels benannten. Den letztern nahmen die edlen Herrn zur Lippe sogar erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts zur Zeit Bernhard's VIII. an, obwohl es gewiß ist, daß sie schon viel früher Grafen waren und Bernhard II. bereits im J. 1180 (vgl. *Gruppen, Origin. Lipp.* p. 154.) als ein solcher bezeichnet wird.

Die bisher dem Grafen als königlichem Beamten zustehende Gerichtsbarkeit hieß jetzt übrigens vorzugsweise das Freigericht, weil dieselbe, abgesehen vom Blutbann, sich auf die Freien beschränkte, während für Dienst- und Lehns-
mannen s. g. Manngerichte sowie für die verschiedenen Arten der Hörigen Meier-, Vogt- und Amtsgerichte vorhanden waren. In Übereinstimmung mit der obigen Bezeichnung hießen dann ferner die frühern Gerichts-Male oder Stätten

Freistühle, die Vorsitzenden im Gerichte als Vertreter der Landesherrn die Freigrafen¹⁾ und die Landesherrn selbst die Stuhlherren. Die Belehnung der Freigrafen geschah jedoch noch immer vom Kaiser als dem Reichsoberhaupte und in dessen Namen im alten Herzogthum Westfalen und Engern, zu welchem auch unser Land gehörte, später in der Regel vom Erzbischofe von Köln, welchem in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit wieder eine Art von herzoglicher Gewalt einige Zeit nach der Zerspaltung des großen sächsischen Herzogthums beigelegt worden war.

Die edlen Herrn zur Lippe besaßen fünf Freistühle. Drei davon, nämlich der zum Falkenberg, der zu Wilbasen und der zum Biest sind bereits oben S. 12. genannt worden. Wenn zugleich mit den beiden erstern, wie dort Klostermeier, krit. Beleuchtung 2c. S. 19. annimmt, auch der Freistuhl zum Stoppelberg²⁾ von den Grafen zu Schwalenberg auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangen ist oder nach Falkmann (Beiträge 2c. S. 160.) diese Übertragung erst beim Erwerbe der ersten Hälfte des Schwalenberger Gebiets statt gefunden hat, so scheint doch von diesem Freistuhl kein Gebrauch mehr gemacht, der zu demselben gehörige Bezirk vielmehr unter die beiden Freistühle zum Falkenberg und zu Wilbasen vertheilt worden zu sein. Außer den obigen drei Freistühlen hatten die edlen Herrn zur Lippe einen vierten in ihrem Stammlande zu Lipperode. Als fünften erwarben sie den Freistuhl zum Haysloh im Amte Schötmar, der, ursprünglich im Besitze der Grafen von Sternberg, von diesen im J. 1281 durch Kauf an den Erzbischof von Köln überging³⁾ und von

1) Als ältester bekannter lippischer Freigraf kommt in einer Urkunde von 1307 Bernhardus Dedinchusen vor. (Vgl. Klostermeier, kritische Beleuchtung 2c. Not. 1. zu S. 44.)

2) Früher eine eigene Grafschaft.

3) Vgl. Grupen, Orig. Pyramonti etc. p. 134.

letztern später wiederum an den Herzog von Jülich abgetreten wurde. Dieser verglich sich dann mit dem hiesigen Regentenhaufe wegen der von demselben wahrscheinlich auf den Grund der Nachfolge in die Grafschaft Sternberg hinsichtlich des obigen Freistuhls erhobenen Ansprüche im J. 1575 dahin, daß dasselbe innerhalb des hiesigen Gebiets, also in den Kirchspielen Schötmär und Derlinghausen⁴⁾ diese Gerichtsbarkeit erhielt.

Mit dem Besitze der Freistühle waren ansehnliche Einkünfte verbunden, die ohne Frage in dem Grafenamte ihren Ursprung hatten. Namentlich läßt sich dies hinsichtlich des von den Grafen von Schwalenberg auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangenen Gerichtsbezirkes nachweisen, der noch in archivalischen Urkunden des 15ten und 16ten Jahrhunderts schlechtweg der „Freigau“ oder die „Freivogtei“ hieß und außer dem südöstlichen Theile unseres Landes auch den ganzen benachbarten Bezirk des Bisthums Paderborn bis Börden, Driburg und Paderborn selbst hin umfaßte. Innerhalb dieses Freiganes bezahlten die Freien oder Freischöffen⁵⁾ d. i. die zu Schöffen wählbaren Eingefessenen (vgl. oben S. 50.)

4) Zu diesem Freistuhl gehörten außerdem die Stadt Herford und die ravensbergischen Ämter Brakwede, Heepen und Schildesche. Das Haynloh selbst war aber ein Holz beim Dorfe Biemsen, in dem der Besizer des noch jetzt dort befindlichen Duff'schen Colonats die Gerichtsstätte unterhalten mußte, wie dies die Statuten der Stadt Herford vom J. 1433 (vgl. Wigand's Archiv Bd. 2. S. 7.) umständlicher ergeben.

5) Es finden sich darüber noch alte, kaum leserliche Verzeichnisse aus den J. 1442 und 1492 im hiesigen Archive, und Archivrath Knoch giebt in einer von ihm hinterlassenen Abhandlung näher die Anzahl der Freischöffen in den einzelnen Ortschaften, deren Gesamtzahl für das hiesige Land aber auf 225 an. Unter ihnen befanden sich namentlich der Meier zu Selsen (Selhausen) im Amte Varenholz und Stoc zu Brosen (Brokhausen) im Amte Hohenhausen. (Vgl. unten S. 17.)

an den mit der Erhebung dieser Einkünfte beauftragten Beamten der hiesigen Grafen oder den Freivogt die s. g. Frei- oder Freivogteigelder, welche der Regel nach 6 Schillinge jährlich betragen, so wie ferner von jedem ein s. g. Freihuhn geliefert wurde. Die erstere Abgabe findet sich bei einigen Colonen zu Bellenberg, Heesten und Grevenhagen noch in den Salbüchern von 1645 und 1665, wornach also mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ihre Vorfahren ursprünglich freie Leute waren. Ferner gehörten zu jenen Einkünften die jährlichen Recognitionsgelder, welche die s. g. „Königsfreien“ zu Ottenhausen und Steinheim⁶⁾ als geborne Schöffen des Freistuhls von den ihnen nach Art der Lehen übertragenen Gütern entrichten mußten, der Mitwinterschatz von einigen Eingefessenen zu Bellenberg, Heesten und Balhausen, das Ruhgeld von den Gemeinheiten⁷⁾ zu Binsbeck, Ottenhausen und Sandebeck, das dem Grafen als ursprünglichem Heerbannsobersten von den Freien als Heerbannspflichtigen bei ihrem Tode gebührende Heergewebe⁸⁾

6) Nach Knoch am weiter unten angeführten Orte wurde das Freigericht auch bei der Stadt Steinheim an den s. g. „Lehnen“ gehegt und von dem Spruche der dortigen Freischöffen an die Städte Horn oder Pippstadt, von diesen aber an die Stadt Dortmund appellirt.

7) Ob die Ruhgelber, wie man später angenommen zu haben scheint, für die gemeine Hude bezahlt wurden, oder ob sie nicht einen andern Ursprung hatten, darüber ist man nicht einig. Vgl. übrigens unten S. 16.

8) Nach Grimm N. N. S. 566. ff. eigentlich: Heergewäte, sächsisch: „Herwede“ von wat (Kleid) und ursprünglich in Pferd, Schwert und Kriegsgewand des Gestorbenen bestehend. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 129. dagegen ist der von Grimm übrigens verworfene Ansicht, daß es von Wedde, Wette in der Bedeutung von Pfand (vgl. Schwentk a. a. D. S. 774) herzuleiten sei, Heergewebe also das dem einzelnen Wehrmanne nur pfandweise übergebene Kriegsgeräth bezeichne, welches als ein bei dem einzelnen Wehrgute bleibendes Inventar von dem neuen Erwerber eingelöst werden mußte. (Vgl. Möser a. a. D. Th. 1. S. 64. 222.) Dem Heergewebe der Freien entsprechend war der s. g. Sterbfall der Hörigen

und endlich der Erlös aus den Waldungen bei Grevenhagen Steinheim, Ottenhausen und Sandebeck, wo, wie wir oben S. 63. gesehen haben, neben einer königlichen Villa sich auch königliche Bannforsten befunden haben werden, die von den Grafen als königlichen Beamten verwaltet wurden und deren Ertrag einen Theil ihres Dienst Einkommens bildete⁹⁾. Der Name: „Grevenhagen“, womit eine hiesige Enclave und das innerhalb derselben gelegene Dorf nebst dem Forste dafelbst bezeichnet wird, scheint mir mit dem obigen Verhältnisse zusammenzuhängen und ferner der ursprüngliche, auch jetzt noch für den zunächst am Walde gelegenen Theil der Dorfschaft Leopoldsthal gebräuchliche Name: „Bangern“, in ältern Urkunden Bangarden oder Bangerden¹⁰⁾ d. i. Banngärten, noch unmittelbarer jene obige Annahme als richtig zu bestätigen.

Das Verfahren an den Freigerichten war anfangs der Hauptsache nach dasselbe, wie wir es früher bei den Volksgerichten der ältesten Periode und dann bei den königlichen Landgerichten des zweiten Zeitabschnitts kennen gelernt haben. Bald aber trat, wahrscheinlich besonders unter dem Einflusse der Erzbischöfe von Köln, bei bestimmten schwerern Verbrechen der Freischöffen selbst oder wenn ein anderer Angeschuldigter auf dreimalige Ladung nicht erschien, an die

(vgl. unten S. 17.). Es bleibt nur zweifelhaft, welche von beiden Abgaben die ursprüngliche und welche die nachgebildete war (Grimm a. a. D. S. 374.).

9) Ich entlehne die vorstehenden Angaben einem ungedruckten Manuscripte Klostermeier's vom J. 1785, das den Titel führt: „Geschichte der ehemaligen Freigerichte in der Grafschaft Lippe, aus archivalischen Nachrichten gezogen.“

10) Die „Görde“ bei Lüneburg wird denselben Ursprung haben und die in Salbüchern öfter vorkommende Bezeichnung: „in den Gerden“ ebenfalls hierher gehören, desgleichen das Gehölz: „der Gehrenberg“ (Vgl. auch Grupen, observat. etc. S. 569.)

Stelle des öffentlichen Gerichts unter dem Namen der „heimlichen Acht“ oder „Fehm¹¹⁾“ eine geheime Verhandlung, zu welcher nur die Schöffen als „Wissende“ Zutritt hatten, und so entstanden im 14ten Jahrhundert die f. g. Fehmgerichte, welche, weil sie hauptsächlich in Westfalen („auf rother Erde“) ihren Ursprung und Sitz hatten, auch wohl die westfälischen Gerichte hießen. Das Nähere über diese Art des Verfahrens bei den Freigerichten, über welche von jeher sehr viel gefabelt ist, so wie über die verschiedenen Ableitungen des Wortes „Fehm“ findet sich ausgeführt bei Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 3. S. 179 — 236., Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 828 ff. und namentlich in dem Werke Wigand's über das Fehmgericht Westfalens. Die Forschungen Knoch's und Klostermeier's und die von dem letztern in Bezug genommenen Urkunden des hiesigen Archivs bestätigen übrigens durchaus die Ansicht, daß neben dem heimlichen Freigerichte das offene fortbestand und ganz in der frühern Weise¹²⁾ gehegt

11) Wigand und Grimm nehmen „Fem“ oder „Fehm“ für gleichbedeutend mit „Strafe“ an. Am besten erscheint es mir aber, mit Neuern die obige Bezeichnung entweder von dem römischen Worte: fama abzuleiten, wornach „versemen“ also dasselbe wie „ächten“ ausdrücken würde, oder aber die Wurzel dafür in dem deutschen Worte: „fahnden“ oder „fahen“ zu suchen. (Vgl. Sagemann Landwirthschafts-N. S. 345., wo in ähnlicher Weise Fehmschwein, Fehmgeld etc. von fahen abgeleitet wird.) Wurde jemand, nachdem er wiederholt vorgeladen aber nicht erschienen war, verurtheilt, so wurde nunmehr die „Fahnde“ (daraus Fehm, wie niedersächsisch Fahm von Faden) gegen ihn ausgesprochen, d. h. jeder Freischöffe war nun berechtigt und verpflichtet, auf den Verbrecher zu fahnden und ihn, wenn er ihn traf, „an des Königs Wihm“ d. i. einer gedrehten Weide aufzuhängen. Zum Zeichen, daß hier ein Urtheil vollstreckt war, stach der Freischöffe sein Messer in den Baum, an dem der Verfehnte aufgehängt war. Die üblichen Verfehnmungsformeln finden sich übrigens bei Grimm N. U. S. 39 ff.

12) Auch die Bestätigung von Besitzübertragungen fand noch vor den Freigerichten statt, worüber Knoch in einem Anhange zu dem Mann-

wurde, die Freigerichte jedoch überhaupt nach Einführung der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. im 16ten Jahrhundert auf die geringern Vergeh'n sich beschränkten, während für die schwerern ein besonderes landesherrliches Criminalgericht eingeführt war und daß sie endlich, nachdem auch jene minder wichtigen Brugen von den landesherrlichen Gografen bestraft wurden, völlig eingingen. Davon noch etwas Näheres im folgenden Zeitabschnitte.

Hier soll zum Schluß dieses §. nur noch bemerkt werden, daß in dem Grafenamte oder der hohen Gerichtsbarkeit zugleich der Grund zu dem Übergange der königlichen Rechte

oder Lehnsbuche v. 1763: „über die alten lipp. Fehm- oder Freigerichte“ aus einer Urkunde von 1325 folgende Stelle anführt: „Si vero in majorem certitudinem ego Bartoldus (famulus de Lipia) et mei liberi saepe dicti aliquando requisiti fuerimus a saepe dicta domina (Alheidi) de Lipia vel suis heredibus resignationem facere praefati molendini apud villam Cuthe (die jezige Küte im Amte Horn) eorum sede libera, quae dicitur „für deme vryenstohle“, vrygraviatus, in quo molendinum ipsum situm est“ — etc.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Fehmgerichte mag aber noch angeführt werden, daß eine dreimalige Ladung des Angeklagten stattfand und erst dann die Fehm über ihn ausgesprochen wurde. Anoch bemerkt darüber folgendes: „War einer dabei (bei dem Steinheimer Freigerichte) bruchfällig geworden oder ungehorsamlich ausgeblieben, so mußten diese paderbornischen Schöffen 1) bei der Stadt Horn zusammenkommen und den Ungehorsamen daselbst citiren. Blieb er abermals aus, so wurde 2) das Gericht auf die andere Seite der Stadt vor die Pforte gelegt und von dem Go- und Freigrafen die Citation mit dem bloßen Schwerdt nach allen vier Welttheilen sub poena hanni verrichtet. Fruchtete auch dies nicht, alsdann mußten die Schöffen drei Stunden davon in der Gegend der Stadt Blomberg zusammen kommen und dem Ungehorsamen in Zeit von neun Tagen zu erscheinen declariren. War aber auch dies von keinem Erfolg, so wurde der nunmehrige Delinquent für fried- und ehrlos erklärt, welchen keine Päßt-, Kaiser-, König-, Herrn-, noch Städte- Rechte schützen sollten, sondern zwischen zwei mit den Spitzen zusammengekehrte Eggen gesetzt und mit denselben, so lange man für einen Pfennig Wagge (Wecke) ist, gequätschet werden sollte; es sei denn, daß ihm von den lippischen Herrn Gnade widerfahren möchte“.

oder der Regalien auf die Landesherrn lag. Es gehörte dazu das Bergwerks-, Zoll- und Münzregal, das Juden-Schutzgeld, die Fischerei in den öffentlichen Flüssen und Bächen sowie die Anlage von Mühlen an denselben. Des Forst- und Jagdregals ist schon oben gedacht worden. Endlich gehörte auch dahin die Befugniß, in unangebauten Gegenden, soweit sie nicht zu Marktgemeinden gehörten, Colonisten anzusetzen (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 414—430. 481. 685—691.). Daß das Bergregal, wozu auch die Anlage von Kalkbrennereien gerechnet wurde, in dem frühern Grafenamte seinen Ursprung hatte, geht nach Klostermeier (in dem oben angeführten Mss.) z. B. klar daraus hervor, daß die Gemeinde Sandebeck, als sie behuf Erbauung ihrer Kirche in dem „Buddenbroke“ auf paderbornischem, nicht lippischem Gebiete Kalk brennen wollte, dem Grafen Bernhard VIII. im J. 1555 einen Revers dahin ausstellen mußte: „daß sie den Kalk auf Verwilligung seiner Gnaden und anders niemand s, dieweil derselbe und dergleichen seiner Gnaden als verborgene Schätze in Kraft des Hogerichts und seiner Gnaden tragenden Gerechtigkeiten gebühre und von Rechtswegen gehöre, weggeführt und gebraucht haben.“ Salzquellen dagegen gehörten nicht zu den Regalien. Das Salzwerk zu Uflen, früher in den Händen einer Gewerkschaft, ist erst im J. 1766 von der fürstlichen Kammer angekauft.

§. 15.

Lippische Lehnverhältnisse; Dienstmannen; Manngerichte.

Die Gründe der Entstehung des Dienst- und Lehnsadels und des aus beiden hervorgehenden Ritterstandes¹⁾

1) Das Nähere findet sich bei Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 69—74. 151—157.

sind im allgemeinen bereits am Schlusse des S. 11. angegeben worden. Auch die edlen Herrn zur Lippe hielten zum Schutze und zur Erweiterung ihrer Macht eine für die damalige Zeit bedeutende Dienstmannschaft von Rittern und Knappen²⁾. Schon Bernhard II. zog nach dem s. g. Lippiflorium, einer vom Magister Justinus zu Lippstadt im J. 1260 in lateinischen Versen verfaßten Lebensbeschreibung jenes großen Mannes, an einem wahrscheinlich zu Regensburg³⁾ im J. 1174 von Kaiser Friedrich dem Rothbarte gehaltenen Reichstage unter den Großen Westfalens mit einem ausgezeichneten Gefolge von Rittern auf. Mit diesen nahm er an den Kämpfen Heinrich's des Löwen, wie oben erwähnt, einen sehr thätigen Antheil. Auch in der spätern Zeit machte sich für die edlen Herrn zur Lippe während ihrer langwierigen Fehden mit vielen und mächtigen Gegnern die Verbindung mit einer zahlreichen und kriegsgeübten Lehnsmannschaft nothwendig. Der Archivrath Knöch zählt in dem von ihm aus den vorhandenen archivalischen Urkunden mit großer Sorgfalt zusammen getragenen s. g. Mann- oder Lehnsbuche vom J. 1763 außer den damals noch vorhandenen 74 Vasallen 214 adlige und 79 bürgerliche Lehnsleute, zum Theil noch mit näherer Bezeichnung ihrer Wappen auf, deren Geschlecht zu seiner Zeit bereits ausgestorben war und von denen viele bis ins 14te Jahrhundert, also beinahe bis in diejenige Zeit reichen, wo es überhaupt üblicher wurde, über das Lehnsverhältniß schriftliche Urkunden aufzunehmen. Ein Theil dieser Vasallen diente als „Burgmannen“ vorzugsweise zur Besatzung der festen Schlösser. In diesem

2) Knappe = Knabe und bezeichnet in der Genossenschaft der Kriegsteute den mittlern, sowie „Ritter“ den höchsten und „Bube“ den niedrigsten Grad militärischer Würde.

3) Vgl. Gruppen, Origin. Lipp. p. 55.

Verhältniß geschieht bei Detmold Erwähnung: der Swart, (Niger) von Exter, von dem Busch und von der Borg, bei Lipperode: der von Landsberg und von Hörde, bei Horn: der Bosen, bei Varenholz: der Wend (Slavus), Callendorf (davon das jetzige Calldorf), Zersfen, Alken, Posten, Dwerge, von Dohem, bei Falkenberg: der Westphal und Krevet, bei Schwalenberg: der Stapale und Mengersen, bei Blomberg: 4) der von Dfen, Bresmersen (jetzt das Gut Freismiffen), von Escherde, von Hensinctorp (jetzt wahrscheinlich ein Hof zu Großenmarpe und theilweise zu dem v. Kerßenbrof'schen Niederhose zu Bartrup gehörig), von Friesenhausen, von Groperdorf (jetzt Gut Gröpperhof), von Donop und Besseling. Andere größtentheils außerhalb des Landes angeessene Lehnsleute mußten wenigstens bei allen Fehden der edlen Herrn zur Lippe diesen als ihren Lehns Herrn zur Seite stehn. Dahin gehörten, um nur einige der bereits im 14ten und 15ten Jahrhundert unter den hiesigen Vasallen befindlichen, zum Theil noch jetzt vorhandenen oder nach ihrem Aussterben noch in hiesigen Ortsnamen erhaltenen Adelsfamilien zu nennen, die von: Anrechte, Amelungen, Allenhausen, Badenhorst, Bega, Borchhausen, Bredenol, Buren, Clufener, Doringsvelde, Dundlage, Ebbestorph, Elmeringhausen, Ense, Engern, Erwitte, Erlen, Ewerstein, Grothe, Harthhausen, Hargesloh, Hastenbeck, Hensentrop, Holzhausen, Hohentorp, Hohenhausen, Iggenhausen, Kanne, Landsberg, Leerbecke, Ledebur, Oberhausen, Deynhausen, Oldenburg, Rodenberg, Scharpsenberg, Steinheim, Sunneborn, Tale, Varenholz, Wind, Volkhausen, Wirborn, Ystorp. Unter den bürgerli-

4) Vgl. Falkmann a. a. D. S. 192. und ferner überhaupt S. 197.

chen Lehnsmanne, welche mit Panzer, Pickelhaube und Spieß zu Felde zogen und von den „zum Schild gebornen“ Rittern angeführt wurden, mögen hier aus jener Zeit die: Barkhausen, Brokhausen, Corveye, Crüwel oder Cruel, Flörke, v. Horn, v. Heiligenkirchen, v. Lemgo, de Growe, de Hertoge genannt werden (vgl. noch unten S. 18.). Alle diese Kriegerleute aber befanden sich, da sie sich und ihre Knappen auf Kriegszügen selbst unterhalten mußten, im Genuße von Grundbesitzungen oder Gefällen, die sie entweder von den edlen Herrn zur Lippe als Lehn empfangen oder zwar vorher als freies Eigenthum besaßen, jedoch zu ihrem eigenen Schutze jenen „zu Lehn aufgetragen“ hatten, da in einer Zeit, wo die einzelnen Landesherrn und Ritter ihre Streitigkeiten nur mit dem Schwerte in der Faust auszumachen pflegten und der Kaiser völlig machtlos war, sich nothwendig jeder entweder selbst beschützen oder einem Schirmherrn sich anschließen mußte. Wir haben hier also ein ganz ähnliches Verhältniß wie die oben (S. 53.) erwähnten Bittlehn (*precaria*) der Kirche, die, neben den Beneficien der königlichen Hof- und Staatsbeamten und abgesehen von der noch ältern Gewohnheit der Gefolgschaften, zu dem Lehnswesen auch offenbar den nächsten Grund gelegt haben und theilweise vielleicht unmittelbar in dasselbe übergegangen sind. Denn viele von jenen Mannen standen neben dem hiesigen auch in andern Lehnverhältnissen, namentlich aber zu den benachbarten Bisthümern und Stiftern Paderborn, Minden, Münster, Osnabrück, Corvey, Herford, Marienfeld u. s. w., wie sich dies aus den hiesigen Acten über den Austausch der Lehen unter den Rheinbundsfürsten im J. 1810. näher ergibt.

Die Belehnung nahm in der ersten Zeit der Landesherr selbst vor, worüber vom J. 1410 an noch mehrere kurze schriftliche Aufzeichnungen im Archive vorhanden sind. Später ge-

schah sie durch einen landesherrlichen Bevollmächtigten. Der Vasall 5) mußte dabei ohne „Wapen“ (Waffen) und Harnisch, bloßen Hauptes mit gefalteten Händen und gebogenen Knien vor dem Lehnsherrn erscheinen und so die Belehnung nach geleistetem Eide empfangen. Die wegen der Lehen zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen entstehenden Streitigkeiten wurden aber im s. g. Mann-6) oder Lehnsgerichte vor einem besondern Lehnrichter in öffentlicher Versammlung sämtlicher Mannen entschieden. Das Verfahren entsprach ganz dem bei den frühern Volksgerichten gebräuchlichen. Namentlich wurden beim feierlichen Beginn der Verhandlungen in Form von Fragen, die der Lehnsanwalt stellte und welche von den Mannen nach vorgängiger Berathung beantwortet wurden, die bei den folgenden Entscheidungen zu Grunde zu legenden Lehnobservanzen „gewiesen“ und diese den Mannen in der Form eines Reverses unter dem Siegel des Lehnsherrn schriftlich ausgefertigt.

5) Das Wort feodum oder feudum ist zusammengesetzt aus öd, Gut (s. oben S. 30.) und fe (engl. noch jetzt fee), Lohn, Sold, vom angels. feoh oder althochdeutschen fehu, vihu, Vieh und im allgemeinen Habe (wie pecunia von pecus vgl. Grimm, Gesch. d. d. Spr. Bd. 1. S. 28.). Italienisch heißt fio Zins, frz. fief das Lehn. Die Dienst- und Lehnsmannen (milites) waren also wirklich „Soldaten“, wie die später mit Gelde gelöhnten Truppen, aber statt des damals noch seltenen Geldes ihnen Grundgüter und Naturalgefälle verliehen.

Einen ähnlichen Ursprung hat vielleicht das Wort vassus und davon vasallus (das lombardische Verkleinerungswort des erstern) in dem verloren gegangenen Zeitworte sadan (ernähren) und dem verwandten fisian (erzeugen) — vgl. Grimm, deutsche Grammatik Bd. 2. S. 43. 52. —, wovon das englische father und die deutschen Wörter: Vater, Faser, Fasel, Faden, (in Beisfaden noch gebräuchlich), verfassen (?) und Futter (Foder) herzustammen scheinen. Vasallus liegt auch bei dem französischen vaslet, valet, Diener zu Grunde. Von gwas, gwasallus, Geselle, Begleiter leitet Jöyfl a. a. D. Abth. 1. S. 139. Anm. 7. das Wort Vasall ab.

6) Vgl. auch Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 170.

§. 16.

Fortwährende Verminderung der Freien; Amtsfreie; Weinkauf; Bittfreie; Sattelmeier; Hagensfreie.

Es sind schon oben in §. 11. im allgemeinen die Gründe bezeichnet worden, aus welchen das Ritterwesen den Freien nicht günstig war und daher, abgesehen davon, daß ein großer Theil der Dienst- und Lehnsleute selbst aus frühern Freien bestand, ein anderer Theil derselben gegen Ende des zweiten Zeitabschnitts namentlich bei der Kirche auf Kosten seiner Freiheit Schutz suchte. Diese Gründe traten in verstärktem Maße aber im gegenwärtigen Zeitraume hervor, als die entstandene und sich erweiternde Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Herrn und die durch gegenseitige Eifersucht genährte Fehdelust derselben dem größten Theile der noch übrigen Freien nur die Wahl zwischen Untergang oder Ergebung an einen Mächtigeren ließ. Denn bei der Art, wie damals der Krieg geführt wurde, bestand dieser weniger in dem Zusammenstoß und Kampf der sich feindlich gegenüberstehenden bewaffneten Schaaren, als in der gegenseitigen Verwüstung und Plünderung des angebaueten Landes. Mit Raub, Mord und Brand wütheten daher die rohen Kriegerhaufen vorzugsweise gegen die unbeschützten Dörfer und Höfe der Landbewohner, die meistens ohne Gegenwehr Hab' und Gut im Stiche lassen und zufrieden sein mußten, wenn sie nicht als Gefangene fortgeschleppt wurden, sondern noch zeitig genug im benachbarten dichten Walde oder hinter den Mauern der ihr Thal überschauenden Burg für sich und die Ihrigen das nackte Leben retten konnten. Vor allem war es aber der allein auf sich angewiesene und nur in der Vereinigung der frühern Heermannschaft starke Freie, welcher die eiserne Hand dieser Zeit am härtesten fühlte und der, er mochte

wollen oder nicht, seinen Nacken unter das ungewohnte Joch eines Gebieters beugen mußte.

Auch in unserm jetzigen Lande war die Zahl der freien Grundeigenthümer schon im Laufe der frühern Jahrhunderte bedeutend zusammengeschmolzen. Wir sahn zuerst, wie Edle und Freie der hiesigen Gegend aus religiösem Sinn ihre Güter der Kirche schenkten, wie der Grundbesitz der letztern bald dermaßen anwuchs, daß z. B. Bischof Meinwerk von Paderborn unter vielen andern auch mit den Höfen der frühern Freien in den jetzigen Ämtern Drlinghausen und Schötmar die von ihm gestiftete Kirche Busdorf ausstatten konnte. Wir sahn ferner, wie in einem andern der jetzigen Ämter, Iggenghausen, die Freien entweder ebenfalls in der ersten Zeit seit Einführung des Christenthums oder wenigstens später gegen Ende des zweiten Zeitraums sich dem heiligen Vitus zu Corvey ergaben. Wir finden die einen und die andern als Amtsfreie und Vitifreie in diesem dritten Zeitraume wieder, dem Namen nach daher noch als Freie, der Sache nach aber als Hofhörige, zu einer frühern Villication gehörende, nur nicht völlig gleich den ursprünglichen „Leuten,“ wie aus solchen z. B. bei einer andern Meierei, die wir oben kennen lernten, dem Hofe zu Stapelage die dahin gehörigen bäuerlichen Grundbesitzer bestanden. Die Spitze der als ursprünglich fränkischen Einrichtung auch nachher in Sachsen sehr verbreiteten Villicationen bildeten, wie bereits oben erwähnt, der Meier als der oberste Wirthschafts- und Rentbeamte und ein Vogt oder Schultheiß ¹⁾, der die Hofhörigen, wo

1) Schultheiß, zusammengezogen Schulze, ist wahrscheinlich abzuleiten von „Schuld“ und „heischen“ (fordern). Nach Eichhorn, in der Zeitschr. für geschichtl. N. W. Bd. 1. S. 231. kommt das Wort: Sculda, Sculdasius oder Scultetus von schullen, befehlen her und bedeutet also überhaupt einen Beamten (vgl. auch Grimm, N. A. S. 755. und Wigand, Gesch. von Corvey Th. 2. S. 83. not. 150).

sie als Unfreie vor Gericht nicht selbst ihre Sache vertheidigen konnten, vertrat und außerdem namentlich bei Einziehung der Abgaben, zu denen die einzelnen Hofhörigen schuldig waren, eine Art von richterlicher Gewalt über sie ausübte. Während der Zeit, wo Herzöge, Grafen und andere königliche Beamte das ihnen übertragene Amt und die damit verbundenen Besitzungen und Einkünfte in ihrer Familie erblich zu machen wußten und zuletzt darüber wie über ihr Eigenthum schalteten, fand dieselbe Erscheinung auch bei denjenigen Beamten statt, welche unter den obigen Benennungen die Meiereien des Königs oder anderer geistlicher oder weltlicher Herrn verwalteten, und obwohl ihnen eine derartige Anmaßung (nach Struben, de jure villlicorum Cap. I. §. IV. p. 12.) noch durch ein Reichsgesetz besonders verwiesen worden war, so hatte sich dennoch sehr häufig ein solches Erbrecht eingeschlichen. Wigand (im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. III. Heft 3. S. 58 ²⁾) erzählt uns ein merkwürdiges Beispiel hiervon bei dem in der Meinwerf'schen Stiftungsurkunde von 1036 (vgl. oben S. 54. 55.) erwähnten Haupthofe Euenhus bei Paderborn mit seinen dreizehn Vorwerken, hinsichtlich dessen die Seitenverwandten des mit dem Vogt Hildebold ausgestorbenen Geschlechts Tiedemann's von Euenhus die Nachfolge in den nunmehrigen Amtshof Euenhus nach Lehnrecht behaupteten. Dem damaligen Bischöfe von Paderborn Bernhard III. wurde aber diese Billication zuerkannt, nachdem er im öffentlichen Gerichte auf

Der erstere Ursprung des Wortes ist dagegen vertheidigt von Unger, die altdutsche Gerichtsverf. S. 251 ff.

Zur Bezeichnung eines städtischen Gemeindevorstandes, wie in vielen andern Ländern, ist übrigens das Wort Schultheiß im hiesigen Lande nicht gebraucht worden. Ebenso wenig haben wir „Dorrschulzen“ gehabt.

²⁾ Vgl. zugleich Anse im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 24 ff.

dem „Lo“ bei Paderborn auf die Reliquien der Heiligen den Eid geleistet hatte, daß der Hof Enenhus nebst Zubehör seinem Tafelgute wieder angefallen sei. Auch die beiden frühern Billicationen Barkhausen und Heerse gehörten jetzt zu den Tafelgütern des Bischofs von Paderborn, welche letztern daher diesen Namen hatten, weil sie von altersher zur Bestreitung der Bedürfnisse des bischöflichen Hofes und namentlich des Hofhaushalts gedient hatten, und welche nach Wigand (Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Bd. 2. S. 231.) von dem reichen, aber meistens in die Hand der Dienst- und Lehnsmannschaft übergegangenen Besitzthume des Stiftes fast allein noch übriggeblieben waren. Wie bei Enenhus, so mochten auch bei Barkhausen und Heerse sich die Meier und Schultheißen ähnliche Übergriffe und Anmaßungen erlaubt haben und daher auch hier von den Bischöfen Änderungen vorgenommen sein. Näheres liegt uns hierüber nicht vor. Als aber in Urkunden aus diesem Zeitabschnitte der obigen beiden Haupthöfe mit ihren Nebenhöfen wieder erwähnt wird, finden wir bei denselben eine Amtsverfassung vor, die allerdings der Hauptsache nach der frühern Hofhörigkeit gleich, aber in Rücksicht wahrscheinlich auf den ursprünglichen freien Stand der Hofbesitzer³⁾ zum Theil wiederum zu der alten Marken- oder Hagen-Gemeindeverfassung zurückgekehrt war, nachdem man, durch Erfahrungen belehrt, die frühern Beamten der Billication beseitigt und

3) Zu den eigentlichen „Amtsmeiern“ gehörten im Amte Heerse: die Besitzer von Heerse, Bexten, Hünbersen, Volkhausen, Binnen, Steinbeck und Heepen (letztes jetzt zu der preussischen Grafschaft Ravensberg gehörig); im Amte Barkhausen aber: die Besitzer von Niederbarkhausen, Menkhäusen, Wistinghausen, Asemissen und Eckendorf. Heerse und Bexten wurden später landesherrliche Domänen, Steinbeck, Niederbarkhausen und Eckendorf zur Landstandschaft berechnigte Rittergüter.

damit auch diese selbst und die Hofgemeinde aufgehoben hatte. Der Name: Meier blieb aber und ging nunmehr auf die größern, ursprünglich freien Hofbesitzer selbst über, welche in Übereinstimmung mit dieser Rückkehr zu der ältesten Zeit, nachdem auch die Stelle eines Vogts oder Schultheißen weggefallen, sich nun selbst wiederum zu einem Amte in der Bedeutung einer Genossenschaft vereinigten und zum Richter sich einen „geschworenen Fron des freien Amtes Sancti Liborii (des paderbornischen Schutzpatrons) zu Barkhausen und zu Heerse“ erwählten. Einen Theil ihrer frühern Gerichtsverfassung erhielten also die Freien der dortigen Gegend damals wieder, nicht aber ihre ganze übrige Unabhängigkeit, die sie selbst früher wahrscheinlich freiwillig der Kirche zum Opfer dargebracht hatten. Die Dienste und Naturalabgaben, welche sie bisher an die Meier der beiden Haupthöfe leisteten, blieben vielmehr bestehen und bildeten eine Einnahme des Bischofs von Paderborn. Sie mußten ferner demselben als frühere Hofhörige zwar nicht wie die Leute den Sterbefall, von dem unten noch besonders die Rede sein wird, aber das „Todkleid“ d. i. den besten Rock des verstorbenen Besitzers abgeben. Ebenso verblieb der Weinkauf oder eigentlich der Winnkauf des neuen Besitzers, 4) den in

4) Von winnen oder gewinnen, vgl. Anze a. a. D. S. 512. Es war dies die Abgabe, welche ein neu in die Genossenschaft der Haggemeinden eintretendes Mitglied zahlen mußte. (Vgl. Führer a. a. D. S. 324). Der Ausdruck und die Sache lebt noch in und bei der „Gewinnung“ unserer Bürger- und Zunftrechte fort. Selbst das bei allen Versammlungen übliche gemeinschaftliche Mahl, wozu der neue Genosse Speise und Getränk liefert, fehlt dort wie hier nicht, wie wir denn überhaupt die Denkmäler aus der Zeit der ältesten freien Verfassung hauptsächlich bei den Städten zu suchen haben. In Übereinstimmung mit der obigen Ableitung hießen auch die Meierbriefe „Winnzettel“ und der Weinkauf das „Gewinngeld“. (Vgl. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 289, 291, 348.)

der Hofgemeinde nicht mehr die Genossenschaft, sondern der Herr derselben bezog, dem Bischöfe. Übrigens fand hinsichtlich des Erbrechts in den ursprünglich paderbornischen Ämtern im Gegensatz zu den übrigen noch die Eigenthümlichkeit statt, daß nicht der älteste sondern der jüngste Sohn der Unerbe oder der Gutsnachfolger war, welches Herkommen erst durch die Verordnung vom 24. Sept. 1782 und das damit allgemein eingeführte Erstgeburtsrecht aufgehoben wurde. *Anze, Pipp. Mag.* 7ter Jahrg. S. 516 glaubt den Grund dieser Erscheinung darin zu finden, daß die geistlichen Herrn nicht die gleiche Sorge für das Bedürfnis und den Wohlstand ihrer Unterthanen getragen hätten wie die weltlichen Landesherrn. Richtiger wird aber, wie es mir scheint, der Grund darin zu suchen sein, daß ursprünglich der freie Grundbesitzer unter seinen Söhnen entweder eingedenk des öffentlichen Interesses den körperlich und geistig geeignetsten, oder aber aus Neigung und weil er selbst bis ins Alter rüstig blieb, auch seine ältern Söhne vorher zu eigener Selbstständigkeit gelangt waren, den jüngsten zu seinem Nachfolger bestimmte, wie wir diese Erscheinung aus denselben Gründen noch meistens bei unsern Ackerbürgern und Gewerbtreibenden in den Städten wahrnehmen 5). Bei den Leuten hatte natürlich der Herr die Wahl, da bei ihnen ein eigentliches Erbrecht gar nicht stattfand und der Gutsherr es meistens

5) Nach Zeugenaussagen vom J. 1661 in einer beim Amte Detmold anhängigen Sache ist es „vor dem Kriegswesen“ (dem 30jähr. Kriege) Gewohnheit gewesen, daß bei den Freien die jüngsten, bei den Eigenen aber die ältesten Söhne erbten.

Damit stimmen auch überein die Bemerkungen bei Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 290. 391. und Prov. N. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 208. Abweichender Ansicht ist Möser, (Osnabr. Gesch. Th. 1. S. 112.), der übrigens das Anerbrecht des ältesten Sohns für verderblich hält.

seinem Interesse entsprechend finden mußte, wenn er stets rüstige Leute in der Kraft ihrer Jahre zu Bebauern der ihm pflichtigen Besitzungen hatte. Also auch von dieser Seite deutet Alles darauf hin, daß die s. g. Amtsfreien nach Aufhebung der frühern Hofverfassung zu den ursprünglichen Einrichtungen der alten Hagengemeinden zurückkehrten. Eine ganz ähnliche Amtsverfassung als Gemisch der frühern freien Genossenschaft und der spätern Hofhörigkeit ist uns urkundlich aufbewahrt von dem ehemaligen zur Abtei Herford gehörigen, also in der Nähe unserer beiden Ämter befindlichen Amte *Stoßum* 6).

Neben den aus der frühern Hofhörigkeit der Amtsfreien entsprungenen gutherrlichen Diensten und Abgaben, zu welchen sie dem Bischof von Paderborn verpflichtet waren, hatte aber auch der sippische Landesherr zum Theil noch kraft des frühern Grafenamtes Anspruch auf verschiedene Leistungen. Dahin gehörten die Burgfestdienste, die s. g. *Freifuhren* und das *Malvieh* nebst den damit zusammenhängenden *Ruhgeldern*. Erst später scheinen die übrigen verschiedenen öffentlichen Geldabgaben unter den Namen: *Jahreschatz*, *Petruschatz* u. s. w. hinzugekommen zu sein. Die *Burgfesten* 7) waren ursprünglich *Spann- und Handdienste*,

6) Die älteste Urkunde vom J. 1370 ist abgedruckt bei *Sommer*, Handbuch über die bäuerl. Verhältn. in Rheinland und Westfalen Th. 1. Bd. 2. Beil. 53. 54., *Kindlinger*, Gesch. der Hörigkeit S. 475. und *Ange* a. a. D. S. 37. Ueber eine spätere, einige Aenderungen enthaltende Urkunde von 1497. vgl. *Kindlinger* a. a. D. S. 640. und *Wigand*, V. N. von Minden und Rav. Bd. 2. S. 136.

Aus der Verfassung derartiger frühern *Billicationen* und späterer Ämter ergibt sich übrigens, daß *Welter* a. a. D. S. 52 ff. irrt, wenn er alle Hofhörigen ohne Unterschied für Leute oder spätere Eigenbehörige hält.

7) Außerdem kommen als aus dem frühern Grafenamte wahrscheinlich herrührend noch die s. g. „*Orth-*, *Arth-* oder *Ahrde-*“ Dienste vor, die an 8 Tagen jährlich und zwar an 2 zur Einsaat des Som-

welche von den Unterthanen eines Landesherrn zum Bau und zur Befestigung der das Land beschützenden Burgen geleistet werden mußten und daher gleich andern Diensten ähnlicher Art, die man gewöhnlich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Landfolge begriff, öffentlicher Natur waren. Zu weiten Fuhren außerhalb des Landes wurden namentlich die ehemals Freien in den beiden genannten Ämtern bestellt, woher der Name: Freifuhren rührt. Die Malkühe, Maltschweine, Mallämmer aber, die im hiesigen Lande sehr viel vorkommen und noch bis auf die heutige Stunde in Geld vergütet werden, jedoch auch wohl dann und wann in Natur gezogen worden sind, waren ursprünglich ⁸⁾ ebenfalls eine öffentliche Abgabe, und zwar scheinen sie diejenige gewesen zu sein, welche in der regelmäßigen Versammlung der Volksgemeinde im Mal ⁹⁾ d. i. an der öffentlichen Dingstätte während der ältesten

merfors, an 2 bei der Nockeneinsaat, an 2 bei der Erndte und an 2 zum Holzfabren ohne Rücksicht auf das gutherrliche Verhältniß von den hiesigen Bauern dem Landesherrn zu leisten waren. Woher der Ausdruck kommt, bleibt dunkel. (Vielleicht von Wort, area und dem Wortzins oder der Orbede der Städte entsprechend? — Über „Ohrland“ vgl. v. Löw, Markgenossensch. S. 175 ff.). Der Ursprung dieser Dienste scheint aber derselbe zu sein wie der des bei Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 204. 641. angeführten Dienstes, welcher dem Grafen zweimal im Jahr „bei Gras und bei Stroh“ (in Wiese und Feld) geleistet wurde.

8) Vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bb. 1. S. 13. Daher auch der Name Malmann und die auf das eigentliche Verhältniß hindeutenden Stellen in: Caroli M. dipl. a. 807. „liberos Malman“ und in: Conradi II. dipl. a. 1032 „quidquid fiscus regius de eis (Malman) consequi debuit.“

9) Zur Zeit, als die Salbücher aufgenommen wurden, z. B. das des Amts Blomberg vom J. 1644, kommt aber das Malvieh schon vielfach als gutherrliche Abgabe vor, während Kuhgeld neben Malzgeld und Hofgerichtssteuer als landesherrliche Abgabe aufgeführt ist. Der Landesherr wird also das Malvieh nicht selten seinen Dienstmannen zu Lehen gegeben, dagegen die Malviehgelde für sich behalten haben.

Verfassung dem Fürsten des Gaus von den Gaugenossen als freiwillige Beisteuer oder Bede ¹⁰⁾ dargebracht (vgl. Tacit. Germ. c. 15. und oben S. 42.), dann aber unter der fränkischen Herrschaft, wenn der König im Frühjahr die Großen des Reichs auf dem s. g. Maifelde (*in Campo Madio*) versammelte ¹¹⁾, von diesen namentlich als Beitrag zu den für das Jahr beschlossenen Kriegszügen übernommen und von ihnen wiederum auf die Eingeseffenen ihrer Herrschaft vertheilt wurde. Des Malviehs geschieht in den Urkunden vom 15. Mai 1607 und vom 24. Nov. 1612, vermöge deren später die Grafen zur Lippe die beiden freien Ämter Barkhausen und Heerse erwarben, keine besondere Erwähnung (vgl. unten S. 20.). Wahrscheinlich bezogen sie dasselbe daher schon infolge des königlichen Grafenamtes, das ihnen auch über jene paderbornischen Besitzungen zustand. ¹²⁾ Ziemlich bestimmt scheint wenigstens der Umstand hierauf hinzudeuten, daß die s. g. Ruhgelder, welche nach den darüber von *U t z e a. a. D. S. 312. 313.* aus dem städtischen Archive zu Uflen von den Jahren 1576 — 1578 mitgetheilten Rechnungen auf Maitag und Michaelis von den Eingeseffenen des Amts Heerse und auch von 30 Pflichtigen der Stadt Uflen („zu Behuf des Amts Heerse“) erhoben wurden, nicht allein theilweise „den Herrn“ (dem gräflichen Landdrost, Kanzler etc.) zu Gute kamen, sondern auch zum andern bedeutendern Theile bei der „L ä m m e r - und S c h w e i n e - M a l u n g“ auf Michaelis wiederum verzehrt wurden, so daß für den Grafen von

10) Im J. 1360 wies Graf Bernhard dem Hermann von Kallendorpe für ein Darlehn von 20 Mark Pfennige jährlich 2 Mark Goldes „von der Bede“ aus dem Amt Barkhausen an. Bede und Ruhgeld ist hier also gleichbedeutend.

11) Vgl. *Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 683. Anm. 730.*

12) Die Ruhgelder, welche sehr oft die Stelle des Malviehs vertraten, bezogen sie auch aus dem s. g. Freigau, vgl. oben S. 91.

dem Kuhgelde in diesen freien Ämtern nichts übrig blieb. Hätte der Bischof von Paderborn als Gutsherr das Malvieh bezogen, so würde das Geschäft der Auswahl desselben schwerlich auf Kosten des Grafen geschehen sein¹³⁾.

13) Die Ansicht, daß das Malvieh ursprünglich eine öffentliche Abgabe war, wird auch noch durch viele andere Urkunden bestätigt. Als z. B. im J. 1557 die Herrn von Kerkenbrock ihren Leuten in Sonnenborn Malschweine abnehmen wollten, wurde ihnen dies verboten, weil diese Abgabe „zur hohen Obrigkeit“ gehöre. In einer andern Urkunde vom J. 1524 befreiet Graf Simon den Drosten Lünigk zu Ravensberg als Käufer des Meise'schen Hofes zu Hovedissen von Kuhgeld, Dienstgeld, fetten Kühen und „andern Hoheiten,“ unter denen dann außerdem Landschaz, Heerzug, Burgfest, Brüchte u. s. w. genannt werden. In einem Decrete der Kanzlei vom 11. März 1697 heißt es ferner: „Weil die Ansetzung des Viehschazes nicht so sehr in Reflexion der Hude und Weide, als daß ein jeder und in specie die Rötter, so auf andern Gütern sitzen, des Reichs und Landes Sicherheit mitgenießen“ etc. Die Kuhgelde vertraten aber die Stelle der Malkühe, worüber z. B. ein Zeuge in Sachen Graf Simon's gegen Ilse Stofregens im J. 1590 bekundet: „Kuhgeld sei ein jährliches Einkommen seines gnädigen Herrn, und stehe zu Sr. Gnaden Gefallen, Kuh oder Geld zu nehmen. Es werde aber, wie Zeuge erachtet, nicht vom Lande, denn davon werde Pacht entrichtet, sondern aus Pflicht und Beschützung gräflicher Obrigkeit gegeben.“ Nach Beweisartikeln aus einer Sache: v. Donop gegen Dalborn und Gehrenberg wird Kuhgeld auch von Leuten entrichtet, die keine Waldmeine und Garweide (an andern Stellen Gerweide d. i. wahrscheinlich Weide in den Gerden vgl. oben S. 92.) mit ihrem Vieh betreiben. Für die Kuhgelde aber werden fette Kühe gekauft, die auf Pfingsten nach Blomberg und auf Michaelis nach Detmold zu liefern sind. Es liegen also hinlängliche Beweise dafür vor, daß die Kuhgelde erst mit der gemeinen Hude in Zusammenhang gebracht wurden, als man ihren eigentlichen Ursprung nicht genau mehr kannte.

Das „kostbare convivium,“ welches bei der jährlichen Schweinemahlung auf Michaelis abwechselnd bei den Amtsmeiern zu Bexten, Volkhausen, Binnen und Hundersen statt fand, besuchte übrigens auch der Landesherr mit seinen Hofleuten und Beamten. Auch diese Sitte des Mahls deutet also auf die früheren Versammlungen der Volksgemeinde hin, wo das Malvieh dem Fürsten des Gaus zuerst als Bede von den Gaugenossen dargebracht wurde.

In einem ursprünglich ähnlichen Verhältnisse wie die Amtsfreien zu Heerse und Barkhausen standen die Vitifreien des Amtes Iggenhausen. Auch zuerst freie Grundbesitzer und dann Hofhörige des Stifts Corvey wurden sie später Gutspflichtige der Herrn von Iggenhausen, die nach *Ange's* Vermuthung (a. a. D. S. 251.) gleich denen von *Enenhus* ursprünglich Meier oder Schulzen der *Billication*, dann nach Aufhebung der letztern mit dem Amte Iggenhausen vom Stifte Corvey belehnt wurden und auch die aus der frühern Hofhörigkeit entsprungene Gerichtsbarkeit¹⁴⁾ innerhalb der dadurch gezogenen Schranken beibehielten. Eine Wiederherstellung der frühern Hagenverfassung fand also hier wegen des bloßen Übergangs der Hofgerichtsbarkeit vom Meier auf den Vasallen nicht statt wie bei den Ämtern Heerse und Barkhausen, wo ein solches Lehnverhältniß nicht eintrat. Zur fortdauernden Anerkennung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zum Stifte Corvey mußten die Vitifreien dorthin übrigens nicht allein, wie oben erwähnt, in Sterbfällen das beste Kleid liefern, sondern auch am Vitusfeste jährlich eine Anzahl Eier und einen Schilling (oder Körtling) abgeben. Dienste und Gefälle bezogen die corveyischen Lehnsträger; öffentliche Lasten wie Burgfeste, Ruhgelder und Jahresschätze wurden an den Landesherrn geleistet.

Neben diesen Grundbesitzern, die bereits früher einen Theil ihrer Freiheit als Hofhörige geopfert hatten, bestand aber dennoch zu der Zeit, als die edlen Herrn zur Lippe dießseits des Waldes ihre Herrschaft begründeten, ohne Frage noch eine große Anzahl von Freien in ihren alten Mark- und

14) Hieher schreibt sich noch die gegenwärtige Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Amtes Iggenhausen, welche für den jetzigen Besitzer, den Freiherrn von Blomberg vom Beamten zu Lage als Justitiarius verwaltet wird.

Haugengenossenschaften fort, wenn gleich eben durch die im Laufe des zweiten Zeitraums immer häufiger werdenden Fälle, wo sich Mitglieder dieser ursprünglichen Gemeinden freiwillig oder nothgedrungen sowohl den beiden zuletzt genannten (Paderborn und Corvey) als auch andern benachbarten Stiftern ergaben, jene Marken fortwährend noch mehr durchlöchert und zuletzt bis auf einzelne Reste völlig gesprengt wurden. Denn bei der veränderten Kriegsverfassung und nach der Auflockerung der königlichen Gewalt war es für die Freien der Regel nach nicht möglich, ihre frühere Unabhängigkeit zu behaupten. 15) Ein Theil von ihnen, der seine kriegerische Lebensweise noch mehr beibehalten hatte und nicht völlig aufgeben wollte, trat daher selbst gleich den frühern Dienstmannen in ein Lehnsverhältniß zu der Kirche oder zu dem in der hiesigen Gegend seine Macht immer mehr erweiternden und deßhalb auch einen kräftigen Schutz gewährenden neuen Herrn. Zu den erstern gehörten offenbar die Besitzer der nicht zu den spätern ritterschaftlichen sondern zu den contribuablen bäuerlichen Gütern gerechneten Höfe z. B. der Meier: Schwabedissen zu Unterwüsten, Detering zu Westervinnen, Döldissen und Altrogge zu Bechterdissen, Bussse zu Werl, Ernst und Menke zu Brüntorf, Johann und Böhmer zur Bogelhorst, welche gleich mehreren andern früher Lehnsleute der Abtei zu Herford waren, seit 1810 aber von der hiesigen Lehnkammer abhingen und, insoweit sie den Lehnsverband nicht abgelöst haben, noch gegenwärtig das Heergewede (vgl. oben S. 91.) zum deutlichen Beweise

15) Dies geschah hier im Lande, abgesehen von den in die Städte übergegangenen freien Grundbesitzern (S. 18.) nur von den wenigen, welche in der Folge weder Grundsteuer bezahlten, noch der amtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren (vgl. unten S. 28.), wie die Besitzer des Stöcker'schen Guts zu Stammen, des Cronemeier'schen und Wippermann'schen Hofes zu Langenholzhausen u. s. w.

ihrer frühern Eigenschaft als freie Heergenossen entrichten. Mit andern ursprünglich freien Höfen wurden vielleicht theilweise nach dem Aussterben der ersten Lehnsträger andere Vasallen der Äbtissin zu Herford belehnt, so die Herrn von Exterde mit dem Meierhose Hörentrup¹⁶⁾ und dem Eitmeier'schen Hofe zu Lockhausen, die Herrn v. Donop mit dem Kluckhose im Amte Brake, die Punge'sche Familie mit dem Duff'schen und Stukenbröcker'schen Hofe zu Biemsen, die Möhlmann'sche Familie mit Held's Hofe zu Hardissen, Watermann's und Hagedorn's Hofe zu Großenmarpe u. s. w. In einem ähnlichen Lehnverhältnisse standen, wenn gleich kein Heergewede entrichtet wurde, zum Bischof von Paderborn unter andern: das früher von Donop'sche Gut Sylbach, der von der Familie v. Kleinsorgen zu Lehn getragene Hof Moshagen (jetzt aus mehreren Höfen bestehend) in der Bauerschaft Hovedissen, der frühere Grote'sche Hof und 13 dazu gehörige Kottstätten zu Schlangen im lehnbaren Besitze der Herrn von Harthausen; zum Kloster Abdinghof zu Paderborn: der der Feldmark der Stadt Blomberg später einverleibte Hof Wilbasen (nachher König'sches und Rodewald'sches Lehn), der Oberhof zu Byßenhausen jetzt Betke zu Biesen (ein v. Kinteln'sches Lehn), das jetzige v. Donop'sche Gut Maspe; zum Abte von Corvey: Bicker zu Ehrdissen (Kestner'sches Lehn), Barthausen nachher Kerkhof in der Lütte und das Gut Heipke eigentlich Hagenbeck (letztes vormals Lehn der Grafen von Kessel). Zu denjenigen Freien aber, welche mit theilweiser Beibehaltung ihrer frühern Leistungen als Heermänner zu den edlen Herrn zur Lippe in ein dem Lehn ähnliches Verhältniß traten, gehören die s. g. Sattelmeyer, nament-

16) eigentlich Horntrup oder Horndorf (Vgl. oben S. 79 Anm. 1).

lich nach Führer, meierrechtl. Verfassung zc. S. 167. die beiden Freihöfe (der ehemals Bracht'sche und Wistinghausische) zu Derlinghausen, Corbach zu Humfeld, Kruse nachher Nagel zu Kohlstädt, Brockschmidt zu Schötmar, Brede zu Obernhäusen, ferner nach einer im Archiv befindlichen und mit Benutzung eines Manuscripts des Amtmanns Köster zu Schötmar vom Archivrath Knoch im J. 1765 verfaßten Abhandlung auch wahrscheinlich noch die jetzigen Güter Hovedissen, Dahlhausen und der Lappenhof (jetzt das Gut Schackenburg) im Amte Derlinghausen sowie das frühere Gut Frommhausen. Die Besitzer der „freien Sattelhöfe“ mußten auf Erfordern ein gefatteltes Pferd und einen tauglichen Reiter¹⁷⁾ stellen, ursprünglich aber wahrscheinlich selbst den Reiterdienst leisten. Dagegen waren sie von allen bäuerlichen Abgaben und Leistungen frei und nur zu der allgemeinen Landfolge, also zu den öffentlichen Diensten gleich jedem Einwohner der Grafschaft verpflichtet.

Es gehört ferner hierher die bedeutende Anzahl von bürgerlichen Lehnsleuten, welche den edlen Herrn zur Lippe ihre Städte mit begründen halfen und mit den übrigen Dienstmannen die Burgen daselbst und im übrigen Lande besetzt hielten, z. B. die: Barthhausen, Brothhausen, Corveye, Cothmann, Cruel, Consbruch, Flörke, Hollenhagen, Kleinsorgen, Krecke, Top u. a. Die Brothhausen, Flörke und Kleinsorgen (nachher von Kleinsorgen) sind noch gegenwärtig hiesige Lehnsleute.

Ein größerer Theil der Freien war aber zu der damaligen Zeit bereits so der Waffen entwöhnt, daß er es vor-

17) oder, wie es in einer Citation an die Sattelfreien v. 28. Mai 1675 heißt: „ein wohlmundirtes Pferd und einen tauglichen Reiter.“

zog, diesen ganz zu entsagen und statt der Kriegsdienste solche Leistungen zu übernehmen, die seiner Neigung und seiner Lebensweise als Ackerbauer mehr entsprachen. Dahin gehören zuvörderst die s. g. Hagenfreien zu Wiembec im Amte Brake, ferner nach Knoch a. a. D. zu Hagen donop im Amte Blomberg, zu Hedder= Otter= Nien= und Nienwalder=Hagen (jetzt Hedderhagen, Öttern, Nienhagen und Nienwalde) und Bremke in der Vogtei Heiden, zu Istrup und Billen= (eigentlich Billing=) bruch im Amte Barenholz, zu Krentruper=Hagen und Mackenbruch im Amte Derlinghausen so wie im Hagen auf der Ricksmühle in der Wüsten und zu Papenhausen im Amte Schötmar. Die Hagenfreien bezahlten, abgesehen von den Diensten und Abgaben, wozu sie gleich andern bäuerlichen Grundbesitzern verpflichtet waren, in Sterbefällen die Kurmede (auch Kurmehr), die nach Führer a. a. D. S. 164. im Fall der Mann starb in dem Pferde¹⁸⁾ nächst dem besten und beim Tode der Frau in der nächstbesten Kuh bestand, außerdem die s. g. Sarggelder, wenn Meier oder Meierinn, Leibzüchter oder Leibzüchterin oder bereits confirmirte Kinder starben. Sie behielten dagegen ihre uralte Gemeinde- und Gerichtsverfassung bei, wenngleich in etwas veränderter und das neue Abhängigkeitsverhältniß deutlich ausdrückender Gestalt. Denn der Frone wird nach dem

18) Nach einem „gefragten und geweisten“ Urtheil in den fünf Hedernhagen (den oben genannten 5 Hagen in der Vogtei Heiden) vom 11. Juni 1567, welches sich in der Knoch'schen Sammlung findet, wurde, wenn keine Pferde da waren, die nächstbeste Kuh, beim Mangel von Kühen das beste Schwein, wenn aber auch keine Schweine vorhanden, „das dritte Thürenstück von dem Thore“ genommen. Man sieht also, daß es hier mehr auf eine Beurkundung des Abhängigkeitsverhältnisses, als auf einträglige Gefälle abgesehen war. Vgl. auch Wigand, Pr. R. v. Minden und Rav. Bd. 2. S. 140.

darüber erhaltenen Hagenweisthume (vgl. Führer a. a. D. S. 326) nicht mehr von den Hagengenossen frei gewählt, sondern nur vorgeschlagen und vom herrschaftlichen Beamten bestätigt und beeidigt. Der Frone und dessen Besitzer sprechen freilich noch die Erkenntnisse aus; aber die Genehmigung derselben bleibt dem „Oberhagherrn“ vorbehalten¹⁹⁾. Das Näher- und Verkaufrecht der Marktgenossen vor Ausmärkern findet sich übrigens noch im Artikel 10. des obigen Weisthums, so wie auch in Übereinstimmung damit nach Art. 14. nur von einem neu eintretenden Mitgliede ein Weinkauf an den Hagherrn und an die Hagengenossen eine ganze Tonne Bier entrichtet wird, während der Einmärker nur die Kurmede und eine halbe Tonne Bier außer dem Schinken, Kuhhast und Brod zu zahlen schuldig ist.²⁰⁾

§. 17.

Meierstädtisches Verhältniß; Vergleichung desselben mit dem Lehn; Königsfreie; Eigenbehörigkeit; Sterbfall; Verschmelzung der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes; Klassen des letztern; Feudalstaat.

Nur die Hagenfreien zu Wiembeck haben sich mehrere Jahrhunderte hindurch nach Ausbildung der Landeshoheit noch in einer Art von Gemeindeverbände erhalten. Die übrigen wurden immer mehr vereinzelt und bildeten mit denjenigen, welche schon früher in dieser Lage gewesen waren, die zahlreiche

19) Aus dem Vorhandensein eines solchen Oberhagherrn oder „Obermärkers“ als Schutzherrn einer Marktgenossenschaft läßt sich daher keinesweges mit Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 72. der Schluß ziehen, daß die Marktgenossenschaften überhaupt erst spätern Ursprungs sind. Über das schutzherrliche Verhältniß des Obermärkers vgl. noch v. Löw, Marktgenossensch. S. 47. ff. 58. 126. ff.

20) Eine den hiesigen freien Hagen theilweise ähnliche Verfassung wird uns bei Wiganb, Pr. N. v. Pad. u. C. Bd. 2. S. 395. ff. von dem Lande Delbrück gegeben.

Klasse der s. g. *Simpliciter*- oder *Einfach*-Freien, von denen in dem bei Führer a. a. D. S. 163. abgedruckten Berichte des Amtmanns Plage zu Detmold v. 28. Febr. 1679. zugleich mit den *Amts*- und *Hagen*-freien die Rede ist, welche aber nach der nähern Angabe ihrer Verpflichtungen eben keine andere sein können, als die nicht zum Sterbfall¹⁾ gleich den Leuten sondern nur zum Weinkauf verpflichteten erbmeierstädtischen Gutsbesitzer. Führer S. 155. bildet daraus die zweite seiner vier Klassen von Bauerngütern (vgl. unten S. 28.) und in der Hypothekenordnung v. J. 1771. (Landes-Verordnungen Bd. II. S. 408.) werden die erbmeierstädtischen Güter einerseits von den *erb*-eigenen d. i. den *amts*-, *Witi*-, *sattel*- und *hagen*-freien und andererseits von den *eigen*-behörigen Gütern geschieden. Wir müssen bei diesem meierstädtischen Verhältnisse etwas länger verweilen, da dasselbe nicht bei einem Theile der ursprünglichen Freien stehn blieb, sondern später, nachdem der Ursprung der einzelnen Klassen bäuerlicher Grundbesitzer mehr verdunkelt war, auch auf die zahlreichste Klasse derselben, die Leute übertragen wurde, so daß unter der meierstädtischen oder meierrechtlichen Verfassung auch wohl die Rechtsverhältnisse des *gesammten* Bauernstandes begriffen wurden²⁾. Gerade für diejenigen Freien, welche zu vereinzelt unter bereits in einer oder der andern Art abhängigen Besitzern wohnten, um

1) Ein großer Theil von ihnen bezahlte daher den s. g. *Freischilling*, der zur Beurkundung der Freiheit auf den Sarg eines Verstorbenen gelegt, vom Bauerrichter aber davon genommen und an das Amt abgeliefert wurde. Gesah dies nicht, so mußte der Sterbfall bezahlt werden.

2) In den Salbüchern des vorigen Jahrhunderts wird auch von den *Eigen*-behörigen fast durchgängig gesagt, daß sie ihre Güter meierstädtisch besitzen. Vgl. auch *Wigand*, Pr. R. v. Minden und Nav. Bd. 2. S. 154, 155. not. 1., S. 173.

die älteste Art des Gemeindeverbandes für sie beibehalten zu können, bot sich, da man auch ebensowenig nach Aufhebung der frühern Meiereien neue Hofgemeinden schaffen wollte, in der damaligen Zeit, wo ein Staatsverband und ein Staatsgebiet im neuern Sinne noch gar nicht möglich war, der einzelne Landesherr vielmehr die von ihm abhängigen Leute in anderer Art an sich fesseln mußte, eigentlich gar kein anderer Weg dar, als diese zerstreut wohnenden Freien in ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Landesherrn zu bringen, welches einerseits hinsichtlich der Leistungen dem frühern Hofgemeindeverbande gleich, andererseits sich aber der in diesem Zeitraume alle Verhältnisse durchdringenden Lehnsvorfassung näherte und zu dieser nach unten hin gleichsam den Abschluß bildete. So entstand das meierstädtische Verhältniß. Der in dasselbe eintretende Grundbesitzer bewirthschaftete in Zukunft sein Gut für den Guts Herrn, dem er sich ergeben hatte, nach Art oder statt eines Meiers (*loco villici*; vgl. Wigand, Provinzialrechte v. Paderb. und Corvey Bd. 2. S. 259.). Er blieb für seine Person frei, verpflichtete sich aber gleich einem Hofhörigen zu Diensten und Naturalabgaben und bezahlte bei jedem Wechsel in der besitzenden Hand, um damit immer von neuem sein Abhängigkeitsverhältniß anzuerkennen³⁾, den aus der frühern Markt- und Hofgemeinde-Verfassung herrührenden Weinkauf. Die Ähnlichkeit des meierstädtischen Verhältnisses mit dem Lehnverbande findet aber mit Ausnahme der von vorn herein sie scheidenden Art der Leistungen fast in allen sonstigen Beziehungen statt. Wie der Vasall bei jeder neuen

3) Anfänglich dem oben angegebenen Ursprunge des Weinkaufs gemäß sicher nur in Fällen, wenn eine fremde Person auf den Hof gelangte, nicht aber, wenn dieser auf den Auerben überging; vgl. auch Wigand, Pr. R. v. Paderb. und Corvey Bd. 2. S. 392.

Übertragung des Lehns die Lehnware (das laudemium, Handgeld, Anfallsgeld) und daneben gewöhnlich noch besondere Lehnsgebühren für die Belehnung selbst bezahlen mußte, so waren von dem neuen meierstädtischen Besitzer außer dem Weinkaufe oft auch noch besondere „Einführungs- und Auffahrtsgelder“ zu entrichten, die erst mit dem Guts- und Leibeigenthume im J. 1808 aufgehoben wurden. Die feierliche Art dieser Auffahrt und Einführung eines neuen Meiers oder einer neuen Meierin haben wir schon oben S. 39. bei den Meierhöfen der Stadt Lemgo kennen gelernt⁴⁾. Selbst das feierliche Angelöbniß, die Meiergüter gut zu bewirtschaften, nichts davon zu veräußern⁵⁾ u. s. w. entsprach einem Theile des Lehnsseides, und als in der Folge die Lehnbriefe gebräuchlicher wurden, pflegten auch öfters besondere Meierbriefe⁶⁾ ausgestellt zu werden. Die ältesten Urkunden dieser Art, welche sich hier erhalten haben, nämlich der Auszug eines solchen Briefs, vermöge dessen Rüdike von Grefte, Bürgermeister zu Bielefeld drei Häuser zu Höringtorp und ein Haus zu Hamessen (Ahmsen?) Bertold dem Meier zu Bexten im J. 1458 „vermeiert“, und ein vollständiger Meierbrief über den Meierhof zu Osterholz vom J. 1484 finden sich in Abschrift unter den Belegen zu der Knoch'schen

4) Das Formular zur Auftragung eines Meierhofes ist uns vollständig in der Knoch'schen Sammlung erhalten. Es ist ausdrücklich „der abgebrochenen Zweige“ als Symbols der Übergabe darin erwähnt und schließt mit einem Glückwunsche für die neuen Meierleute. Über einen ähnlichen Gebrauch bei den Hofsägütern in der Grafschaft Recklinghausen vgl. Nive, Beiträge zur deutschen Rechtsgesch. Th. 1. S. 229.

5) fanden dennoch bei Lehn- oder meierstädtischen Gütern Veräußerungen oder Verpfändungen mit Bewilligung des Lehns- beziehungsweise Gutsherrn statt, so wurden an beide dafür die s. g. Consensgelder bezahlt.

6) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 716. 434.

Abhandlung. Auch hinsichtlich der Erblichkeit und der Art des Erbrechts herrschte die größte Ähnlichkeit zwischen einem Lehn- und einem meierstädtischen Gute. Der Übergang beider Arten von Gütern vom Vater auf den Sohn bildete thatsächlich (vgl. unten §. 24.) sicher gleich anfangs bei beiden die Regel, so wie es ferner in der Natur beider Verhältnisse lag, daß nur einer der Descendenten und zwar vorzugsweise einer der männlichen Descendenten⁷⁾ der Lehnsnachfolger beziehungsweise der Auerbe sein konnte, die übrigen Erben aber mit Brautschätzen abgefunden werden mußten. War der jeweilige Besitzer eines meierstädtischen Guts zu bejahrt, um selbst noch seinen angelobten Verpflichtungen nachkommen zu können, so war es natürlich, daß er das Gut und damit auch die Verpflichtungen dem Auerben überließ, aber andererseits auch billig, daß er für sich und seine Frau den lebenslänglichen Unterhalt oder die Leibzucht auf dem Gute genoß. Etwas Ähnliches fand bei dem Lehn hinsichtlich des Leibgedings der Wittwe statt. Dagegen konnte, wie der Lehnsträger wegen Lehnsuntreue (Felonie) seines Lehns entsetzt, so der meierstädtische Besitzer wegen schlechter Wirthschaft abgemeiert werden. Wie endlich das Lehnsverhältniß kein ausschließliches war, der

7) Der eigentliche Ursprung dieser Art der Erbfolge liegt übrigens schon in der ältesten Wehrverfassung; vgl. S. 31. In der Lehn- und Colonats-Erbfolge finden wir daher auch nur Nachbildungen der im §. 24. näher angegebenen Grundsätze des ältesten germanischen Erbrechts. Vgl. auch Wigand, Prov. N. v. Minden und Rav. Bb. 2. S. 274. Von der Leibzucht gilt dieselbe Bemerkung, so wie wir denn überhaupt den Grund der Ähnlichkeit zwischen dem Colonats- und namentlich dem meierstädtischen Verhältnisse einer- und dem Lehnsverhältnisse andererseits nicht so sehr in einer Nachbildung des erstern noch dem letztern, als in ihrer gemeinschaftlichen Quelle, dem Rechte der frühern Marktgenossen als der ältesten Grundlage deutscher Verfassung zu suchen haben.

Basall vielmehr mehrere Lehnherrn haben konnte, so nahm ein Landwirth auch oft von mehrern Gutsherrn Grundgüter in Meierstatt.

Hiernach also breitete das Lehnswesen in diesem Zeiträume in ursprünglicher oder in analoger Weise sich fast über den gesammten Grundbesitz aus. Selbst die Königsfreien als der Rest der an den Freigerichten theilnehmenden Freischöffen kamen in ein meierstädtisches oder in ein Lehns-Verhältniß zum hiesigen Landesherrn. Dahin gehörten außer vielen andern nicht mehr mit Gewißheit zu ermittelnden innerhalb unsers jetzigen Landes die beiden Meier zu Selsen und Brosen, deren schon oben S. 90. Num. 5. erwähnt worden ist, und die s. g. königsfreien Lehen zu Steinheim und Ottenhausen im ehemaligen Bisthum Paderborn (S. 91). Ein Theil dieser Lehnsleute blieb auch noch vom hiesigen Lehns Hofe abhängig, nachdem im übrigen die Freivogtei gegen die beiden paderbornischen Ämter Barthausen und Heerse im J. 1607 vermöge eines mit dem Bischöfe darüber abgeschlossenen Vertrages ausgetauscht und das beiderseitige Staatsgebiet damit mehr abgeschlossen war. Die Steinheimer Lehen der Familien Brocker (nacher Bachhaus und Kleinschmidt), Kleinen, Lödige und die Ottenhauser Höfe des Wedeking, Cordingsmeier, Wilbasen, Braun u. s. w. gingen als außer Landes gelegene Lehen erst im J. 1810 an Preußen über.

Das meierstädtische Verhältniß bildete daher, wie schon oben S. 59. angedeutet ist, die Mitte und den Übergang zwischen den Dienst- und Lehnsleuten einerseits und den auf den Grundbesitzungen der alten Adelsgeschlechter ansässigen und diesen zu bestimmten Leistungen und Abgaben verpflichteten Leuten andererseits. Dienst- und Lehnsleute gehörten ursprünglich dem geringeren Theile nach dem Adel, der

größern Zahl nach dem Stande der Freien an und waren nur durch die Übernahme gewisser Verpflichtungen zu einem höhern Gebieter in ein Abhängigkeitsverhältniß getreten, standen aber im übrigen durch einen großen Zwischenraum getrennt den eigentlichen Leuten, wie wir sie in der ältesten Periode als einen besondern scharf gezeichneten Stand kennen gelernt haben, gegenüber. Diese Kluft wurde durch die meierstädtischen Besitzer ausgefüllt, die, obwohl für ihre Person ebenfalls nach wie vor Freie gleich den Dienst- und Lehnsmanen, doch der äußern Erscheinung und auch zum Theil der Sache nach sich mehr den Leuten näherten. Eben aber auch durch diese Annäherung und allmähliche Verschmelzung beider Verhältnisse, des meierstädtischen und des der eigentlichen Leute, wurde das letztere gemildert⁸⁾. Insofern hat also das Lehnswesen, das zu seiner Zeit einen wenn auch nicht überall wohlthätigen doch nothwendigen Übergang in der Geschichte bildete, auch manche Wunde wieder geheilt, die es gerade dem Bauernstande während der Ritterfehden geschlagen hatte.

Wir müssen jedoch bei den Leuten etwas in die frühere Geschichte zurückgehn. Wir lernten sie zur Zeit der ältesten Verfassung als Bebauer eines fremden Bodens kennen, die mit diesem gleichsam verwachsen waren und mit ihm auch veräußert wurden, ohne daß sonst ihr persönliches Verhältniß zum Herrn irgend als ein drückendes erschien. Auch die den Leuten aufgelegten Abgaben an Korn, Vieh und Kleidungsstücken hatten nach Tacitus (Germ. 25.) kein willkürliches sondern ein bestimmtes Maß. Sicher wird auch das Gesinde des Herrn, so viel er dessen zur Besorgung der eigenen Wirthschaft bedurfte, aus dessen Leuten genommen

8) Vgl. Wigand, Pr. N. v. Minden und Rav. Bd. 2. S. 138.

und daraus der später sehr gewöhnliche Zwangsdienst entstanden sein, von welchem mehrere unserer Landesverordnungen „wegen der Beschränkung des Dienens im Auslande“ noch Spuren enthalten (vgl. Wigand a. a. O. Bd. 2. S. 394.)⁹⁾. Im übrigen aber können, abgesehen von der etwaigen Hülfe, welche die Leute auf Kriegszügen bei der Nachfuhr der Lebensmittel, der Verpflegung der Verwundeten oder in sonstiger Weise leisten mußten, die regelmäßigen, meistens einen oder gar zwei Tage der Woche in Anspruch nehmenden Spann- und Handdienste sowie die ungemessenen oder außerordentlichen Dienste, wozu die bäuerlichen Grundbesitzer bis auf die neuere Zeit herangezogen wurden, zur Zeit der ältesten Verfassung noch nicht entstanden sein. Diese sehr bedeutende Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes konnte vielmehr erst mit der fränkischen Verfassung nach Sachsen verpflanzt werden, als nämlich das Bedürfniß des königlichen Hofes auch hier die Einrichtung größerer für Rechnung des Königs bewirthschafteter Meiereien oder Villationen nöthig machte¹⁰⁾. Bei diesen hatte der Haupt- oder Meierhof als das zur eigenen Bewirthschaftung bestimmte und meistens weitausgedehnte Gut außer den eigenen Gespannen und Händen noch in beiden Beziehungen viel fremde Hülfe nöthig, und so war nichts natürlicher, als daß in jener Zeit, wo das Geld noch selten und freie Arbeiter auch gar nicht einmal

9) Namentlich fand sich ein solcher Zwangsdienst bei dem von Preußen im J. 1787. eingetauschten Rabe'schen Hofe zu Ehrdissen, von welchem jeder Sohn und jede Tochter sogleich nach der Confirmation der Landesherrschaft entweder ein halbes Jahr gegen die Kost dienen oder 3 bezugweise $1\frac{1}{2}$ Rthl. bezahlen mußte.

10) Über den Ursprung der verschiedenen öffentlichen und gutherrlichen Dienste ist überhaupt zu vergleichen die Schrift Wigand's: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey.

zu haben waren, sowohl die Freien, welche sich einem geistlichen oder weltlichen Herrn ergeben hatten, als die Leute eines Gebieters zu diesen Hofdiensten auf den einzelnen Meiereien angewiesen wurden. Solche Hofdienste verrichteten die ursprünglich Freien in den jetzigen Ämtern Drlinghausen und Schötmar an die beiden Haupthöfe zu Barkhausen und Bexten später Heerse. Eine Villication von Leuten, die wahrscheinlich früher größtentheils dem Grafen von Schwalenberg pflichtig gewesen waren, von diesem als einem der Stifter des Klosters Marienfeld jedoch auf letzteres übergingen, war aber die curtis oder der Meierhof zu Stapelage (S. 62). Andere Villicationen der Grafen von Schwalenberg werden außer Schwalenberg selbst sicher auch die spätern Sammtämter Oldenburg und Stoppelberg gewesen sein, und ebenso wird sich sowohl innerhalb der Grafschaft Sternberg, vielleicht zu Sternberg selbst, als innerhalb der Grafschaft Haholt's, also namentlich zu Detmold eine solche Meierei früher befunden haben, woraus sich später die verschiedenen Vogteien des Amts Detmold bildeten, wenn dieses und die Ämter Horn, Blomberg, Brake und Barenholz nicht etwa erst nach Erbauung der Burgen daselbst als deren Bezirke entstanden sind (vgl. Wigand, Pr. N. v. Paderb. 2c. Bd. 2. S. 247.).

Als nun die Villicationen in der bisherigen Gestalt aufgehoben wurden und Vogteien und Ämter an ihre Stelle traten (S. 103.), an deren Spitze öfter auch noch ein Droft¹¹⁾

11) Zusammengezogen aus Truchset, Truchseß (dapifer) als derjenige königliche Hofbeamte, welcher die königliche Tafel besorgte, die Truben, Schüsseln aufsetzte (vgl. Grimm N. A. S. 316. und Klostermeier, krit. Beleuchtung not. 7. zu §. 9. not. 7. zu §. 20. not. 1. zu §. 44.) und die Bedürfnisse der Hofhaltung herbeischaffte (vgl. Kindlinger N. B. S. 229.). Die Art von Aufsicht, welche die Drosten über die Erhaltung der bäuerlichen Güter und Abgaben führten, deutet noch auf das ursprüngliche Hofamt hin. Als ältester

stand, ging damit auch die frühere Hofgemeinde ein. Die einzelnen Mitglieder derselben wurden Angehörige des Amtes oder der Vogtei, im Verhältnisse zu dem Herrn aber dessen Eigenbehörige oder dessen eigene Leute. Das Wort „eigen“, um damit das Abhängigkeitsverhältniß der Leute auszudrücken, kommt nach Grimm R. A. S. 312. freilich schon sehr früh in Zusammensetzungen mit andern Wörtern (wie Eigenmann, Eigenknecht zc.) vor. Dagegen scheint der Ausdruck „eigenbehörig“, wenn auch früher entstanden, doch erst nach aufgelöster Hofgemeinde-Verfassung gebräuchlich geworden zu sein und gerade das unmittelbare¹²⁾ Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Herrn und Knechte auszudrücken, bei welchen kein Verwalter eines Hofes mehr in der Mitte stand. Jedenfalls ging die Eigenbehörigkeit aus der Hofhörigkeit hervor, wie dies namentlich von Kindinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit (vgl. unter andern S. 55. S. 67. not. d. S. 83. S. 170.) sehr gut nachgewiesen worden ist. Die Hofhörigkeit hatte nun aber ihre verschiedenen Abstufungen, je nachdem die zu der Hofgemeinde gehörigen Mitglieder ursprünglich Freie oder Leute gewesen waren. Jene bezahlten bei Todesfällen unter dem Namen des Todkloids oder der Kurmede ein bestimmtes Stück aus dem Mobiliennachlasse, diese aber im allgemeinen einen Theil des letztern oder den s. g. Sterbfall, für dessen Betrag sich erst in den spätern Jahrhunderten ebenfalls ein bestimmtes Herkommen festsetzte. Hier im Lande wenigstens war diese Unterscheidung so durchgängig, daß der Sterbfall als das ent-

dapifer der edlen Herrn zur Lippe wird ein Albertus Miles de Lip-
pia unter Hermann II. in der Urkunde vom J. 1221 genannt, wel-
che sich bei Klostermeier a. a. D. not. 7. zu S. 20. im Auszuge
abgedruckt findet.

12) Vgl. Wigand Prov. R. v. Pad. u. Corv. Bd. 2. S. 374.

scheidende Kennzeichen der Eigenbehörigkeit angesehen wurde. Die frühere Meinung, daß die Abgabe eines Stückes oder eines Theils aus dem Nachlasse eines Hörigen an seinen Herrn ein Ausfluß des Eigenthumsrechts des letztern sei, widerlegt sich schon dadurch, daß sie namentlich auch bei den milderen Verhältnissen der Abhängigkeit vorkam, wo von einem Eigenthume des Gutsherrn gar keine Rede sein konnte¹³⁾ und selbst beim Lehn als s. g. Heergewede sehr gebräuchlich war (S. 91. 111.). Dennoch findet sich nach Grimm N. A. S. 365. schon in einer Urkunde vom J. 765. eine Spur von dieser in den spätern Jahrhunderten unter den Namen: *optimum jumentum*, *optimum caput pecoris* (bestes Stück Vieh, Besthaupt) oder *optimum vestimentum* (das beste Kleid) sehr häufigen Abgabe. Ganz regelmäßig und mit bestimmten unterscheidenden Benennungen belegt wurde dieselbe wahrscheinlich aber erst dann, als auch ein großer Theil der Freien sich zu der Kirche oder zu einem weltlichen Herrn in ein Abhängigkeitsverhältniß begab und es nun darauf ankam, für diese verschiedenen Verhältnisse in einer Zeit, wo noch wenig geschrieben und noch weniger die meistens dabei gebrauchte lateinische¹⁴⁾ Sprache verstanden wurde, den Ursprung und den Grad dieser verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse durch derartige Abgaben in fester, bei jeder neuen Generation sich wieder lebendig einprägender Weise zu beurkunden¹⁵⁾. So wurde im hiesigen Lande als Abgabe beim Tode des bisherigen Besitzers für die Hofhörigen des Stifts Paderborn und des heiligen Vitus unter dem Namen Tod-

13) Vgl. Grimm N. A. S. 371. und Wigand a. a. D. Bd. 2. S. 395.

14) Nach Kindlinger a. a. D. S. 66. gewann erst im 14ten Jahrhundert die deutsche Sprache bei Urkunden die Überhand.

15) In ähnlicher Weise ist der Ursprung des Sterbfalles dargestellt von Eichhorn in der Zeitschr. für gesch. Rechtw. Bd. 1. S. 203.

fleid der beste Rock, für die Hagenfreien das nächstbeste Stück Vieh oder die Kurmede bestimmt, während die eigentlichen Leute unter dem Namen: Sterbfall ursprünglich wahrscheinlich einen viel beträchtlicheren Theil des Nachlasses abgeben mußten und daher im Gegensatz zu jenen so wie zu den meierstädtischen Besitzern, welche auch kein Besthaupt sondern nur den Weinkauf zu entrichten hatten, vorzugsweise Eigenbehörige oder Vollschuldige (Eigenbehörige¹⁶⁾) nach den darüber in der Knoch'schen Sammlung von Belegen zu seiner Abhandlung enthaltenen Urkunden aus den Jahren 1494 und 1568 genannt wurden. Erst im Anfang des 17ten Jahrhunderts dagegen, nämlich in Urkunden aus den Jahren 1616. 1617. und 1641. kommen die später ebenso gebräuchlichen Ausdrücke: Leibeigen, Leibeigenthum und Leibeigenschaft vor. Diese Erscheinung im hiesigen Lande stimmt also mit den Angaben Kindlinger's a. a. D. S. 3. und 179. und Grimm's a. a. D. S. 312. überein, wonach der Ausdruck: Leibeigene für Eigenbehörige erst spätern Ursprungs ist und kaum über das Ende des 15ten Jahrhunderts hinausreichen wird¹⁷⁾. Daraus erklärt es sich denn auch, daß hinsichtlich solcher Länder, worin schon vor dieser Zeit von

16) Die Bezeichnung: Vollschuldige findet sich auch in der S. 106. erwähnten Urkunde v. J. 1370 über die Verfassung des freien Amtes Stockum, wo es S. 3. heißt: „Stirbt eine ins Amt gehörende Person, so wird sie nicht wie ein vollschuldiger Mann beerbt etc.“ Vgl. auch Wigand, Priv. R. v. Minden u. Nav. Bd. 2. S. 137. 138. 243.

17) Abweichender Meinung ist Welter a. a. D. S. 13. insofern, als der lateinische Ausdruck: *proprietas* eher vorkomme. Das deutsche: *eigen* ist, wie oben bemerkt, schon früher gebräuchlich. „Leibeigen“ scheint aber erst dann vorzukommen, als die frühern Leute auch ohne Grundbesitz schon für ihre Person zum Sterbfall verpflichtet waren. Auch von Einliegern auf einem eigenbehörigen Colonate wurde daher hier der Sterbfall entrichtet.

weisen Regenten die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt erleichtert wurden, wie nach Gesenius, Meierrecht Bd. 1. S. 397. dies im Herzogthum Braunschweig namentlich unter Herzog Heinrich dem Friedsamem durch den mit den Landständen im J. 1433. darüber errichteten Vertrag der Fall war, unter den älteren Rechtslehrern¹⁸⁾ die Meinung entstehen konnte, daß dort nie ein Leibeigenthum bestanden habe. Dem Namen nach ist dies ganz richtig. Der Sache nach waren dort aber ebensowohl Eigenbehörige oder Leibeigene unter dem Namen „egene Kide oder Late“ vorhanden. Sie sollten aber eben infolge jenes Reccesses (vgl. Gesenius a. a. D. Bd. 399.) als Mortuarium oder Sterbfall nur „das Stück nächst dem besten“ entrichten. Sie bezahlten also keinen Sterbfall von dem Betrage, wie er in Westfalen üblich war, und hatten sich überall in den die Idee des Staats eher auffassenden größern Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg¹⁹⁾ früher einer mildern Behandlung zu erfreuen, als in den vielen kleinen Gebieten Westfalens, wo Rücksichten der allgemeinen Landeswohlfahrt über das gutherrliche und finanzielle Interesse erst später den Sieg erlangten. Hiernach scheint mir auch sowohl die Annahme Möser's (Osnabrückische Geschichte Bd. I. S. 86.), daß die Weser die Hauptgrenzlinie für Freie und Leibeigene gebildet habe, als die Meinung v. Harthausen's (Agrarverfassung v. Paderb. und Corvey S. 22.), daß Westfalen der eigentliche Sitz der Leibeigenschaft und diese in Engern schon

18) Vgl. Selchow, braunsch. lüneburgsch. Privatrecht S. 157.

19) Nach Wigand, Prov. N. v. Minden u. Rav. Bd. 2. S. 172. beabsichtigte auch der „große“ Kurfürst von Brandenburg im J. 1680. die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft in seinem Lande. Der Plan scheiterte damals an den seitens der Landstände erhobenen Schwierigkeiten, gelang aber theilweise unter den Nachfolgern jenes Regenten (vgl. Wigand a. a. D. S. 174.).

viel seltener gewesen sei, berichtigt werden zu müssen. Leibeigene, Eigenbehörige oder wie sie ursprünglich heißen, Leute hat es überall in Deutschland gegeben, wo der alte Geschlechtsadel seine Grundbesitzungen durch Andere bebauen ließ. Das ist aber in den meisten deutschen Ländern der Fall gewesen. Jedoch modifizirten sich diese und ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse in den einzelnen Landesgebieten sehr verschieden. (Vgl. auch Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 3. S. 409., der übrigens den Grund, daß jenseits der Weser sich das s. g. Leibeigenthumsverhältniß eher löste, in der Präsumtion der gelehrten Juristen für die persönliche Freiheit findet).

Die Anzahl der Eigenbehörigen oder, wie man sie unpassend nannte, der Leibeigenen in unserm Lande war nun eine sehr bedeutende. Gab es gleich, wie wir gesehn haben, in allen jetzigen Ämtern ²⁰⁾, namentlich aber in den frühern paderbornischen, Derlinghausen und Schötmar ursprünglich sehr viele freie Grundbesitzer und können wir ferner annehmen, daß manche unter denselben nicht allein später den mildern Graden der Hörigkeit sich unterwarfen, sondern auch sogar Leute oder Eigenbehörige wurden, wie wir denn selbst mehrere der aus den Freivogteigeldern (S. 91.) kenntlichen Freischöffen z. B. den Meier zu Bellenberg, Meier Wolf, Schlepper, Biese-meier zu Heesten, Adrian zu Grevenhagen unter den Eigenhörigen später verzeichnet finden, so bildeten doch die eigentliche Masse der hiesigen Landeseinwohner unstreitig sogleich

20) Fast sämmtlich Eigenbehörige waren mit Ausnahme einiger, die sich später freigekauft hatten, die Colonen des Amts Detmold. Als daher im J. 1652. der Col. Helweg aus Heidenoldendorf, nachdem er sich 1651. freigekauft hatte, im folgenden Jahre aufgefordert wurde, Freischöffe zu werden, bescheinigte ihm der Beamte zu Detmold, „daß nach fleißiger Erkundigung im ganzen Kirchspiel nie jemand zum Freischöffen erkoren worden sei“ (nach Clostermeier im oben S. 92. Anm. 9. angeführten Mss.).

anfangs die Leute. Denn man kann nicht wohl annehmen, daß diejenigen 4174 Colonen, welche von der Gesamtzahl derselben im Lande mit Ausschluß der Ämter Blomberg und Lipperode zu 5709 ²¹⁾ bei Aufhebung des Leib- und Guts-eigenthums im J. 1808 zufolge einer über die hiesigen Domänen und Cammergüter im J. 1849 hierselbst erschienenen Druckschrift herrschaftlich Leib- und guts-eigen waren d. h. außer dem Weinkaufe den Sterbfall bezahlten, dem größern Theile nach erst später in dies Verhältniß getreten wären oder erst nach der Besitznahme des hiesigen Landes von den edlen Herrn zur Lippe auf „Arroden“ ²²⁾ sich als Neuwohner angebauet hätten. Es folgt also daraus, daß abgesehen von Grundgütern, die den edlen Herrn zur Lippe etwa von ausgestorbenen Geschlechtern der Lehnsleute (S. 96.) anfielen und nicht neu verliehen wurden, hauptsächlich die auf erstere übergegangenen Grundbesitzungen des Grafen Haholt, der Grafen zu Schwalenberg und Sternberg und Werner's von Brach sehr ausgedehnt sein mußten.

Es war nun bei dieser überwiegenden Anzahl der Eigenbehörigen sehr natürlich, daß während einer Zeit, wo das gutherrliche Verhältniß nach Aufhebung der Hofhörigkeit vor dem allgemeinen Unterthanen- und Schutzverhältnisse allmählig in den Hintergrund trat, sich die frühern freien, jetzt aber in höherm oder minderm Grade abhängigen Grundbe-

21) Im ehemaligen Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg waren nach Wigand, Prov. Ne. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 257. 3828 eigenbehörige und 1104 erbmeierstädtische unter den landesherrl. Colonen.

22) Arrode, wahrscheinlich für Anrobe, bedeutet neu angebaueten Wald- oder Heideboden, ist aber im hies. Lande vorzugsweise bei den Neubauern auf abligen Gütern gebräuchlich geworden, wogegen die auf landesherrlichem Grund und Boden schlechtweg „Neuwohner“ heißen. Vgl. auch Wigand, Prov. Ne. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 226.

figer immer mehr mit den eigentlichen Leuten verschmolzen und zuletzt den Rittern oder den Dienst- und Lehnsmanen gegenüber nur eine große Klasse der Landeseinwohner, den Bauernstand bildeten. Bald wurde auf den ursprünglichen Stand des einzelnen bäuerlichen Besitzers kein Gewicht mehr gelegt. Vielmehr gestalteten sich mit geringen Ausnahmen hinsichtlich der Gemeindeverfassung und hinsichtlich eines Theils der Abgaben im übrigen die Verhältnisse für die Bauern ganz gleich, mochten sie anfangs Freie oder Leute gewesen sein. In mancher Beziehung entsprangen aus dieser Verschmelzung für die letztern Vortheile. Nicht nur verbesserte sich durch die gleiche Behandlung mit den frühern Freien ihr persönliches Verhältniß zum Gutsherrn, sondern in Beziehung auf die Erblichkeit des Besitzes, von der bei den eigentlichen Leuten früher rechtlich wenigstens nicht die Rede sein konnte, wenn auch thatsächlich und nach der Natur der gegebenen Verhältnisse der Übergang des Hofes vom Vater auf den Sohn von Anfang an die Regel bildete, wurden nach und nach die bei der meierstädtischen Verleihung üblichen Grundsätze für den ganzen Bauernstand allgemein²³⁾. Nur für den Fall daß in gerader Linie keine Erben da waren, blieb in Bezug auf die Seitenverwandten des verstorbenen Besitzers das Erbverhältniß lange ein sehr schwankendes. Jedoch übertrug der Gutsherr auch hier den Hof wieder aus neuer Gnade („ex nova gratia“) entweder einem Mitgliede der betreffenden Familie oder wenigstens einem andern seiner Unterthanen, wie dieser Gebrauch schon bei der frühern Hofgemeinde stattfand und seinen Ursprung eigentlich in dem frühern Näherrechte der Markgemeinde hatte.

23) Demnächst übte das römische Erbrecht hier noch einen weitern Einfluß aus (S. 24.).

Dagegen gingen nun aber andererseits auch manche der in dem ursprünglichen Verhältnisse der Leute liegenden Beschränkungen auf die meierstädtischen und andern ursprünglich freien Grundbesitzer über. Dahin gehörte außer der allgemeinen Veränderung des Gerichtsstandes, wornach nur mit wenigen Ausnahmen die letztern nunmehr gleich den Leuten unter den landesherrlichen Vögten standen, auch die für die Leute bestehende Beschränkung hinsichtlich der Eingehung von Ehen. Dieselbe konnte nur mit Genehmigung des Herrn erfolgen, wenn der eine Theil einem andern Herrn oder einer andern Hofgemeinde zugehörte.²⁴⁾ Ohne eine solche Erlaubniß, die gegen Bezahlung einer Gebühr, des s. g. *Beddemunds*²⁵⁾ jedoch nicht versagt wurde, verloren die Kinder aus der Ehe eines Genossen mit einem Ungenossen ganz oder theilweise ihr Erbrecht an dem Hofe. Dagegen bedurften aber die ursprünglich Freien nach wie vor nicht der Freisheine, welche die Eigenbehörigen von ihrem bisherigen Herrn lösen mußten, wenn sie in die Gewalt eines andern übergehn wollten.

Nachdem eine Verschmelzung des gesammten Bauernstandes stattgefunden hatte, theilte man sämmtliche dazu ge-

24) Vgl. Eichhorn, in der Zeitschr. für gesch. R. W. Bd. 1. S. 206. und Kindinger a. a. D. S. 57.

25) Ganz klar ist die Bedeutung dieser Art der Abgabe freilich nicht. Hier wird sie noch gegenwärtig entrichtet, wenn eine ledige Frauensperson sich im Auslande hat schwängern lassen und deshalb der sonst gesetzlichen Unpflichtsstrafe nicht unterworfen ist. Den Ausdruck selbst leitet Kindinger a. a. D. S. 115. von *Bettmünd* her, was so viel als unmündig bedeuten soll. Eher möchte aber umgekehrt die *Bettmündigkeit*, also die Heirathsbefugniß damit ausgedrückt sein. Nach der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung von 1741 (vgl. Wigand, Prov. Re. von Minden und Rav. Bd. 2. S. 190. 341.) mußte der „*Bettmünd*“ an den Orten, wo er observanzmäßig hergebracht war, bei unehelichen Schwängerungen eines eigenbehörigen Mädchens von diesem, nachher aber vermöge eines Rescr. von 1742 vom Schwängerer bezahlt werden.

hörige Grundbesitzer mit etwaiger Ausnahme der Sattel- und der Amtsmeier nach dem Umfange ihrer Höfe und ihrer Leistungen in verschiedene Klassen ein, wozu bereits die frühere Einrichtung der Villicationen zum Theil den Grund gelegt haben wird. Man begann dabei mit dem Vollmeier oder Vollspanner, welcher einen der, in den einzelnen Ämtern freilich sehr verschiedenen, größten Höfe besaß und seinen Dienst mit einem vollem Gespanne oder vier Pferden leisten mußte, während der Halbmeier oder Halbspänner durchschnittlich nur einen halb so großen Hof besaß und seinen Spanndienst mit einem andern Hofbesitzer gemeinschaftlich leistete. Hier und da gab es auch Dreispänner, die im Amte Brake „Drylopers“ hießen, welche 3 Pferde im Dienste stellten und also in der Mitte zwischen Voll- und Halbspänner standen. Dann folgten die Groß-, Mittel- und Kleinkötter in 3 Abstufungen nach der Größe ihres Hofes stü. 26) Das auf dasselbe erbaute Haus hieß zum Unterschiede von einem „Meierhause“ ein Kotten oder Kotten (S. 11.) und der Hof eine Kötterstätte. Die Kötter hielten übrigens der Regel nach Pferde, die Großkötter nicht selten vier und standen meistens den Halbmeiern nur wenig nach. Zufolge Knoch's Angabe in der öfter erwähnten Abhandlung gehörten durchschnittlich zu einem Vollmeierhose außer den Wiesen, Weiden und Holzungen 3—4 Fudersaat Landes (das Fuder zu 48 lipp. Scheffel), zu einem Halbmeiergute 2—3 Fudersaat, zu einer Groß-, Mittel- und Kleinkötterstätte beziehungsweise über ein Fudersaat, über 40 und 30 Scheffelsaat. Wie schon bemerkt, war die Größe in den einzelnen Ämtern aber sehr verschieden. Öfter wurden anfangs

26) Vgl. darüber Wigand, Prov. Re. von Paderborn und Corvey Bd. 2, S. 203, 256.

kleinere Höfe durch Grundgüter, die deren Besitzer nach und nach von verschiedenen Gutsherrn in Meierstatt nahmen, auch vergrößert, ohne ihre Klasse zu ändern, und ebenso oft fand durch guthsherrlich genehmigten Verkauf und Versatz einzelner Grundstücke das umgekehrte Verhältniß statt. Den Kleinköttern schlossen sich in weiterer Abstufung nach unten die Hoppenplöcker, selbst oft noch mit der Unterabtheilung: Große und Kleine Hoppenplöcker und endlich die Straßenkötter oder Stratener an. Die erstern haben ihren Namen, vielleicht anfangs spottweise, von einer Beschäftigung bekommen, die nach den ältesten Salbüchern einen sehr bedeutenden Theil der Handdienste in Anspruch nahm, der Arbeit nämlich in den „Hopfengärten,“ welche wegen des bedeutenden Bierverbrauchs sich fast bei allen herrschaftlichen Schlössern befanden. Diese kleinern Leute mußten also namentlich den Hopfen zur Zeit der Reife „pflücken“ oder aber im Frühjahr die Hopfenstangen in die Erde pfälen oder „pflöcken.“ In einem alten Salbuche des Amts Blomberg, das aus dem J. 1644 und zum Theil aus noch früherer Zeit herrührt, findet sich bei den Kleinköttern zu Wöbbel „ein Tag Hopfenplocken“ neben: „1 Tag Schaafewaschen, 1 Tag Schaafscheeren, 4 Tage Flachsarbeit u. s. w.“ sehr häufig unter den Handdiensten aufgeführt. Der Ursprung dieser wohl kaum noch in einem andern Lande vorkommenden Benennung einer Klasse der Colonen kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Die Stratener endlich waren Leute, die sich an oder auf der öffentlichen Straße anbaueten, gewöhnlich außer dem Häuschen daneben noch einen kleinen Garten von der Gemeinheit bekamen und weil nach der Art dieses Anbaues ihr Haus oft auf einen kleinen Abhang zu stehn kam, hier und da im Lande auch wohl Brinkfitzer hießen. Der oft auch im weitern Sinne für Landbewohner überhaupt gebrauchte Name: Hausleute

wird ebenfalls von diesen kleinen Hausbesitzern oder „Häuslingen“ seinen Ursprung haben. Meistens waren dies entweder Tagelöhner der größern Grundbesitzer oder Gewerbtreibende, kleine Handwerker, wie sie der Landmann bedarf²⁷⁾. Die keine Pferde besitzenden Klassen der Bauern leisteten Handdienste, oft der Zahl oder dem Zwecke nach bestimmt, oft auch unbestimmt, und lieferten außerdem theilweise auch die kleinern Bedürfnisse der herrschaftlichen Küche, Eier so wie fast durchgängig das s. g. Rauchhuhn, nach der Regel, daß von jedem Hause, aus dem der Rauch aufstieg, (von jeder Heerdstätte) jährlich auf Fastnacht oder zu einer andern bestimmten Zeit der Herrschaft als Beistener zum Haushalte und zugleich zur fortwährenden Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses ein Huhn zu liefern sei (Vgl. Grimm, N. A. S. 374. und Rindlinger a. a. D. S. 198. 199., welcher letztere den Ursprung des Rauchhuhns zum Theil noch auf die Zeit des Heerbanns zurückleitet und die Zahl der Heerbannspflichtigen auf diese Weise bestimmen läßt).

So stufen sich also der Lehnsverband und die ihm nachgebildeten Verhältnisse vom Landes- und Lehnsherrn bis zum geringsten seiner Unterthanen und Gutspflichtigen ab. In der Mitte zwischen beiden standen die Dienst- und Lehnsleute des Grafen, welche die Höfe eines großen Theils der meierstädtisch oder eigenbehörig verpflichteten Leute zu ihrer Besoldung zu Lehn trugen. In diesem Falle mußten diese nur mittelbar dem Landesherrn gutspflichtigen Unterthanen letzterem dann nur die öffentlichen Dienste und Abgaben so wie zur Anerkennung des ursprünglich unmittel-

27) Die bei den ältern Straßenkötter-Colonaten sehr gebräuchlichen Namen: Schuster, Schneider, Nädeker, Schmidt u. s. w. deuten noch auf das Gewerbe ihres ursprünglichen Besitzers hin sowie die Namen: Stratemann, Brinkmann auf die oben angegebene Lage der Stätte.

baren Verhältnisses den Weinkaufs- oder Sterbfalls-Urkund²⁸⁾ entrichten. Der Landesherr selbst stand aber nicht nur, wie bereits oben S. 76. angeführt worden, seit dem Anfange des 15ten beziehungsweise 16ten Jahrhunderts hinsichtlich eines Theils des Landes zum Bischofe von Paderborn in einem Lehnsverhältnisse, sondern mußte zu denselben Zeitpunkten, ebenfalls durch mächtige Feinde bedrängt, auch einen andern Theil des Landes, namentlich die Burgen zu Blomberg, Brake, Barenholz und Lipperode dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auftragen, obwohl beide Lehnsverhältnisse in der Folge bald wieder erloschen sind. Der oberste Lehnherr des Grafen war endlich trotz aller fortwährend wachsenden Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Landesherrn noch immer der Kaiser, als die Spitze des Feudalstaats, von dem erstere die hohe Gerichtsbarkeit und die übrigen Regalien zu Lehn trugen, wenn auch ein förmlicher Lehnbrief in Bezug auf unser Land darüber nicht vorliegt.

§. 18.

Bedeutung des Bürgerstandes im allgemeinen; Wit; Weichbild; Burgen; Städte; städtische Feldmark; Weichbildrecht; städtische Gerichtsbarkeit; Gewerbe und Handel; eheliche Gütergemeinschaft.

Zwischen Ritter und Bauer, Herrn und Knecht trat zum Ersatz der frühern freien Grundbesitzer in diesem Zeitraume der Bürgerstand in den Städten ein. Wenn gleich schon seit den Zeiten der Römer einige von ihnen als Colonien angelegte Städte nach römischer Einrichtung und mit römischer Verfassung in Deutschland vorhanden waren, wie Augsburg, Regensburg, Basel, Straßburg, Speier,

28) Zur Anerkennung des Unterthanenverhältnisses bezahlten denselben auch die Amts- und die Bitt-Freien (vgl. Anze a. a. D. S. 511).

Worms, Mainz, Trier, Köln (die alte Colonia Agrippina) und andere, und wenn ferner auch, wie wir sogleich sehen werden, die Anlegung befestigter Plätze schon lange vor dem gewöhnlich als Städtegründer in Deutschland angenommenen Kaiser Heinrich I. ein Bedürfnis war, um sich gegen feindliche Überfälle zu schützen, so fällt doch die Zeit der Entstehung oder wenigstens der Erweiterung und der Blüthe der meisten deutschen Städte in diese Periode, als nach Entartung des geistlichen Standes und des theilweise damit seinem Ursprunge nach zusammenhängenden Ritterthums die Entwicklung des Menschengeschlechts eines neuen kräftigen Trägers bedurfte, wenn die bis dahin erworbene Bildung in Wissenschaft und Sitte nicht wieder in der Rohheit der Zeit untergehn sollte. Diese von der Geschichte bald dem einen bald dem andern Volke und Stande übertragene Rolle übernahmen damals die Städte. Junge Krieger, die außerhalb der schützenden Mauern vom ehernen Fuße des Krieges zertreten wären, wuchsen, in die Städte verpflanzt, bald zu mächtigen Stämmen empor und entfalteten unter der Pflege eines kräftigen freien Bürgerthums sowohl auf wissenschaftlichem und sittlichem Gebiete als auch in Kunst, Handel und Gewerbe ihre schönsten Blüthen, während das Ritterwesen seinem allmählichen Verfall entgegenging. Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, diese Glanzperiode der deutschen Städte hier näher zu schildern oder auch nur von den wenigen Städten des hiesigen Landes das darüber bereits ans Licht gezogene, aber in viel bedeutenderm Maße noch unbenutzte geschichtliche Material hier näher zu bearbeiten. Aber ganz durften auch in einer kurzen Geschichte unserer bäuerlichen Verfassung die Städte nicht übergangen werden, theils wegen der wichtigen Stelle, die sie in der allgemeinen Geschichte einnehmen, theils aber insbesondere wegen ihres natürlichen Zusammenhangs

mit den hier zunächst zu erörternden Verhältnissen des Grundbesitzes.

Die älteste Art von Städten, die, abgesehen von den römischen Colonialstädten, in Deutschland vorhanden war, scheinen die in der spätern Zeit als „Flecken“ bezeichneten Ortschaften gewesen zu sein, welche noch mehr als die Dörfer auf einem beschränkten Raume zusammengebauet waren und die wahrscheinlich „Wich,“ „Wif“ oder „Weig“ hießen. Es spricht hierfür einestheils der Umstand, daß gerade die hiernach benannten Städte anerkanntermaßen zu den ältesten gehören, wie Osterwif, Ryswif, Harderwif, Kettwig, Roswig, Schleswig, Braunschweig (ursprünglich Brunswif) und das von Heinrich dem Löwen im J. 1189 zerstörte Bardewif, während die auf „Burg“ oder „Stadt“ endenden Städte spätern Ursprungs sind, anderntheils aber die nicht zu übersehende Thatsache, daß wir das angelsächsische Wort „Wich“ in englischen Städtenamen: Greenwich, Norwich, Woolwich, Warwick wiederfinden. Es scheint mir damit der sichere Beweis geliefert zu sein, daß dies Wort so wenig, wie Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 76. not. c. und S. 342. ausführt, von Weich (sanctus) ¹⁾ herkomme und auf den Ursprung der zahlreichen deutschen Städte innerhalb der geistlichen Landesgebiete namentlich bei den Hauptkirchen hindeute, als ferner von dem lateinischen vicus herzuleiten sei, wie dies Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters Bd. 2. S. 207. 281.) annimmt, wogegen aber Eichhorn a. a. D. mit Recht geltend macht, daß die Zusammensetzung eines lateinischen und eines deutschen Worts in „Weichbild“ etwas sehr Auffallendes sein würde. Ohne Zweifel hat also Wi-

1) Mit den alten feierlichen Grenzbeziehungen unter Leitung der Priester bringt das Wort in Zusammenhang Böpfel a. a. D. Abth. 2. S. 125. Anm. 5.

gand (Gesch. von Corvey Bd. 1. S. 227. Not. 24.) Recht, wenn er Wik für ein uraltes deutsches, mit den Angelsachsen zugleich auf englischen Boden verpflanztes Wort in der Bedeutung von: Burg²⁾ oder Stadt hält. Woher hat dasselbe aber seinen Ursprung, und was haben wir unter diesen alten Wiks, da es eigentliche Städte im römischen und heutigen Sinne bei den alten Germanen bekanntlich nicht gab, uns zu denken? Ich gebe einer weitem Untersuchung anheim, ob eine von Wigand an jener Stelle gemachte Bemerkung, die an den Landwehren der Stadt Köln errichteten Wartthürme hätten auch die „Wichhäuser“³⁾ dort geheißten, auf den richtigen Sachzusammenhang und die Bedeutung des Worts hinleite, wodurch zugleich meine Annahme oben S. 16. bestätigt würde, daß die später außer bei der Landesgrenze hauptsächlich nur noch bei den Feldmarken der Städte vorkommende Umschließung mit Wällen, Hagen, Pfalwerken und innerhalb derselben hier und da mit Wartthürmen auf einer uralten germanischen Einrichtung beruhe, wornach der einzelnen Markgenossenschaft durch eine solche Einfriedigung sowohl der rechtliche als der natürliche Schutz gewährt worden sei. Das Wort „Wik“ hätte, wenn man nicht die Ableitung von „weichen“ annehmen will (vgl. Anm. 3.), dann auch möglicher Weise seinen Ursprung in dem Stammworte „wikan,“ wovon nach Schwenk, etymol. W. B. S. 759. „wach, wachen, Wächter“ abzuleiten und welches noch deutlicher in „wecken“ und vielleicht auch in dem hier sehr gebräuchlichen „wicken“ (anzeigen,

2) Wick heißt im Englischen noch jetzt Dorf und Burg.

3) Frisch, deutsch-lat. Wörterbuch S. 423. 424. nimmt ebenfalls „Wichhaus“ für gleichbedeutend mit „Warte“ und leitet S. 432. 433. „Wik, Weig“ von „weichen“ ab, wornach es einen Ort bedeuten soll, wohin man weichen könne. Dann hätte Wik und Burg (von „sich bergen“) ein- und denselben Ursprung. Wik bedeutet allerdings in ähnlicher Weise auch einen Meerbusen (vgl. Bender a. a. D. S. 119. und Frisch S. 432.).

ein Zeichen geben, vorausfagen) enthalten ist. Wiks wäret darnach jene oben erwähnten Wacht- oder Wartthürme, Wichmänner die Wärter oder Thürmer, und „Weichbild“ wäre die neben dem Wik erbaute Ortschaft von Bewohnern des zunächst daran gelegenen Theils der Mark, die aus denselben oder ähnlichen Gründen ihre einzeln gelegenen Höfe verließen und hinter den Wällen des Wiks Schutz suchten, wie später hinter den Mauern der Burgen die umhergelegene Landschaft. Das Wort „Bild“ in Weichbild kommt dann aber wahrscheinlich nicht von den Heiligenbildern her, welche man in späterer christlicher Zeit auch wohl an den Grenzen der Feldmark aufstellte, um damit wie mit den in die Grenzbäume eingeschnittenen Kreuzen etwa den Frieden symbolisch anzudeuten, sondern jenes Wort ist das englische built von build ⁴⁾, bauen. Weichbild ist also sowohl die um ein

4) Das eigentliche Stammwort ist „Beil“ und das Zeitwort davon „beilen“ oder „bilden“ (vgl. Schwenck a. a. O. S. 67.). Teschenmacher, Monum. Ravensberg. IV. hat daher ganz Recht, wenn er „Bielefeld“ (in ältern Urkunden Bilvelde) für ein aus dem Walde hervorgegangenes geebnetes und bebautes Feld annimmt. Diese Ableitung scheint mir durch Ortschaften in unserm Lande noch mehr bestätigt zu werden. Bei dem jetzigen Dorfe „Wöbbel“ im Amte Schieder (ursprünglich Wikbilette oder Kuegballithi, siehe Schaten, l. c. T. II. p. 15. und oben S. 36. 56. und später Webelde, Wöbbelde und Wöbbel geschrieben), worin der Name „Weichbild,“ der im Munde unseres Volks noch gegenwärtig „Wöbbeld“ lauten würde, nicht zu verkennen ist, liegen nämlich, immer etwa nur eine halbe Stunde von einander entfernt, die Ortschaften Belle (in frühern Lehnbriefen Belte oder Belde), Billerbeck und Bellenberg. Belle entstand aber, wie S. 11. bemerkt, aus der Mark, dem Walde, und das Dorf Bellenberg liegt auf einem bis zum Gipfel auf drei Seiten angebauten gleichnamigen Berge. Das nahe Zusammenliegen dieser vier Ortschaften, in deren Namen das Wort „Beld“ oder „Bild“ enthalten ist, spricht nicht für eine bloß zufällige Uebereinstimmung der Namen.

Ebenfalls von „bilden“ oder „bolen“, aber in der Bedeutung von „abzirkeln, einschließen“ leitet Röser, (Osnab. Gesch. Th. 1.

Wit, eine Warte angebaute Ortschaft als im weiteren Sinne auch die Feldmark der letztern, und solche Weichbilde oder Flecken waren nicht allein das jetzige Dorf Wöbbel das ist Weichbild, sondern auch Schieder, Rischenau, Bösingfeld, das Weichbild Uflen (zum Unterschiede von Dorf-, Ritter- und Quat-Uflen s. oben S. 83. 84.) und gewiß noch einige andere in unserm Lande.

Die Weichbilde, als die früheste Art von Städten, welche aber Tacitus, wenn sie damals schon vorhanden waren, wegen ihrer Bauart und ihres geringen Umfangs von Dörfern nicht unterschied (S. 7.), ⁵⁾ verloren mit der theilweisen Aufhebung der alten Markenverfassung und mit der Einführung des Christenthums in Sachsen unter der fränkischen Herrschaft auch zum Theil ihre frühere Bedeutung. Die Erbauung der zahlreichen Kirchen und Klöster legte dagegen den Grund zu einer andern Art der Städte (S. 59.). Dennoch blieben sicher viele jener ursprünglichen Thürme und wurden in der bald wieder eintretenden kriegerischen Zeit zu Burgen erweitert oder diese an anderen nach den jetzigen Verhältnissen passenderen Stellen neu erbauet. „Burg“ heißt noch gegenwärtig auf manchen unsrer größern Bauernhöfe ein im Stapel etwas höher, öfters nur von Steinen

S. 75.) das Wort Bild in: Weichbild ab. Eine andere, von Wiggand, (Gesch. von Corvey Th. 1. S. 228.) mit angeführte Ableitung von: Wall oder Ball (in Bollwerk noch vorkommend) würde mit der oben angegebenen Örtlichkeit insofern übereinstimmen, als die angegebenen Ortschaften nebst der Rüte und Balhausen in derjenigen Landesgrenzlinie liegen, die sich von dem Belmarstot oder dem Dorfe Belbrom bis zur Emmer erstreckt und nach Klostermeier, „Wo Hermann den Varus schlug,“ S. 103. durch eine starke Landwehr von Wällen und Knicken geschützt war, deren einen Endpunkt an der Emmer also möglicher Weise Wöbbel (Wikballithi) und Schieder (die Seidrobürg) (S. 12. 47.) bildeten.

5) Vgl. auch Zöpfl a. a. D. Abth. 1. S. 41. Anm. 4.

ohne Fachwerk aufgemauertes Gebäude, in dem man in Zeiten der Noth Leben und Habe „bergen“ und erforderlichen Falls vertheidigen konnte. In einer Urkunde von 1279, wodurch die Grenzirrungen in der Nähe „des Berges Dsnind“ zwischen dem Bischofe von Paderborn und dem zum Kloster Marienfeld gehörigen Meierhose zu Stapellage beseitigt wurden, heißt das Meierhaus auch das „Borghaus.“ Zu demselben Zwecke, nur in vollkommnerm Maße und für die Bewohner der ganzen Umgegend zum Schutz dienten jene Burgen, wie sie schon in früherer Zeit aber namentlich in den Zeiten der Ritterfehden angelegt wurden. Die damals in unserm Lande erbaueten Burgen haben wir schon oben in §. 12. 13. kennen gelernt, und wie früher vielleicht die Wifs oder Warten den Grund zu den Weichbilden oder Flecken legten, so entstanden als eine erweiterte und geschichtlich bedeutendere Art derselben um die Burgen nun die Städte. In unserm Lande ist dies wenigstens die Entstehungsart der Städte Lippstadt, Lemgo, Detmold, Horn und Blomberg, wenn wir bei den beiden erstern die nahen Burgen Lipperode und Brake berücksichtigen, so wie ferner der Stadt Bartrup in der frühern Graffschaft Sternberg und des jetzt mit städtischen Rechten versehenen Fleckens Schwalenberg in der alten Graffschaft desselben Namens. Zugleich mit den Burghmannen als Dienst- und Lehnsleuten der edlen Herrn zur Lippe baueten sich auch die noch übrig gebliebenen freien Hofbesitzer der Umgegend um die Burgen an und wurden Bürger, die in Kriegszeiten ebenfalls zur Wehr griffen. So gingen die frühern Dörfer und Höfe in der Nähe der Burgen ein z. B. Bießt bei Lemgo, Bosentrup bei Horn, Oldorf und Wilbasen bei Blomberg und wurden zum Theil dem Landesherrn zu Lehn aufgetragen. Aus diesen Grundbesitzungen früherer freien Höfe in Ver-

bindung mit demjenigen zum Theil bereits bebaueten zum Theil noch in Waldgrund bestehenden Boden, welcher den städtischen Bürgern vom Landesherrn verliehen wurde, bildeten sich aber die außer bei Detmold und Barntrop sehr bedeutenden Feldmarken unserer Städte neben den meistens nicht minder bedeutenden Huden und Waldungen, die noch aus der alten Markgenossenschaft nach Aussonderung anderer Theile übriggeblieben oder aber ihnen ebenfalls vom Landesherrn zu Lehn gegeben waren. Da die Städte selbst größtentheils unmittelbar neben den Burgen und daher auf landesherrlichem Grund und Boden erbauet wurden oder wenigstens den landesherrlichen Schutz genossen, so bezahlten die meisten derselben vom Wohrt oder Wort, dem Hausplaze oder der area den Wortzins ⁶⁾ zur Anerkennung des landesherrlichen Grundeigenthums oder ihres Schutzverhältnisses, ferner von den ihnen verliehenen Ackerländereien das Morgenkorn d. i. einen bestimmten Kornzins vom einzelnen Morgen, von Hoven (S. 19.) aber das Hovekorn. Bei ersterm ist namentlich der noch jetzt von vielen Bürgern Detmolds zu leistenden Kornabgabe zu erwähnen, welche auf Ländereien ruhet, aus denen wahrscheinlich die früher landesherrlich eigenbehörigen, später nur noch in den Namen der Ländereien eine Zeitlang dem Gedächtnisse erhaltenen Höfe zu Röttlingshausen, Dedingtorp und Odemissen ⁷⁾ bestanden. Das Hovekorn aber wird noch gegenwärtig von zahlreichen

6) Offenbar dasselbe mit der Orbede, welche nach Eichhorn, St. und N. Gesch. Bd. 2. S. 474. 481. die Städte der Mark Brandenburg ebenfalls in ganzer Summe an den dortigen Landesherrn entrichteten. Über Orbede oder Urbete vgl. auch noch Haltaus, glossarium germanic. medii aevi p. 1999. und über die „Ortdienste“ des Bauernstandes siehe oben S. 106. Anm. 7.

7) Vgl. Falkmann in den Vaterländischen Blättern, 3ter Jahrgang S. 20.

Grundbesitzern der Stadt Horn entrichtet aus ursprünglich 46 Hoven in Theilen der Feldmark, die ihrer Lage nach wahrscheinlich bei der Verleihung noch ganz oder zum Theil Waldboden waren. In den Waldungen oder schlechtweg Marken (S. 11.) der Städte behielten oder empfangen neu zu Lehn s. g. Acht- oder Echworte⁸⁾ mehrere der dort angesessenen Dienstmannen z. B. die Rothmann, Brothausen und Kleinsorgen in der Lemgoer Mark, die von Donop in dem Nordholze bei Blomberg, die Städte Horn und Detmold erhielten Fall- und Leseholz-Privilegien in benachbarten Theilen der herrschaftlichen Forsten und das am Schlusse des gegenwärtigen Zeitabschnitts im J. 1488 hinsichtlich seiner Freiheiten und Rechte den übrigen Städten des Landes gleichgestellte bisherige Weichbild Uflen empfing einen großen Theil seiner bedeutenden Forsten während des folgenden Zeitraums im J. 1552 vom Landesherrn zu Lehn.

Die einzelnen Bürger selbst besaßen ihr Grundeigenthum nach Weichbildrecht, worin zum Unterschiede von dem in lehns- oder guthsherrlichem Verbande stehenden Grundbesitze nament-

8) Zusammengesetzt aus Acht, gleichbedeutend mit Bann und Wort, ein befriedigtes Grundeigenthum. Meistens wurde damit aber ursprünglich nur eine Quote der Waldmark bezeichnet; vgl. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 211. 261. Von echt und Wahr oder Wehre leitet Echwort ab v. Löw, Markgenossenschaften S. 77. Not. 5. und legt diese Markberechtigung den echten Hofbesitzern, also den Markgenossen überhaupt bei, welche in dieser Beziehung Erferen (Erbärte) wegen des ihnen erblich zustehenden Holzungsrechts hießen. Später scheint dies Recht aber oft nur den Markjunkern als Holzrichtern und einzelnen Erberen vorbehalten zu sein, wie wir es bei den oben angegebenen Familien finden, während die Rechte der übrigen Markgenossen immer mehr beschränkt wurden. Vgl. übrigens noch Grimm, R. A. S. 504., Wigand, Prov. Re. von Minden und Ravensberg Th. 2. S. 143 und v. Löw, Markgenossenschaft S. 71. Anm. 3. S. 77. Anm. 5. S. 105 ff. S. 110. Anm. 62.

lich die Befugniß enthalten war, dasselbe an Genossen der Mark frei veräußern zu dürfen. Wenn man mit G a u p p (in dessen Schrift: über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild) und mit W i g a n d (Gesch. von Corvey S. 227 ff.)⁹⁾ der Ansicht E i c h h o r n ' s (Deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2. S. 76. not. c. S. 157. 158. 342. und Zeitschr. für geschichtl. N. W. Bd. 2. S. 165 ff.) nicht völlig beipflichten kann, wornach die ganze städtische Verfassung und die daraus später erwachsene selbstständige Stellung der städtischen Corporationen aus der Immunität derjenigen bischöflichen Städte herzuleiten ist, welche wie namentlich Köln ursprünglich eine römische Verfassung gehabt hatten, so würden diejenigen Rechte und Freiheiten, welche man anfangs unter dem Namen: Weichbildrecht und nachher: Stadtrecht begriff, möglicher Weise einen viel ältern Ursprung haben und als der aus der frühern Markenverfassung bewahrte, in der fränkischen Zeit und während der Hofrechte auf die Weichbilde beschränkte, dann aber in den Städten zu neuer Blüthe gelangte Stamm der Rechte selbstständiger Gemeinden angesehen werden können. Damit verträgt es sich aber sehr wohl, daß mit andern römischen Einrichtungen auch die der römischen Städte namentlich während der fränkischen Herrschaft in Deutschland Eingang fanden und daß dann später nach dem Vorbilde der lombardischen auch die deutschen Städte denjenigen aristokratisch-demokratischen Charakter annahmen, vermöge dessen diese mächtigen Körperschaften des Mittelalters mit Bürgermeistern oder Consuln an der Spitze wirklich fast als Republiken in den Gebieten der einzelnen Landesherrn auftraten. Denn diejenige Gewalt, welche die letztern in Bezug auf

⁹⁾ Vgl. auch Maurenbrecher, Lehrbuch des gem. deutschen Rechts S. 806.

Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte, in unserm Lande durch die s. g. herrschaftlichen Richter, in den Städten noch ausüben ließen, war im Vergleich zu den dem Magistrate in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung zustehenden Rechten eine sehr geringe und beschränkte sich bei den hiesigen Städten hauptsächlich auf die Bestrafung der außerhalb der Mauern vorkommenden Excesse. Nach dem der Stadt Lippe im J. 1197 verliehenen städtischen Freiheitsbriefe sollte der Richter nicht ohne Zustimmung der Consuln und Bürgerschaft ernannt und die Stadt überhaupt mit keiner Vogtei-Gerichtsbarkeit beschwert werden („nec illo iudicio, quod advocatiae placitum dicitur, aggravetur“). Dagegen erstreckten sich die Freigerichte, so weit und so lange sie überhaupt noch für die Bestrafung der schwerern Verbrechen fortbestanden, auch noch auf die Städte, welche nach dem Eingehn der Freigerichte dann auch dem landesherrlichen Criminalgerichte unterworfen blieben. Nur die Stadt Lemgo, welche sich bei einer im J. 1482 angeordneten Untersuchung ihrer städtischen Rechte im Besitze der Freigerichtsbarkeit befand und diese nach dem oben mehrfach angeführten Klostermeier'schen Manuscripte wahrscheinlich für ein früheres Darlehn vom Grafen zum Unterpfand erhalten hatte, blieb im Besitze derselben und hat daher bis auf die neueste Zeit ein eigenes Criminalgericht.

Es ist schon oben gelegentlich erwähnt worden, daß die Bürger in den Städten auch zu der alten deutschen Wehrhaftigkeit freier Männer zurückkehrten und den Landesherrn in deren Fehden oft die wichtigsten Dienste leisteten. Neben und trotz diesen kriegerischen Übungen, von welchen nach der späteren Einführung besoldeter Heere die jetzigen Schützenfeste nur noch als Volksbelustigungen ohne die frühere ernstere Bedeutung übrig geblieben sind, gediehen aber auch die

Geschäfte des Friedens namentlich Gewerbleiß und Handel in den Städten. Angezogen durch den Schutz und die Unabhängigkeit, welche die Bewohner derselben im Vergleich zu den übrigen Ständen genossen, ließen sich bald zahlreiche Handwerker aus den frühern Hofgemeinden daselbst nieder, die vermöge der den Städten verliehenen Privilegien schon nach Jahr und Tag von dem Landes- oder Gutsherrn als Hörige nicht mehr zurückgefordert werden konnten (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 218. und Wigand, Prov. N. von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 24.). Namentlich erweiterte sich Lemgo bald zu einer ansehnlichen Stadt, die nicht nur bereits seit 1253 beziehungsweise 1324 ihre Tuchmacher- und Kaufmanns-Gilde hatte, sondern auch dem hanseatischen Städtebunde angehörte. Zur Belebung des Handels trugen auch die den Städten verliehenen Marktpri- vilegien bei. Schon von frühester Zeit an waren die Gerichtsmale, in deren Nähe sämtliche ältere Städte unseres Landes erbauet worden sind, zu bestimmten Zeiten die Versammlungsorte für die ganze Umgegend, so wie später nach Einführung des Christenthums die kirchlichen Feste zu solchen Versammlungen und zu dem dabei gelegentlich stattfindenden Handelsverkehre die Veranlassung gaben. Der Name: Kirchmesse oder Messe hat hierher seinen Ursprung. Durch den in den Städten emporblühenden Wohlstand ging aber auch mit den Vermögensverhältnissen im allgemeinen so wie folge- weise mit den bisher dafür gültigen Rechtsgrundsätzen inso- fern eine wichtige Veränderung vor, als in den Städten bald nicht mehr der Grundbesitz sondern das bewegliche Eigen- thum, die fahrende Habe den Hauptbestandtheil des Vermö- gens bildete und als ferner durch die neuen Bedürfnisse ei- nes freiem Verkehrs gegen Ende dieses Zeitraums eine recht- liche Einrichtung entstand, die sich in den folgenden Jahrhun-

derthen zu der für das gesammte Familien- und Vermögensrecht namentlich in unserm Lande so einflußreichen ehelichen Gütergemeinschaft entwickelte. Auch die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes konnten sich bei dem bald lebhaftern Verkehre zwischen Stadt und Land dieser Einwirkung nicht entziehen, und wie daher auf der einen Seite die Städte noch manche Spuren ihres theilweise bäuerlichen Ursprungs enthalten, die ältern und größern auch in unserm Lande noch jetzt in Bauerschaften als Unterabtheilungen der Gesamtgemeinde mit besondern Bauermeistern an der Spitze zerfallen und die Gemeinde- und Reihedienste der Bürger das Bauerwerk genannt werden ¹⁰⁾, so wurden auf der andern Seite im Laufe der Zeiten vielfach wieder städtische Gewerbe und damit städtische Sitten und Rechtsansichten auf das Land verpflanzt. Dieser Einfluß ist aber ein überwiegender geworden, seit die Städte, wie wir dies im folgenden Abschnitte näher sehn werden, als engere Vereinigungs- und Berührungspunkte der menschlichen Thätigkeit auch auf dem mehr geistigen Gebiete die Werkstätten der Bildung wurden.

§. 19.

Ursachen des Verfalls der Lehnverfassung und des Ritterwesens im allgemeinen.

Gegen das Ende dieses Zeitabschnitts wirkten verschiedene Ereignisse und Umstände zusammen, wodurch nicht allein der Verfall des Ritterwesens und der bisherigen Lehnver-

10) Vgl. auch Wigand, Dienste S. 91. und desselben Gesch. von Corvey Th. 1. S. 279. so wie Hüllmann a. a. D. Bd. 2. S. 423, welcher letztere Bauer- oder Burschaft für gleichbedeutend mit Nachbarschaft hält. In der Sache bleibt sich dies aber gleich, da das Bar: in „Nachbar“ ursprünglich ebenfalls: Bauer ist.

fassung, sondern auch im allgemeinen in Kirche und Staat wie in Wissenschaft und äüßern Verkehr derjenige Umschwung der bisherigen Verhältnisse herbeigeführt wurde, in Folge dessen wir in der Regel diesen Zeitpunkt als das Ende des Mittelalters bezeichnen. Die nähere Ausführung der hierbei wirkenden Ursachen gehört der allgemeinen Weltgeschichte an. Hier für unsern besondern Zweck bedarf es nur einiger Andeutungen. Der Reiterdienst und die Bewaffnung mit Schwert und Lanze konnte nicht mehr genügen, seit das Schießpulver erfunden war und von der Feuerwaffe im Kriege ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht wurde. Der Dienst des Fußvolks kam dadurch wieder mehr zu Ehren, und bald wurde es üblich, statt der Lehnsleute oder neben denselben derartige kriegsgeübte Mannschaften in Sold zu nehmen, welche unter dem Namen der Landsknechte während mehrerer Jahrhunderte durch Tapferkeit und Todesverachtung eben so sehr die Schlachten entscheiden halfen, als andererseits Rohheit und Verderbniß der Sitten hauptsächlich in dieser Klasse nirgends angefassener und jedem Kriegsherrn feiler Menschen ihren Sitz hatten. Ein solches Miethheer war es z. B., welches, wie oben S. 86. erwähnt worden, während der Soester Fehde einen Theil unseres Landes verwüstete.

Neben der neuen materiellen Macht, die mit dem Schießpulver die ganze Weltlage in ähnlicher Weise damals veränderte, wie in unserer Zeit die Dampfkraft dem Verkehr der Völker neue wenn gleich friedlichere Bahnen eröffnet hat, entstand eine ebenso wirksame geistige Waffe in der im 15ten Jahrhundert erfundenen Buchdruckerkunst. Dieser neue Weg, den geistigen Verkehr schneller und vielfältiger zu vermitteln, stand zu der bis dahin üblichen Art desselben vermittelst der Handschrift wiederum in einem ähnlichen Verhältnisse, wie neuerdings die dem Gedanken selbst fast gleich-

kommende Schnelligkeit des electrischen Funkens zu demjenigen Verkehre, wozu Buchdruckerpresse und Dampfkraft vereint bisher die Mittel darboten.

Von nicht minderm Einflusse auf eine Erweiterung des Ideenkreises und auf die Gewinnung eines freiern geistigen Standpunktes war ferner die vermittelst des Kompasses möglich gewordene Auffindung neuer Handelswege zur See und die Entdeckung neuer Welttheile. An die Stelle der mit dem Ritterwesen verbundenen Ansichten, Bestrebungen und Kämpfe trat dadurch für Ehrgeiz und Thatendurst ein anderes Ziel. Der Handel mit den Ländern der wärmeren Zone wurde bald als die hauptsächlichste Quelle des Reichthums und des Wohllebens betrachtet, und mit der Vermehrung der edlen Metalle, wodurch diese statt der frühern Naturerzeugnisse das allgemeine Verkehrsmittel und ein Hauptbestandtheil des Vermögens selbst wurden, stieg eine neue Macht empor, die bis auf unsere Tage ihre Herrschaft noch immer mehr über die Welt ausbreitet — das Geld oder eigentlich richtiger: das theils in Gelde bestehende theils darnach berechnete Kapital als der Inbegriff des durch menschliche Thätigkeit gewonnenen und zu neuer Gütererzeugung bestimmten Gütervorraths. Das baare Geld bildete bald nicht allein statt der Lehngüter den Sold der bewaffneten Mannschaft, sondern trat nach und nach auch immer mehr an die Stelle der bisherigen Naturallieferungen und Dienste, bis in unsern Tagen sowohl sämmtliche jezige Steuern baar gezahlt werden, als alle frühern Abgaben und Leistungen der verschiedensten Art mit Gelde ablösbar sind. Aus dem sich ansammelnden Kapitale aber wuchs namentlich in dem folgenden Zeitraume die Industrie zu der Riesenmacht heran, die mit dem Welthandel vereint jetzt in viel höherm Grade als die Waffen über Länder und Völker gebietet.

Aber auch auf dem Gebiete des Geistes wurden neue Kräfte geweckt und neue Schätze des Wissens dem frühern Besitze hinzuerworben. Von den schon früher in Italien und Frankreich aus ursprünglichen Klosterschulen entstandenen und dann während dieses Zeitraums auch in zahlreichen Städten Deutschlands gestifteten Universitäten verbreitete sich über die Angelegenheiten der Kirche und des Staats ein neues Licht, das in ersterer erhellend und reinigend zu der folgenreichen Reformation führte, dem deutschen Staats- und Rechtsleben aber in der größern Verbreitung des römischen und canonischen Rechts und in der darauf sich gründenden Rechtswissenschaft ein dem frühern Volksrechte fremdes und erst theilweise bis dahin in Deutschland bekanntes und in Anwendung befindliches Element einfügte, wodurch die im Mittelalter üblichen und während dieses Zeitraums in besondern Rechtsbüchern namentlich dem s. g. Sachsenpiegel zusammengestellten Rechtsgrundsätze nach und nach immer mehr verdrängt wurden.

Die Veränderungen, welche diese hier kurz angedeuteten verschiedenen aber auf ein gemeinschaftliches Ziel — die Auflösung der Lehnsverfassung und des Ritterwesens hinwirkenden Ursachen im allgemeinen so wie insbesondere für die hier zunächst in Rede stehenden Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums hervorbrachten, können aber erst in dem folgenden Zeitraume als der fernern Entwicklungsperiode jener geschichtlichen Ereignisse vollständig übersehn werden.

Viertes Kapitel.

Die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neuern Staatsverfassung.

§. 20.

Reformation; Aufhebung der Klöster; Simon VI.; Erwerb neuer Besitzungen; herrschaftliche Meiereien; Druck des 30jährigen Krieges; Münstersche Invasion; Simon August; Fürstin Pauline; Folgen des Testaments Simon's VI.

Den Anfang des neuen Zeitraums bezeichnen auch in unserm Lande die Morgenstrahlen des Lichtes, welches nach längern Kämpfen endlich das Dunkel der durch Trägheit und Wohlleben des geistlichen Standes zu einer bloß weltlichen Anstalt herabgesunkenen Kirche siegreich durchbrach und das, mag man vom beschränkt menschlichen Standpunkte aus geschichtliche Thatsachen beurtheilend die daraus folgende kirchliche Spaltung namentlich für Deutschlands politische Lage ein Glück oder ein Unglück nennen, ohne Frage der Quellpunkt für die ganze Entwicklung der neuern Geschichte bleibt, an deren von einem höhern Lenker vorgeschriebenem Gange die schwache menschliche Kraft nichts ändern wird.

Die Städte Lippstadt und Lemgo¹⁾ waren mit unter den ersten kirchlichen Gemeinden in Westfalen, welche bald nach Luther's öffentlichem Auftreten als Reformators bereits in den Jahren 1520 — 1530 sich der evangelischen Lehre angeschlossen und trotz des Widerstandes, den sie bei dem damaligen streng an der alten Kirche haltenden Landesherrn Simon V. (1511 — 1537) fanden, statt der bisherigen Geistlichen Prediger anstellten, die an der neu gestifteten Univer-

¹⁾ Das Nähere darüber vgl. im Lipp. Magazin 5ter Jahrg. S. 561. ff.

tät Wittenberg unter den Augen Luther's und Melanchthon's selbst gebildet waren. Auch in den übrigen Städten fand die neue Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse ihren entschiedenen Anhang, und nach dem Tode Simon's V. trat mit dem neuen Landesherrn Bernhard VIII., der unter Vormundschaft des Landgrafen Philipp von Hessen stand und am Hofe zu Cassel in der lutherischen Lehre erzogen war, bald das ganze Land zu der letztern über. Nach dem für die evangelischen Fürsten Deutschlands unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Mühlberg im J. 1547 und nach der Gefangennehmung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen als der beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes drang der Kaiser Karl V. durch den damaligen Bischof von Paderborn freilich auf kurze Zeit auch dem hiesigen Lande unter großem Widerstreben desselben das s. g. Interim auf, wodurch bis zu weiterer Schlichtung der kirchlichen Zerwürfnisse nur einige der in der Kirche vorgegangenen Veränderungen namentlich der Kelch beim Genusse des Abendmahls sowie die Priesterehe gestattet wurden. Als aber durch den Augsburger Religionsfrieden im J. 1555 den Ländern der evangelischen Reichsstände freie Religionsübung gewährt war, erwies sich nun auch Graf Bernhard als ein eifriger Anhänger der gereinigten christlichen Lehre, indem er im J. 1556 nicht nur eine Prediger-Synode auf das Schloß zu Brake berief und daselbst durch seinen Drosten Christoph von Donop der versammelten Geistlichkeit seinen landesherrlichen Schutz bei der freien Verkündigung des Evangeliums verhieß, sondern zur Kräftigung und Erbauung der Gemeinden auch vier der tüchtigsten Prediger des Landes, darunter den auch über die Grenzen des letztern bekannten Hamelmann zu Visitatoren der ihnen überwiesenen Pfarrien ernannte. Bernhard VIII. starb im J. 1563, und

sein Sohn und Nachfolger Simon VI. (1563 — 1613) fand, als er nach Beendigung der Vormundschaft im J. 1570 selbst die Regierung übernehmen konnte, die neue Lehre im Lande bereits so befestigt, daß er gemeinschaftlich mit seinem jüngern Bruder Hermann Simon, der mit seiner Gemahlin, einer Erbtöchter der Grafen von Spiegelberg und Pyrmont diese Besitzungen erworben hatte, im J. 1571 die vom damaligen Superintendenten und Prediger zu Detmold Johann von Exter bearbeitete ausführliche Kirchenordnung erlassen konnte. Dieselbe bildet den Anfang des ersten Theils der hiesigen Landesverordnungen unter dem Titel: „Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lehre göttlichen Worts und Austheilung der hochwürdigen Sacramente, auch allerlei christlichen Ceremonien und zum heiligen Predigtamt nothwendigen Sachen in den Graffschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont soll einträchtiglich gehalten werden,“ und wird zum Unterschiede von der später im J. 1684 erlassenen gewöhnlich die alte oder die Spiegelbergische Kirchenordnung genannt. Der letztern folgte im J. 1600 eine Consistorial-Ordnung für die den drei Abtheilungen oder Klassen der kirchlichen Gemeinden vorgesezten Superintendenten (L. B. I. S. 325. ff.), welche viermal jährlich an bestimmten Tagen unter dem Voritze des Grafen oder eines seiner Söhne zu einem Kirchenrathe oder Consistorio zusammentreten sollten.

Zufolge der Kirchenordnung wurden die Klöster im hiesigen Lande als Schulen und Erziehungsanstalten für die Jugend anfangs erhalten (Landes-Verordnungen Bd. I. S. 158.), bald aber in bestimmter Weise diesem Zwecke ausschließlich gewidmet, wie das von den s. g. „innigen Schwestern“ des Augustinerordens aus Eldagsen (im hannoverschen Amte Calenberg) zu Detmold im J. 1453 gestiftete im J. 1602 aber aufgehobene und in eine lateinische Landes-

schule (das spätere Gymnasium) verwandelte Kloster Marien-
 anger²⁾, dessen Kirche nach Erbauung des neuen Gymnasiums
 im J. 1832 abgebrochen worden ist. Zum Theil ebenfalls
 für Schulzwecke wurden die Gebäude und Einkünfte des von
 der „Congregation der regulirten Chorherrn vom Augustiner-
 orden“ im J. 1468 zu Blomberg gestifteten Klosters „zum
 Leichnam Christi“³⁾ verwandt. Die schöne vor einigen Jah-
 ren wieder hergestellte Klosterkirche ist noch jetzt der Gottesver-
 ehrung gewidmet. Jene geistliche Brüderschaft aber stammte aus
 dem Kloster Windesheim bei Zwolle und hatte bereits auch die
 verfallenen Frauenklöster zu Bödefen und Dalheim im Bisthum
 Paderborn und zu Möllenbeck im Bisthum Minden während
 der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts eingenommen. Das
 von den Nonnen des Augustiner-Predigerordens von Lahde
 im J. 1306 nach Lemgo verlegte Kloster wurde, nachdem
 dasselbe bereits im J. 1537 das evangelische Glaubensbe-
 kenntniß angenommen hatte, im J. 1714 in ein Fräuleinstift
 verwandelt und die Bestimmung getroffen, daß die Äbtissin
 zunächst eine Gräfin des sippischen Hauses sein solle. Eine
 gleiche Verwandlung war bereits schon früher (1588 beziehungs-
 weise 1655) mit dem ursprünglichen Kloster zu Cappel (S. 56.)
 vorgegangen. Dagegen war das S. 80. oben erwähnte
 ursprüngliche Cisterzienser-Nonnenkloster Falkenhagen
 nach seiner Verwüstung während der Everstein'schen Fehde
 später im J. 1432 dem Kreuzbrüder-Orden übergeben wor-
 den. Nachdem aber Simon VI. wegen des anstößigen Le-
 bens, welches die Klostergeistlichen führten, sich im J. 1586
 zu ihrer Vertreibung genöthigt gesehen hatte, überließ er die

2) Vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 305. ff.

3) Vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 417. ff.

eine Hälfte des Klosters an den Bischof zu Paderborn, der diese seinerseits im J. 1604 wiederum dem Jesuitenorden schenkte. Letzterm wurde im J. 1720 gegen die Summe von 15,000 Rthl. auch die andere lippische Hälfte des Klosters mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte abgetreten und von diesen nach späterer Aufhebung des Ordens im J. 1773 insofern Gebrauch gemacht, als die Besitzungen und Einkünfte des Klosters Falkenhagen für den Consistorialfonds eingezogen wurden, für dessen Rechnung sie noch gegenwärtig von der fürstl. Rentkammer verwaltet werden.

Ehe wir zu demjenigen Kriege übergehn, der zum Theil infolge der kirchlichen Spaltung während eines Zeitraums von 30 Jahren mehr oder weniger alle Gegenden Deutschlands verwüstete und auch namentlich den Wohlstand unseres Landes auf lange Zeit untergrub, ist hier noch zweier Erweiterungen des letztern in der Mitte des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts zu erwähnen. Die eine bestand in dem Erwerbe der zahlreichen Güter der Wend'schen⁴⁾ Erben in den Ämtern Schötmar, Brake und Sternberg namentlich aber im Amte Varenholz, wodurch die bisherigen Besitzungen des gräflichen Hauses im letztern Amte erweitert und abgerundet wurden. Der Kaufbrief vom 16. Dec. 1563 bestimmt für diese sämtlichen Erwerbungen die Kaufsumme von 100,000 Joachimsthalern. Infolge dieses Kaufs erhob der hiesige Landesherr zugleich Ansprüche auf den Hof und das Amt Heerse, womit die Wend'sche Familie vom Bischofe zu Paderborn belehnt war. Der letztere aber belehnte im J. 1564 damit den Hofmeister von Hörde und nach dessen Tode im J. 1575 den Gerhard Klein-

4) Näheres über die Wend'sche Familie enthält ein Aufsatz im Pyp. Magazin, 7ter Jahrg. S. 747. ff.

for gen. Die Streitigkeiten zwischen der Familie dieses neuen Vasallen und dem Grafen Sinton VI. dauerten bis zum J. 1612, in welchem endlich die Brüder Eberhard und Christian Kleinsorgen gegen die Summe von 3100 Rthl. vermöge eines Vertrages vom 24. Nov. Hof und Amt Heerse „sammt zu selbigem Hofe gehöriger Länderei, Wiesen, Kämpen, Mühlen, Teichen, Gehölzen und andern Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, inmaßen weiland die Meier zu Heerse solches alles von ihnen und ihren Bordern in Erbmeierstatt besessen — dann ferner den Zehnten zu Bextershagen — ferner das Recht an den Meierhof zu Binnen, woraus ihnen jährlich fünf Molt Korn an Roggen, Gerste und Haber, eine feiste Gans und ein Aftuhhn (? — nach dem Salbuche 8 Hühner) bezahlt sei und überdem die ihnen aus dem Amte Heerse gehörige Steuer und Pflichten an Hühnern, Mortuariis, Todtkleidern und Schillingen und was ihnen und ihren Eltern sonst noch davon gebührt habe und vom Bischof und Stift zu Paderborn von ihnen zu Lehn getragen sei⁵⁾“, dem Grafen abtraten und im J. 1618 auch die paderbornische Lehn=Renunciation darüber beibrachten. Mittlerweile hatte am 15. Mai 1607 Simon VI. mit Paderborn selbst einen Vertrag abgeschlossen, wodurch das im hiesigen Gebiete liegende paderbornische Amt Barkhausen und Mackenbruch „sammt deren geseffenen Meiern, Leuten, Pächten, Hühnern, Erbfällen, Freischilling und andern Rechten und Gerechtigkeiten“ nebst dem Bökenberg bei Belldrom und dem vierten Theile der zur Graffschaft Schwaleberg gehörigen Holzungen gegen Überlassung der Freivogtei

5) Vgl. S. 103. 109. hinsichtlich des Mahlviehs, das neben viel unbedeutendern Abgaben wahrscheinlich hier und in dem sogleich zu erwähnenden Vertrage mit Paderborn im einzelnen mitgenannt sein würde, wenn es nicht dem Grafen schon früher gebührte.

des Grafen zur Lippe in einem Theile des paderbornischen Gebietes (s. oben S. 90.) sammt den damit verbundenen Nutzungen eingetauscht wurde. Schon früher war wie überall in Deutschland so auch hier das Bestreben der benachbarten Landesherrn darauf gerichtet gewesen, ihr Gebiet zu schließen, weshalb denn namentlich oft eigenbehörige Personen und Höfe (S. 124. ff.) gegen einander ausgetauscht wurden ⁶⁾. Einen viel umfassendern Abschluß erhielten demnach die beiderseitigen Landesgebiete durch den obigen Tauschvertrag, obwohl jener dennoch erst in unserm Zeitalter durch die im J. 1808 während des Rheinbundes erfolgte Auswechslung der gegenseitigen Lehn eine größere Vollendung erlangte.

Mit Benutzung dieser und anderer neuen Erwerbungen schuf Simon VI. nun aus diesen und seinen bisherigen Besitzungen und Einkünften die meisten der theilweise noch jetzt vorhandenen herrschaftlichen Meiereien, namentlich Delentrup, Göttentrup, Ballentrup, Hellinghausen, Breda, Büllinghausen, Heerse, Horn, Beldrom, Österholz, Biesterfeld, oder erweiterte die aus den Zubehörungen der Burgen bereits entstandenen, wie Schwalenberg, Brake, Barntrup, Detmold, Barenholz. Andere, wie die Güter: Hovedissen, Steinbeck, Talle, Papenhausen, Vieme, Wöbbel, Hornoldendorf und Frommhausen sind unter spätern Landesregenten wieder veräußert.

Das so unter der Regierung eines durch Thätigkeit wie zu seiner Zeit durch Wissenschaft ausgezeichneten, als kaiserlicher Reichshofrath und Oberst des westfälischen Krei-

6) Ein solcher Austausch zweier „vollschuldig eigenen“ Frauenspersonen fand z. B. zwischen „den lippischen Befehlshabern“ zu Detmold und den Amtsmeiern zu Barkhausen nach einem in der Knoß'schen Sammlung auszugsweise enthaltenen Protocolle im Jahre 1538 am Tage Apostoli statt.

ses seine Wirksamkeit auch über die Grenzen seines kleinen Gebietes hinaus erstreckenden Herrn zu neuer Blüthe emporgehobene Land ging nach dem Tode Simons VI. im J. 1613 unter Nachfolgern, die sehr schnell wechselten und daher öfter unter Vormundschaft regierten, nur zu bald den Leiden des 30jährigen Krieges entgegen, welcher, wenn auch unsere Gegend nicht der Schauplatz einer seiner blutigen Schlachten wurde, dennoch die Kräfte des Landes bis auf das Mark verzehrte. Wie viele der kleinen deutschen Länder beobachtete dasselbe freilich zwischen den großen kriegsführenden Parteien eine völlige Neutralität. Aber nur um desto mehr wurde es abwechselnd der Spielball einer jeden Heeresmacht, die das Kriegsgeschick in seine Nähe führte. Namentlich war die für damalige Zeiten als Festung wichtige Stadt Lemgo⁷⁾ die öftere Veranlassung der für sie wie für das übrige Land entstehenden Kriegsdrangsale und Erpressungen. Kaiserliche und schwedische Einquartirungen (in Uflen z. B. im J. 1632. 22 an der Zahl) und dabei die mit der unerhörtesten Härte vollzogenen Contributionsauflagen an Geld und Naturalien wechselten während der Jahre 1621 bis 1653, also noch über die Zeit des westfälischen Friedens hinaus, in unserm Lande ununterbrochen ab. Nicht selten wurden im rohen Übermuthe eines zügellosen Heerhaufens die Saaten zerstört, noch ehe sie gereift waren, Pferde und Wagen dem Landmanne ohne Vergütung fortgenommen, er selbst und die Seinigen auf die schändlichste Art mißhandelt. Dabei fehlte es an der Spitze der Landesregierung an jeder Kraft, die diesen fortwährenden Bedrückungen einigermaßen hätte ein Maß und Ziel setzen können. Fünf meistens noch jugendliche Regenten, die während der obigen Jahre schnell auf einander folgten und ihnen

7) Vgl. Falkmann, Beiträge 2c. S. 101.

zur Seite ehrfürchtige und eigennützigte Verwandte, die sich um die Bevormundung des minderjährigen Herrschers stritten⁸⁾, waren aber nicht geeignet, durch Befestigung des innern Friedens das ohnehin von außen schon genug hereinbrechende und nicht ganz zu vermeidende Unglück des Krieges wenigstens in etwas zu mildern. So war demnach das Land der fremden Kriegsherrschaft völlig preisgegeben. Noch berechnet in dem (S. 79.) oben erwähnten Manuscripte über mehrere lip-pische Städte die von den kaiserlichen und schwedischen Truppen dem hiesigen Lande während der ganzen Dauer des 30jährigen Krieges auferlegte ordentliche und außerordentliche Kriegsteuer auf monatlich 9000 Rthl., und die Stadt Uflen allein gab bereits im J. 1637 ihre bis dahin erlittenen Kriegsschäden auf 81,308 Rthl. an. Die Stadt Horn, welche durch den Gewerbefleiß ihrer Bewohner wie durch ihre Lage an der kölnischen Handelsstraße vor dem Kriege zu bedeutendem Wohlstande gelangt war, zählte von 400 frühern Bürgern im J. 1649 nach Beendigung des Krieges kaum noch 100. Dabei wütheten infolge des Hungers und der Noth bössartige Krankheiten, wodurch z. B. in Uflen binnen kurzer Zeit im J. 1636. 454 Menschen fortgerafft wurden. Nichtsdestoweniger mußten in der völlig verödeten und verarmten Stadt 3 kaiserliche Regimenter von neuem untergebracht werden. Die Noth stieg bald in dem Maße, daß selbst der Commandant der kaiserlichen Truppen sich bei der Landesregierung für die unglückliche Stadt verwandte, um Lebensmittel für die noch übrig gebliebenen Bürger zu erhalten. Das ganze Land war aber in derselben Lage und zu keiner Hülfeleistung im Stande. Als sich dann aber nach

8) Diesen Streit schildert uns ausführlicher Falkmann in seinen Beiträgen 1c. S. 67. ff.

allen diesen erduldeten Drangsalen im J. 1639 die Stadt für völlig unfähig zur Zahlung der kaiserlichen und schwedischen Kriegssteuern erklärte, wurde der Commandant von Lemgo hierüber dennoch so erzürnt, daß er einen Theil seiner Mannschaft nach Uflen sandte, mit dem Befehle die Thore und Mauern der Stadt niederzureißen. Dies unterblieb nur deshalb, weil es der Mannschaft an den nöthigen Zerstörungswerkzeugen fehlte.

Diese Einzelheiten werden genügen, um von dem Elende einen Begriff zu bekommen, in welches damals ein blühendes, durch den Ackerbau und den Gewerbefleiß seiner Bewohner zu Glück und Wohlstande gelangtes Land für eine Anzahl von Jahren versunken war.

Dennoch wurde demselben nach abgeschlossenem westfälischen Frieden und beendigtem 30jährigen Kriege nicht einmal eine ebenso lange Zeit der Ruhe gegönnt, um sich von den erduldeten Leiden erholen zu können. Während der Jahre 1675 — 1677 wurde vielmehr unser Land von neuem der Schauplatz jener unerhörten Gewaltthaten und Excessen, die in der lippischen Geschichte gewöhnlich mit dem Namen der Münster'schen Invasion⁹⁾ bezeichnet werden. Der damalige kriegliebende Bischof von Münster, Bernhard von Galen fand nämlich bei der Aufstellung eines Heers, womit er dem Kaiser und dem „großen“ Kurfürsten von Brandenburg nach dessen Siege bei Fehrbellin zur Vertreibung der Schweden aus Deutschland behülflich sein wollte, Gelegenheit seinen Religionshaß und wahrscheinlich noch mehr daneben seine persönliche Rachsucht für angeblich ihm vom Grafen Simon Henrich (1666 — 1697)

9) Vgl. die nähere Ausführung darüber von Falkmann im Hipp. Magazin Jahrg. 8. S. 1. ff.

widerfahrene Beleidigungen in unserm Lande anzulassen. Er ließ in dasselbe 8 Regimenter einrücken und diese daselbst ganz wie in Feindeslande auf die zügelloseste Weise schalten, so daß sich hier Scenen der Zerstörung und Bedrückung wiederholten, die denen des 30jährigen Krieges wenig nachgaben. Alle Beschwerden und die beim Reichstage zu Regensburg angebrachten Entschädigungsforderungen waren nutzlos, und nur der Bewaffnung der eigenen Landesbewohner so wie dem durch die Aufnahme braunschweigischer Truppen gewährten Schutze hatte man es zu danken, daß das münsterische Heer nicht von neuem seine Quartiere im hiesigen Lande nahm.

Die Wunden, welche dem letztern der 30jährige Krieg und die Münster'sche Invasion geschlagen hatten, konnten bei dem nachtheiligen Einflusse, den das üppige und verschwenderische Leben des französischen Hofes unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. auch auf die übrigen größern und kleinern Höfe ausübte, namentlich unter der hiesigen Regierung des prachtliebenden Friedrich Adolf (1697—1718) und unter der vormundschaftlichen Regierung der Wittwe Simon Heinrich Adolfs (1718—1734), Johannette Wilhelmine (1734—1748) nicht geheilt werden. Erst der Sohn derselben, Simon August (1748—1782) wußte unter seiner langen, segensreichen Regierung durch Sparsamkeit und weise Gesetze den tiefgesunkenen Wohlstand des Landes wiederum zu heben so wie auch von demselben die Nachtheile des in seine Regierungszeit fallenden siebenjährigen Krieges abzuwenden. Auf ihn folgte Friedrich Wilhelm Leopold, seit 1789 in den Reichs-Fürstenstand erhoben und Gemahl der ausgezeichneten Frau, deren Name in der sippischen Geschichte als ein Stern erster Größe erglänzt, der nach dem Tode ihres Gemahls im J. 1802 als Vormünderin bis zum J. 1820 regierenden Fürstin Pauline. Die

Segnungen, welche unter dieser mit allen Vorzügen eines edlen Herzens und eines gebildeten Geistes versehenen Regentin dem Lande und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung desselben zu Theil wurden, bleiben aber im einzelnen dem Schlusse dieser geschichtlichen Darstellung des bessern Zusammenhangs wegen vorbehalten.

Hier mag aus der allgemeinen lippischen Geschichte nur noch eines Thatumstandes nachträglich Erwähnung geschehn, welcher während der drei Jahrhunderte seit Simon VI. bis auf die neueste Zeit die Quelle vielfacher für die Ruhe und den Wohlstand des Landes nachtheiligen Streitigkeiten in dem lippischen Regentenhause wurde. Es war dies eine letztwillige Verfügung Simon's VI., inolge deren neben seinem Nachfolger in der Landesregierung, Simon VII. und freilich unbeschadet der landesherrlichen Rechte des letztern dessen drei jüngern Brüdern Otto, Hermann und Philipp zu ihrer Aussteuer ein Theil des Domanalgutes überwiesen wurde. Hermann, dem die Häuser Schwalenberg, Schieder und das halbe Amt Oldenburg zugefallen waren, starb freilich schon im J. 1620 kinderlos, und wegen seines Nachlasses setzten sich die drei übrigen Brüder friedlich aneinander. Desto langwieriger waren aber die Streitigkeiten, zu deren Erhebung der Graf Otto von Brake (Blomberg und Schieder) die Drangsale des 30jährigen Krieges und die Irrungen, welche in dem regierenden Hause wegen der Vormundschaft entstanden waren, zu benutzen wußte und die erst durch den Tod des Grafen Ludwig Ferdinand, mit welchem im J. 1709 die Brakische Linie ausstarb, beendigt wurden. Nun aber entspannen sich eben aus dieser Erbschaft neue Zwistigkeiten mit der vom Grafen Philipp gestifteten Nebenlinie, deren Begründer nach dem Aussterben der Grafen von Holstein-Schaumburg im J. 1640 vermöge der

von seiner Schwester, der Mutter des letzten Grafen Otto VI. ihm übertragenen Erbansprüche auch einen Theil der Grafschaft Schaumburg erlangt hatte. Diese Rechtsstreitigkeiten, welche lange Zeit beim frühern Reichshofrathe anhängig waren, sind erst in neuester Zeit durch ein im J. 1838 vom Oberhofgerichte zu Mannheim gefälltes austrägalgerichtliches Erkenntniß beseitigt. Die von schaumburg-lippischer Seite in Anspruch genommene Landeshoheit über das Amt Blomberg ist darnach dem hiesigen regierenden Hause zugesprochen. Schaumburg-Lippe hat nur die Domanalgüter und Einkünfte des letztern Amtes so wie auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in demselben behalten.

Auch mit den von dem jüngsten Sohne Simon's VII. († 1627), Hermann gestifteten Nebenlinie Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld hat das regierende Haus langwierige Prozesse führen müssen, die jedoch bereits im J. 1763 auf eine gewisse Summe jährlicher Apanage- und Compensationsgelder verglichen wurden.

Diese wenigen allgemeineren Züge aus der lippischen Geschichte dieses Zeitraums bilden den Hintergrund des Gemäldes, dessen Einzelheiten in den folgenden §§. nun weiter ausgeführt werden sollen.

§. 21.

Veränderungen im Gerichtswesen; Regierungscanzlei; Hofgericht; Criminalgericht; Beschränkung und Untergang der Freigerichte; Syndicus in den Städten; jetziger Zustand des Gerichtswesens überhaupt.

Unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts und der darin auf den Universitäten gebildeten Juristen, mit denen sich die Landesherrn allmählich als ihren Rätthen statt der frühern Lehnsleute umgaben, mußte auch mit dem

deutschen Rechte und Gerichtswesen, wobei bis dahin trotz der im Laufe der Zeiten erfolgten Umgestaltungen noch immer das ursprüngliche Volks-Recht und = Gericht zu Grunde lag, eine völlige Umwandlung vor sich gehn. Die Kaiser, welche schon seit Friedrich I. die Ausbreitung der römischen Rechtsgrundsätze in Deutschland im monarchischen Interesse begünstigt hatten, schritten den übrigen Fürsten mit Einrichtungen voran, die diesem Zwecke entsprachen. Nach dem Muster des von Maximilian I. im J. 1495 in Verbindung mit dem „ewigen Landfrieden“ gestifteten Reichskammergerichtes und der für dieses erlassenen Ordnung entstanden nach und nach in allen deutschen Ländern höchste Landesgerichte, welche mit gelehrten Richtern besetzt waren und den größern und wichtigern Theil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so wie der Strassachen an sich zogen. Die hiesigen Landesherrn bedienten sich nach Klostermeier (kritische Beleuchtung not. I. zu §. 44.) zur Besorgung ihrer Regierungsangelegenheiten, als diese sich nicht allein mehr mit Hülfe der Dienstmänner und eines Notars, zu welchem letztern gewöhnlich ein Geistlicher genommen wurde, besorgen ließen, eines „geschwornen Rathes,“ dessen zuerst im J. 1432 erwähnt wird und der aus Mitgliedern der Ritterschaft und aus Bürgermeistern der Städte zusammengesetzt war. Derselbe bildete aber zuerst kein stehendes Collegium, sondern wurde zur Berathung jedesmal durch besondere Ausschreibung versammelt. Im 16ten Jahrhundert hießen die zur Regierung verordneten Rätthe gewöhnlich „die Befehlshaber der Grafschaft Lippe“; doch findet sich bereits in einer Urkunde vom J. 1564 die seitdem immer üblicher gewordene Benennung: Regierung für das höchste Landescolleg gebraucht, an dessen Spitze ein Landdrost und unter diesem ein Canzler als der die eigentlichen Geschäfte besorgende, namentlich auch zu allen schriftlichen Abfassungen

befähigte Gelehrte stand. ¹⁾ Der letztere bearbeitete auch vorzugsweise die Justizsachen, insoweit diese mit dem höhern Ansehen, wozu römische und canonische Rechtsgrundsätze als gemeines Recht im Verhältniß zu dem bisherigen Volks- und Gewohnheitsrechte der einzelnen Länder gelangten, von den Volksgerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen waren. Es schreibt sich daher die hiesige Regierungscanzlei oder, wie sie nach völliger Trennung von der Regierung seit dem J. 1822 genannt wird, die Justizcanzlei, welche als Obergericht noch jetzt neben dem Hofgerichte besteht und in einigen Beziehungen einen noch weitem Geschäftskreis als das letztere hat. Dieses selbst aber ist nach dem Muster des Reichskammergerichts im J. 1593 vom Grafen Simon VI. gestiftet, der auch in dieser Beziehung die Bedürfnisse seiner Zeit richtig erkannte und befriedigte. Die noch jetzt die Hauptgrundlage des obergerichtlichen Verfahrens bildende, von Kaiser Rudolf II. bestätigte Hofgerichtsordnung (R. B. I. S. 173 ff.) ist ein für damalige Zeit in Hinsicht auf Klarheit und Vollständigkeit musterhaftes Gesetz zu nennen. Nach Klostermeier a. a. D. lag es in der ursprünglichen Absicht des Stifters, daß das Hofgericht die einzige oberste Gerichtsstätte für Civilsachen in Zukunft bilden und die Regierung demnach auf die Verwaltung beschränkt werden sollte. Wirklich wurden anfangs auch alle bei der Regierungscanzlei anhängige Justizsachen an das Hofgericht abgegeben. Als aber in der Folge die Landstände die ihnen hinsichtlich des Hofgerichts ertheilten Rechte zu sehr ausdehnen wollten, kam Simon VI. von jenem anfänglichen Gedanken zurück und ließ wieder nach wie vor Justiz-

1) Als erster lippischer Canzler wird der Pastor Bernhard Nolte zu Horn genannt, der vom J. 1520 an etwa 8 Jahre lang neben seinem geistlichen Amte das eines Canzlers verwaltete.

sachen von der Regierungscanzlei annehmen. Ja, es wurden die Sachen, welche das unbewegliche Gut der Eigenbehörigen betrafen (L. B. I. S. 306.), ebenso alle Lehnsfachen und die Refurse von Gogerichtsbescheiden ausschließlich der Canzlei vorbehalten.

Neben dieser Organisation von Obergerichten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten traf ferner Simon VI. auch bessere Einrichtungen hinsichtlich der wichtigern Strassachen, welche, insoweit sie infolge der veränderten Umstände von den Freigerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen waren, bis dahin mit Zuziehung eines „peinlichen Anklägers“ ebenfalls zu dem Geschäftskreise der Landesregierung gehört zu haben scheinen. Dieselben wurden behuf einer schnellern Untersuchung und Aburtheilung einem besondern „peinlichen Richter“ übertragen, dem zwei der gelehrten Rätthe und die Drostten und Amtleute jedes Orts behülflich sein sollten. Außerdem wurde vorgeschrieben, daß an jedem Orte der Grafschaft in Städten und Flecken, wo altem Herkommen nach peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpsen vorhanden seien, die peinlichen Hauptgerichte „mit fünf verständigen, erfahrenen, frommen und ehrbaren Schöpfen,“ wenn aber an dem Orte, wo das peinliche Gericht zu halten, keine freie Schöpsen wären, mit andern fünf frommen, unberüchtigten, verständigen und erfahrenen Männern versehen und besetzt würden. Criminalrichter und sämtliche Beisitzer sollten aber jedesmal wo möglichen treuen und unparteilichen Fleiß anwenden, daß in den peinlichen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut betreffen, niemanden in seiner Unschuld Unrecht geschehe, die Wahrheit befördert und die Schuldigen förderlichst zur gebührenden Strafe gezogen würden. Die Anklage wurde einem „gelehrten, verständigen und erfahrenen Fiskal und

Amtsankläger“ und die Vertheidigung des Angeschuldigten einem General-Defensor übertragen. Neben dieser peinlichen Prozeß-Ordnung vom J. 1600 (L. B. I. S. 315.) wurde aber auf Kaiser Karl's V. und des heil. römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung verwiesen, die hinsichtlich des Verfahrens mit den durch Wissenschaft und Gerichtsgebrauch im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen auch noch jetzt die Grundlage unseres Criminalprozesses bildet, während für die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen das herzoglich braunschweigische Strafgesetzbuch seit dessen Einführung hieselbst im J. 1843 maßgebend ist. Ein förmliches, ständiges Criminalgericht in der Gestalt, wie es noch heut zu Tage aus Criminalrichter, Assessoren und einem Sekretär besteht, wurde aber erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts errichtet, als sich infolge der vielen Anklagen wegen Zauberei (der s. g. Hexenprozesse) die Geschäfte des peinlichen Gerichts sehr mehrten.

Mit dieser völligen Umgestaltung des Gerichtswesens war nun aber das Schicksal der bisherigen Freigerichte entschieden. Schon aus schriftlichen Verhandlungen vom J. 1594 geht hervor, daß damals diese früher den eigentlichen Mittelpunkt des deutschen Rechtswesens bildenden Gerichte auf die Bestrafung wörtlicher Beleidigungen und geringer Diebstähle beschränkt waren²⁾. Alle andern Civil- und Strassachen wurden, insoweit sie zu den wichtigern gehörten, von der landesherrlichen Regierungscanzlei, dem Hofgerichte und dem peinlichen Gerichte, bei geringerem Gegenstande aber von den Vograsen und Beamten entschieden, während die Städte vermöge der ihnen ertheilten Privilegien

2) Ich entlehne diese und die folgenden Angaben aus dem mehrerwähnten Manuscripte Klostermeier's über die Freigerichte.

ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten (S. 145.). Dennoch wurden die Freigerichte im hiesigen Lande bis zu der Zeit des 30jährigen Krieges noch mit altgewohnter Feierlichkeit an den nach dem Eingehn der Freistühle zu Lipperode und Biest noch übrigen zu Falkenberg, Schötmar und Wilbasen jährlich zweimal um Galli und Georgii gehalten und standen noch immer dermaßen in Ansehn, daß sich ihr Gerichtszwang für die ihnen verbliebenen Sachen nicht allein über Bürger und Bauer sondern auch über den Adel, die herrschaftliche Dienerschaft, die Magisträte und bis zum J. 1618 sogar über die Geistlichkeit erstreckte. Nicht weniger waren die herrschaftlichen Beamten wie die Magistratspersonen und Sekretäre der Stadgemeinden verpflichtet, beim Antritt ihres Amtes sich unter die Freischöffen des betreffenden Freistuhls aufnehmen zu lassen. Auch die peinlichen Richter mußten zugleich Freischöffen sein. Der vom Landesherrn ernannte und dem Kurfürsten von Köln präsentirte neue Freigraf wurde vom Oberfreigrafen in Westfalen „gekrönt“ und mit dem herkömmlichen Eide belegt, nächstdem aber von dem Kurfürsten oder dem Landdrosten des Herzogthums Westfalen in der Regierung zu Arensberg belehnt und mit den nöthigen Urkunden über diese Handlungen versehen. Neben dem Freigrafen wohnte übrigens den Freigerichten selbst ein abgeordneter Rath der Regierung, der auch wohl der Director des Freigerichts genannt wurde, und außerdem gewöhnlich noch der Canzler bei. Die Sekretäriatsgeschäfte versah ein eigener Freigerichtschreiber und die Aufsicht ein Freifron. Das öffentliche Freigericht wurde auch wohl von den landesherrlichen Commissarien und dem Freigerichtschreiber allein abgehalten. Zu dem dann folgenden „heimlichen“ Gerichte war aber der Freigraf nöthig, weshalb dasselbe im Fall seiner Abwesenheit ausfiel. In dem heimlichen Gerichte wurden

zunächst die neuen Freischöffen vom Freigrafen aufgenommen und verpflichtet. Dann traten die alten nach den Bogteien und Bauerschaften auf und wrugten. Ob sich der Beleidigte mit dem Beleidiger mittlerweile verglichen hatte, blieb sich gleich. Jeder Freischöffe mußte bei seinem Eide alle vorgefallenen Schimpfreden, von denen er vielleicht nur zufällig Kenntniß erhalten hatte, zur Anzeige bringen. Die Städte reichten ihre Wrugen gewöhnlich schriftlich ein. Gaben die Freischöffen außer geringen Diebstählen und Verbalinjuriën noch wichtigere Vergehungen an, so wurden alle Sachen, in denen auf Strick, Feuer oder Schwert zu erkennen war, an das Criminalgericht, die übrigen aber, namentlich die Wrugen wegen Schlägereien und Blutrünst an das Gogericht abgegeben. Nach beendigtem Gerichte fand ein gemeinschaftliches Mahl statt, weshalb der Freifron die Schöffen bei der Verabladung noch besonders erinnern mußte, daß sie sich „mit gerichtlichem Gebührruß und was zur Unterhaltung des Gerichts an Wein, Kost und Bier nöthig wäre,“ einfinden möchten. Außer den beiden „Jahrgedingen“ wurden, da sie zur Erledigung aller Sachen nicht hinreichten, noch besondere „Beigerichte“ ohne Zuziehung der Schöffen gewöhnlich zu Detmold abgehalten. Die Strafen bestanden übrigens der Regel nach in Geldbußen ³⁾ und nur ausnahmsweise in Gefängniß, wenn der Verurtheilte durchaus nichts an Geld oder Geldeswerth besaß. Jedes Scheltwort namentlich hatte dabei seine bestimmte Taxe, und die Freigerichte waren deshalb für den Landesherrn, der $\frac{9}{10}$ der Brüchte bezog, während der Freigraf neben seinem übrigen Diensteynkommen $\frac{1}{10}$ derselben erhielt, eine sehr ergiebige Finanzquelle.

3) Die Freigerichte strafen also nicht mehr nach Recht (d. i. an Leben) sondern nach Gnade (d. i. an Geld). Früher standen ihnen beide Befugnisse zu.

Zum Theil wegen dieses Interesses, zum Theil aber auch aus Scheu vor der völligen Beseitigung eines altherwürdigen und dem äußern Scheine nach wenigstens noch immer vom Kaiser abhängenden Instituts trugen die lippischen Landesherrn noch mehrere Jahrhunderte Bedenken, die letzten Überreste eines Gerichts auch der Form nach aufzuheben, das der Sache nach schon längst abgestorben war. Die Stadt Lemgo hatte selbst, wie oben erwähnt, die Criminalgerichtsbarkeit erlangt. Zu Lippstadt wurde statt des Freigerichts nur noch ein s. g. „Bauerngericht“ gehalten. Die Städte Horn, Blomberg, Uflen und Detmold kauften sich im J. 1614 gegen eine Geldsumme von der Freigerichtsbarkeit los, obwohl sie schon nach einigen Jahren dieser Immunität wieder beraubt werden sollten. Graf Otto zu Brake (S. 162.) trug auf eine völlige Beseitigung der Freigerichte als eines den Unterthanen zur Beschwerde und Ungelegenheit gereichenden Instituts an. Aber alle diese Angriffe reichten nicht hin, den alten Baum völlig zu entwurzeln. Selbst die Stürme des 30jährigen Krieges, während dessen unruhiger Zeit wohl kaum ein Freigericht hatte gehalten werden können, waren für sich nicht dazu im Stande. Im J. 1648 hatte vielmehr der Freistuhl zu Falkenberg noch 26 und der zu Schötmar noch 67 Freischöffen. Dennoch war unter den Einflüssen jener kriegerischen Zeit die noch übrige Lebenskraft dieser alten Einrichtung so erschöpft, daß an eine längere Erhaltung nicht mehr zu denken war. Die völlige Auflösung der Freigerichte wurde vielmehr namentlich dadurch beschleunigt, daß während des 30jährigen Krieges die herrschaftlichen Beamten im eigenen pecuniären Interesse sich gewöhnt hatten alle Freigerichtswrungen vor die Gogerichte zu ziehen und hiervon später nicht wieder abgehn wollten. Im J. 1661 wurde beim Freistuhle zu Schötmar kein einziger Exceß mehr eingewrugt,

und die dortigen Freischöffen verlangten von ihrem Eide entbunden zu werden. Um dieselbe Zeit wurde den Gogerichten sogar förmlich eine gleiche Gerichtsbarkeit mit den Freigerichten eingeräumt und dadurch diesen der letzte und tödtliche Streich versezt. Später wurden dem Namen nach noch wohl Freigrafen angestellt; Geschäfte hatten dieselben aber nicht mehr. Nur die feierliche „Hegung und Spannung des hochnothpeinlichen Halsgerichts“ ließ man ihnen noch. Der letzte Freigraf (Rüter Köhler) starb im J. 1764. Nachher wurde statt des Freigrafen ein Assessor am Criminalgerichte angestellt, und auch der Name: Freigraf war hiermit also erloschen.

Auch die Gerichte der alten freien Markgemeinden, wovon sich in der Verfassung der freien Ämter Barkhausen und Heerse so wie in den freien Hagengenossenschaften einige Überreste, wie oben S. 104. 114. ausgeführt worden, erhalten hatten, konnten bei dem durch die gelehrten Juristen völlig veränderten Zustande des Rechtswesens nicht länger bestehen. In den oben S. 108. erwähnten Rechnungen über die Kuhgelder wird der Fron des Amts Heerse noch mit aufgeführt. Nachdem aber im Anfange des 17ten Jahrhunderts (S. 156.) beide obige Ämter an den hiesigen Landesherrn übergegangen waren, kommt bereits in einer Urkunde vom J. 1608 ein Johann Almann als „Gräfflich Pippischer Amtmann zu Heerse und Vogt zu Schötmar“ vor, und im J. 1612 lassen die Amtsmeier zu Barkhausen das Verzeichniß der in das Amt gehörigen Höfe nicht mehr durch einen Fron sondern durch einen Bielefelder Notar aufnehmen. Ersterer war deßhalb auch hier verschwunden (vgl. Pipp. Magazin 7ter Jahrgang S. 531.). Was aber die Hagengemeinden betrifft, so ist nach Führer (Meierrechtl. Verfassung S. 162.) seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, obwohl die alte Hagen-Verfassung noch zur Zeit Führer's (1804) fortbestand.

Der letzte Rest der Gerichtsbarkeit der frühern Markgemeinden ging also in derselben Weise auf die landesherrlichen Ämter über, wie die Gerichtsbarkeit der Volksgemeinden oder die spätere Freigerichtsbarkeit auf die landesherrlichen Obergerichte übergegangen war. Neben den gräflichen und nachher fürstlichen Ämtern, deren es jetzt 12 giebt, besteht übrigens noch das erbherrliche fürstl. Schaumburg-lippische Amt Blomberg und das freiherrlich v. Blomberg'sche Amt Iggenhausen.

Die Städte sahen sich nach größerer Verbreitung des römischen Rechts ebenfalls genöthigt, in ihrem Gerichtswesen eine Änderung zu treffen. Bis dahin hatte der Magistrat und an dessen Spitze der Bürgermeister mit Hülfe eines Stadtschreibers sämtliche Geschäfte mit Einschluß der Rechtsfachen, insoweit diese nicht vor die Freigerichte gehörten, besorgt. Mit der Einführung des fremden Rechts entstand aber auch für die Städte das Bedürfniß, die Stelle des Stadtschreibers mit einem gelehrten Juristen zu besetzen, der dem Magistrate namentlich in Rechtsfachen mit Rath beistehn konnte. Dies Amt übernahm der Syndicus,⁴⁾ der aus einem bloßen Consulenteu dann bald der ausschließliche Richter und auch im übrigen meistens der eigentliche Geschäftsführer des Magistrats wurde (vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 515 ff. und Eichhorn a. a. D. Bd. 3. S. 361.). Neuerdings ist aber durch die Städteordnung von 1843 das Stadtgericht, welches vom Syndicus entweder allein oder mit Hülfe eines Sekretärs oder Actuars versehen wird, von der eigentlichen Verwaltung der Hauptsache nach getrennt worden. Die den herrschaftlichen Richtern in den Städten (S. 145.) namentlich für

4) Nur in Lemgo blieb der Syndicus lediglich Anwalt der Stadt. Dagegen mußte einer der beiden Bürgermeister ein rechtsgelehrter Richter sein.

einen Theil der unwichtigern Strassachen zustehende Gerichtsbarkeit ist seitdem auf die Stadtgerichte mit übergegangen. Nur in Lemgo besteht neben dem städtischen Justizmagistrate noch ein „herrschaftliches und Stadtgericht“ mit gleicher Berechtigung wie der erstere.

Für die Obergerichte und die städtischen Gerichte gilt, abgesehen von der Hofgerichtsordnung, den mehrfachen Canzleiordnungen zc. und der Verordnung vom 29. Febr. 1816 im ganzen der gemeine deutsche Prozeß mit Schriftenwechsel, wogegen bei den Ämtern das s. g. Protocollar-Verfahren stattfindet. Der größte Theil der vor denselben verhandelten kleinern Strassachen wird aber noch jetzt an jährlichen Gogerichten von Commissarien der Regierung als Gografen entschieden.

Nachdem das Gerichtswesen bereits in den meisten deutschen Ländern mit größerer Berücksichtigung der unter der Herrschaft des römischen Rechts so lange verkannten deutschen Rechtselemente neuerdings umgestaltet, namentlich das alte öffentlich-mündliche Verfahren gegen die zu weit ausgedehnte Schriftlichkeit desselben wieder zu Ehren gekommen ist, wird auch unsere Justizverfassung den Fortschritten der Zeit bald folgen müssen.

§. 22.

Aufhören des Ritterdienstes; Soldtruppen; landsässiger Adel; veränderte Bedeutung der Lehngüter; Mobilisation.

Die größte Veränderung mußte unter der Einwirkung der neuen Art von Waffen, welche nach Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerpresse sicherer und wirksamer trafen als Lanze und Schwert, mit dem Ritter- und Lehnswesen selbst als dem eigentlichen Kern des Mittelalters vor sich gehn. Körperstärke und ritterliche Übungen reichten nicht mehr hin, als das tödtliche Blei auch aus der Entfernung Helm und

Panzer durchdrang, und für die bloße materielle Macht, die bis dahin in allen Kämpfen fast ausschließlich entschieden hatte, erstand eine ihr gewachsene und bald überlegene Gegnerin in der siegenden Kraft des Geistes, welcher, der bisherigen Fessel entledigt, mit Hülfe des beflügelten Worts sich freier zum Lichte aufschwingen konnte.

Von beiden Seiten drohte daher dem Ritterwesen und dem Feudalstaate Gefahr und Untergang. Aber der Kampf ist ein langer und verzweifelter gewesen und nicht allein neuerdings in Deutschland noch einmal wieder aufgenommen worden, sondern es sind wirklich im neuern Staatsleben noch manche mittelalterliche und der Lehnsverfassung angehörige Elemente vorhanden, die erst nach und nach von demselben theils ausgeschieden theils in neue organische Stoffe umgewandelt werden können. Altes und Neues hat sein Recht.

Wir haben oben S. 96. die zahlreiche Dienst- und Lehnsmannschaft kennen gelernt, deren sich die edlen Herrn und Grafen zur Lippe bei ihren fast unausgesetzten Fehden bedienten. Ein großer Theil dieser Ritterschaft ging in diesen Kämpfen, ein anderer auch ohne dieselben, vielleicht gerade infolge der spätern Unthätigkeit unter, als auch ihre Lehns Herrn die fernern Kriege hauptsächlich mit Hülfe besoldeter Landsknechte führen mußten. Bereits in einer oben nicht besonders erwähnten Fehde mit dem Grafen von Ritzberg ¹⁾ unterhandelte Graf Bernhard VIII. im Jahr 1556 wegen solcher zwei Fähnlein von Soldtruppen mit einem osnabrückischen Hauptmann, und seit dem J. 1592 wurde vom Lande der s. g. Soldatenschatz oder das Herrngeld ²⁾ als Steuer zur Bestreitung der Kosten einer regel-

¹⁾ Vgl. Ripp. Magazin Jahrgang 8. S. 921 ff. namentl. 991.

²⁾ Vgl. Ripp. Magazin Jahrgang 3. S. 325. und Vaterl. Blätter Jahrgang 3. S. 51.

mäßigen Besatzung des festen Schlosses zu Detmold erhoben. Einige der frühern Dienst- und Burgmannen kommen noch wohl als Offiziere bei der neuen Art des Militärs vor; aber der größere Theil derselben zog, nachdem durch den ewigen Landfrieden der frühern Art der Fehden ein Ende gemacht war und bei der neuen Art Krieg zu führen die meisten der hiesigen Burgen nicht viel mehr Sicherheit darboten als das platte Land, aus den Städten auf die bisher durch Meier bewirthschafteten Güter, und so entstanden die Landsitze des Adels, der sich nun vom frühern Hof- und Kriegsdienste fast ausschließlich der Landwirthschaft zuwandte, wenn er nicht etwa vorübergehend sich dem hiesigen oder fremden Staats- und Militärdienste widmete. Während aus dem 14ten Jahrhundert nur zwei solcher adliger Sitze, nämlich Iggenhausen und Braunenbruch, jenes damals der nachher ausgestorbenen Familie gleiches Namens, dieses aber dem ebenfalls später erloschenen alten Geschlechte der Schwarz gehörig, bekannt sind, zählte man am Ende des 16ten Jahrhunderts solcher adliger, freilich nicht überall wie jene mit Wall und Graben befestigter Landsitze 28, während in den Städten nur noch die Wohnsitze von 17 adligen Familien übrig geblieben waren (vgl. Klostermeier, krit. Beleuchtung S. 32.). Durch gütliche oder gewaltsame Entsetzung der Meier entstanden um die Mitte des 16ten Jahrhunderts z. B. die zum Theil noch vorhandenen adligen Güter zu Entrup, Papenhausen, Wendlinghausen, Maspe, Heidelbeck, Frommhausen, Lese u. s. w. (vgl. Klostermeier a. a. D. not. b. zu S. 32.).

Mit dem Aufhören des Ritterdienstes verloren aber die Lehngüter ihre ursprüngliche Bestimmung. Der Form nach bestand freilich das Lehnswesen noch fort. Die Vasallen mußten, sowohl im Fall der Lehns Herr starb als auch wenn

in der „dienenden Hand“ ein Wechsel stattfand, das Lehn muthen d. h. um eine Erneuerung desselben nachsuchen, auch den Lehnseid von neuem leisten, die Belehnung empfangen und die dabei herkömmlichen Gebühren (S. 118.) bezahlen. Aber die Hauptverpflichtung, welche den Lehnsmanen oblag, der Kriegsdienst war eingegangen und wurde von geworbenen und baar besoldeten Truppen geleistet, in neuester Zeit aber seit Einführung der Conscription durch die Verordnung vom 2. Juli 1811 zu einer allgemeinen Unterthanenpflicht gemacht. Das Band, welches die Vasallen als die frühern Kriegsmannen an den Lehns Herrn knüpfte, mußte sonach immer mehr gelockert und das verliehene, die Stelle des Soldes vertretende Gut bis auf jene unbedeutenden, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Abgaben und den etwa möglichen Rückfall, so wie vorbehältlich der Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit, im übrigen einem Allodialbesitzthume gleich werden. Es lag daher nahe, daß durch eine an die Lehns Herrschaft gezahlte Vergütung auch diese wenigen Unterschiede, welche noch zwischen Lehngütern und freiem Eigenthume bestanden, aufgehoben wurden. Auf diese Weise sind im Laufe der Zeit zahlreiche Lehnsbesitzungen und Einkünfte vom Lehnsverbande befreiet oder allodifizirt. Ein förmliches Allodifikations-Gesetz, welches die Mannslehen mit 4, die s. g. Kunkel- oder die auch auf weibliche Nachkommen vererblichen Lehen mit 2 Prozent des Werths für ablösbar erklärt, auf die landtagsfähigen Güter, den wichtigsten Theil der Lehn also, aber überhaupt keine Anwendung findet, ist jedoch erst am 18. Mai 1847 (R. B. X. S. 50.) erlassen worden. Wurden Lehngüter durch das Aussterben der belehnten Familie erledigt, so machte der hiesige Lehns Herr bis auf die letzten Jahrhunderte selten von dem Heimfallsrechte Gebrauch. Die betreffenden Güter

und Einkünfte wurden vielmehr in der Regel andern Familien verliehen. In der neuern Zeit sind aber derartige heimgefallene Lehen meistens dem landesherrlichen Domaniabesitze einverleibt worden.

§. 23.

Ursprung der hiesigen landständischen Verfassung; Ritterschaft und Städte als landständische Corporationen; Steuern; steuerfreies Grundeigenthum; landtagsfähige Güter; Verfall der alten landständischen Verfassung; neue Verfassung und Vertretung des Bauernstandes seit 1836.

Mit der im Laufe des vorigen Zeitraums sich in den einzelnen deutschen Gebieten immer mehr erweiternden und befestigenden Landeshoheit war als Gegengewicht dazu und nach dem Vorbilde der Reichsverfassung der Grund zu derjenigen Einrichtung gelegt worden, welche in dem gegenwärtigen Zeitraume zu der landständischen Verfassung¹⁾ anderer Länder wie auch des hiesigen Landes sich weiter ausbildete. Als der erste Ursprung derselben in letzterm läßt sich jener oben S. 82. erwähnte, unter dem Namen: *pactum unionis* in der lippischen Geschichte bekannte Vertrag ansehen, den Simon III. im J. 1368 mit den vereinigten Burgmannen seiner Schlösser zu Barenholz, Brake, Falkenberg, Blomberg und Detmold sowie mit den Burgemeistern, den Rathmännern und der ganzen Gemeinheit der Städte Horn, Blomberg und Detmold wegen der künftigen Untheilbarkeit des Landes namentlich dahin errichtete, daß Burgmannen und Städte bei etwaigem Streite über die Erbfolge demjenigen zu folgen und zu huldigen versprachen, welchem die Städte Lippe und Lemgo huldigen würden. Dennoch beschränkte sich die Theilnahme der „Ritterschaft, Mann-

1) Vgl. im ganzen darüber Falkmann im Lipp. Mag. Jahrg. 3. S. 313. ff. und Klostermeier, kritische Beleuchtung 26.

schaft und Städte“, der „gemeinen Landschaft“ oder — wie dieselbe auf dem ersten Landtage, von dem wir bestimmte Nachricht haben, im J. 1537 selbst sich nannte — „der gemeinen Ritterschaft, Städte und Stände der Grafschaft Lippe“ an den öffentlichen Angelegenheiten noch während eines Jahrhunderts und länger auf eine Mitwirkung bei der Entscheidung solcher Fragen, welche entweder die Integrität des Landesgebietes oder die Anordnungen von Vormundschaften oder welche Erbstreitigkeiten in der Regierungsnachfolge betrafen. Eine höhere Bedeutung und eine ausgedehntere Wirksamkeit erlangten die Landstände erst mit der größern Thätigkeit, welche im Anfange des 16ten Jahrhunderts infolge des allgemeinen Umschwungs aller Verhältnisse im Staatsleben überhaupt sich entwickelte, als nun nämlich nicht allein an die Gesetzgebung, sondern auch an die Steuerkräfte des hiesigen Landes höhere Anforderungen als bisher gestellt wurden. Von ersterer, der Gesetzgebung im neuern Sinne, war bis dahin kaum die Rede gewesen. Die Quellen des Rechts beschränkten sich auf Gewohnheit und Vertrag. Höchstens ließen wohl einzelne Corporationen, wie namentlich die Städte, die von ihnen selbst vereinbarten Satzungen oder Statuten vom Landesherrn bestätigen. Alles dies änderte sich aber, als theils infolge der Kirchenverbesserung theils infolge der Verbreitung des römischen Rechts und der damit verbundenen strengern monarchischen Grundsätze Veränderungen in dem bisherigen Gewohnheits- und Autonomie-Rechte sich nöthig machten, die nur von der Spitze des Staats, also von dem Landesherrn ausgehen konnten. Es war aber natürlich und den frühern Verhältnissen angemessen, daß derartige neue Landesgesetze nicht ohne Zuziehung der Ritterschaft und der Städte, als derjenigen beiden Stände des Landes erlassen wurden, deren Mitglieder als Freie schon in ältester

Zeit in den Volksversammlungen sich selbst ihre Gesetze gegeben hatten, während der ebenfalls zum Theil aus frühern Freien bestehende Bauernstand jetzt durchgängig in einem Hörigkeitsverhältnisse sich befand und daher als die unfreie Landesbevölkerung an diesen Verhandlungen nicht theilnehmen konnte.

In entsprechender Weise stellte sich die Sache auch rücksichtlich des zweiten Theils der landständischen Thätigkeit, der Besteuerung. Die Beden, welche, wie wir oben S. 42. gesehen haben, als freiwillige Beisteuern an Vieh und Kornfrüchten schon zu Tacitus' Zeiten den deutschen Fürsten von den freien Genossen des Gaues regelmäßig geleistet wurden oder welche später der König im Maifelde (S. 108.) sich von den versammelten Großen des Reichs versprechen ließ, wurden vom Adel ohne Frage wiederum auf dessen Leute vertheilt, und wir werden sonach in diesen uralten Abgaben wahrscheinlich sowohl für das Malvieh den Ursprung zu suchen haben als für die mit der Vermehrung des Geldes gebräuchlicher werdenden baaren Abgaben, welche unter den verschiedenen Namen der „Jahresschätze“ (wie: „Petrischatz, Oster- und Michaelischatz, Mitsommer- und Mitwinterchatz“) oder als „Kuhgeld“ und „Malzgeld“ von der Mehrzahl der bäuerlichen Grundbesitzer bis auf den heutigen Tag in die Landrentei entrichtet werden müssen.

Diese Beisteuern zusammen mit dem in der Folge durch eine besondere Behörde, die Rentkammer verwalteten Domalbesitze des Landesherrn und den Einkünften desselben aus den Regalien (S. 95.) reichten aber zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr hin, als mit den veränderten Zeitverhältnissen das Halten besoldeter Truppen sowie eines zahlreichern Beamtenstandes sich nöthig machte und auch die Hofhaltung einen größern Aufwand erforderte.

Seit 1592 wurde, wie bereits erwähnt worden, ein besonderer Soldatenschatz und seit der Gründung des Hofgerichts im J. 1596 eine Hofgerichtssteuer erhoben, außer welchen Landessteuern — abgesehen von der s. g. Türkensteuer als Beitrag der einzelnen Länder zu den Kosten der Reichskriege mit den Türken so wie von den s. g. Kammerzielern zur Unterhaltung des Reichskammergerichts — schon früher von Zeit zu Zeit, regelmäßig aber seit 1697 als eine auf dem Reichsverbände beruhende Abgabe namentlich die Kreissteuer zur Unterhaltung der Kriegsmacht des Kreises zu leisten war. Zu den Kosten des Hofgerichts trugen Ritterschaft, Städte und Bauern bei, ebenso zu der Türkensteuer. Dagegen weigerten die Stände für sich jeden Beitrag zu dem Soldatenschatze, weil die Ritterschaft zu Kriegs- und Hofdiensten, die Städte aber zur Unterhaltung ihrer Festungswerke und nöthigenfalls zur Stellung ihrer Schützen verpflichtet seien, und legten diese Steuer daher lediglich auf „den Bauersmann und die Hausleute, die sonst in solchen Fällen die Wache halten müßten.“ Einem Beitrage zu der Kreissteuer hatte sich die Ritterschaft auf dem Landtage von 1577 wegen der von ihr damals allerdings noch zu leistenden Rosddienste entzogen. Städte und Bauernstand mußten diese Steuer daher allein aufbringen, blieben aber auch in der spätern Zeit allein mit dieser und fernern Steuerlasten behaftet, als der Ritterdienst längst eingegangen war und die Kreissteuer in Verbindung mit dem Soldatenschatze in eine auch für andere Landesbedürfnisse dienende Grundsteuer verwandelt wurde, welche seit 1686 in die damals gestiftete, unter der besondern Controle eines ständischen Ausschusses stehende Landkasse floß.

Die persönlich von der Ritterschaft in Anspruch genommene Steuerfreiheit und das ebenfalls bisher an der Person

haftende Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, ging auf die vom Adel besessenen Güter über, als derselbe aus den Städten auf das Land zog. So entstand einerseits auf diesem Wege und demnächst während des 17ten Jahrhunderts öfter durch landesherrliche Privilegien das s. g. eximirte oder steuerfreie Grundeigenthum, sowie andererseits später in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts der Begriff der landtagsfähigen Güter, von deren Besitze nun die Berechtigung zur Theilnahme am Landtage abhängen sollte. In neuerer Zeit ging man dann noch einen Schritt weiter, indem ein landtagsfähiges Gut auch den nicht adeligen Besitzer zur Landstandschaft befähigte.

Der Adel hatte überhaupt viel von seiner ursprünglichen Bedeutung verloren, als nach dem Eingehn des Ritterdienstes und mit der in allen Ständen sich mehr verbreitenden Geistesbildung sein bisheriger Vorrang geschmälert und als ferner schon seit Karls IV. Zeit (1349—1378) die Verleihung des s. g. Briefadels immer häufiger geworden war. Sein Ansehn mußte aber noch mehr sinken, als er, obwohl durch keinen Dienst mehr die frühere Steuerfreiheit ausgleichend, die Lasten des Staats allein dem Bürger- und Bauernstande belassen wollte. Vor allem wurde der letztere hierbei herangezogen, als die Städte in den Bedrückungen des 30jährigen Krieges ihren frühern Wohlstand eingebüßt hatten und diesen durch engherzige Wahrung ihrer Gewerbsprivilegien vergebens wieder zu erlangen suchten. Der Schwerpunkt des Landes ging daher nach natürlichen Gesetzen auch dahin über, wo dasselbe nun unter völlig veränderten Verhältnissen seine Kraft hatte und größtentheils bis auf den heutigen Tag behalten hat, auf den Bauernstand. Das erkannten einsichtsvolle Regenten, wie Hermann Adolf auch wohl, wenn er den Ständen von Ritterschaft und Städten auf ihre Bewilligung von 6000 Rthl. für zwei Jahre zum

Abtrag dringender, aus früherer Zeit herrührender Schulden erklären ließ: „Daß aber die Stände nur 6000 Rthl. haben eingewilliget, die von der Ritterschaft und Städte aber nicht einen Kreuzer dazu herzugeben sich veranlasset, so thäten Ihre Hochgräfl. Gnaden mit nicht geringer Befremdung dasselbe vernehmen; einmal wäre es wider dieser Grafschaft und aller benachbarter Länder einmüthige observanz. Zweitens, ein jechlicher Unterthan wäre seinem Herrn schuldig *argentibus reipublicae fatis et necessitatibus* an Händen zu gehn. Nun wären die Edelleute und Städte nicht weniger Unterthanen, als die auf dem platten Lande wohnende Hausleute, hätten ihr *homagium* gleich denselben abgestattet und ihr Hochgräfl. Gnaden *sanctissime* versprochen, Deroselben treu und gewärtig zu sein“ u. s. w. 2).

Diese Einsicht von der Wichtigkeit des Bauernstandes bekundeten die Landesregenten aber insbesondere durch die Sorgfalt, mit der sie sich des materiellen und geistigen Wohles der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber den Corporationsbestrebungen der mit der Zeit nicht fortgeschrittenen Ritterschaft und Städte annahmen, namentlich seit die beiden letztern bei Verfolgung ihrer Sonderinteressen unter sich in fortwährende Prozesse 3) verwickelt und seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts in zwei Curien gespalten waren. Während daher hier wie in andern Ländern die alte landständische Verfassung im Laufe des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu einer nicht mehr lebensfähigen Staatseinrichtung herabsank, weil sie den zahlreichsten und lebenskräftigsten Theil der Bevölkerung von der Landesvertre-

2) Vgl. Klostermeier a. a. D. S. 78.

3) Für die Zwecke der ritterschaftlichen Corporation wurde die s. g. Rittersteuer erhoben und war eine „ritterschaftliche Klasse“ gebildet (vgl. Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 86. und Anker, Gegenbeleuchtung etc. S. 120.).

tung ausschloß, wuchs der letztere selbst unter der milden Pflege sparsamer und weiser Regenten zu dem gesunden Stamme empor, den wir jetzt an unserm Bauernstande besitzen und der, nachdem mit der Befreiung des letztern von den gutsherrlichen Fesseln im J. 1808 der Anfang gemacht und später durch die Ablösungsordnungen fortgeföhren ist, nachdem ferner seit 1836 der Bauernstand auch an der landständischen Vertretung theilnimmt, mit steigender Geistesbildung und sich mehrendem Wohlstande zu seinem kräftigsten Wuchse erst unter den kommenden Geschlechtern geföhren wird. Adel und Städte werden aber vermöge der ihnen in mehreren Beziehungen gebotenen Vortheile neben diesem zum Theil sogar ebenbürtigen, jedenfalls aber durch Fleiß und Anstrengung um den Staat gleich verdienten Stande ihre frühere ehrenvolle Stellung an der Spitze der Landesbevölkerung und in dem Kern derselben wieder einnehmen, wenn sie, auf nicht mehr begründete Vorrechte einer vergangenen Zeit verzichtend, als gleiche Bewerber mit allen übrigen Landesunterthanen auf dem Kampfplatze auftreten, auf welchem die Völker wie die Einzelnen künftig noch ihre Hauptkämpfe auskämpfen und ihre Siege erfechten werden. Es ist dies aber kein anderer, als der auch des frühern Ritters nicht unwürdige Kampfplatz der Geistesbildung überhaupt wie des Fortschrittes in Wissenschaft, Kunst, Ackerbau, Gewerbe und Handel insbesondere. Wer in einem dieser verschiedenen Zweige menschlicher Thätigkeit das Höchste und Beste leistet und dann, wo es sein muß, ebenso bereitwillig Kraft, Gut und Leben dem allgemeinen Wohle zum Opfer bringt, der ist der beste Staatsbürger.

§. 24.

Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im neuern Staate; überwiegender Einfluß des landesherrlichen Interesses; Besetzungs- und Abmeierungsrecht; Grundsätze in Bezug auf Erhaltung der Colonate; Überreste der alten Markenverfassung; Einfluß des römischen Rechts namentlich in Bezug auf Leibeigenthum und Erbllichkeit; Erbpachten; der Name: Colon; Entstehung und Ausbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts in den Städten; Beseitigung des Heergewebes und der Gerade; fortdauernder Einfluß des Gütergemeinschaftsrechts auf die Bauerngüter.

Wir haben nun zum Schluß dieser ganzen geschichtlichen Darstellung nur noch etwas näher anzugeben, welchen Einfluß die bisher geschilderten, in den allgemeineren Landesverhältnissen während dieses Zeitraums vorgegangenen Veränderungen auf die Colonatsverhältnisse insbesondere ausgeübt und welche Gesetze und Einrichtungen in Bezug auf die letztern sie hervorgerufen haben.

Wir sahen im vorigen Zeitabschnitte, daß auch die bäuerliche Bevölkerung dem Lehnsstaate als ein sehr wichtiger Bestandtheil eingefügt und daß namentlich das, wenn gleich einen andern Ursprung habende meierstädtische Verhältniß dem in jener Zeit alle Stände unter sich verbindenden Lehnsverhältnisse nachgebildet wurde. Wie nun das letztere mit den allgemeinen Veränderungen während des gegenwärtigen Zeitraums sich allmählig immer mehr auflösete und aus den frühern Dienstmannen und Rittern abliche Landsassen wurden, die mit den Bürgern in den Städten den freien Theil der Landesbevölkerung bildeten, so wurden aus den meierstädtischen und eigenbehörigen Grundbesitzern die ursprünglichen Unterthanen des Landesherrn, denen dann auch jene freien Bewohner des Landes nachfolgten, als der unter dem Einflusse des römischen Rechts auf monarchischen Grundsätzen erbaute Staat vermöge des dadurch gewonnenen Mittel- und

Schwerpunkts nach und nach alle bisher nur locker mit ihm verbundenen Stoffe fester und unmittelbarer an sich zog. Das bloße Schutz- und gutherrliche Verhältniß des Bauernstandes trat daher immer mehr in den Hintergrund vor dem landesherrlichen. Ja, das letztere wurde eine Zeitlang in dem Grade das fast allein entscheidende, daß alle andern Rücksichten davor zurücktreten mußten und erst später das Recht des Staatsbürgers mit der Pflicht des Unterthanen, das Privatrecht mit dem öffentlichen sich wieder in das Gleichgewicht setzen konnte. Diese allgemeinen Sätze sollen nun im einzelnen weiter ausgeführt werden.

Als das meierstädtische Verhältniß sich ausbildete, fand es der einzelne Landes- oder Guts herr nach den früherern Erfahrungen gerathen, daß der meierstädtische Besitzer seine Abhängigkeit nicht nur bei jedem Wechsel durch den Verkauf von neuem anerkannte, sondern er verlieh das Gut überhaupt nur auf eine Anzahl von Jahren oder wenigstens nur auf Lebenszeit. So gaben nach einer in der Knoch'schen Sammlung auszugsweise enthaltenen Urkunde die Amtsmeier zu Heerse im J. 1424 zwei Hufen Landes zu Bieft bei Lemgo einem Johann Barchhusen auf 20 Jahre in Meierstatt. Die Amtsmeierhöfe selbst wurden einem Canzlei-Protocolle vom 1. April 1614 zufolge herkömmlich auf 105 Jahre verliehen („hoc est ad vitae tempus, cum tamdiu homo vivere possit“). Aber die nach S. 118 als die ältesten sich hier vorfindenden Meierbriefe von 1458 und 1484 lauten auch schon auf die Erben der damaligen Besitzer, im erstern sogar mit dem Zusätze: „zu ewigen Tagen,“ und thatsächlich stellte sich selbst bei den dem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in Meierstatt verliehenen Gütern, wie ebenfalls schon S. 119 erwähnt worden, hier gleich wie beim Lehn die Sache so, daß der Übergang des

Meiergutes vom Vater auf den Sohn die Regel bildete, weil es in jenen Zeiten meistens nicht an Grund und Boden sondern an Bebauern dafür fehlte. Wenn daher der meierstädtische Besitzer seinen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn in Abgaben und Leistungen regelmäßig nachkam, das Gut selbst ferner gehörig im Stande erhielt, so war dem Guts- und noch mehr dem Landesherrn damit gedient, wenn dasselbe in den Händen derselben Familie verblieb. Ein gleiches Interesse hatten aber auch beide, daß schlechte Wirthen oder „Auflöcher,“ ¹⁾ wie man sie damals hier meistens nannte, des Guts entsetzt oder „abgemeiert“ und neue fleißigere und ordentlichere Wirthen an ihre Stelle gesetzt wurden. Wo demnach derartige Rücksichten eintraten, übte der Gutsherr und in noch höherm Grade der Landesherr ²⁾ hinsichtlich der bäuerlichen Güter, mochten sie nun eigenbehörige oder bloß meierstädtische sein, das unbeschränkte „Besetzungsrecht“ aus. Nicht selten fand übrigens der Landesherr Veranlassung, sich hierbei der bäuerlichen Grundbesitzer gegen ihre Gutsherrn anzunehmen, die eben so oft willkürlich in ihren Forderungen als jene nachlässig in ihren Leistungen waren ³⁾. Schon früh bildete sich daher hier der Grundsatz aus, daß keine Entsetzung von einem Meiergute ohne vorgängige obrigkeitliche Untersuchung stattfinden konnte und daß, wenn der Gutsherr selbst etwa die Bewirthschaftung desselben übernehmen wollte, außer dem gesammten Gutsinventar auch die etwa

1) d. i. Aufzeher, Verschwender.

2) Infolge einer Urkunde von 21. März 1683 ließ der damalige Landesherr dem ältern Bruder Heinrich Knollmann zu Aspe den Hof übertragen, obwohl der jüngere, Johann nach der Gewohnheit des Amts Schötmar der nächstberufene Erbe gewesen wäre und Mutter sowohl wie Gutsherr diesen als Nachfolger zu sehn wünschten.

3) Vgl. auch Wigand, Prov. Recht von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 155. 157. 239 ff.

erbaueten Häuser und sonstigen Anlagen dem abtretenden Meier ersetzt werden mußten. Hiernach wurde z. B. verfahren, als Dietrich von der Burg im J. 1569 die Wittwe seines Eigenbehörigen Borchmeier ohne weiteres entsetzen wollte. Vom Jahr 1594 findet sich schon ein förmliches Abmeierungs-Urtheil in Sachen des Superintendenten v. Exter gegen die Wittwe Bieregge zu Pottenhausen, und im J. 1666 wird in einem Erkenntnisse der Kanzlei von 11. Juni als landesübliche Observanz bezeugt: „daß kein Fürst, Graf und Herr einen seiner Unterthanen von seinen Gütern mit Recht und gutem Gewissen entsetzen könne, es sei denn aus erheblichen Ursachen, und daß er, der Hausmann zuvörderst darüber in *judicio consueto* gehört werde.“ Demnächst bildete sich das Clocations- und später das Subhastations-Verfahren aus, wornach verschuldete Höfe verpachtet („ausgethan“) beziehungsweise verkauft wurden.

Auch innerhalb der Familie selbst, die ein Bauerngut besaß, galt keine feste Regel über die Nachfolge. Man gestattete wohl dem Vater, eins seiner Kinder dazu auszuersehen, aber alles hing doch dabei von der Genehmigung des Gutsherrn und in höherer Instanz vom Landesherrn ab. Hauptsächlich galt es im öffentlichen Interesse als Grundsatz, daß nur solche Kinder die Bewirthschaftung des Guts erhalten konnten, die dazu tüchtig waren, wogegen unfähige von der Nachfolge ganz ausgeschlossen wurden. Nach dem Regierungs-Protocolle vom 16. November 1604 heißt es daher hinsichtlich des Hofes des Meiers Hansen zu Sülbeck, „daß es nicht undienlich, wenn der Hof 10 Jahre ausgethan würde, inmittelst hätte man zu vermerken, wie sich die Kinder anschicken würden. Da dann befindlich, daß eines darunter taugte, daß solches billig dabei zu lassen wäre. Sollte aber keins tüchtig sein, müßten sie nach Landesgebrauch abge-

funden werden.“ Nach einem Decrete der Canzlei vom 3. Februar 1696 wurde Stock's Hof zu Madrup (Matorf) dem Auerben sogar ein Jahr „zur Probe eingethan, bis man sehe, wie er sich darauf halte.“

Unter den Kindern war, wie schon oben S. 105. erwähnt, in den beiden ursprünglich bischöflichen Ämtern gewöhnlich der jüngste, im übrigen Lande aber meistens der älteste Sohn der Gutsnachfolger. Eine feste Gewohnheit hatte sich aber in Beziehung auf das Auerberecht selbst noch im vorigen Jahrhundert so wenig gebildet, daß z. B. zufolge eines Decrets der Canzlei vom 16. Dec. 1719 der Meierhof zu Betßen auf Ansuchen des Vaters dem zweiten seiner Söhne übertragen und dem ältesten eine Summe Geldes verschrieben wurde, weil, wie es dort heißt, „unter den Bauersleuten hiesiger Graffschaft kein jus primogeniturae dergestalt hergebracht sei, daß nach Befinden die Güter einem der nachgeborenen Söhne mit Bewilligung des Landes- und Gutsheerrn nicht sollten aufgetragen werden können.“ Ebenso wenig war die Gutsnachfolge auf die Söhne beschränkt. Vielmehr succedirten zufolge einer bereits im J. 1580 als alt hergebracht bezeugten Gewohnheit Kinder erster Ehe vor denen aus zweiter Ehe und zwar auch eine frühere Tochter vor den spätern Söhnen. Handelte es sich dabei um das Interesse des Gutes⁴⁾, so galt freilich auch diese Regel nicht. Vielmehr wurde „zur Conservation des Hofes“ vermöge eines Decrets der Canzlei vom 4. Oct. 1699 der Wittwe Meier Schilling zu Elbringen gestattet, sich wieder zu verheirathen und ihrem künftigen Manne und den mit ihm zu erzielen-

4) Das Gut als das Bleibende hatte und hat noch jetzt größtentheils den Vorrang vor dem wechselnden Besitzer. Daher das Sprüchwort: „erst verdirbt das Gut und dann der Bauer.“

den Kindern die Güter verschreiben zu lassen, die Tochter aus erster Ehe aber mit einem Brautshaze abzufinden.

Waren keine Kinder nach dem Tode beider Ehegatten da, so fiel der Hof eigentlich dem Gutsherrn heim, da namentlich eine letztwillige Verfügung ohne gutsherrliche Einwilligung wenigstens bei allen Eigenbehörigen völlig nichtig war. Aber dennoch bestand nach den Zeugenaussagen des Hografen Klinge und des Vogtes Tosal zu Örlinghausen vom J. 1612 in einer damaligen Prozeßsache: Conrad Puls gegen Johann Meyer unter den Hausleuten der hiesigen Grafschaft, es seien freie oder eigene, die Gewohnheit, daß, wenn keine Erben vorhanden wären, mit Bewilligung des Landes- und Gutsherrn der nächste Unverwandte, wenn er den Gütern vorzustehen wisse, zum Nachfolger angenommen würde. Diese Verleihung geschah aber, wie aus einer andern Urkunde vom J. 1600 hervorgeht, „aus Gnaden“ (ex nova gratia) und um „einen begnüglichen Weinkauf.“

In gleicher Weise wie bei der Besetzung der bäuerlichen Güter und der Nachfolge in dieselben entschied die gutsch- und landesherrliche Genehmigung auch bei Veräußerungen und Verpfändungen der Güter im ganzen oder einzelner Theile derselben, und zwar mußte dieser Consens in allen ⁵⁾ Fällen von der Regierungscanzlei, bei eigenbehörigen Höfen des Landesherrn aber auch zugleich von der Rentkammer eingeholt werden. Dagegen wurden nach einer bereits im J. 1544 bezeugten Gewohnheit angekaufte Grundstücke als Zubehörungen des Hofes angesehen, wenn sie längere Zeit bei demselben geblieben waren, namentlich wenn

5) Sogar die Amtsmeyer waren bei Verkäufen an diesen Consens bereits gebunden, als die Gutsherrlichkeit noch dem Bischofe zu Paderborn in den Ämtern Barkhausen und Heerse zustand, wie aus einer Urkunde von 1599 hervorgeht.

„der Sterbfall schon einmal darüber gegangen“ d. h. davon entrichtet war (S. 32.). Nicht genehmigte Schulden brauchten bei einer etwaigen Äußerung des Hofes vom Gutsherrn nicht beachtet zu werden. Doch geschah dies regelmäßig bei solchen, die dem Hofe zu gute gekommen waren, insbesondere daher bei Ansprüchen von Pledlohn und für Saatkorn.

Auch noch von mehreren andern Seiten machte sich die vormundschaftliche Gewalt, die der Landesherr damals im öffentlichen Interesse über die bäuerlichen Güter ausübte, bei denselben geltend. Namentlich wurde dahin gesehn, daß die Gutsherrn ihre Meier und Eigenbehörigen hinsichtlich der Weinkäufe und Sterbfälle nicht zu sehr beschwerten, und nach und nach traten unter diesem Einflusse feste Obervanzgen an die Stelle der Willkür. Darnach sollten die höchsten Beträge des Weinkaufs bei Vollmeiern 50, bei Halbmeiern 25, bei Großköttern 20, bei Mittelsköttern 15, bei Kleinköttern 10, bei Egeköttern ⁶⁾ 5—6, bei Hoppenplöckern und Straßenköttern 3—4 Rthl. sein. In ähnlicher Weise stufen sich die Sterbfälle von 25 Rthl. beim Vollmeier durch die übrigen Klassen der Colonen ab. Nach einem Register aus dem Jahr 1776 wird für das Amt Sternberg während der Verpfändung desselben an Hannover der 10te Pfening als herkömmlicher, wiewohl nicht genau eingehaltener Sterbfall bezeugt. Im Amte Schwalenberg waren Weinkauf und Sterbfall gleich fixirt, und zwar beim Vollmeier auf 8 Goldgulden für jeden Theil (Mann und Frau), beim Halbmeier auf 4 Gfl., beim Kötter auf 2 Gfl., beim Halbkötter auf 1 Gfl. und beim Eigenhäuser auf $\frac{1}{2}$ Gfl. Es wurde daher z. B. nicht zugelassen, daß die Herren

6) Köttern, die eine Egede, vielleicht mit einem Pferde zu bespannen hatten.

von Wend zum Krassenstein den Weinkauf des Meiers zu Barendorf (Bärentrop) auf 150 und 200 Mthl. steigerten, wie sie dies in den J. 1567 und 1600 versuchten. In gleicher Weise wurde auf das Herkommen bei den Diensten gehalten, wie dies z. B. schon im J. 1586 durch einen „Abschied“ (Bescheid) der Canzlei vom 8. März in Sachen: Henke und Kuhlenpeter (Meier Johann und Kuhlemeier) zu Balhausen gegen Christoph von Donop geschah. Ebenso wurde in einem Decrete von 16. August 1701 in Sachen des Strohmeier zu Fromhausen gegen den von Hammerstein'schen Pächter zu Hornoldendorf erkannt. Nicht minder war der Landesherr darauf bedacht, daß bei den Bauerngütern, welche, wie in S. 23. gezeigt worden, die Staatslasten hauptsächlich tragen mußten, auch durch Leibzuchten der abtretenden Wirthse wie durch die Abfindungen oder Brautschätze der Geschwister des Anerben jener damals immer in den Vordergrund tretende Zweck nicht beeinträchtigt wurde. Die Leibzucht wurde daher nicht nur, — wie es in dem vor den „verordneten Befehlshabern“ zu Detmold errichteten Vertrage des Meiers zu Österholz und seiner zweiten Frau vom 5. November 1577 heißt, — in einer Weise, wie „der Meierhof es ertragen mag, nach gnädiger und billigmäßiger Erkenntniß beider, des gnädigen Herrn und der Benachbarten“ bestimmt, sondern dieselbe nach den Landtags-Protocollen von 1587 und 1589 überhaupt nicht eher eingeräumt, bis der jeweilige Besitzer der Wirthschaft nicht mehr vorzustehn vermochte. Hinsichtlich der Brautschätze aber, die auch jetzt nur im Fall der wirklichen Heirath den Geschwistern des Gutsnachfolgers von diesem auszusahlen sind, hatten sich nach den einzelnen Klassen der Colonnate bereits gewisse Observanzen hinsichtlich des Betrags gebildet, als die Polizei-Ordnung von 1620 dieserhalb gesetzliche Bestimmungen traf.

Von der oft zu weit gehenden Bevormundung des Bauernstandes in damaliger Zeit zeugen ferner die vielen landesherrlichen Verordnungen gegen den Aufwand der Landbewohner in Kleidung, bei Hochzeiten und andern Gastgeboten, bei der Trauer, die Kaffeeverbote u. s. w. Nur die Amtsmeier, die hier wie in vielen andern Beziehungen den Bürgern und selbst dem Adel ⁷⁾ gleich standen, waren von derartigen Beschränkungen des Luxus ausgenommen, was bei dem Umfange dieser den meisten Rittergütern ⁸⁾ bei weitem überlegenen Meierhöfe auch ohne Gefahr war.

Neben diesen Veränderungen, die der landesherrliche Einfluß in den Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer hervorgebracht hatte, fanden sich aber dennoch in denselben noch immer Spuren der frühern Markenverfassung vor. Außer den Bruchstücken derselben, die, wie in §§. 16. 21. erwähnt worden, sich in den „freien Hagen“ erhalten hatten, galt z. B. der Grundsatz: „daß, wer aus dem Hagen bestattet (verheirathet) war, in der Folge nicht mehr erben könne“ (vgl. Führer a. a. D. S. 324.), allgemein für alle Colonate, worüber unter andern noch im J. 1740 dem Frone zu Asemiffen ein Urtheil der Canzlei ertheilt wurde ⁹⁾. Wie ferner jemand, der auf ein Hagengut heirathete, ohne bereits Hagengenosse zu sein, für die „Einwehrung“ den her-

7) In Urkunden aus den 14ten und 16ten Jahrhundert sprechen die Grafen zur Lippe von dem „altingen Amte und alligen Amtsgute zu Barkhausen.“

8) Der Amtsmeierhof und das jezige Gut Steinbeck z. B. war nach einer Urkunde von 1516 ursprünglich die Leibzucht von dem Amtsmeierhose zu Binnen und der letztere hält nach Anpe im lipp. Mag. Jahrg. 7. S. 554. 1600 Scheffelsaat, Hundersen 1000, Volkhausen 1080, Wistinghausen 3425 (einschl. 2000 Sch. in der Senne), Menkhäusen 1412, Asemiffen 830.

9) Über den spätern Stand dieser Frage vgl. Führer a. a. D. S. 64. 288 ff.

gebrachten Weinkauf (S. 104.) zu entrichten und damit erst die Rechte eines Hagenengenossen zu erwerben hatte, so mußte — wie sich dies aus einem Landtags-Gravamen v. 21. December 1701 hinsichtlich einer Wittwe Tappen zu Ahmsen ergibt — eine Frau, die auf ein Colonat heirathete, ohne sich dasselbe gegen die Gebühr besonders „auftragen zu lassen,“ demnächst nach ihres Mannes Tode ihren Kindern im Besitze des Guts weichen. Sie war ebenfalls nicht eingewehrt, in Bezug auf den Hof vielmehr eine Fremde. Grundsätze, die also ursprünglich aus einer Gemeinde-Verfassung herrührten und von den Markgemeinden nur wenig verändert auch auf die Hofgemeinden übergegangen waren, galten nach Zerspaltung derselben theilweise auch für die einzelnen Höfe. Ebenso galt nach dem oben S. 114. erwähnten Weisthume der fünf freien Hagen in der Vogtei Heiden von 1567 und dem Wiembecker Hagenweisthume von 1616 für die Hagen Güter ferner noch fortwährend nicht allein das Näherrecht der Hagenengenossen und nach dem erstern Weisthume namentlich das Näherrecht der nächsten „Blutmagen“ (Blutsverwandten) im Fall jemand sein Hagen Gut verkaufen wollte, sondern zufolge eines Kanzlei-Protocolls vom 1. April 1553 in Sachen der Dechen zur Talle gegen Prüßner wurden Hagen Güter auch nach wie vor auf Seitenverwandte vererbt, obwohl es dabei allerdings der Genehmigung und der Auftragung seitens des Hagherrn bedurfte. Hieraus und aus dem Einflusse des römischen Rechts läßt sich also das lange Schwanken erklären, welches bis zum Landtagschlusse von 1669 zwischen dem Erbrechte der Seitenverwandten und dem unbeschränkten Guts- und landesherrlichen Befetzungsrechte stattfand.

Abgesehn von diesen wenigen Trümmern der alten Markenverfassung, die kaum noch als Denkmäler der ältesten Zeit gelten konnten und von dem neuen Verfassungsgebäude, welches

dagegen auf der Grundlage des Unterthanenverhältnisses statt des absterbenden Feudalstaats sich erhob, traten nun aber zwei, mehr im Stillen freilich, mitwirkende Kräfte bei Bildung der Colonatsverhältnisse in diesem Zeitraume auf, einerseits nämlich der Einfluß der Rechtswissenschaft in der äußern Form des römischen und canonischen Rechts, andererseits aber das Bedürfnis eines in den Städten ausgebildeten und von da sich auch über das Land ausbreitenden lebhaften Gewerbs- und Handelsverkehrs in der Gestalt des ehelichen Gütergemeinschafts-Rechts.

Was zunächst die Einwirkung des fremden Rechts auf deutsche Rechtsinstitute betrifft, so war es sehr erklärlich, daß die mit jenem seiner ausgebildeten Rechte vertrauten Gelehrten, welche die Landesherrn jetzt regelmäßig zu ihren Rathgebern annahmen, überall nach Ähnlichkeiten zwischen römischen und deutschen Rechtseinrichtungen suchten und römische Grundsätze auf deutsche Verhältnisse anzuwenden wünschten. So wurde denn der Stand des deutschen Leibeigenen mit dem römischen Sklaven und das Verhältniß der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt mit dem des römischen Colonen (S. 41.) verglichen, obwohl auch gerade auf Seiten der Rechtsgelehrten nicht selten die richtigere Einsicht in die hierbei stattfindenden Unterschiede¹⁰⁾ sich geltend machte. Als z. B. Graf Simon im J. 1600 von den Rechtsfacultäten zu Marburg und Heidelberg über die Frage ein Gutachten einziehen ließ, ob nicht der Leihherr gleich dem römischen *patronus* bei Beerbung seines Freigelassenen den Vorzug vor dessen Blutsverwandten habe, „da doch der Leibeigene mit den *servis de jure Romanorum* viel Affinität und Ge-

¹⁰⁾ Vgl. darüber namentlich Welter, das gutherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß S. 27 ff.

meinschaft habe," erfolgten von beiden Universitäten *Responsa*, in denen die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wurde. Dennoch mochte die Vergleichung des römischen Slaven mit dem Leibeigenen nicht selten zu einer willkürlichen Behandlung des letztern, namentlich in Bezug auf die Frondienste den Anlaß oder Vorwand geben. Wie aber Übel des physischen sowohl als des geistigen Lebens meistens aus sich selbst geheilt werden, so übte auch das römische Recht neben seinem nachtheiligen wiederum einen wohlthätigen Einfluß auf die häuerlichen Verhältnisse aus, welcher letztere bald sogar überwiegend wurde und im Verein mit andern Ursachen endlich die Lösung der bisherigen Fesseln bewirkte. In Bezug auf das Leibeigenthum wurde z. B. nach Analogie des römischen Rechts die Freilassung gegen eine Summe Geldes nach und nach sehr üblich. Schon früher war es nöthig, daß ein Eigenbehöriger, der aus einem Hörigkeitsverhältnisse in ein anderes übertreten wollte, einen Freischein löste (S. 131.). Später aber kauften manche Colonen das Leib- und Gutseigenthum in Bezug auf Sterbfall und Weinkauf oder auf einen von beiden ganz ab. Dergleichen freige kaufte Colonen gab es unter andern zur Zeit der allgemeinen Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums im J. 1808 in der Vogtei Detmold bereits 14, in der Vogtei Falkenberg 12, in der Vogtei Heiden 15, in der Vogtei Lage 18, im Amte Drillinghausen 11, im Amte Schötmar 50, im Amte Horn 7 u. s. w.

Auch in Beziehung auf die Erblichkeit der Colonate und eine größere Beschränkung des gutherrlichen Besetzungsrechts sind, wie schon vorher erwähnt, die Grundsätze des römischen Intestaterbrechts nicht ohne Einwirkung gewesen. Dieselbe führte zu dem Landtags-Schlusse von 1669, wodurch unter Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten des

ersten Grades ein Erbrecht der Eigenbehörigen vorbehältlich des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalls förmlich anerkannt wurde (vgl. Führer a. a. D. S. 51.), so wie nach aufgehobenem Leib- und Gutseigenthum seit 1808 zu dem unbeschränkten Intestaterbrechte, welches jetzt hinsichtlich der Colonnate gilt. Die oben erwähnte Zulassung der Töchter als Nachfolgerinnen in ein Colonat so wie die Gestattung einer Civiltheilung des letztern, wenn es auf Seitenverwandte vererbt (vgl. Führer a. a. D. S. 223.) oder von dem Erblasser neu erworben ist, wird ebenfalls nur im römischen Rechte ihren Ursprung haben können, da namentlich eine Schmälerung der Colonnate den sonst hinsichtlich der Integrität derselben geltenden strengen Grundsätzen widersprach.

Abgesehen von diesen bis jetzt erwähnten besondern, theils nachtheiligen theils wohlthätigen Einwirkungen des römischen Rechts auf die Colonnatsverhältnisse fanden sich nun aber auch im übrigen manche Berührungspunkte zwischen beiden, welche nicht ohne Einfluß auf eine mehrfache Umgestaltung der früher hinsichtlich der bäuerlichen Güter geltenden Grundsätze bleiben konnten. Es gehört dahin namentlich die Ähnlichkeit zwischen dem meierstädtischen Verhältnisse und der Emphyteusis oder der Erbpacht des römischen Rechts. Der Weinkauf entsprach dem *laudemium* und die jährliche Naturalabgabe dem *canon*. Wer in Entrichtung des einen oder andern säummig war, wurde seines Meier- wie seines Erbpachtrechts verlustig; Erbpächter wie Meier mußten die fruchttragenden Grundstücke in guter Cultur und die Gebäude in gutem Stande erhalten. Die wichtigen Unterschiede zwischen beiden Verhältnissen, daß z. B. der Erbpächter über sein Recht letztwillig verfügen und unter Lebenden es veräußern durfte, während der meierstädtische Besitzer in beiden Beziehungen an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden

war, wurden weniger als jene Analogieen beachtet, und es war demnach erklärlich, daß man in Rücksicht auf die letztern nicht nur das meierstädtische Verhältniß oft eine *emphyteusis* oder eine Erbpacht sowie die jährlichen Naturalabgaben Pachtgefälle nannte, sondern daß man auch später, namentlich im vorigen Jahrhunderte bei neuen Ansiedelungen überhaupt nicht mehr die ihrem Ursprunge nach bereits verdunkelte Meierstatt, sondern das römische Erbpachtverhältniß mit mehr oder weniger nöthig scheinenden Modifikationen zu Grunde legte. Dies war z. B. der Fall bei den Erbpachtstätten auf dem von der fürstlichen Rentkammer angekauften Gute Bexten, den Erbpächtern zu Leopoldsthal und Horn auf frühern Meiereigrundstücken und dem unter Graf Simon August 1786 in den „Dören“ (Dornen) innerhalb der Senne angebaueten Dorfe Augustdorf. Auch die herrschaftlichen Mühlen wurden vielfach in Erbpacht gegeben und dann nach Colonatsrechte beurtheilt (vgl. Führer a. a. D. S. 284).

Eine fernere Ähnlichkeit bot sich dar zwischen den römischen Prädial-Servituten als Gerechtsamen des einen Grundbesitzers im Verhältniß zu einem andern und den deutschen Reallasten oder den zahlreichen Abgaben und Leistungen des Gutspflichtigen an den Gutsherrn. Hierbei fanden demnach auch römische Grundsätze namentlich hinsichtlich des Besitzes und der Verjährung so wie hinsichtlich der Rechtsmittel vielfachen Eingang, wenn auch sonst der römisch-rechtliche Grundsatz, daß eine Dienstbarkeit nie in einer Handlung oder Leistung des Verpflichteten bestehen könne, den Unterschied zwischen den beiden Rechtsverhältnissen grell hervorheben mußte. Aber auch selbst dieser Grundsatz des römischen Rechts hatte auf die deutschen Reallasten wiederum den Einfluß, daß den Verpflichtungen des Belasteten zu Gunsten desselben strengere Schranken gezogen wurden, die in dem ursprünglichen Ver-

hältnisse zum Theil nicht lagen. Den Character römischer Servituten bekamen endlich auch einige deutsche Verhältnisse, die ihrer Entstehung nach ebenfalls auf einer ganz andern Grundlage beruhten. Dahin gehören namentlich die zahlreichen Hude- und Holzberechtigungen, welche entweder mit den Einrichtungen der frühern Markgenossenschaften zusammenhingen (§. §. 3. 4.) oder in dem guts- und landesherrlichen Verhältnisse ihren Ursprung hatten, sich bei späterer Verdunkelung der einen und der andern Art der Entstehung aber zu Servituten im römisch-rechtlichen Sinne ausbildeten.

Auch auf andern Gebieten des römischen Rechts gab es Analogien für Einrichtungen des Colonatsrechts, in der römischen das z. B. für die Aussteuer der Geschwister des Auserben, in dem römischen *ususfructus* oder Nießbrauch für die Leibzucht, und endlich wurde wegen der Ähnlichkeit, die theilweise überhaupt zwischen dem deutschen Bauernstande und dem römischen *colonus* stattfand, die letztere Benennung selbst ziemlich allgemein¹¹⁾ für den erstern gebräuchlich, so daß in der amtlichen Geschäftssprache noch jetzt der Name: *Colon* für größere wie für kleinere bäuerliche Grundbesitzer der vorherrschende ist und nur die Einlieger oder Miethbewohner von dieser Benennung ausgeschlossen sind. Die Bauergüter

11) Daß der Name: *Colon* schon früh im hiesigen Lande allgemein und nicht etwa allein für freie Anbauer gebräuchlich war, wie dies in andern Ländern hier und da der Fall gewesen sein mag (vgl. Eichhorn d. St. u. R. G. Bd. 1. S. 319. und Wigand, Prov. Rechte v. P. und E. S. 186.), geht z. B. aus einem Regierungsprotocolle vom 22. Juli 1643 hervor, worin es heißt: — „daß von 30 und mehr Jahren von den freien und andern zustehenden *colonis* und Pachtleuten zwar kein Weinkauf, sondern nur ein geringer Urkund“ etc. Ebenso wird in einem Canzlei-Bescheide v. 1675 Frevert zu Laßbruch, obwohl ein Eigenehörtiger, dennoch zu den *Colonen* gerechnet.

aber heißen in Übereinstimmung damit: *Colonate*¹²⁾ und der Inbegriff der hinsichtlich derselben geltenden besondern Rechtsgrundsätze heißt das *Colonatrecht*. Der Sache nach ist übrigens für die Besitzer von Bauergütern jetzt, nachdem sie im ganzen freie Eigenthümer geworden sind und durch die Ablösungen der frühern gutherrlichen Lasten es noch immer mehr werden, so wenig der Name: Meier als der Name: Colon ein entsprechender, indem beide ursprünglich den Bewirthschafter eines fremden Guts bezeichnen.

So gestaltete sich ein Theil der bäuerlichen Verhältnisse unter dem Einflusse des römischen Rechts, welches die ursprünglich deutschen Elemente auch um so eher verdrängen konnte, als zugleich durch den aus römisch- und canonisch-rechtlichen Grundsätzen größtentheils zusammengesetzten s. g. gemeinen Prozeß das frühere deutsche Gerichtsverfahren immer mehr beseitigt wurde und infolge davon das im Volke lebende heimathliche Recht diesem nicht weniger allmählig zu einem fremden werden mußte wie das ihm von den neuen Rechtsgelehrten gesprochene. Einen Einfluß anderer und in gewisser Hinsicht naturgemäßerer Art übte dagegen neben dem römischen Rechte das in den Städten ausgebildete Institut der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung aus, als diese nach Einführung eines neuen Kriegswesens und nach Öffnung der städtischen Thore und Mauern in immer mannigfaltigere Beziehungen mit den Bürgern der Städte trat und später städtische Gewerbe und städtische Art zu leben vielfach auf das Land verpflanzt wurden.

12) In der lateinischen Sprache ist *colonatus* männlichen Geschlechts, und übersetzt würde es demnach: der Colonat heißen müssen. Ich habe aber die hier allgemein gebräuchliche Sprachweise: das Colonat in der gegenwärtigen Schrift vorgezogen.

Um diese Einwirkung eines ursprünglich städtischen Rechtsinstituts auf das Colonatsrecht deutlicher machen zu können, wird es nöthig sein, auf die Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft selbst etwas näher einzugehn, wenn dies auch nicht in ausführlicher Weise hier geschehen kann¹³⁾ und ferner einige besondere hierbei entstehende Fragen dem künftigen zweiten Theile dieser Schrift vorbehalten bleiben müssen. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete in der älteren einfachen Zeit der dem adeligen oder freien Besitzer gehörige Grund und Boden, sein Acker oder Erbgut an Aekern und Wiesen in Verbindung¹⁴⁾ mit dem ihm als Markgenossen zustehenden Antheile an den noch gemeinschaftlichen Waldungen und Weiden. Dieser Grundbesitz mit dem darauf lebenden Wilde und den gehaltenen Viehheerden bot ihm unter Beihülfe seiner Knechte oder Leute Wohnung, Nahrung, Kleidung, Feuerung dar. Seine übrige Habe beschränkte sich außer den Waffen auf das nothwendige Acker- und Hausgeräth. Jenes, das Erbgut konnte nun der Besitzer der Regel nach nur im echten Ding (S. 26.) und unter Zustimmung seiner nächstberechtigten Erben, wozu wenigstens bei dem sächsischen Volksstamme unter Descendenten nur die Söhne gehörten, veräußert werden¹⁵⁾. Sonst ging es nach dem Tode des Vaters auf diese mit Ausschluß der Töchter¹⁶⁾ über, welche

13) Ausführliche Nachricht „über die Entstehung und Ausbildung des Rechts der ehelichen Gütergemeinschaft“ im hies. Lande giebt ein auch eine Verbreitung in weitem Kreisen verdienender, nur noch hinsichtlich des Zeitraums seit Erlassung der G. G. D. von 1786 zu vollendender Aufsatz des Geh. Reg. Raths Petri im 3ten und 4ten Jahrg. der von ihm redigirten „Vaterländischen Blätter“.

14) Vgl. auch v. Löw, Markgenossenschaften S. 81.

15) Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. G. Bd. I. S. 354. ff. 405. II. S. 672. III. 421.

16) Waren keine Söhne da, so gingen die Töchter den Seitenverwandten vom Mannesstamme vor. Starben jene aber ohne Descendenz,

letzteren dagegen nur eine Aussteuer vom Erbgute und außerdem die nach altdentscher Gewohnheit den Spillmagen oder dem Frauenstamme vorabgebührende Gerade als die zum weiblichen Schmuck und Zierrath gehörenden Geräthschaften bekamen, wie andererseits das Heergewede, in den Waffen und der Rüstung der Schwertmagen oder des Mannsstammes bestehend, den männlichen Erben ausschließlich zufiel. In spätern friedlichen Zeiten wurden zu dem Heergewede aber noch manche für Bürger und Landmann nöthige Geräthschaften hinzugefügt (vgl. Grimm N. A. S. 568 ff.). Das Vermögen der Frau, welches dieselbe für sich besaß oder welches der Mann bei Eingehung der Ehe ihr zum Braut- schätze, ursprünglich meistens als Morgengabe, bestellte¹⁷⁾, verwaltete derselbe vermöge des ihm zustehenden *Mundium*¹⁸⁾ oder Schutzrechts und verfügte auch über die Nutzungen jenes Vermögens sowie über letzteres selbst, insoweit es in fahrender Habe bestand, vorbehaltlich jedoch des Ersatzes. Über etwaiges Erbgut der Frau konnte der Mann nur mit Einwilligung ihrer nächsten Erben verfügen. Insofern besaßen¹⁹⁾

so erbten nun die letztern mit Ausschluß aller andern Seitenverwandten.

Bei den Franken, Friesen und Thüringern bestanden übrigens etwas von der sächsischen Erbfolgeordnung abweichende Gewohnheiten (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 405 ff.).

17) Tac. Germ. 18. *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.*

18) Des Mundes (im mittelalterl. Latein *mundium*) eines Andern, namentlich der Vertretung vor Gericht bedurften außer den Hauskindern, den Unmündigen und dem ganzen weiblichen Geschlechte namentlich auch alle Unfreie, da nur der freie Mann seine Sache im Ding selbst führen konnte (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 337.). *Mundium* und Vogtei (S. 63.) beruhen also auf derselben Grundlage (vgl. auch Zöpfl, deutsche St. u. R. Gesch. Abth. 1. S. 145. Anm. 1.).

19) Vgl. Runde, deutsches ehel. Güterrecht S. 19.

also Mann und Weib „kein getheilt Gut bei ihrem Leben“. Beim Ableben eines der Ehegatten zerfiel aber das vereinigte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile. Starb also der Mann, so erhielt die Frau ihr Erbgut, den ihr vom Manne bestimmten Brautchatz oder das ihr an seinem Erbgute mit Genehmigung seiner Erben bestellte Leibgeding (d. h. ein für ihre Lebenszeit geltendes Nutzungsrecht) und die Gerade; das übrige Vermögen des Mannes fiel an seine Erben, zunächst also an seine Kinder. Starb dagegen die Frau, so nahm der Mann außer seinem Erbgute die ganze fahrende Habe²⁰⁾ mit Ausnahme der Gerade, welche den nächsten weiblichen Verwandten der Frau von weiblicher Seite zufiel. Das Erbgut der Letztern gehörte ihren nächsten Erben. Es war jedoch in einem und dem andern Todesfalle keine sofortige Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten und der Erben des verstorbenen nöthig. Waren vielmehr Kinder aus der Ehe vorhanden, so blieb der erstere mit diesen bis zu ihrer Abfindung im ungetheilten Besitze des gesamten Vermögens²¹⁾. Jedoch waren schon die ältern Gewohnheiten über die Wirkungen, welche die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten während der Ehe und nach Auflösung derselben äußern sollte, keineswegs übereinstimmend.

Als nun infolge des wachsenden Wohlstandes der Städte das frühere Verhältniß des unbeweglichen Gutes zu der fahrenden Habe ein ganz anderes wie früher wurde und die letztere oft den wichtigsten Theil des Vermögens bildete, das Bedürfniß eines lebhafteren Verkehrs aber die größere Beweglichkeit der Liegenschaften nöthig machte, da wurde es in den Städten unter Eheleuten sehr gebräuchlich, daß sie in der

20) Vgl. Kunde a. a. D. S. 21.

21) Vgl. überhaupt hier Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 719 ff. und Wigand, Pr. R. v. Pab. u. Corvey Bd. 2. S. 6 ff.

Ehestiftung sich für den Fall einer kinderlosen Ehe ein gegenseitiges Erbrecht zusagten, wodurch sie den Vortheil erlangten, daß nun bei Veräußerungen ihres beiderseitigen Erbgesetzes kein anderer Verwandter als ihre eigenen Kinder in Betracht kam²²⁾. Während des Bestandes der Ehe vereinigte vielmehr der Mann als das Familienhaupt die ganze Vermögensmasse unter seiner Verwaltung. Starb einer der Ehegatten, so blieb der überlebende im ungetheilten Besitze des Vermögens mit den Kindern und setzte als Vormund derselben die Verwaltung fort, wobei nach der Verbreitung römischer Rechtsgrundsätze der überlebenden Mutter das darnach gesetzlich ihr zustehende Recht der Vormundschaft über ihre Kinder zu Hülfe kam. Dennoch war sowenig in jenem als in diesem Falle von einer wirklichen Gütergemeinschaft der Eheleute oder von einer fortgesetzten Gütergemeinschaft des überlebenden Elternteils mit den Kindern damals schon die Rede, wenn auch die Eheverträge über ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten in den Städten so üblich wurden, daß bald ein Gewohnheitsrecht an die Stelle des Vertrages trat²³⁾. Ebenso wenig dachte man an eine Gütergemeinschaft²⁴⁾ im spätern Sinne bei der fernern sich in zahlreichen Statuten der Städte vorkommenden Bestimmung, daß der sich wieder verheirathende Ehegatte mit seinen Kindern theilen oder sichten solle, wie diese Vorschrift in Bezug auf unser Land in den Statuten von Lippstadt vom 4. Jan. 1575, die bald die Grundlage für die Statuten aller übrigen Städte des Landes bildeten, Art. XVI. — XVIII. einschließt²⁵⁾. Vielmehr sollten dadurch nur die

22) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. 3. S. 422.

23) Vgl. Kunde a. a. O. S. 25.

24) Über die allmähliche Ausbildung dieses Instituts vgl. namentlich Wigand, Prov. N. v. Pad. u. Corvey Bd. 2. S. 3 — 94.

25) Als eines der ältesten bis jetzt bekannten Statuten, worin sich diese

jenigen Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich hinsichtlich der Sicherung der Erbrechte der Kinder darboten, wenn ein neuer Ehegatte sich jetzt in die Vermögensverwaltung einmischte. Dennoch mußte allerdings sowohl diese Bestimmung über die Nothwendigkeit einer Abschtung der Kinder erster Ehe als das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten und die in einer Hand ruhende Verwaltung des Vermögens unter dem Einflusse des römischen Rechts und der darnach hinsichtlich einer *communio* oder *societas* geltenden Grundsätze nach und nach zu der Idee führen, daß auch hier das beiderseitige Vermögen der Ehegatten eine gemeinschaftliche Masse bilde. Dagegen verschwanden immer mehr die alten Grundsätze wegen des Erbguts sowohl als die wegen Vererbung des Heergewedes und der Gerade. Aus dem 16ten Jahrhunderte finden sich freilich hier noch Verzeichnisse über die zu beiden gehörigen, bei den einzelnen Handwerkern übrigens verschiedenen Geräthschaften vor (vgl. Vaterl. Bl. 3ter Jahrg. S. 295.). Aber bereits im J. 1580 änderte auf Beschwerdeführung der Städte Graf Simon VI. jenes alte Recht ab und gab in allen Fällen dem nächsten Erben wie beim übrigen Vermögen so auch hier den Vorzug. Später wurde auf dem Landtage von 1697 „*intuitu boni publici* und zu Beseitigung der vielen Inconvenienzen und Zänkereien“ das Heergewede und die Gerade allgemein abgeschafft. Für die Fortbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts war andererseits für unser Land die Verbindung nicht unwichtig, worin dasselbe vermöge der verpfändeten Stadt Pippstadt (S. 83.)

Bestimmung findet, ist nach Wigan's Meinung (Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 262. 297. 299. Th. 2. S. 215. §. 18.) das Statut der Stadt Dortmund zu betrachten, welches die letztere der Stadt Hörter auf deren Wunsch mittheilte und das seiner Meinung nach dem 12ten Jahrhunderte angehört.

mit der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve, also mit Ländern stand, wo sich das Recht der ehelichen Gütergemeinschaft sehr vollständig ausgebildet hat²⁶⁾. Bereits auf einem hiesigen Landtage von 1681 kamen Verhandlungen über die Rechte des überlebenden Ehegatten auf den Fall seiner Wiederverheirathung vor, wobei die Landesregierung den Vorschlag machte, daß jener sich mit einem Kindesheile begnügen solle, wogegen aber die Stände die bereits damals als feste Gewohnheit in den Städten bestehende Nothwendigkeit einer Theilung des Vermögens zur Hälfte für jede Seite vertheidigten. Ebenfowenig ließen sich die Stände auf einem Landtage zehn Jahre später 1691 auf Änderung der obigen Regel ein und gaben in Bezug auf die Anwendbarkeit der ehelichen Gütergemeinschaft auf die einzelnen Klassen der Unterthanen ihr Gutachten dahin ab, daß ihrer Ansicht nach auch die s. g. Sattelfreien und andere zu der Rittersteuer beitragenden Bewohner des platten Landes so wie die im öffentlichen Dienste Angestellten, überhaupt alle, welche in Freiheit sitzen, nach den Gewohnheiten der benachbarten Städte rücksichtlich der Gütergemeinschaft zu beurtheilen seien. Zu einer bestimmten Entscheidung der angeregten Fragen kam es aber auch jetzt noch nicht. Zu einem Abschlusse gelangten dieselben vielmehr erst auf den Landtagen von 1748 und 1752, wo nun aber die Regierung in ihrer Proposition bereits anerkannte, daß die Einheit der Güter sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, die Adeligen ausgenommen, die Regel bilde und daß es, um Mißbräuchen vorzubeugen, nöthig sein werde, für alle Fälle, wo die Gemeinschaft

26) Vgl. darüber die Schrift: v. Nö n n e, die allgemeine ehel. Gütergemeinschaft im Herzogth. Cleve und in der Grafsch. Mark.

der Güter ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollte, eine öffentliche Bekanntmachung vorzuschreiben. Diese Vorschrift erfolgte in der Verordnung vom 9. Dec. 1752 (L. B. II. S. 63.). So war also das durch Gewohnheit und das statutarische Recht der Städte gebildete Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, weil dasselbe den Bedürfnissen des Verkehrs am besten zu entsprechen schien, im Laufe einiger Jahrhunderte zum gemeinen Rechte des Landes geworden, von dem nur die Ritterschaft wegen des Lehnsverbandes, in dem der Regel nach ihre Besitzungen standen und, wie es sich ferner annehmen läßt, die Bauer Güter wegen des hier einer Gemeinschaft des Vermögens mit einem Dritten entgegenstehenden Leib- und Gutseigenthums an sich ausgeschlossen waren, obgleich unbeschadet des landes- und gutherrlichen Befetzungsrechts offenbar auch hinsichtlich der Bauer Güter in mehreren Beziehungen schon früher ähnliche Grundsätze wie bei dem städtischen Eigenthume sich geltend gemacht hatten. Eine Ausschließung des Bauern standes fand im J. 1752 nicht mehr statt, selbst hinsichtlich der Eigenbehörigen nicht. So weit vielmehr das Vermögen der Bauern eigenes, also nach Art des Modiums der freien Disposition derselben unterworfen war und — abgesehen von den Veränderungen, welche bei Erwerbungen der Eigenbehörigen aus dem darüber gegangenen Sterbfalle entsprangen (§. 32.) — auch auf die Erben ohne guths- und landesherrlichen Consens überging, drang das für den ganzen Verkehr die Regel bildende Gütergemeinschaftsrecht auch in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Dieser Einfluß mußte wachsen, so wie einerseits infolge des lebhaftern Gewerbs- und Handelsverkehrs sich auch auf dem Lande das bewegliche Vermögen vermehrte, andererseits dagegen das guthsherrliche Band lockerer wurde. Eben deßhalb fand die Anwendung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts

auf den Bauernstand und namentlich auf den Hof selbst aber auch nur allmählig statt²⁷⁾ Wollen wir den Gang der Geschichte dabei schon hier im allgemeinen etwas genauer bezeichnen, da die nähere Ausführung und die Belege dazu dem 2ten Theile und dem Anhang dieser Schrift vorbehalten bleiben müssen, so finden sich in dieser Beziehung für die Entwicklung des hies. Colonatsrechts folgende Anhaltspunkte: Im J. 1544 wird zufolge eines Canzlei-Protocolls der Hof des Joh. Sasse zu Schönhagen freilich dessen hinterlassener Wittve für ihre Lebenszeit zugesprochen, ihr auch erlaubt, sich wieder darauf zu verheirathen. Nach ihrem Tode traten aber die Verwandten des verstorbenen Mannes ein. Bis dahin galt also bei den Colonaten noch kein wechselseitiges Erbrecht der Ehegatten im Fall kinderloser Ehe. Vielmehr finden wir sowohl hinsichtlich des Erbrechts der beiderseitigen nächsten Blutsverwandten als hinsichtlich des Leibzuchtsrechts der Wittve ganz die allgemeinen Grundsätze des ältesten deutschen Rechts auch hier angewandt. Damit in Übereinstimmung tragen die Vormünder der Kinder erster Ehe des Meiers zu Ossentorf im Kirchspiele Cappel im J. 1593 bei dem damaligen Grafen darauf an, daß ersterer bei seiner bevorstehenden Wiederverheirathung nach Gewohnheit der Grafschaft mit seinen Vorkindern „Schichtung“ halte und demnach derselbe das eingebrachte Vermögen ihrer verstorbenen Mutter einschließlich der Gerade für die Tochter herausgebe. In einem Protocolle vom J. 1610, die Erben des Meiers zu Stapellage betreffend, wird dann freilich die eheliche Gütergemeinschaft und das gegenseitige Erbrecht der Eheleute als allgemeine Gewohnheit in hiesiger Grafschaft bezeugt, nichts desto weniger

27) Vgl. Runde a. a. D. S. 37.

aber in andern gerichtlichen Verhandlungen aus den Jahren 1669, 1684 und 1690 ausdrücklich gesagt, daß dieselbe auf das platte Land keine Anwendung finde, namentlich auch nicht hinsichtlich des gegenseitigen Erbrechts der Ehegatten. Dennoch mußten die allgemeinen Grundsätze des ältesten Rechts hinsichtlich des Mundiums des Mannes sowie in Bezug auf die im ungetheilten Besitze mit ihren Kindern verbleibende Wittve für beide ähnliche Verwaltungsrechte bei den Colonaten erzeugen, wie dies bei dem bürgerlichen Eigenthume der Fall war. Das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten bei den Colonen, die meistens wegen der Eigenbehörigkeit keine wirkliche Erbverträge mit einander abschließen konnten, mußte aber, wie sich dies namentlich aus der Klage eines Dohmeyer zu Schönhagen gegen die Wittve seines Bruders auf Herausgabe des Hofes des letztern aus dem J. 1723 ergibt, durch die Einbringung und Verwendung des Brautschatzes einer- sowie durch die Zahlung des Weinkaufs andererseits vermittelt werden. Dies Recht wird in den Entscheidungsgründen des betreffenden Urtheils ausdrücklich als „ein in Westfalen notorie überall unter Eigenbehörigen hergebrachtes Erbrecht per pacta“ genannt. Nicht weniger muß derselbe Grund, welcher in den Städten die statutarische Vorschrift der Schichtung²⁸⁾ veranlaßte, ebenfalls in analoger Weise in Bezug auf die Colonate sich schon früh geltend gemacht haben. Anders würde

28) Der Ausdruck: Schichtung wurde erst später vorzugsweise für die Abtheilung der Kinder nach vorherbestandener Gütergemeinschaft gebraucht. Früher, z. B. in dem obenerwähnten Falle von 1593, wo den Kindern noch das mütterliche Vermögen und insbesondere der Tochter die Gerade vom sich wiederverheirathenden Vater herausgegeben werden mußten, heißt diese Vermögens-Auseinandersetzung nicht weniger eine „nach alter Gewohnheit“ hergebrachte „gehürliche Schichtung“.

wenigstens der obenerwähnte, bereits im J. 1580 als alt-herkömmlich bezeugte Grundsatz, daß Kindern erster Ehe und selbst der Tochter vor Kindern zweiter Ehe die Nachfolge in das Colonat gebühre, sich nicht wohl erklären lassen, so wie auch bei der Bestimmung der Polizeiordnung von 1620 in Tit. VII. §. 4, daß im Fall der Wiederverheirathung einer Wittwe dem Auerben beim Eintritt in das mündige Alter sein Erbrecht vorbehalten bleibe, ein gleicher Gedanke wie bei der hier²⁹⁾ im engern Sinne s. g. Schichtung zu Grunde gelegen zu haben scheint, da es z. B. in einer Bittschrift der Schacken'schen Kinder erster Ehe zu Bezen vom J. 1597 heißt: „Wan nun gnädiger Herr es allhie üblich und wohlhergebracht, wanner auf den Dörfern ein Ehegatte verstorbt, und der überlebende sich wiederum befreyet, da aus voriger Ehe Kinder beihanden seyn, zu Fahren geschicht, und der Besitz des Gutes der vorigen Ehekinder einem verbleibet.“

Es war deshalb nur ein kleiner Schritt, wenn namentlich nach Aufhebung des Heergewedes und der Gerade als besonderer aus einer Erbschaft auszuscheidender Vermögensgegenstände im J. 1697 nun wenigstens das ganze Allodialvermögen der Colonen als eine unter den Eheleuten gemeinschaftliche Gütermasse betrachtet wurde. Vom J. 1715 findet sich daher bereits ein Attest der Canzlei darüber, daß auch

29) Wir verstehn unter Schichtung die im hiesigen Lande wie der Regel nach auch in andern Ländern hergebrachte Theilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens zur Hälfte zwischen dem längstlebenden Elternteile und dessen Kindern. Nicht überall aber hat die Schichtung diesen speciellen Begriff. Nach der Münsterschen P. D. von 1740 (vgl. Kunde, ehel. Güterrecht S. 475) behält die mit mehreren Kindern schichtende Mutter nur $\frac{1}{3}$ des Gemeingutes. In der Herrschaft Rheda (vgl. Wigand, Minden 2c. Bd. 2. S. 33) war die Schichtung überhaupt an keine feste Regeln gebunden

auf dem platten Lande gleich wie in den Städten die eheliche Gütergemeinschaft in Anwendung sei, und im J. 1752 wurde, wie wir vorher gesehn haben, dieselbe zum allgemeinen Landesrechte erhoben. Als endlich der vom Regierungsrathe spätern Canzler König nach Maßgabe der hiesigen Landesgewohnheiten und der damals vorhandenen Literatur ausgearbeitete Entwurf einer ausführlichen Gütergemeinschafts-Ordnung nach vorgängiger Verhandlung auf dem Landtage im J. 1786 als Landesgesetz verkündigt wurde (L. B. III. S. 162 — 199), konnte in Übereinstimmung mit den darüber eingezogenen Berichten der Ämter in §. 4 gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die eheliche Gütergemeinschaft vorbehältlich der aus der rechtlichen Natur der Bauergüter folgenden Beschränkungen im übrigen nach wie vor auch auf die Bewohner des platten Landes Anwendung finde, so daß z. B. die überlebende Ehefrau bei kinderloser Ehe das Colonat mit Ausschluß der Verwandten des verstorbenen Mannes behalte; daß ferner die Ehefrau, wenn das Colonat Schulden halber verkauft werde, keine Restitution ihres eingebrachten, in die Gütergemeinschaft gefallenem Vermögens fordern könne; daß im Falle einer Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten dieser das erworbene Activvermögen nach Abzug der Schulden, insoweit die Erwerbungen durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall noch nicht Zubehörungen des Hofes geworden seien, mit den Vorkindern theilen müsse. Daneben wurde hinsichtlich der, wenngleich der Schichtung entgegengesetzten, dennoch im allgemeinen den Umfang und die Zeitdauer der Gütergemeinschaft selbst noch erweiternden Einkindschaft in §. 27 des obigen Gesetzes vorgeschrieben, daß dieselbe bei den Bauern hinsichtlich ihres freien Vermögens sogar die Regel bilden solle, weil gewöhnlich bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten noch kein zu

schichtendes Vermögen da sei und dies erst mit Hilfe der heranwachsenden Kinder erster Ehe während der Dauer der zweiten erworben werde. Seien aber aus der ersten Ehe beträchtliche Erwerbungen da, so müsse davon den Vorkindern ein verhältnißmäßiger Theil derselben vorab ausgeworfen werden.

Seit Erlassung dieser Bestimmungen über die Anwendung der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Bauersleute „insoweit dieselbe mit der Natur ihrer Güter und mit dem Colonatsrechte bestehen könne“, ist nun im Laufe der Zeit und namentlich, nachdem sich die frühere Natur der Colonate durch Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums wesentlich geändert hat und durch Ablösung des frühern Verbandes noch täglich weiter ändert, ein Gährungsprozeß zwischen Gütergemeinschafts- und Colonatsrecht entstanden, in welchem die Substanz des erstern in die des letztern noch mehr, wie dies schon früher der Fall war, eindringt, dessen Ergebnis sich aber dennoch nicht klar vorhersehen läßt, da hier nicht das Recht sondern das Leben selbst die Grundlage eines Kampfes zweier verschiedenen Lebensrichtungen und Lebensansichten bildet³⁰⁾. Namentlich zeigte sich das Schwankende dieses Streites bei der wichtigen Frage, ob der aufgeh'eirathete Ehegatte und namentlich der Mann Miteigenthümer des dem andern Theile gehörenden Colonats werde, t. a. W. also, ob auch die Colonate selbst jetzt in die Gütergemeinschaftsmasse fallen und nur noch wegen der Untheilbarkeit derselben, des Anerberechts so wie wegen der Institute der Interimswirthschaft und Leibzucht die Grundsätze über Schichtung und Einkindschaft

30) Vgl. hierüber den in den Vaterl. Blätter Jahrg. 4. S. 561 ff. erzählten Rechtsfall.

nicht darauf Anwendung finden, sondern sich auf das übrige Vermögen beschränken müßten. Verneint wurde diese Frage von den Obergerichten, die dem Manne nur die ihm kraft des Mundiums gebührenden Verwaltungsrechte über das Colonat seiner Frau zugestehn wollten. Für die Bejahung der Frage sprach sich dagegen eine Landtagsvorlage der Regierung von 1847 so wie das darauf von den Ständen abgegebene Gutachten aus³¹⁾, worin auch ferner bezeugt wird, daß bei den Untern und selbst in früherer Zeit bei den Obergerichten in derselben Weise erkannt worden sei. Hierauf erfolgte die Verordnung vom 18. Mai 1847, wodurch im allgemeinen eine authentische Auslegung des §. 4 der Güter-Gem.-Ordnung von 1786 dahin ertheilt wurde: „daß die eheliche Gütergemeinschaft unter Bauersleuten nicht blos ein eventuelles Erbrecht bewirke, sondern daß auch die Colonnate, insoweit nicht die Eigenthümlichkeiten des Colonatsrechts entgegenstehn und Beschränkungen nöthig machen, derselben allgemein und unbedingt unterworfen seien.“ Offenbar hat das Gütergemeinschaftsrecht hierdurch wiederum einen wichtigen Schritt gegen das Colonatsrecht vorangethan. Aber beseitigt ist darum der Kampf zur Zeit noch nicht³²⁾, derselbe wird

31) Beide finden sich in den gedruckten Verhandlungen des Landtages von 1847 S. 3 ff. beziehungsweise 126 ff. und werden in den Anhang aufgenommen werden.

32) Am meisten wird jetzt noch über die Frage gestritten, ob auch die Mutter, wenn von ihr das Colonat nicht herrührt, nach dem Tode ihres Mannes, so lange sie will, fortmeiern darf, oder ob sie dem zum Alter der Volljährigkeit gelangten Anerben die Stätte abtreten und sich mit der Leibzucht begnügen muß. Davon weiter im zweiten Theile. Hinsichtlich des Vaters ist kein Streit. Demselben wird vielmehr selbst im Fall der Wiederverheirathung nach dem Tode seiner ersten Frau, von welcher das Colonat herstammte, das Recht, bis an seinen Tod oder so lange er will, fortzuwirthschaften, als ein in hiesigem Lande hergebrachtes zugestanden.

auch nicht eher beigelegt werden, bis das Leben selbst die jetzt noch im Widerstreit begriffenen Ansichten, namentlich auch über Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Grundbesitzes, über die Rechte der nachgeborenen Kinder u. s. w. auf eine angemessene Weise ausgeglichen haben wird. Wahrscheinlich aber werden, wie dies als Regel für alle Friedensvermittlungen gilt, wenn die Gegner sich einigermaßen gewachsen sind, beide Theile sich dabei Concessionen machen müssen. Den Versuch einer derartigen Vermittelung machte unter dem Einflusse der „deutschen Grundrechte“ und des darin ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundbesitzes die Landtagsvorlage der Regierung von 1849. Nach derselben sollten Colonate von nicht mehr als 20 Scheffelsaat Ackerland überhaupt den bürgerlichen Grundgütern gleichgestellt, dagegen sollte bei größern Colonaten als vorzugsweise zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Grundbesitzungen dem Colon freilich das freie Verfügungsrecht innerhalb der Beschränkungen des Gütergemeinschafts- und des gemeinen Rechts z. B. hinsichtlich der Schichtung, des Pflichttheils u. s. w. eingeräumt werden. Im Fall es jedoch an einer derartigen Disposition fehlte, sollte der älteste Sohn, wenn dieser nicht wolle, der zweite u. s. w., in Ermangelung von Söhnen überhaupt aber der ältesten Tochter u. s. w. insofern ein Anerberecht in das Colonat zustehen, als sie bei der Erbtheilung ein Drittheil des Gutswerthes vorabbekämen und nur hinsichtlich der übrigen $\frac{2}{3}$ mit den andern Erben gleich zu theilen hätten. Die Verhandlungen hierüber auf dem Landtage führten aber zu keinem Resultate und die Zeit für eine Ausgleichung der beiden mit einander streitenden Principien scheint auch nicht eher da zu sein, bis, wie oben bemerkt, das Leben in seinem fortlaufenden Bildungsprozesse die gereifte Frucht von selbst darreichen wird.

§. 25.

Wichtigste Landesgesetze und Einrichtungen in Bezug auf die bäuerlichen Grundgüter: Polizeifordnung von 1620; Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664; Verordnungen wegen Catastrirung des Grundeigenthums von 1721; wegen der Einlieger und des Ziegeleigewerbes von 1721 ff; Brandversicherungs-Anstalt von 1752; Hypothekenordnung von 1771; Concursordnung von 1779; Leibzuchtordnung von 1781; Unterstützungskasse 1775; Leihkasse 1786; Erstgeburtsrecht als gesetzliche Regel 1782; Gütergemeinschafts-Ordnung von 1786; Aufhebung des Leib- und Gutsigenthums 1808; Verbesserung des Volksschulwesens; Verfassung von 1836; Ablösungsgesetz von 1838; Landgemeinde-Ordnung von 1841; Aufhebung des steuerfreien Grundeigenthums 1843; sonstige neuere Gesetze und Anstalten im Interesse der bäuerlichen Verhältnisse; Rückblick und Schluß.

In Übereinstimmung mit diesem Einflusse, welchen Rechtswissenschaft und gesteigerte Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den einzelnen Klassen der Landesbewohner einerseits, so wie andererseits vorzugsweise die allmähliche Entwicklung des neuern Staatslebens auf die bäuerlichen Verhältnisse ausübten, standen nun auch die Gesetze und Einrichtungen, welche in Bezug auf dieselbe während der letzten drei Jahrhunderte im hiesigen Lande ins Leben gerufen sind. Die wichtigsten derselben sollen hier noch näher angegeben werden.

Das erste Gesetz, welches namentlich die staatswirthschaftliche Seite der Colonate auffaßte und zur Erhaltung derselben daher mehrere Bestimmungen im Sinne der damaligen Zeit traf, war die unter Simon VII. erlassene Polizei-Ordnung von 1620. Durch dieses Gesetz, welches im übrigen auf die verschiedensten Gegenstände der Staatsverwaltung sich erstreckte, wurde Tit. VII — XI. einschl. (L. B. I. 363 ff.) hinsichtlich der Colonate namentlich vorgeschrieben, wie hoch die Brautschätze an baarem Gelde und an Vieh sich belaufen dürften, auf welche Zahl der Gäste die

die Hausleute bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastereien sich zu beschränken, welche Kleider sie zu tragen hätten, was hinsichtlich der Leibzuchten zu beobachten und endlich, daß eine jede Veräußerung oder Verpfändung meierstädtischer Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens nichtig sei. In Tit. XIV. und XV. finden sich außerdem noch einige Bestimmungen in Bezug auf die Leistung der Dienste und auf den Zehnten.

In ausführlicherer Weise wird dieser letzte Gegenstand aber in der unter Hermann Adolf erschienenen Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664 behandelt. Das Gesetz ist im ganzen strenge gegen den Verpflichteten und zeugt nebst den in den Jahren 1652. 1656. 1658. 1659. 1661. 1662, also in sehr kurzen Zwischenräumen, hinsichtlich der gutherrlichen Gefälle und des gutherrlichen Pfandungsrechts erlassenen Verordnungen von dem kläglichen Zustande, worin sich die bäuerlichen Grundbesitzungen nach den Verheerungen des 30jährigen Krieges befanden. Diese Nachwehen waren noch längere Zeit so fühlbar, daß im J. 1684 eine eigene Commission ernannt wurde, um eine Abhülfe für diesen Nothstand auszumitteln. Nach dem Berichte des Commissarius Amtsraths Dr. Becker waren allein in Stämmen 20 Höfe ausgethan und dort wie in den übrigen Dorfschaften des Amts Barenholz die Gutspflichtigen wegen Mangels an Pferden nicht die Hälfte der Dienste zu leisten im Stande. Obwohl daher die Folgen jenes unglücklichen Krieges mehr als böser Wille die Saumseligkeit der Pflichtigen in ihren Leistungen und Abgaben an den Landes- und Gutsherrn verschulden mochten, so werden doch allerdings die letztern in jener Zeit in nicht geringerer Bedrängniß gewesen und eine größere Strenge daher durch die Noth geboten worden sein. Wichtig ist in der obigen Verordnung auch namentlich die

Bestimmung, daß der Gutsherr Dienste sowohl wie Zehnten nach Belieben wieder in Natur verlangen kann, wenn er auch lange Zeit Geld oder reine Frucht dafür genommen hat.

Wie nun einerseits die gutherrlichen Gefälle und Abgaben im Wege der Gesetzgebung mehr geregelt wurden, so bezweckte eine weitere Verordnung von 1720 (L. B. I. S. 770) unter Simon Henrich Adolf auch eine größere Ausgleichung der öffentlichen Lasten, die auf dem Grundbesitze ruheten, vermittelt einer sorgfältigeren und umfassenderen Catastrirung des letztern. Wir haben freilich schon Salbücher¹⁾ aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts, über die Bogtei Heiden eins sogar vom J. 1617. Man wollte aber etwas Gerechteres und Vollkommneres an ihre Stelle setzen, weshalb in Gemäßheit jener Verordnung mit Hülfe der bereits seit längern Jahren getroffenen, oft aber unterbrochenen Vorbereitungen neue Cataster in den einzelnen Ämtern aufgenommen wurden. An einer gehörigen Grundlage vermittelt genauer Vermessung und Bonitirung des Bodens fehlte es freilich dennoch hierbei, und die frühern Klagen der „contribuablen Unterthanen“ über die Ungleichmäßigkeit der Grundsteuer oder „Contribution“ ließen daher nicht eher nach, bis unter der ruhmvollen Regierung Simon August's im J. 1768 eine besondere Commission für diesen Gegenstand niedergesetzt und nun die Aufnahme des jetzigen neuen Catasters nach vorgängiger Vermessung der Bodenfläche und gleichzeitiger Ermittlung der Bodengüte durchgeführt wurde. Die Verord-

1) Wahrscheinlich von dem altdeutschen sala (Übergabe, traditio) (vgl. Frisch, Wörterbuch Bd. 2. S. 143. 144. und Grimm, R. A. S. 555.). Zöpsl, St. und N. Gesch. Abth. 1. S. 104. Anm. 5. leitet es ab von dem „Sal“ oder dem Hauptgebäude auf dem Stammgute oder der Sal-, Säl- oder Solstätte — terra salica. Den Ausdruck: Sal selbst haben wir noch in Salhausen (Sälhausen, jetzt „Selsen“).

nung über die Publikation der neuen Salzbücher und über die darnach zu entrichtende Grundsteuer erschien nach Simon August's Tode unter der vormundschaftlichen Regierung Ludwig Heinrich Adolfs im J. 1783 (L. B. III. S. 58 ff.). Für die Anbringung von Beschwerden wurde darnach eine besondere Prägravations-Commission eingesetzt, aus welcher später die noch jetzt bestehende und mit Fortführung und Bervollständigung der Grundbücher beauftragte Cataster-Commission hervorgegangen ist.

Nach und nach waren übrigens die Wunden geheilt, die der 30jährige Krieg geschlagen hatte. Der Ackerbau namentlich hatte wieder seinen regelmäßigen Gang, und während es vorher an Menschen gefehlt hatte, eine Menge von Häusern unbewohnt blieb und zahlreiche Äcker dreisch lagen, fand in natürlicher Ausgleichung des eingetretenen Mangels nun eine solche Vermehrung der Einwohnerzahl statt, daß Städte und Ämter von Leuten überfüllt waren, die ohne eigenen Grundbesitz als Einlieger sich bei Andern einmieteten und theils als Tagelöhner im Lande, noch mehr aber als s. g. Hollands- und Frieslandsgänger außer Landes bei den in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eingetretenen „wohlfeilen Zeiten“²⁾ sehr leicht ihren Unterhalt und die Mittel zur Errichtung eines eigenen Heerdes erwarben. Gegen eine Vermehrung dieser Klasse der Landeseinwohner, welche aber wegen der Leichtigkeit, womit sie während einiger Sommermonate auf den Ziegeleien der Nordseeküstenländer oder mit Torfstechen und Wiesenmähen daselbst eine größere Summe Geldes verdiente, oft nicht weniger üppig bei Wiederverausgabung derselben zu Werke gehn mochte, sind öfter Verordnungen aus jener und späterer Zeit, nament-

2) Vgl. die Verordnung wegen der jungen Leute und Einlieger von 1730 (L. B. I. S. 835).

lich auch in der Rücksicht gerichtet worden (vgl. L. B. I. S. 772. 835. 1734 II. S. 20. 103. 204.), daß durch diese Beschäftigung zahlreicher Menschenhände im Auslande dem inländischen Ackerbau die nöthigen Kräfte entzogen würden. Diese Klage unserer Landwirthes dauert bis auf die neueste Zeit fort. Die Sache selbst hat sich aber nicht ändern lassen. Vielmehr arbeiten gegenwärtig außer den zahlreichen Mauern und Handarbeitern 6—7000 hiesige Landeseinwohner auf auswärtigen Ziegeleien, und wie bereits in jenen Küstenländern hier und da das Sprüchwort: „die lippischen Jungens kommen“ gleich der Ankunft der ersten Schwalben zur Bezeichnung des wiederkehrenden Frühlings³⁾ gebraucht wird, so werden jetzt unsere geschickten und fleißigen Ziegelmeister und Ziegelarbeiter nicht allein in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, sondern auch in Holland, Dänemark und sogar in Schweden, Rußland und Siebenbürgen gesucht. Der Staat hat daher dieses dem hiesigen Lande eigenthümliche Gewerbe durch die Anstellung von Ziegelagenten und neuerdings durch den Erlaß einer besondern Verordnung regeln müssen. Die Ziegelarbeiter, zu denen außer Einliegern auch viele kleine Stättebesitzer gehören, bilden gegenwärtig einen wichtigen Bestandtheil unserer bäuerlichen Bevölkerung und können bei Beurtheilung der Verhältnisse der letztern nicht mehr außer Acht gelassen werden.

Sehr thätig erwies sich die Gesetzgebung unter der langen Regierung Simon August's durch Verordnungen, welche theils directen Bezug auf die Colonatsverhältnisse hatten, theils indirect darauf einwirkten. Diese verschiedenen größern und kleinern Gesetze, 317 an der Zahl und theilweise auf die wichtigsten Gegenstände sich erstreckend, füllen

3) Vgl. Lipp. Mag. Jahrg. 1. S. 61.

den ganzen zweiten Band unserer Landes-Verordnungen. Es werden davon folgende hier herausgehoben. Im Jahr 1752 wurde für sämtliche Gebäude im Lande eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brand-Versicherungs-Anstalt errichtet, die mit mehreren spätern Verbesserungen noch gegenwärtig besteht, so wie 1756 auch eine Feuer-Ordnung für das platte Land erlassen. Im J. 1771 folgte ein ausführliches Gesetz über das Hypothekenwesen so wie eine neue Distractions- und Zehnt- und Pachtordnung. Den Grund zu den freilich erst im Laufe dieses Jahrhunderts allgemeiner gewordenen Gemeinheits-Theilungen legte ein dazu aufmunternde Verordnung von 1777. Im J. 1779 wurde die bei verschuldeten Colonaten bisher übliche, jedoch meistens für dieselben sich nachtheilig erweisende Elocation gesetzlich aufgehoben und verordnet, daß verschuldete Höfe nach Maßgabe der Distractions-Ordnung verkauft werden sollten. Eine Concurss-Ordnung folgte in demselben Jahre nach. Speciell mit den bäuerlichen Verhältnissen beschäftigte sich aber namentlich ein ausführliches Gesetz über die Leibzuchten vom J. 1781 (R. V. II. S. 750), nachdem kürzere diesen Gegenstand und die Eheverschreibungen betreffende Verordnungen schon in den J. 1767 und 1769 erschienen waren. Außer den Bestimmungen über die Zubehörungen einer Leibzucht, die Rechte und Pflichten der Leibzüchter dem Colon gegenüber, den Rückfall der Leibzucht u. s. w. findet sich im Eingange jenes Gesetzes namentlich die Bestimmung, daß auch Stiefeltern unter der Bedingung, daß sie ihr eingebrachtes Vermögen zum Besten des Colonats verwandt und dieses gut bewirthschaftet haben, statt der frühern halben gleich leiblichen Eltern ebenfalls die ganze Leibzucht erhalten sollen. Als Grund für diese Bestimmung ist angeführt, daß es bei der frühern Einrichtung für Wittwen schwierig, ja oft

unmöglich gewesen sei, sich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, die Verwaltung des Hofes also darunter hätte leiden müssen. Jetzt, wo der Stiefvater oder Interims-
wirth 4) nach Beendigung der ihm verschriebenen Meierjahre mit der rechten Mutter des Anerben die volle Leibzucht und zwar in einer so zureichenden Weise bekommt, daß er bei sparsamen Haushalte auch für die etwa auf der Leibzucht noch erzeugten Kinder einiges Vermögen zu erwerben vermag, ist es eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß gerade nachgeborene Söhne von den größern Höfen sich als Interimswirthe auf andere Colonnate verheirathen und diese sowohl durch Thätigkeit und Umsicht als durch ansehnliche Brautschätze, die sie einbringen, zu verbessern suchen.

Gegen das Ende seines Lebens gründete der für das Wohl der Unterthanen immer thätige Graf Simon August gemeinschaftlich mit seiner dritten Gemahlin Kasimire, einer gebornen Prinzess von Anhalt-Dessau, im J. 1775 noch die Unterstützungskasse, woraus hilfsbedürftigen Colonnen zu billigen Prozenten Darlehen vorgeschossen wurden. In vollkommenerer Weise wurde dieser Zweck jedoch unter der folgenden vormundschaftlichen Regierung Ludwig Heinrich Adolf's durch die im J. 1786 als allgemeine Landesanstalt gestiftete Leihkasse (L. B. III. S. 149 ff.) erreicht, woraus jeder Landeseinwohner gegen genügende Sicherheit, einen bestimmten Zinsfuß (jetzt $4\frac{1}{6}\%$) und terminweise Ab-

4) Der Name kommt in unserer Gesetzgebung nicht vor, ist aber im Leben und in der amtlichen Geschäftssprache sehr gebräuchlich. In Landtagsacten von 1696 ist bereits von Interims-Administratoren und Interims-Meiern die Rede, welches darnach übrigens sowohl die Stiefeltern als andere dritte Personen sein können. Der Name: Meierjahre (vgl. Runde, Interimswirthsch. S. 35.) für die dem Interimswirthe verschriebenen Meierjahre ist hier weniger gebräuchlich.

tragung Darlehen erhalten kann. Diesen beiden Instituten ist es namentlich zu verdanken, daß in Zeiten, wo es den Landwirthen bei niedrigen Kornpreisen an baarem Gelde fehlte und dies in manchen andern Ländern nur gegen wucherliche Zinsen für ihn herbeizuschaffen war, wo infolge eines solchen Nothstandes z. B. im benachbarten Fürstenthume Paderborn ganze Dorffschaften in die Hände von Wucherern und Speculanten geriethen, im hiesigen Lande dem einigermaßen ordentlichen Wirth sein Hof erhalten und die schlimme Zeit glücklich von ihm überstanden wurde. Jetzt bilden unsere Colonen gerade diejenige Klasse der Landeseinwohner, welche das meiste Geld bei der Leihkasse belegt hat.

Im Jahr 1782 wurde hinsichtlich der Erbfolge in die Bauerngüter das Erstgeburtsrecht zur allgemeinen Regel gemacht und das in den Ämtern Drillinghausen und Schötmar bis dahin bestandene Anerberecht des jüngsten Sohnes gesetzlich aufgehoben, jedoch auch bei dem ältesten Sohne als Anerben vorausgesetzt, daß er zur Bewirthschaftung des Colonats tüchtig sei, widrigenfalls ein anderes der Kinder von der Regierung, bei eigenbehörigen Colonaten unter Zuziehung des Gutsherrn, zur Nachfolge bestimmt werden solle (L. B. III. S. 25.).

Des wichtigsten, auch für das Colonatsrecht sehr einflußreichen Gesetzes aus dieser Zeit, der Verordnung über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 27. März 1786 (L. B. III. S. 162—199) ist schon in §. 24. gedacht und das auf die Bauerngüter Bezügliche daraus hervorgehoben worden.

Durch eine fernere Verordnung von demselben Jahre wurde die Vereinigung zweier Colonate verboten, weil dieselben nicht nur in Bezug auf die Bevölkerung nachtheilig sei, sondern dadurch auch oft landesherrliche und

Nachbardienste, sogar zum Nachtheil anderer Unterthanen verdunkelt würden.

Eine verhängnißvolle Zeit für Deutschland und namentlich für die kleinern deutschen Staaten brach gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts mit der französischen Revolution an. Aber es war neben allen den Drangsalen, die aus den sich bald entspinrenden europäischen Kriegen und aus der Erniedrigung Deutschlands auch für unser Land entsprangen, in Bezug auf letzteres dennoch wiederum eine höhere Fügung, daß eben während dieser ganzen Periode, wo größere Staaten als der unsrige von den Wogen verschlungen wurden, eine weise Regentin das Steuer lenkte und glücklich das Schiff in den Hafen brachte. Die Regierung der Fürstin Pauline, einer gebornen Prinzessin von Anhalt-Bernburg, als Vormünderin des beim Tode seines Vaters noch minderjährigen Fürsten Paul Alexander Leopold, von 1802 — 1820 ist ein Glanzpunkt in der sippischen Geschichte, und der ganze Werth dieser ausgezeichneten Frau, die auch einem größern Throne zur Zierde gereicht haben würde, wird erst erkannt werden, wenn von ihrem dereinstigen Biographen, namentlich unter Benutzung der in damaligen Acten über die verschiedensten Zweige der Landesverwaltung enthaltenen, von ihr eigenhändig entworfenen Verfügungen und Verordnungen als eben so vieler Zeugnisse ihrer edlen Gesinnung und ihres hellen Verstandes, uns ein treues Bild von diesem fast nur einer ernsten Thätigkeit gewidmeten Leben entworfen wird.

Als umsichtige, das jedesmalige Bedürfniß einer Zeit richtig erkennende Regentin fügte die Fürstin Pauline sich der gebietenden Macht des französischen Kaisers und trat im J. 1807 dem Rheinbunde bei, als nach Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Oestreich und nach der Besiegung Preußens namentlich für die kleinern deutschen Staaten es

in jener stürmischen Zeit an jedem andern Haltpunkte fehlte. Sie erlangte dadurch die Souveränität. Aus welchem Gesichtspunkte sie aber die letztere ansah und wie sie von einer Erweiterung der Regentenrechte eine gleichzeitige Erschwerung der Regentenpflichten nicht zu trennen vermochte, sich selbst vielmehr nach freiem Entschlusse Grenzen setzte, wo äußere Schranken gefallen waren, davon zeugen namentlich die Worte in der bezüglichen Verordnung vom 25. Mai 1807 (L. B. V. S. 197.), mit denen sie sich ein besseres und dauernderes Denkmal gesetzt hat, als ihr je von Erz und Marmor errichtet werden kann. Es heißt dort folgendermaßen:

„Wir treten durch die deßhalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12. Juli. v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bei Ausübung der erstern das wirkliche Beste und dauernde Wohl der Unserer Vorsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souveränitätsrechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und sein müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch, das Gute zu befördern, Unsere landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bei einem gewissenhaften Regenten

ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie das andere in gehöriges Licht zu setzen.“

Und die große Frau ließ es nicht bei bloßen Worten bewenden. Wie vielmehr ihr ganzes Leben dem Wohle ihres Landes gewidmet war und ihr umsichtiger Blick überall sogleich das Richtige erkannte, so war ihre Fürsorge vorzugsweise auch auf die Hebung des Bauernstandes durch Beförderung der äußeren Wohlfahrt wie der innern Bildung desselben gerichtet. Sie hob daher durch die schon öfter gedachte Verordnung vom 27. December 1808 (L. B. V. S. 242.) das bisherige Leib- und Gutseigenthum auf und betrieb diese Angelegenheit mit einem solchen Eifer, daß sie selbst eigentlich die Leitung derselben übernahm und daß nicht allein ausführliche und gründliche Erörterungen in Bezug auf die Sache, sondern selbst Monitorien an säumige Behörden von ihrer Hand sich in den betreffenden Acten vorfinden. Der obige Schritt war freilich kein übereilter, auch nicht etwa lediglich durch das Beispiel Frankreichs und mehrerer Rheinbundsstaaten hervorgerufen, sondern schon lange durch die völlig veränderten Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer im hiesigen Lande als vorbereitet anzusehn und die Einleitung zu einer derartigen allgemeinen Maßregel sogar durch die täglich sich mehrenden Freikäufe von Sterbfall und Wein-kauf bereits längst getroffen worden. Schon unter Simon August wurde daher von der Regierung ein Antrag auf Beseitigung des Leib- und Gutseigenthums auf dem Landtage von 1751 an die Stände gerichtet. Die letztern stimmten diesem Antrage an sich auch bei, hielten aber die Ermittlung eines Maßstabes hinsichtlich der Entschädigung

für zu schwierig 5). Die Sache beruhte daher wiederum eine Zeit lang. Im J. 1792 erhielt dieselbe aber nun wahrscheinlich durch die Vorgänge in Frankreich, wo sämtliche Feudallasten einschließlich der Dienste und Naturalgefälle und zwar unentgeltlich aufgehoben wurden, einen neuen Anstoß. Die Regierung eröffnete Verhandlungen mit der Rentkammer über diesen Gegenstand, es wurden Vorschläge über die Art der Entschädigung gemacht und sonstige Einleitungen getroffen. Namentlich gefiel damals ein Vorschlag des Amtraths Schreiter, wornach das Einkommen an Sterbfällen, Weinkäufen und den damit verbundenen sonstigen Gebühren von allen Colonaten im Lande zusammengerechnet und diese Summe dann auf die einzelnen Colone nach Maßgabe des Catasterertrages derselben repartirt werden sollte. Dieser Vorschlag bildete bei der spätern Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums die hauptsächlichste Grundlage. Die Sache selbst aber blieb ungeachtet jener frühern Einleitungen dennoch wieder bis zum J. 1808 liegen und würde vielleicht noch länger verzögert worden sein, wenn die Fürstin Pauline nicht die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen gewußt hätte. Sie begann nämlich mit richtiger Einsicht das Werk selbst sogleich auf der Seite, wo die wenigsten Hindernisse sich darbieten und von welcher aus sich später die größern Schwierigkeiten am sichersten überwinden ließen, nämlich bei den herrschaftlichen Leib- und Gutseigenen. Es wurden Berichte von den einzelnen Ämtern sowohl über den Gegenstand im allgemeinen 6) als über die dabei zu erwägenden

5) In ähnlicher Weise widerstrebten die Gutsherrn in andern Ländern den Fortschritten der Zeit. Vgl. Wigand, Prov. Recht von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 232 ff. 253.

6) Sehr gut wurden in diesen Berichten in sittlicher Beziehung die Nachteile hervorgehoben, welche das unvollständige Eigenthum auf den Fleiß und die Ehrlichkeit des Bauern äußere.

besondern Fragen eingezogen und Durchschnittsberechnungen aufgestellt über die Gesamteinnahme an herrschaftlichen Weinkäufen, Sterbfällen, Consens- und Recognitionsgebühren. Desgleichen fand eine Zusammenrechnung des Catasterertrages der herrschaftlichen leib- und gutshörigen Colonate statt. Bei jener Berechnung wurde die Summe von 2891 7) Rthl.), bei dieser die Summe von 76,612 Rthl. als jährliche Einnahme beziehungsweise als jährliche Bodenrente 8) ermittelt, wobei jedoch die damals noch nicht catastrirten Ämter Sternberg, Schieder und Schwalenberg ausgeschlossen waren. Es kam also auf jeden Rthl. des Catasterextracts 1 Mgr. 2 — 3 Pf. der obigen Einnahme aus dem Leib- und Gutseigenthume. Man nahm daher rund 1 Mgr. vom Rthl. als Entschädigungsmaßstab bei denjenigen Colonaten an, welche zugleich sterbfalls- und weinkaufspflichtig waren, wogegen bei denen, welche nur eines oder das andere waren, $\frac{1}{2}$ Mgr. und bei denjenigen, die nur halben Weinkauf 9) entrichteten, verhältnißmäßig noch weniger als jährliche Entschädigung bezahlt werden sollte. Gegen die letztere wurden nun aber das frü-

7) Um ungefähr beurtheilen zu können, wie sich das Verhältniß der Eigenbehörigen in den einzelnen Ämtern zu einander stellte, möge hier noch aus jenen Berechnungen die jährliche Einnahme von Sterbfällen nach einem zehnjährigen Durchschnitte aus den J. 1797 — 1806 bemerkt werden. Die Vogtei Detmold hatte darnach aufgebracht 121, Vogtei Falkenberg 63, Vogtei Heiden 97, Vogtei Lage 52, Amt Örlinghausen 15, Amt Schötmar 17, Amt Horn 72, Vogtei Schlangen 10, Amt Bartrup 16, Amt Brake 136, Vogtei Hohenhausen 123, Vogtei Langenholzhausen 96, Amt Schieder 60, Amt Schwalenberg 38 und Amt Sternberg 158 Rthl.

8) Den wirklichen Reinertrag nimmt man hier gewöhnlich als den dreifachen Betrag des Cataster-Taratus an.

9) Meistens möchte dies darin seinen Grund haben, daß, wie als solcher bei Brinkmann in Mackenbruch in jenen Acten wirklich angegeben ist, nur der Mann herkömmlich als leibeigen, die Frau dagegen als leibfrei angesehen wurde. Dies und das umgekehrte Verhältniß kam mehrfach im hiesigen Lande vor.

here Leib- und Gutseigenthum und die damit zusammenhängenden Abgaben für Lösung von Freibriefen, an Sterbfällen, Weinkäufen so wie an Consens- und Recognitionsgeldern bei Verpfändungen beziehungsweise Verkäufen von eigenbehörigen und meierstädtischen Colonaten völlig aufgehoben und diese in allen Beziehungen den Leib- und weinkaufsfreien Höfen gleichgestellt. Namentlich fand auch der Heimfall nicht ferner mehr statt und bedurfte es ebensowenig künftig noch der Meierbriefe. Dagegen blieben alle sonstigen gutherrlichen Gefälle und Leistungen nach wie vor bestehen, ebenso die Nothwendigkeit eines Regierungs-Consenses bei Veräußerungen.

In gleicher Weise sprach die Verordnung von 1808 auch die Aufhebung des Privat-Leib- und Gutseigenthums aus, wobei nicht allein die zahlreichen adligen und bürgerlichen größern hiesigen Gutsbesitzer, sondern auch namentlich die bedeutende Gefälle aus dem hiesigen Lande beziehenden größtentheils auswärtigen geistlichen Stiftungen betheilt waren. Aber hierbei wurde erst noch eine nähere Ausmittlung des durchschnittlichen Ertrages während 30 Jahre vorgeschrieben und mit diesem Geschäfte sofort begonnen. Bei mehreren Privatgutherrn fand darnach ein vertragmäßiges Abkommen mit den Verpflichteten statt. Wo dies aber nicht der Fall war, wurden durch eine Verfügung vom 25. August 1812 auch für die Entschädigung der Privat-Leib- und Gutsherrn dieselben Grundsätze wie bei den herrschaftlichen Leib- und Gutseigenen als maßgebend erklärt. In dem Amte Schwalenberg, welches nebst Lipperode in der Verordnung einstweilen ausgenommen war, erfolgte die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums nachträglich durch die Verordnung vom 6. August 1811 (L. B. VI. S. 60.), und auf das Amt Blomberg, wo übrigens erbherrlicher Seits bereits durch eine Verordnung vom 10. Februar 1810 die aus der

Eigenbehörigkeit entspringenden Abgaben für Freibriefe und Sterbfälle so wie die bei Aufheirathungen zu entrichtenden Weinkäufe erlassen waren, fand die Verordnung von 1808 Anwendung, seit dasselbe durch Austragal-Erkenntniß wieder vollständig der hiesigen Landeshoheit und Gesetzgebung im J. 1839 unterworfen wurde (L. B. VIII. S. 436).

Ein gleicher Segen, wie aus der Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums, entsprang dem Bauernstande unter der Regierung Paulinens aus dem Heimfalle der den geistlichen Stiftern im damaligen Königreiche Westfalen zustehenden reichen Gefälle innerhalb des hiesigen Landes, nachdem diese Stiftungen durch ein westfälisches Gesetz vom 1. Dec. 1810 (vgl. L. B. VI. S. 61) aufgehoben waren. Diese beträchtlichen jährlichen Einkünfte wurden zuvörderst sequestrirt, dann aber dem Consistorio überwiesen und von diesem Pfarren und Schulen damit verbessert. So kehrte also nach fast tausend Jahren vermöge sonst damit nicht zusammenhängender Welt-ereignisse eine reiche Einnahmequelle, nachdem sie lange theilweise nur dem Wohlleben und der Trägheit gedient hatte, nun wieder zu dem Zwecke zurück, für welchen sie ursprünglich bestimmt war und befruchtete von neuem den heimathlichen Boden zur Aufnahme der reichen Saat, die nun mit Hülfe dieser materiellen Mittel durch einen verbesserten Volksunterricht ausgestreuet werden konnte. Auch hier war es wieder die mit der Kunst zu regieren wie mit der Wissenschaft vertraute Fürstin, welche die Entwürfe ihres umfassenden Geistes auch bald ins Leben zu rufen wußte. Sie regelte das Volksschulwesen sowohl durch die Ausbildung befähigter Lehrer in dem bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gestifteten Landes-Seminar und durch die Herstellung besserer Schullokale, als durch einen zweckmäßigen Lehrplan und durch strengere Aufsicht über den Schulbesuch

und Schulfleiß der Kinder. Das materielle Wohlsein der bäuerlichen Bevölkerung sollte nach richtiger Ansicht der nirgend in Ergreifung der Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke fehlgreifenden hohen Frau Hand in Hand gehn mit der geistigen und sittlichen Bildung des Volks und in dieser seinen festern Haltpunkt und seine fortströmende Quelle haben.

Durch die Befolgung dieser Grundsätze hinsichtlich des Volksunterrichts ist es denn im Laufe der Jahre gelungen, daß jetzt nicht allein 122 Volksschulen mit 113 Haupt- und 30 Nebenlehrern vorhanden sind, von denen erstere neben freier Wohnung nicht unter 150 Rthl. und die zweiten nicht unter 110 Rthl. an festem Gehalt beziehen, sondern daß die Volksbildung im hiesigen Lande im ganzen bereits eine ehrenvolle Stufe erreicht hat und noch fortwährend im Steigen begriffen ist.

Nach Legung solcher Grundlagen für das äußere und innere Wohl der ländlichen Bevölkerung wollte die Fürstin Pauline gegen das Ende ihrer vormundschaftlichen Regierung ihr Werk nun damit schließen, daß sie an die Stelle der schon lange nicht mehr lebensfähigen Stände von Ritterschaft und Städten eine wirkliche Vertretung des Landes, namentlich daher mit Einschluß des bis dahin als politisch unmiündig betrachteten Bauernstandes, setzen wollte. Der von ihr theilweise selbst ausgearbeitete Entwurf einer neuen landständischen Verfassung vom 8. Juni 1819 stieß aber eben auf Seiten jener beiden Corporationen auf Schwierigkeiten, die noch während einer Reihe von Jahren nach dem Regierungsantritte des Fürsten Paul Alexander Leopold im J. 1820 und nach dem Tode der Fürstin Pauline im folgenden Jahre längere Verhandlungen beim deutschen Bundestage zur Folge hatten, bis die Verfassung vom 6. Juli 1836 (L. B. VIII. S. 179 ff.) zu Stande kam, worin das frühere Curienwesen

theilweise freilich beibehalten, dem Bauernstande jedoch in 7 Abgeordneten neben eben so vielen von der Ritterschaft und von den Städten eine Vertretung eingeräumt wurde. Nun ergingen seit dem ersten nach Einführung der neuen Verfassung im J. 1838 gehaltenen Landtage unter der im Geiste Paulinens fortgeführten gerechten und milden Regierung ihres Nachfolgers mehrere wichtige Gesetze in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse. Dahin gehört zunächst das Gesetz über die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben vom 4. Sept. 1838 (L. B. VIII. S. 383 ff.), wodurch diese Leistungen und Gefälle durch Geldrente oder durch Capitalzahlung im 25fachen Betrage des Geldwerths für ablösbar erklärt wurden; das Heimathsgesetz vom 2. März 1841 (L. B. VIII. S. 530 ff.), wodurch das Land in 21 Heimathsbezirke getheilt und Erwerb und Verlust des Heimathsrechts näher bestimmt wurden; die Land-Gemeinde-Ordnung vom 16. März 1841 (L. B. VIII. S. 541), welche, theilweise zu der frühern Selbstständigkeit der alten Markengemeinden zurückkehrend, wiederum Dorf- und Amtsgemeinden begründete und aus den Dorfvorstehern, den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter und den Pächtern und Administratoren der dortigen herrschaftl. Meiereien den Amtsgemeinderath unter dem Voritze des Justizbeamten bildete; die Verordnung über den Bau der Communalwege vom 28. Febr. 1843 (L. B. IX. S. 27 ff.), welche bald eine bessere Verbindung der Dorffschaften unter sich und mit den hiesigen und benachbarten Städten zur Folge hatte; die Verordnung über die Heranziehung des bisher befreiet gewesenen Grundeigenthums zur Contribution vom 21 März 1843 (L. B. IX. S. 41 ff.), wobei ein Drittheil der gegenwärtigen Grundsteuer den Besitzern bisher eximirter Grund-

güter als Vergütung angerechnet wurde; das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden vom 14. Aug. 1849 (R. B. X. S. 160 ff.) mit dem spätern theilweise das erstere modifizirenden Gesetze über die Ausübung der Jagd v. 22. Juli 1851 (R. B. X. S. 500 ff.), wornach das Jagdrecht auf Besitzungen, die keinen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Scheffelsaat enthalten, den Gemeinden zusteht; das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des frühern Ablösungs-Gesetzes vom 30. Nov. 1849 (R. B. X. S. 251), wodurch der bisherige 25fache Betrag des Geldwerths als Grundlage für die Ablösung freilich beibehalten wird, zur Abkürzung des Verfahrens aber bei einigen minder wichtigen Prästationen feste Vergütungssätze angenommen und endlich auch die bis dahin von der Ablösung ausgeschlossenen Abgaben, namentlich die insbesondere bei den Erbpachten häufigen Geldabgaben für ablösbar erklärt werden; endlich das Gesetz über die Ablösung der Hudeberechtigungen vom 17. Jan. 1850 (R. B. X. S. 361 ff.), wodurch nicht allein die dem Ackerbau und der Wiesencultur in der bisherigen Weise der Ausübung nachtheiligen Huden nach einer kurzen Reihe von Jahren abgelöst, sondern auch größtentheils Forstherrn und Hudeberechtigte wegen ihrer bisherigen gemeinschaftlichen Nutzungen des Waldbodens auseinandergesetzt sein werden.

Neben diesen verschiedenen Gesetzen wurde auch noch von andern Seiten fördernd auf die Landwirthschaft eingewirkt. Dahin gehört die Stiftung einer inländischen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft im J. 1838; die Beförderung des Wiesenbaues nach siegenscher Methode; die Theilung und der Anbau des größten Theils der hiesigen Gemeinheiten; die Stiftung eines landwirthschaftlichen

Bereins im J. 1844 und in neuester Zeit die Anlage einer Stärke- und einer Rübenzuckerfabrik im Amte Schötmar. Eine noch größere Thätigkeit unserer städtischen wie unserer ländlichen Bevölkerung würde aber geweckt und theilweise ganz neue Lebenskräfte materieller und geistiger Art würden unserm Lande zugeführt werden, wenn die langgehegte Hoffnung einer durch das Land zu führenden Eisenbahn erfüllt werden sollte.

Wir sind nunmehr in unserer geschichtlichen Entwicklung des Colonatsrechts und der damit zusammenhängenden Verhältnisse bei der Gegenwart angelangt und haben bereits einen Blick in die Zukunft geworfen. Wir stehen damit am Schlusse des ersten Theils der gegenwärtigen Schrift. Was dem zweiten, den einzelnen Einrichtungen des Colonatsrechts gewidmeten Theile vorbehalten bleibt, sind nur Bruchstücke eines frühern Ganzen, die nur, in dieses wieder eingefügt, verstanden werden können. Das war der nächste Zweck der bisherigen Darstellung.

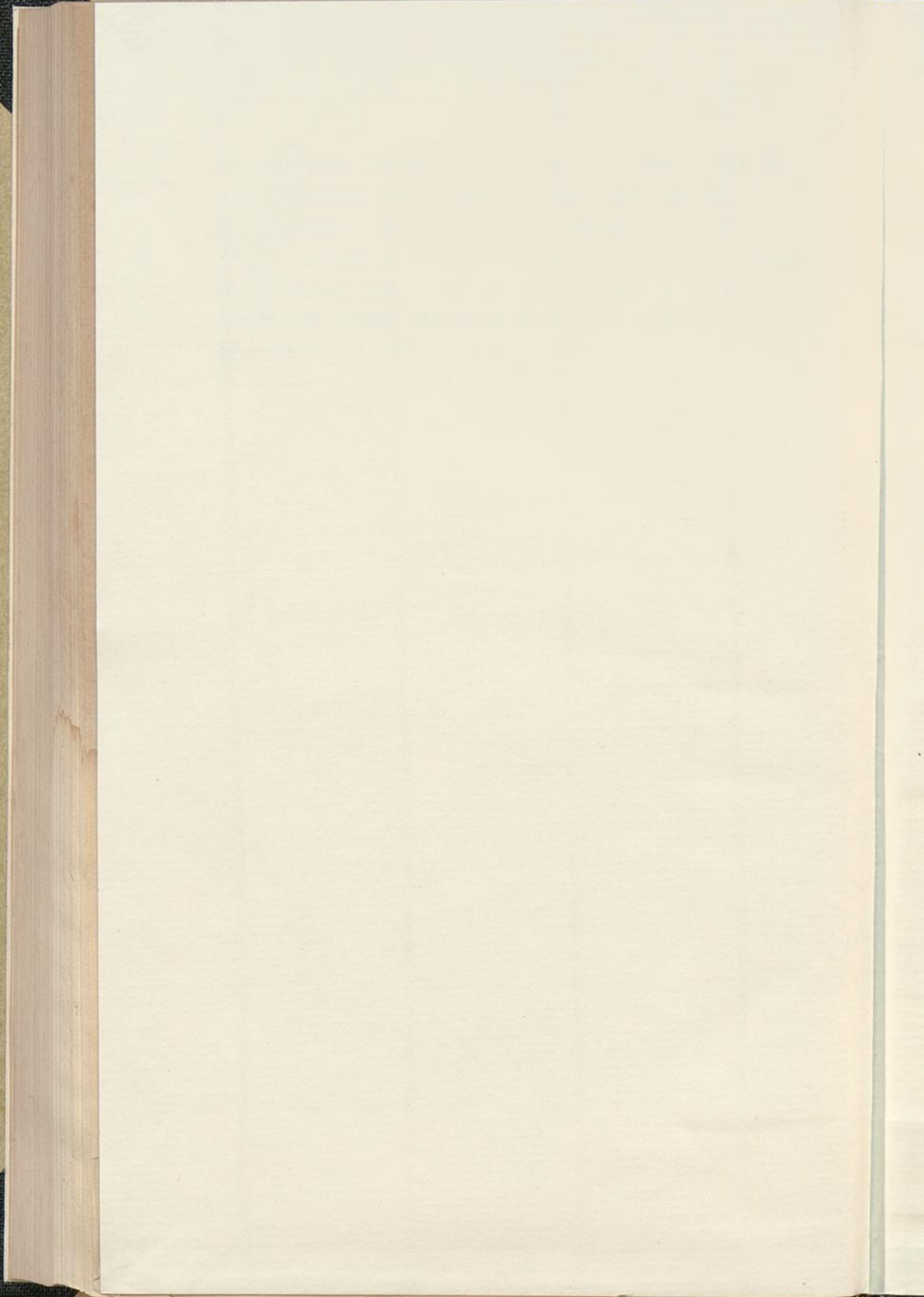
Wollen wir am Schlusse derselben noch einmal einen Blick auf die 18 Jahrhunderte zurückwerfen, die wir seit Tacitus' Schilderung germanischen Lebens durchlaufen haben, so sahn wir zuerst, wie in der ältesten Zeit ein Theil des Bodens unter Edle und Freie nach dem Range getheilt war und bei erstern durch die von ihnen abhängigen Leute, bei letztern von den Hausgenossen und dem Gesinde bebauet wurde, während ein anderer noch unangebauter Theil des Bodens den gemeinschaftlichen Wald- und Hudebezirk der Markgenossen bildete. Wir sahn dann, wie diese ältesten Verhältnisse mit der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen, mit der Ausbreitung des Christenthums und der Stiftung zahlreicher Kirchen und Klöster sich theilweise änderten, wie der König und dessen Beamte einerseits wie die geistli-

chen Stiftungen andererseits einen großen Theil des Grundeigenthums erwarben und hinsichtlich desselben eine neue Art der Bewirthschaftung durch das damalige Villicationssystem einführten. An die Stelle eines großen Theils der frühern freien Grundbesitzungen oder der von Leuten des Adels bebaueten kleinern Höfe traten nun größere Meiereien und Kenteien der weltlichen und geistlichen Großen, an die Stelle der Markgenossenschaften die Hofgemeinden. Doch auch die Schöpfungen des großen Frankenkönigs theilten das Loos alles Vergänglichem. Aus dem ursprünglich königlichen Amte der Herzoge und Grafen erwuchs allmählig die Landeshoheit in den einzelnen Gebieten. Die großen Meiereien zerfielen, die Hofhörigen wurden Eigenbehörige der Landesherrn oder ihrer Dienst- und Lehnsleute, an die Stelle der Meier als Wirthschaftsbeamte traten die meierstädtischen Besitzer als Wirthe auf den ihnen von den Landes- und Gutsheeren verliehenen Höfen, und die frühern freien Besitzer, mit wenigen Ausnahmen und soweit sie nicht in den Bürgerstand übergingen, waren allmählich in einem oder dem andern dieser verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse verschwunden. Nach Verlauf einiger Jahrhunderte erblicken wir wiederum ein neues Bild. Der Lehnsstaat ist der Hauptsache nach zerfallen. Auf seinen Trümmern ersteht allmählig der neuere monarchische Staat mit ständischen Institutionen. Aus den Eigenbehörigen werden Unterthanen, das gutherrliche Verhältniß tritt vor dem landesherrlichen zurück. Das letztere wird eine Zeit lang ganz vorherrschend, bis in neuerer Zeit der Bauernstand wie in privatrechtlicher so in staatsrechtlicher Beziehung als ein lebenskräftiger Bestandtheil des Staats aufgenommen wird, die aus dem Lehnswesen herrührenden Fesseln aber nach und nach völlig gelöst werden.

Die Zukunft ruht in einer höhern Hand. Wenn aber

unser Bauernstand wie in der äußern Wohlfahrt, wozu ihm im hiesigen Lande in so mancher Beziehung die Mittel geboten werden, so auch in geistiger, sittlicher und religiöser Bildung fortschreitet und seine Kinder neben den irdischen Gütern Schätze des Geistes und Herzens sammeln lehrt, dann wird die Vorsehung auch schützend über der Zukunft unseres Heimathlandes walten.





SR-Media -
Sortimentsbuchbinderei

 46519 Alpen
Tel. (02802) 800 111
Ral-RG 495
Einband säurefrei - 17.09.2008

HN



03SR2083